Das

Schulwesen der Jesuiten

nach den Ordensgesetzen

dargestellt

von

Dr. Gustav Weicker,

College am Königlichen Pädagogium zu Halle.

Halle,

Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses.

1863.

Vorwort.

Nachstehende Arbeit verdankt ihre Entstehung der fördernden Anregung, welche dem Verfasser am Ende seiner Studienzeit in den Jahren 1857—58 die Uebungen des pädagogischen Seminars hiesiger theologischer Facultät unter Leitung des Directors Professor Dr. Kramer gewährten. Damals ist in den nöthigen Quellenstudien der Grund gelegt, auf welchem die Darstellung beruht; damals auch mit der Ausarbeitung selbst bereits ein Anfang gemacht worden. Vollendet freilich ist die letztere bei wiederholter Revision des Materials erst viel später und noch nach dem Abschluß des Manuscripts durch Benutzung einiger Hülfsmittel aus der neuesten Litteratur, so gut es angieng, ergänzt worden.

Die Schrift, wie sie nun vorliegt, hat Polemik nicht zum Zwecke, aber allerdings vielfach zum Inhalt. Der Gegensatz, in welchen der Jesuitismus seinem Princip nach zu der Kirche der Reformatoren getreten ist, drängt nothwendig dazu, auch den protestantischen Gegensatz wieder zu betonen. Es ist dieß eine Folge, welche für den evangelischen Christen aus der Natur des Stoffes sich ergibt, nicht eine bei der Wahl des Stoffes mir vorschwebende Tendenz.

Die Aufgabe, welche ich mir gestellt habe, ist wesentlich eine historische: nur daß ich nicht die Entwickelung der Jesuitenschulen in der Folge der Zeiten zusammenhängend verfolgen konnte (dazu fehlten mir zulängliche Quellen), sondern mich begnügen mußte, die Durchschnitts-

ansicht der neben einander stehenden Jesuitischen Schuleinrichtungen, welche die Ordensgesetze gewähren, aufzufassen und wiederzugeben. Notizen aus anderen Perioden habe ich nur zur Ergänzung benutzt; innerhalb jener Grenzen aber habe ich nach Treue und Vollständigkeit getrachtet. Und daß eben innerhalb dieser Grenzen alle wesentlichen Züge des Jesuitischen Schulwesens beschlossen liegen, ist bei dem eigenthümlich stabilen Character des Instituts dem Kenner schon gewiß; für neu an den Gegenstand herantretende Leser mag das Buch selbst es lehren. Freilich absolute Vollständigkeit in der Darstellung, irrthumslose Sicherheit in der Beurtheilung ist schon wegen der Ausdehnung des Jesuitischen Instituts, noch mehr wegen der oft gewundenen, unklaren Darstellung der Quellen nicht füglich zu erreichen: ungerechnet Versehen, wie sie auch mir trotz aller Sorgfalt wohl begegnet sein werden. In beiden Beziehungen können Berichtigungen und Ergänzungen mir nur erwünscht sein.

Will jemand abgesehen von der Behandlung des Stoffes in der Art der Darstellung ein frisches Interesse am Gegenstande und in manchen kleinen Zügen etwas von liebevoller Vertrautheit mit dem Schulleben erkennen, so muß ich es mir gefallen lassen. An Freudigkeit wenigstens hat es mir gerade für diese Arbeit kaum jemals gefehlt. Eben darum aber mache ich auf jene Anerkennung keinen Anspruch, werde auch ein ungünstiges Urtheil ruhig ertragen und wenn möglich daraus zu lernen suchen.

Halle, Königl. Pädagogium,
26. Februar 1863.

G. Weicker.

Inhalt.

Das

Schulwesen der Jesuiten.

Einleitung.

1. Bedeutung der Jesuitischen Pädagogik.

Sogleich in der ersten Confirmation, welche die „Gesellschaft Jesu“ im J. 1540 von Paul III. erlangte, heißt es, dieselbe sei dazu besonders eingerichtet, ut ad profectum animarum in vita ac doctrina Christiana, ad fidei propagationem per publicas praedicationes et verbi Dei ministerium, spiritualia exercitia et nominatim per puerorum ac rudium in christianismo institutionem ac Christi fidelium in audiendis confessionibus spiritualem consolationem praecipue intendat.[1]) Diese drei Wirkungskreise, Predigt des Evangeliums, Beichtehören und Unterricht der Jugend sind ja auch als Sphären Jesuitischer Thätigkeit zur „Förderung der Seelen“ hinlänglich bekannt. Die Predigt der Propaganda, freilich früh schon eifrigst begonnen, gewann doch — wie gelegentlich noch mehr der Wahrscheinlichkeit nahe zu bringen ist — eine ausgebildetere Gestalt und mächtigeren Aufschwung wohl erst allmälig und mit dem steigenden Erfolge. Die Wirksamkeit der Jesuiten im Beichtstuhle erlangte schnell eine zweideutige Berühmtheit. Namentlich aber wird die Arbeit im Jugendunterrichte als nächste Aufgabe, welche sich der Orden gestellt habe, — denn zuletzt läuft ja freilich alles hinaus ad maiorem Dei gloriam atque incrementum societatis — nicht blos in jener ersten päpstlichen Bestätigungsurkunde hingestellt, sondern auch in den weiteren Confirmationsbullen, wie sie die Jesuiten z. B.

[1]) Corpus Institutorum Societatis Jesu. Vol. I. p. 4.

von Julius III. im J. 1550, von Gregor XIII. 1583 und 1584, von Paul V. 1606 u. s. w. erlangten[2]).

Daß die Jesuiten den Pfad, wie er ihnen vorgezeichnet war, wirklich betreten haben, versteht sich von selbst; niemals das von den maioribus Eingerichtete verlassen zu haben, das ist es ja, worein sie ihren Ruhm zu setzen verpflichtet sind. Daß aber gerade diesen Weg der Jugenderziehung die ehrwürdigen Väter auch mit Erfolg eingeschlagen haben, das ist zunächst wenigstens das Urtheil der Römischen Päpste, welche durch anderthalb Jahrhunderte hindurch der Lobeserhebungen für die „geliebten Söhne von der Gesellschaft JEsu" kein Ende finden konnten. Schon Julius III. rühmt in der Confirmation von 1550 das Verdienst, welches die Jesuiten sich erworben haben „pueros et alios rudes salubria dogmata ad christiani hominis institutionem necessaria docendo[3])". Dann empfiehlt sie Gregor XIII. in einer Bulle v. J. 1578[4]) als die „fruchtbringenden Reben, welche die besten und reichlichsten Früchte gebracht haben und von Tage zu Tage mit immer größerem Eifer zu bringen nicht aufhören," und führt bei der hierauf folgenden Specialisirung der ebenso nöthigen als nützlichen Thätigkeiten der Gesellschaft außer ihrem häufigen Sacramentsgebrauch, den Predigten, geistlichen Exercitien u. s. w. besonders an „die Vorlesungen über schöne Wissenschaften, Philosophie und Theologie, welche zur Erfüllung der Jugend mit Kenntnissen und guten Sitten nach der anfänglichen Bestimmung der Gesellschaft und nach göttlicher Berufung zu großer „Förderung Gottes" (!?) und zu geistlichem Wachsthum der Kirche angestellt werden." — Bezieht sich jenes Lob Julius III., wie es scheint, besonders auf

---

[2]) ibid. p. 29 sq. 108 sq. 112 sq. 162 sq. [3]) l. c. p. 29. [4]) l. c. p. 79 s. Besonders p. 88: (Licet dilecti filii S. J.) tamquam frugiferi palmites optimum et uberrimum fructum attulerint et in dies maiore cum sollicitudine afferre, zizania exstirpare, bonum semen renovare, plantare terrasque Evangelico sulco ac Ecclesiasticae disciplinae vomere eruderare non cessent. Auf die Inconcinnität des Bildes, das die eben noch Pflanzen Gewesenen sofort zu Gärtnern macht, sei nur gelegentlich hingewiesen.

religiösen Elementarunterricht, so ist von Gregor auch eine Thätigkeit der Gesellschaft an höheren Lehranstalten bereits gekannt und anerkannt; und war jene Wirksamkeit von den Jesuiten wohl nur Anfangs und, wie unten näher zu zeigen ist, wohl niemals gern gesucht worden, so wendeten sie dieser je länger je mehr vorwiegend ihre Kräfte zu. Die Pflege des höheren Schulwesens in den Collegien wurde immer ausschließlicher, und eher nach der Seite der Universität als zur Volksschule hin eine Ausnahme zulassend, die Aufgabe und der Ruhm der Gesellschaft. Denn auf diese einigermaßen gelehrtere Jugendbildung wird sich nach der ganzen Entwickelung Jesuitischer Pädagogik das Lob beziehen müssen, welches fast **100** Jahre nach Gregor Papst Alexander VII. in einer Bulle v. J. **1663** der Gesellschaft ertheilte, quod in iuventute litteris et probis moribus formanda sedulo semper ac fructuose laboravit ac etiamnunc strenue laborat[5]).

Kein Wunder, daß die Päpste dem Orden, welcher die ihm eigenthümliche Aufgabe der Vertheidigung päpstlicher Autorität und unmittelbaren Dienstes des Statthalters Christi in so hohem Grade zur Zufriedenheit löste, aus ihrem reichen Schatze von Rechten und Privilegien manche reiche Gabe mittheilten. Wo sie selbst und allein die Gesellschaft nicht schützen konnten, da forderten sie wenigstens Fürsten und Prälaten auf, sich derselben anzunehmen, so Paul III. **1549**[6]), und noch nachdrücklicher nach der Anerkennung der Gesellschaft durch das Tridentinum Gregor XIII.[7]). Aber Vieles vermochten sie ja auch unmittelbar. Zwar Ablaßprivilegien und Alles, was sich nicht speciell auf Erziehung und Erziehungs-Anstalten bezieht, gehört nicht hierher (wiewohl in praxi auch diese Anstalten manchen Vortheil nicht gerade immer blos geistlicher Art davon gehabt haben mögen). Aber natürlich suchte der oberste Kirchenfürst zu Rom seinen Dienern eben die Wege, auf welchen mit ihnen auch sein Ansehn vordrang, sein Einfluß Aufnahme fand und endlich seine Herrschaft sich ausdehnte, vorzüglich zu ebnen, und die

---

5) l. c. p. 226. 6) p. 27. 7) p. 108.

Stätten, welche sie sich gegründet, möglichst wohnlich zu machen. So wurde denn der erziehenden Wirksamkeit der Jesuiten an immer mehr bestehenden Anstalten der Zugang eröffnet, die Gründung und Einrichtung neuer Lehr- und Erziehungs-Institute immer mehr ihnen erleichtert. Julius III. zunächst gestattete ihnen in der erwähnten Confirmationsbulle, in welcher er sie zugleich von allem Bann, Interdict und kirchlicher Censur ausnahm, als Seminaria Societatis Collegien anzulegen, welche auch — der Orden selbst war ja arm! — Grundbesitz und Einkünfte haben sollten, wobei natürlich „omnimoda gubernatio seu superintendentia über die Collegien wie die Studirenden, die Entscheidung über Aufnahme, Entlassung, Unterricht, Zucht, Strafen, Nahrung, Kleidung und die ganze Lebensweise, namentlich aber die Sorge, daß die Zöglinge ihren Besitz nicht misbrauchen sollten," lediglich dem Orden und seinem General vorbehalten blieb[8]). Gregor XIII. specialisirte hierauf (ebenfalls damit die Schüler ihre Güter nicht misbrauchten), die alleinige Befugniß der Societät, in Sachen der Collegien Contracte abzuschließen und jene sogar ad evidentem utilitatem zu veräußern[9]). Und derselbe Papst, der überhaupt dem Orden besonders freund war[10]), hatte 1575 schon den Streit zwischen den Jesuiten und anderen Mönchsorden zu ersterer Gunsten durch die ausdrückliche Erlaubniß geschlichtet, auch zwischen anderen Orden zu wohnen[11]). — Leider nur muß damals die Befähigung zum Lehramte an die Erlangung eines academischen Grades geknüpft, diese wenigstens (wiewohl die Jesuiten unter einander sich nur mit ihren Ordensgraden titulirten) dazu wünschenswerth gewesen sein, und die Rectoren der Universitäten weigerten sich, die Jesuiten gratis zu promoviren. Da half denn wieder der Papst, und es ist für die ganze Weise der Ertheilung päpstlicher Privilegien, deren Form doch dem Antrage

---

[8]) l. c. p. 33. Aehnlich übrigens, nur nicht so bestimmt, schon in der ersten Confirmation (p. 6. infr.) [9]) l. c. p. 85. [10]) Vgl. Ranke die Röm. Päpste I. 423 ff. Gregor selbst gründete den Jesuiten 22 Collegien (ebend. S. 427). [11]) l. c. p. 79.

des Ordensgenerals entsprach[12]), characteristisch, wie die neue Vergünstigung unter weitläufiger Wiederholung früherer Gerechtsame nur ganz unscheinbar — aber freilich für die Interessenten doch erkennbar genug — ihren Platz findet[13]). Julius III. gestattete zuerst dem General oder auch niedern Beamten, sowohl an den Universitäten, als an den eigenen Collegien der Jesuiten ihre Ordensglieder zu den academischen Graden zu promoviren, wodurch aber die Graduirten auch nur die facultas legendi an den Jesuitenschulen selbst erhielten[14]). Pius IV. 1561 wiederholte diese Erlaubniß in extenso, erweiterte sie aber unvermerkt dahin, daß die Jesuiten zum Baccalaureus, Magister und Doctor promoviren dürften auch pauperes externos, qui dictas lectiones (sc. in collegiis S. J. habendas) frequentarint, et etiam divites, nur daß diese auch an die Universitäten die fälligen Gebühren bezahlen müßten, dann auch alios quoslibet scholares, qui inibi sub eorundem collegiorum obedientia directione vel disciplina studuerint[15]). Gregor XIII. aber beseitigte vollends alle Schranken, indem er 1577 schon dem Praefectus studiorum (einem Local-Beamten) oder dessen Delegirten das Promotionsrecht verlieh[16]), welches somit der Orden in der erwünschtesten Ausdehnung besaß. — Daß die Collegien von Zehnten und Abgaben befreit waren, erscheint als Kleinigkeit, wird auch nur kurz erwähnt[17]) und mag in der Ordnung gewesen sein: wenigstens scheint es Niemand angegriffen zu haben. Dagegen mußte der hartnäckige Widerstand der Universitäten, an welchen allerdings die den Jesuiten erbittert feindseligen Bettelorden dominirten, weiter mit päpstlicher Hülfe überwunden werden. Hatten nämlich die Jesuiten auch endlich das Promotionsrecht erlangt, so woll-

---

12) S. den Eingang der bezüglichen apostolischen Schreiben. 13) In einem päpstlichen Decrete von circa 3 Druckseiten in Quart nimmt das einzige Neue an diesem Erlasse, um dessentwillen dieser denn doch wohl gegeben ist, etwa 2—3 Zeilen ein. Ein ähnliches Beispiel des Curialstiles bietet die Analyse der Restitutionsbulle Pius VII. vom J. 1814 bei v. Raumer Gesch. der Pädagogik I. S. 297 (1. Aufl.). 14) L. A. p. 38. 15) ib. p. 56. 16) p. 93. 17) p. 47. = Litt. Apost.

ten die Universitäten die von ihnen Promovirten — wie es ja auch Julius III. bestimmt hatte — doch nicht zu academischen Vorlesungen zulassen, und es bedurfte einer neuen Interpretation jenes Erlasses durch Papst Pius V. 1571, welcher voll Entrüstung[18]), daß die Jesuiten trotz ihrer Verdienste doch immer wieder beeinträchtigt würden, verordnete, daß sie lesen dürften auch wo Universitäten seien: nur zwei Stunden früh und eine Nachmittags sollten für die eigentlichen Universitätslehrer frei gehalten werden. Gregor XIII. aber, der Jesuitenfreund, setzte 1591 die Zahl der den Jesuiten vorenthaltenen täglichen Stunden gar auf zwei herab, und verbot ihnen auch während dieser Zeit die Concurrenz mit den Universitätslehrern nur, wenn diese es sich ausdrücklich verbitten sollten[19]). Und so fanden denn die Jesuiten, wenngleich langsam und unter fortgesetztem Widerstreben der Universitäten, doch schließlich auch hier vollständigen Eingang[20]).

Solche Privilegien für die Erziehungs-Anstalten der Jesuiten[21]) sind gewiß nicht minder gewichtige Zeugnisse als das Lob in Worten gespendet. Nur daß wenn die Päpste so rühmen und auszeichnen, dies Manchem nicht unparteiisch vorkommen möchte. Indeß gleiches Lob ertheilen den Jesuiten auch Fürsten des XVI. Jahrhunderts, geistliche allerdings, die aber weniger als Partei gelten können, da gerade ihr Ansehen die Jesuiten durch unmittelbare Unterordnung unter den Papst oft zu umgehen suchten[22]). So hält, um nur Eines zu erwähnen, der Bischof Ernst von Freising, nachmaliger Kurfürst von Köln, 1597 das Beispiel der Jesuiten namentlich in ihrer Thätigkeit für die Jugenderziehung den übrigen Mönchsorden, welche nach seiner Meinung vielmehr verderblich wirkten, als leuchtendes Muster vor Augen[23]). Um aber allen Zweifel an der Glaub-

---

18) l. c. p. 56. 19) p. 93. 20) Eine genauere Darstellung dieses Streites, der besonders in Paris ausgefochten wurde, s. bei Hahn. a. a. O. 21) Ein vollständiges Verzeichniß s. Compendium Privilegiorum etc. C. J. II. p. 89 sq. 22) v. Lang, Geschichte der Jesuiten in Baiern S. 11. 23) Ebd. S. 15.

würdigkeit der Zeugen zu beseitigen, genügt es, auf die rühmlichen Zeugnisse zweier Akatholiken, des Joh. Sturm und Franz Baco zu verweisen, wie sie schon von K. v. Raumer angeführt worden sind[24]). Der Vollender der formalen Methode des lateinischen Unterrichts in der Reformationszeit sagt unter anderem[25]): „Der Name der Jesuiten ist neu und eben aufgekommen. Vor den übrigen Mönchen, wenn Mönchthum überhaupt löblich wäre, würden sie Lob verdienen. Denn was weder der gute und fromme Reuchlin, noch der beredte und gelehrte Erasmus, noch vor ihnen Alex. Hegius und Rud. Agricola von den Theologen und Mönchen erlangen konnten, daß diese — wenn sie auch die Wissenschaften nicht selbst cultiviren wollten — doch anderen gestatteten dieselben zu lehren: das haben die Jesuiten freiwillig übernommen." Und Baco, der große Gegner jenes Formalprincips, kommt doch im Urtheil mit Sturm überein, wenn er kurz erklärt: „daß bessere Schulen als die der Jesuiten nicht existirten[26])."

Dergleichen Testimonia haben wenigstens den Werth, zunächst auf die Wichtigkeit ihres Gegenstandes aufmerksam zu machen. Für die Pädagogik der Jesuiten aber können die hier beigebrachten Zeugnisse zugleich belegen, wie erfolgreich und angesehen dieselbe schon im ersten Jahrhundert ihrer Ausübung geworden war. Ueber den Erfolg müssen doch die Päpste, denen derselbe zu Gute gekommen ist, am besten haben urtheilen können. Für das Ansehen aber und den vermeintlichen inneren Werth der Jesuitischen Erziehung schienen die Aussprüche gleichzeitiger pädagogischer Autoritäten am Gewichtigsten. Das maßlose Lob dagegen, welches der Verf. des Bairischen Lehr- und Erziehungsplanes der Gesellschaft mit vollen Backen ausposaunt, während er selbst nicht richtig deutsch schreibt, ist durch die Mittheilungen bei v. Raumer a. a. O. bereits hinlänglich characterisirt.

---

24) K. v. Raumer a. a. O. I. S. 229. 25) Die Stelle nach Raumer aus Institutio litt. I, 80. 26) De augmentis scientiarum I, 11; von R. citirt nach Fc. Baconis Opera omnia Lips. 694 fol.

Eine besondere Bedeutung muß aber Jesuitisches Lehr- und Erziehungswesen doch für den Protestanten haben, dessen Kirche und mit der Kirche verbundene Schule in fröhlicher Entwickelung während des XVI. Jahrhunderts durch jene feindliche Macht so empfindlich gehemmt ist. Daß diese Hemmung ein Erfolg der Jesuitischen Wirksamkeit war, bekunden die Zeugnisse vom Wachsthum des päpstlichen Ansehens, zu welchem die Einengung des Protestantismus ja nur die Kehrseite war. Es bestätigt dies auch das Zeugniß des Baco[27]): „nuper etiam intueri licet Jesuitas, quantum subsidii viriumque ecclesiae Romanae attulerint." Und gleicherweise setzt Sturm seinem Lob an einem anderen Orte[28]) die Warnung entgegen: „von keinem Menschenschlage haben wir mehr zu fürchten, als von den Jesuiten, denn ihre Secte ist neu, und die Leute sind schlau darin, ihre Laster zu verbergen und ihre Heimtücke zu verstecken." — Daß es aber auch von Anfang an die Absicht des Ordens war, „die Ketzer mit den Waffen der Pädagogik und der Wissenschaft überhaupt zu bekämpfen," bekennt rühmend der Verf. des Bairischen Lehrplans nach Schilderung der höchst gefährlichen Luther'schen Häresie also[29]): „Prüfung des Buchstabens, Forschung, folglich Wissenschaft war der Hauptcharacter dieser Häresie [erfreuliches, freilich nicht erschöpfendes Zugeständniß!]. Der Orden, welcher die Völker vor dieser Irrlehre bewahren, in dem alten Glauben bestärken sollte, mußte die gleiche Waffe, das ist die Wissenschaft, ergreifen und sich damit rüsten, wenn er mit ihr den Kampf glücklich aufnehmen wollte. — — Sie (die Jesuiten) sollten sich ganz besonders der Jugend, welche die Bahn der Wissenschaft läuft, sie sollten sich der studirenden Jugend annehmen, und sie vor dem Gifthauche falscher Lehre, die im Schmuckkleide der Wissenschaft erscheint, schützen. Schule und Wissenschaft war ihre eminente Aufgabe, ihre Hauptbestrebung." — Es ist ohnedies bekannt, daß gerade die Jesuiten

---

[27]) Baco bei v. Raumer a. a. O. S. 299 Anm. 3. [28]) Latinae linguae resolvendae ratio 602; bei v. Raumer 3. Auflage S. 333. [29]) v. Raumer S. 290. 291. (3. Aufl. S. 324).

die Angriffe des Protestantismus auf die Römische Hierarchie allezeit mit scheinbar gleichen Waffen zurückzutreiben suchten. Es zeigt sich dies in ihrem ganzen Auftreten, wie in besonderen Zweigen ihrer Thätigkeit. v. Lang führt lebendig aus, wie sie überall auf die Schlagwörter der Reformation eingiengen, „Wachsthum der Seele im christlichen Leben und Glauben" befördern wollten, alle „christlichen Liebeswerke" zu übernehmen bereit waren, ja wie sie bei ihrem Einzuge in Baiern verkündeten, sie seien gekommen, pristinam Ecclesiae faciem wieder herzustellen[30]): ein Anspruch, der freilich, auf die mittelalterliche Kirchenform bezogen, in trauriger Ironie seine Wahrheit hat, aber in herbem Gegensatze steht zu dem reformatorischen Rückgange auf die Norm der Apostelkirche! Reuchlin[31]) weist auch den Ursprung der laxen Beichtpraxis der Jesuiten in dem Bedürfniß nach, daß sie gegen die vermeinte Befreiung der Protestanten von Pönitenz, Disciplin u. s. w. für die Massen einen allgemeineren, beinahe unbeschränkten und dazu unentgeltlichen Ablaß brauchten, den sie eben in der erfundenen Leichtigkeit der Absolution darboten. „Predigt des Evangeliums," wo sie stattfand, sollte ebenso das Gegenbild sein zu der freien Verkündigung prophetischen und apostolischen Wortes in der Kirche der Reformation. Und daß endlich die Uebernahme der Erziehung dieselbe Absicht gehabt habe, den Gegnern ein Paroli zu bieten, ist ja nun gleicherweise von katholischer Seite durch den oben genannten Verfasser, als von protestantischer Seite wie früher schon durch Baco anerkannt, so in neuer Zeit durch die protestantischen Darsteller der Erziehungsgeschichte Schwarz und besonders v. Raumer ausgesprochen*). Vor allem deutlich tritt

---

[30]) v. Lang a. a. O. S. 5 ff. [31]) Reuchlin Leben Pascals S. 94.

*) Nur Eine Ausnahme findet sich. Ein Epigone jener Männer, Friedr. Körner, der populäre Verarbeiter wissenschaftlicher Werke, sucht das bezeichnete Bestreben der Jesuiten zu verwischen in seiner „Geschichte der Pädagogik von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart." Leipzig 1857. S. 120 ff. Fast möchte man an ein Bestreben des Verfassers glauben, sein Handbuch für „Geistliche und Lehrer beider christlichen Confessionen" [und warum nicht für noch andere Religionsparteien?] mundgerecht zu machen,

die gegensätzliche Richtung gegen den Protestantismus in den Auslassungen der päpstlichen Kanonisationsbulle für Ignatius von Loyola zu Tage, die denn zum Schlusse dieser Betrachtung wenigstens in der Note[32]) einen Platz finden mögen.

Eine Darstellung Jesuitischer Pädagogik vom protestantischen Standpunkte aus wird, wenn sie nicht ihr durch jene aufs Tiefste verletztes Princip verleugnen will, zu einer Kritik der-

---

wenn nicht noch deutlicher die grobe Unkenntniß des geschichtlichen Materials zu Tage träte, die der schreibfertige Verf. in dieser Jesuitischen Partie, wie in anderen Theilen seines Werkes, welche die Zeit vor Erscheinung des Real-Princips behandeln, kund gibt und welche er selbst (Vorr. S. VI.) nur dürftig zu bemänteln vermag. Ein Unterfangen der Art, wie es in den zwei ersten Büchern dieser Körner'schen „Geschichte" zu Tage tritt, sollte um so weniger litterarischer Zurechtweisung entgehen, als Hr. Körner sich nicht scheut, seine Vorgänger insgesammt vor seinen hohen Richterstuhl zu ziehen und gleich als ex cathedra meist herbe zu verurtheilen. Das Schlußurtheil über K.'s v. Raumer Werk lautet S. 5: „Das theuere Werk liefert nur lückenhaftes Rohmaterial" Welchen Abscheu muß der Unkundige vor dem „theuren Buche" bekommen, und wohlfeiler ist die Körner'sche Art freilich! Zudem ist Gefahr, daß der Leser, der unerschrocken sich an v. Raumer wagt, bald erkennt, wieviel von dem „lückenhaften Rohmaterial" doch Hr. Körner als Bausteine für seinen Erziehungstempel „beider christlichen Confessionen" davon getragen hat. Citate freilich kennt Hr. Körner nicht. Zum Glück indeß lassen sich jene Steine auch ohne Gypsguß als Raub vom fremden Haufen erkennen. — Soviel für jetzt. Nach durchmessener Wanderung müssen wir ohnehin auch auf Hrn. Körner einen „Rückblick" werfen.

[32]) Corp. Instit. S. J. I. p. 171., zugleich ein Beleg für die sanfte Irenik römisch-katholischer Geschichtsbetrachtung: „Ineffabilis Dei bonitas ac misericordia, — cum veterem religionem omnemque illius Sanctitatem ac perfectioris vitae professionem Lutherus, monstrum teterrimum aliaeque detestabiles pestes blasphemis eorum (!) linguis in Septemtrionis partibus corrumpere et depravare, ac Sedis Apostolicae auctoritate detrahere conarentur, — excitavit spiritum Ignatii Loyolae, qui — — ita se divino imperio regendum et formandum tradidit, — (ut novam Societatem JEsu fundaverit) —, quae inter alia pietatis et charitatis opera Gentilibus convertendis, haereticis ad fidei veritatem revocandis et Romani Pontificis potestati tuendae ex instituto se totam impendit."

selben überzugehen unmittelbar genöthigt sein. Von diesem Standpunkte aus übernimmt der Verf. die Aufgabe jener Darstellung und damit zugleich die Pflicht der Kritik. Dieselbe wird, soweit dies ohne Verletzung historischer Treue geschehen kann, der Darstellung selbst eingewebt, in ihren Hauptpunkten aber am Schlusse besonders zusammengefaßt werden.

2. Entstehung des Jesuitischen Erziehungsystems.

Nur wenig historische Mittheilungen sind über die Entstehung des Jesuitischen Erziehung-Systems vorauszuschicken, ebensoviel als nöthig sein wird, um zugleich zu zeigen, wie die Entwickelung dieses Systems in der Darstellung seiner ursprünglichen Gestalt wesentlich auch schon ihren Abschluß erreicht hat.

Der Stifter des Ordens, Ignatius von Loyola, hatte, wie dies die Kanonisationsbulle zu rühmen weiß[33]), von Anfang seiner Bekehrung an seine Sorge darauf gerichtet, Kindern und Unwissenden christliche Lehre zu Theil werden zu lassen: als er hierauf nach längerem Sträuben die Wahl zum General angenommen hatte, widmete er sich, „um den in dem Ordensgesetz zu den Pflichten der Niedrigkeit ermahnten Brüdern mit seinem Beispiele voranzugehen" für eine Weile selbst dem Unterrichte. Und wenn schon auf diesen ersten General persönlich[34]) die Gründung von Schulen der Grammatik und der Humaniora zurückgeführt wird, so nahm unter seinen nächsten Nachfolgern mit der Zahl der Ordens-Provinzen, Probations- und Profeßhäuser, Residenzen und Missionsstätten, endlich der eigentlichen Priesterseminarien auch die Zahl der Collegia und gerade diese in hervorragender Weise immer mehr zu. Nach den bei v. Lang a. a. O. zerstreuten Notizen zählte der Orden

---

[33]) l. c. p. 281. 288. [34]) Vgl. Ranke die römischen Päpste I. S. 214. 230.

	unter	Provinzen	Residenzen (dazu Missionshäuser)	Probationshäuser	Collegien	Seminarien	Profeßhäuser
1574	Mercurius	17	—	11	125	—	—
1608	Aquaviva	31	65	40	306	—	21
1616	Vitteleschi	32	123	41	372	—	23
1681	Oliva	35 (u. 2 Viceprovinzen)	160 (106)	48	578	—	23
1706	Tamburini	37	340 (200)	59	612	88	24
1750	Retz	38	335 (273)	61	669	176	24

Neuere Nachweisungen fehlen mir. Man sieht auch aus den gegebenen, wie die Zahl der Collegia, namentlich wenn man die wie es scheint erst später von ihnen abgelösten Seminarien, welche speciell der Priesterbildung dienen sollten, hinzurechnet, in dem stetesten Wachsthum begriffen gewesen ist. Ueber das Verhältniß dieser Collegien zu den außerdem genannten Anstalten wird weiter unten zu handeln sein; inzwischen mag das spätere Hervortreten der Missionshäuser, welche doch wohl mit den propagandistischen Predigten in besonderer Beziehung standen, als eine Stütze für die Eingangs aufgestellte Vermuthung dienen. — Die Vertheilung der Collegien über die einzelnen Provinzen zeigt eine Uebersicht derselben aus dem Jahre 1673 am Schlusse des zweiten Theiles des Corpus Institutorum. Namentlich in Deutschland hatte der Orden, seit er einmal 1550 in Ingolstadt und in Wien festen Fuß gefaßt, ein reiches Arbeitsfeld inne. Mit welchen Mitteln er sich dasselbe erobert, ist vorzüglich aus Ranke bekannt[35]). Characteristisch für das „Volk der Schulen" ist immerhin, daß von den 578 Collegien, welche die Gesellschaft im Jahre 1679 besaß[36]), auf Deutschland und seine Pertinenzien (incl. Ungarn und Polen) 161 kamen, also über ein Viertel der Gesammtzahl und mehr als ein Drittel der Summa von 469 europäischen Collegien, die in jener Uebersicht genannt sind: eine Zahl, die indeß in manchen Gegenden, besonders am Niederrhein und auf dem Hauptfelde der Contre-

35) Ranke a. a. O. II. 25 ff. Vgl. auch v. Raumer II. 2. 3, wo noch mehrere specialhistorische Gymnasial-Programme angeführt sind.
36) Catalogus Provinciarum, C. J. vol. II. p. 1088 sq.

Reformation, in Böhmen, auf das Doppelte steigt, sobald die zahlreichen Residentiae Collegiorum hinzugezählt werden. Denn diese waren, nach den Ortsnamen und der sicher bekannten Schulgeschichte zu schließen, wohl Filialanstalten, die von größeren und reicheren Collegien in kleineren Orten angelegt wurden. Jenes Zahlenverhältniß aber wird durch eine andere Betrachtung noch deutlicher. Die Assistenz Deutschland beschäftigte nach den Ordensangaben im Jahre **1679** mehr als jede andere Assistenz, nämlich **6713** Jesuiten: unter diesen aber verhältnißmäßig die wenigsten Priester, nämlich nur **2780**, also nur reichlich ein Drittel (näher fast genau $^2/_5$), während in den übrigen Assistenzen[37]) die Zahl der Priester durchschnittlich beinahe gleich der Hälfte (genauer $^{17}/_{36}$) aller Ordensmitglieder ist. Waren nun aber die Priester wohl meistens Professen[38]), die weltlichen Coadjutoren aber überhaupt nie allzuzahlreich[39]), so ergibt sich, daß die Mehrzahl der nicht geweihten Jesuiten in Deutschland im Schulwesen, sei es nun als geistliche Coadjutoren oder als Scholastici approbati beschäftigt ward. Es bleiben nämlich in Deutschland ziemlich **4000** Nichtpriester, und wenn man durch einen Abzug der weltlichen Coadjutoren nach ungefährer Schätzung die Zahl auf **3000** reducirt, noch immer wenigstens noch einmal soviel allein im Deutschen Schulwesen beschäftigte Jesuiten, als in jeder andern Ordensassistenz Coadjutoren und Scholastici zusammen.

So also, wo im Herzen Europa's die Jesuiten-Anstalten sich zusammendrängten. Aber nicht minder dehnten sie sich nach allen Seiten hin aus, und wie im fernen Osten auf der Küste Malabar (besonders in den dortigen portugiesischen Besitzungen), auf den Philippinen zu Manila, selbst zu Macao in Japan, so

---

[37])

Italien:	Jesuiten	3115,	davon	Priester	1423
Portugal:	—	1427,	—	—	736
Spanien:	—	3601,	—	—	1575
Frankreich:	—	2799,	—	—	1356
Summa:	—	10942,	—	—	5090

[38]) Corp. Inst. vol. I. p. 256. Ex. generale c. 1, 8. [39]) ibid. Constitutt. P. I. c. 2, p. 288.

werden auch auf dem neuentdeckten Westcontinent, in Mexico, Neugranada, Peru und Chile, in Brasilien, vor allem aber in dem gefeierten Paraguay Anstalten gezählt, welche wenigstens Namen der Collegia führten[40]).

Die Ausdehnung des Feldes, über welches sich die Ordensanstalten verbreiteten, mußte, sollte nicht Zersplitterung in der Wirksamkeit eintreten, das Bedürfniß nach einer einheitlichen Ordnung für das Schulwesen herbeiführen, selbst wenn nicht die der Gesellschaft einwohnende Tendenz, alle Ordensthätigkeit Einer gemeinsamen Regel zu unterwerfen, darauf hingedrängt hätte. Der energische Ordensgeneral Claudius Aquaviva, ein Neapolitaner, der in seiner mehr als dreißigjährigen Regierung überhaupt sehr viel zur Consolidirung aller Ordensverhältnisse beitrug, nahm auch diese Sache in die Hand. Er ließ zunächst 1588 einen Lehrplan entwerfen und sandte diesen in sämmtliche Provinzen zu zweimaliger Begutachtung, ließ ihn auch dann noch durch die Erfahrung proben, und legte ihn endlich 1599 der 5. allgemeinen Congregation des Ordens vor, daß diese die letzte Hand an ihn lege. Von ihr bestätigt, erschien in demselben Jahre die Ratio et institutio studiorum Societatis JEsu, als der erste officielle Lehrplan der Jesuiten[41]). Mit diesem Studienplane Aquaviva's hatten die früheren Bestimmungen der Societät über das Studienwesen, welche in den Constitutiones und Regulae — erstere unter Loyola und Lainez (1557—1565), letztere unter Mercurialis (1573—80) ausgearbeitet — bereits vorlagen, ihren Abschluß gefunden. Mit demselben Studienplan hatte aber auch die gesetzgeberische Thätigkeit der Societät auf dem Gebiete des Schulwesens überhaupt ihr Ende erreicht[42]). Zunächst wenigstens nach der eigenen Ab-

[40]) Vid. Catalogus Provinciarum l. c. Vgl. auch Ranke a. a. O. II. „Missionen." [41]) Cf. Prooem. in R. Stud. C. J. vol. I. [42]) Die in dem Prooemium zu einer neuen Ausgabe der R. Stud. d. d. 2. Febr. 1616 von dem damaligen Secretair der Gesellschaft erwähnten Aenderungen der 7. Congregation vom J. 1615 betreffen in ihren neuen Festsetzungen über Lehrer der Humaniora und der Theologie, über Visitationen und Examina doch nicht den Kern der bereits früher darüber getroffenen Bestimmungen.

sicht derselben. Die Gesellschaft beabsichtigte den Lehrplan bis in seine Specialitäten hinein für alle Zeit als gültig aufrecht zu erhalten. Sowohl den Provincialen als den Rectoren der Collegia wurde die Sorge zur Pflicht gemacht, daß Neuerungen und Verschiedenheiten nicht aufkämen, vielmehr das Herkommen erhalten würde, und alle, in Einheit des Sinnes und Willens bewahrt, um so besser fortschritten [43]). Und dieselben Vorschriften, der alten Observanz treu zu bleiben, wiederholen sich in den gemeinsamen Instructionen für die Lehrer der oberen und unteren Klassen, welche die Ratio studiorum enthält, mit besonderer Entschiedenheit rücksichtlich der ersteren in dem Ordo pro studiis superioribus, welchen ebenfalls Aquaviva noch erlassen mußte [44]).

Sehen wir, wie die Gesellschaft diese conservative Absicht auch praktisch durchzuführen wußte. Ein Beispiel möge genügen. Die Lehrer nämlich an den höheren Lehranstalten müssen doch auch später noch (oder waren eben darum sie früher schon erinnert?) von misliebiger Neuerungssucht angesteckt gewesen sein. Ob sich mit Recht in ihnen der Geist wissenschaftlicher Selbständigkeit gegen überlieferten Formalismus regte, wage ich nicht zu entscheiden: zum Theil scheinen scholastische Interessen, besonders Streit über die thomistische Lehre im Spiel gewesen zu sein [45]). Genug die neue Ordinatio pro studiis superioribus, welche der Ordensgeneral Franc. Piccolomini nach Berathung mit der 9. Congregation 1651 erließ und den Provinzen zuschickte, ist ein deutlicher Beleg für die entschiedene Art der Jesuiten, Neuerungen in Stoff und Methode der Lehre zu unterdrücken. Denn nach langer Verhandlung in Commissionen und Sitzungen der

---

Cf. Decr. Congr. VII. 26. 33. 37. 92. 95—97. [43]) Regg. Prov. 54. Rectoris 4. Constitt. P. IV. c. 10, 2 sqq. = p. 517. 545 sq. 348 sq. [44]) Vergl. bei v. Lang a. a. O. S. 41 Anmerk.: Nostri non (!) inducant novas opiniones, sequantur quod Societas iudicaverit, idem dicamus omnes. — Proni ad novitates a docendi munere removeantur. — Compescatur periculosa licentia eiiciendi sententias iam receptas, perturbandi ordinem docendi, proponendi inutiles quaestiones. [45]) Ranke a. a. O. II. p. 293 ff.

Generalcongregation war das Endurtheil, es solle bei dem bleiben, was in der Ratio Studiorum verordnet wäre[46]).

Nach solchem Vorgange wird man um so bereitwilliger der Versicherung K.'s v. Raumer glauben, daß sowohl die Ratio et via recte procedendi in litteris humanioribus (ein Lehrplan, der in den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts erschien)

---

[46]) Corp. Institutt. vol. I. p. 1330 sqq. Das Beispiel ist zu significant, um nicht noch eine nähere Selbstcharacteristik zu verdienen. Es heißt in diesem Ordo §. 1: „Wiewohl Gemeinschaftlichkeit und Einförmigkeit der Lehre und eine geregelte Methode, sie in den Schulen zu überliefern, der Societät immer am Herzen gelegen hat, und hierin unsere Professoren sich sehr ausgezeichnet haben, so hat es nichtsdestoweniger sowohl in der 8. als besonders in der 9. Congregation aus mehreren Provinzen nicht an schweren Klagen gefehlt über einige Lehrer der Theologie und Philosophie: erstens, daß sie den in der R. Stud. vorgeschriebenen Lehrgang verkehrten, indem sie Metaphysica und Animastica (!) in der Logik, Theologisches in der Philosophie und Philosophisches in der Theologie behandelten, auch die Jahrespensa vermengten zum großen Nachtheil der Zuhörer; zweitens, daß sie oft wichtigeres versäumend, unnütze Minutien vornähmen; drittens daß sie nicht selten zu großer Willkür geneigt, hie und da neuen Meinungen nachhiengen oder veraltete wieder in der Schule aufbrächten." — Darüber (§. 2) „commota est non leviter Congregatio, timensque ne malum ex paucorum culpa ortum latius serperet, statim omnibus viribus occurrendum putavit." Sie beauftragte daher aus ihrer Mitte einige in den Wissenschaften und im Lehramt erfahrene Männer aus verschiedenen Assistenzen „ut radices querelarum harum inspicerent et remedia opportuna suggererent." Und das Resultat, nachdem die Commission „exquisita plane diligentia" ihrer Pflicht genügt hatte, war dies Urtheil (ibid. §. 3.): „es werde den Nachtheilen, welche aus der Verwirrung des Lehrganges und der Aufbringung von unnützen Fragen entstanden wären, jetzt und in Zukunft am besten vorgebeugt sein (satis provisum esse et iri), wenn genau beobachtet würde, was in der Ratio Studiorum vorgeschrieben sei:" — worauf denn eine Wiederholung und authentische Interpretation von Specialitäten aus der R. Stud. folgt. Das Beispiel genügt wohl an sich für das „Verfahren gegen Neuerer." Zudem aber finden sich ja in dem Lobe, welches die Mehrzahl der Jesuiten zu Anfang von §. 1. erhält, und in der Andeutung §. 2, daß das Uebel erst wenige ergriffen habe, auch tröstliche Hinweise, daß im Ganzen und Großen die Societät mit der Pietät gegen die Observanzen Anlaß hatte zufrieden zu sein.

als der officielle Lehrplan der Jesuiten vom Jahre 1832 und der Bairische „Lehr- und Erziehungsplan" vom Jahre 1833 ganz den Spuren der Ratio Studiorum folgen, zumal da sowohl der General Roothan als der Herausgeber des Lehr- und Erziehungsplanes versichern, ersterer[47]) daß es nicht um eine neue Gestaltung, sondern um jenen nämlichen alten Plan sich handle, der unserer Zeit nur angepaßt sei, letzterer[48]) daß die Stücke, in welchen der Drang der Zeit zwinge, von dem Gebrauche der Väter abzuweichen, nicht das Wesen des wahren Unterrichts betreffen. Und in der That stimmt dieser „Lehr- und Erziehungs-Plan" meist wörtlich mit der alten Ratio Studiorum überein.

So wird denn der Societät Jesu kein Unrecht, vielmehr nur der Wille geschehen, wenn gegenwärtiger Darstellung ihres Lehr- und Erziehungswesens ihre erste, vom Drange der Zeiten noch nicht berührte Gestaltung desselben zu Grunde gelegt wird.

3. Uebersicht der Quellen und Hülfsmittel.

Als vorzüglichste oder eigentlich einzige Quelle ergibt sich nach dem Obigen die Sammlung der Ordensgesetze der Jesuiten. Dem Verf. lag davon folgende Ausgabe vor:

Corpus Institutorum Societatis JEsu. In duo volumina distinctum. Accedit etc. Antverpiae, apud Joh. Meursium 1702. 4.*)

---

47) v. Raumer a. a. O. I. S. 300. (3. Aufl. S. 334.) 48) Ebend. S. 307 (341). Ich citire diesen Plan überhaupt nach v. Raumer, da eine vollständige Ausgabe mir hierorts nicht zugänglich war.

*) Seine Zuverlässigkeit, als ob jemand von da aus an der Authentie des übrigens auch superiorum iussu gedruckten Werkes Zweifel erheben könnte, legitimirt der Verleger in einer Vorrede theils durch seinen Stammbaum — schon sein Vater selig, gleiches Namens Herr Joh. Meursius, hatte potestate a Superioribus ad id accepta im J. 1635 das „Institutum" der Gesellschaft herausgegeben; — theils durch seine eigene Geistesverwandtschaft mit der mechanischen Einheitsliebe der Jesuiten. Er sagt nämlich: Deinde ut universum Societatis JEsu institutum, quod unum est, unius Gloriae Dei et salutis animarum fine, quem unum

Von dem Inhalte dieser Sammlung genauer Rechenschaft zu geben, ist nicht nur räthlich, um im Verlaufe der Darstellung bequemer darauf zurückgehen zu können, sondern insofern auch nothwendig, als es hin und wieder der Feststellung des Antheils bedarf, welcher den einzelnen Abschnitten bei der Constituirung des Jesuitischen Systems zu geben ist.

Volumen I.,

dessen Wichtigkeit für den vorliegenden Zweck bei Weitem die größere ist, enthält

pag. 1—250. Litterae Apostolicae, quibus institutio, confirmatio et varia privilegia continentur Societatis JESu. (L. A.)

Die apostolischen Schreiben reichen von der Bestätigungsurkunde Paul's III. 1540 bis zu einer Bulle Alexander's VII. vom 18. Juli 1663. Wenn gleich darin natürlich Vieles ganz außer Zusammenhang mit dem Erziehungswesen steht, so findet

---

intendit Societas, typis quoque unum idemque sit: eadem forma, typis, charactere usus sum, quibus priores eiusdem partes sunt editae. Wenn dieß nicht blos ein feines Compliment des Geschäftsmanns ist, so ist es ein Zeichen, wie äußerlich, wenn nicht von den Jesuiten selbst, doch von ihnen nahe stehenden Leuten die Uniformität des Instituts aufgefaßt wurde.

Auch die Vignette, welche als Wahrzeichen der Jesuiten auf den Titelblättern der einzelnen Abtheilungen erscheint, ist characteristisch. Ein verschlossenes Bibelbuch mit den Buchstaben IHS — darüber ein Kreuz, darunter 3 zusammengekehrte Nägel, dieß alles umschlossen von einem Strahlenglanze — dient aufgerichtet als Postament für die Büste eines Pater (wohl des Ignatius selbst?), dem zwei Engel zu beiden Seiten stehend, in der linken Hand Siegespalmen, mit der Rechten den Kranz, die „Ueberwinderkrone," aufsetzen: — unter dem Ganzen, von Bändern umspielt, die Devise: Ad maiorem Dei gloriam. — — Läßt sich doch ebenso in der Praxis der Jesuiten verfolgen, wie nicht nur die Bibel verschlossen ist, sondern auch der Summus Praepositus nach Bedürfniß nicht blos über dem Summus Pontifex (s. unten Capitel III. 1.) — wie vielmehr über der Heiligen Schrift! — nein schließlich selbst über der blendenden Devise: „Ad maiorem Dei gloriam" steht!

sich doch außer den schon benutzten Stellen auch sonst gelegentlich über dessen innere oder äußere Einrichtung einiger Aufschluß.

pag. 251—492. Constitutiones Societatis JEsu et Examen, cum Declarationibus. (Const. — Ex. gen. — Decl.)

Sie zerfallen in **10** Partes, diese wieder in capita und Paragraphen, welchen die Declarationen (mit Uncialen bezeichnet) beigesetzt sind. — Für unsern Zweck wichtig ist besonders

Pars IV. de iis, qui in Societate retinentur, instruendis in litteris et aliis, quae ad proximos iuvandos conferunt.

Nach einem Prooemium zur Begründung der wissenschaftlichen Thätigkeit handelt

c. 1. von der Feier des Andenkens an die Gründer und Wohlthäter der Collegia,
c. 2. über die äußern Verhältnisse der Collegia,
c. 3. über die Schüler (Scholastici)[49]),
c. 4. über die Bewahrung der zugelassenen Schüler,
c. 5. über die Lehre für die Schüler,
c. 6. über die Unterstützung der Schüler bei Aneignung der Lehre,
c. 7. über öffentliche Schulen bei den Collegien,

---

[49]) Scholastici sind keineswegs, wie es (cf. Hahn Unterrichtswesen in Frankreich S. 27 über die verwandten Scholares) nach anderweitem Gebrauche des Wortes in dem Latein des Mittelalters — und etwa in den von dorther conservirten Domstiftern — scheinen könnte, gerade die Leute, welche das Lehramt oder sonst Geschäfte für das Schulwesen haben. In dem Institutum S. J. führen diesen Namen zunächst und eigentlich vielmehr die Schüler, sowohl die fremden, als besonders die zur Societät gehörigen, welche nach den ersten 2 Probejahren, aber vor dem vierten Gelübde noch unterrichtet werden. Wenn von den Schülern der Studd. superiora Einige in den Studd. inferiora selbst schon unterrichten, so ist dieß accidentiell. In der Regel ertheilen den Unterricht geistliche Coadjutoren, zuweilen selbst Fremde. S. das Nähere unten, und vergl. Ranke a. a. O. I. S. 217.

c. 8. über die Anleitung der Schüler zu den Pflichten gegen den Nächsten,
c. 9. über die Entlassung der Schüler,
c. 10. über die Verwaltung (gubernatio) der Collegien,
c. 11. über die Universitäten in der Societät,
c. 12. über die Wissenschaften, welche auf den Universitäten zu lehren,
c. 13. über die Methode der Lehre,
c. 14. über die Lehrbücher,
c. 15. über die Curse und Grade,
c. 16. über die Sittenzucht auf den Universitäten,
c. 17. über Beamte und Diener der Universitäten.

Das erwähnte Examen (generale) ist ein Reglement für die Fragen, welche überhaupt an jeden der Societät nahetretenden Novitien gerichtet werden, und enthält c. 5. und 7. auch wieder specielle Examina theils für die Scholastici und Coadjutoren, theils für erstere allein. — Von den Constitutionen selbst enthalten auch Pars I. „über die Hindernisse der Zulassung," Pars II. „über die Abweisung der zur ersten Prüfung Zugelassenen," Pars III. „über Bewahrung und Förderung der in der Prüfung Bestandenen" manches für das Schulwesen Interessante. Denn in wie nahem Zusammenhange der Besuch Jesuitischer Schulen und die Zugehörigkeit zur Gesellschaft stand oder doch nach der Absicht der Jesuiten stehend gedacht wurde, wird sich bei manchen Gelegenheiten noch näher zeigen. Insofern ist auch Pars V. über die Aufnahme in die Gesellschaft, und Pars VI. über das Leben der Aufgenommenen (c. 1. Gehorsam, c. 2. Armuth, c. 3. Was den Jesuiten geboten und verboten ist u. s. w.), wiewohl sie außer der Grenze der eigentlichen Schulwirksamkeit liegen, doch für dieselbe nicht ganz ohne Bedeutung.

Interessant aber und auch für die Darstellung wichtig ist besonders noch das Verhältniß der Declarationen, über welche sich das Prooemium in Declarationes et Annotationes Constitutionum p. 283 also ausspricht: „Damit den drei Anforderungen an eine Constitution, der Vollständigkeit, Deutlichkeit

und — soweit es diese beiden Rücksichten erlauben — der Kürze mehr Genüge geleistet werden könne, habe es die Societät in dem HErrn für gut befunden, außer den allgemeineren und kürzeren Constitutionen, welche — um von den „Unsern" beobachtet und wenn nöthig Fremden gezeigt zu werden (ut ostendantur cum oportebit externis) — handlicher sein müßten, noch Erklärungen und Anmerkungen hinzuzufügen, welche nicht geringere Geltung als die Constitutionen selbst hätten, aber doch durch ihr Eingehen auf das Detail (magis descendendo ad particularia) besonders bestimmt seien, die Vorgesetzten über einige Punkte zu unterrichten, welche die kurze und allgemeine Haltung der Constitutionen weniger klar erscheinen lasse" — [und welche außerdem namentlich Fremde, aber auch die gewöhnlichen Glieder der Societät nicht kennen sollten?]. — Die praktische Bedeutung dieses Unterschiedes wird bei vorkommender Gelegenheit ins Licht gesetzt werden.

Es folgen

p. 495—684. Regulae Societatis JEsu auctoritate VII. congregationis generalis auctae. (Reg. Prov. Rect. etc.)

Die Vermehrungen beziehen sich auf die (schon oben erwähnte) Hinzufügung der Regulae für die Coadiutores temporales und die Scholastici, welche letztere indeß (p. 626 sq.) mit den Bestimmungen der Constitutionen im Inhalte, mit den Vorschriften der Ratio Studiorum auch dem Wortlaute nach fast ganz übereinstimmen. — Den Regulae selbst vorausgeschickt ist ein Summarium Constitutionum, p. 496—505, und Regulae communes, p. 505—510, welche im Einzelnen manche interessante Angabe enthalten. — Im Uebrigen beziehen sich auf das Schulwesen namentlich die 135 Regulae Provincialis p. 510—533, ~~und zwar außer zerstreuten Bestimmungen in anderen~~ Capiteln besonders c. 6. über das wissenschaftliche Studium, sowie c. 14. über die Visitationen nebst den c. 15. angehängten speciellen Formularen. Ferner die 85 Regulae Rectoris p. 545—556, welche verglichen mit der Ratio

Studiorum zum Theil Ergänzungen, zum Theil freilich auch Abweichungen enthalten. Alsdann aus der Instruction des Magister Novitiorum c. 5. 6, p. 573 sq.; weiter die Regeln über den äußeren Anstand (Regulae modestiae p. 574 sq.) und über das Berichtwesen in der Societät (Formula scribendi p. 584 sqq.), ferner die Instructionen für die Hausbeamten der Anstalten, den Küster, Krankenwärter (infirmarius), Pförtner u. s. w. bis herab auf den Garderobier, Koch, Wecker u. dgl. m., aus welchen insgesammt ein ziemlich klares Bild auch von der äußeren Ordnung in einer Ordensschule sich zwar nicht unmittelbar entnehmen, aber doch durch Verknüpfung der einzelnen Züge zusammenstellen läßt[50]). — Beigedruckt endlich ist den Regulae eine Epistola S. patris Ignatii de virtute obedientiae, als authentischer Commentar über diese Cardinaltugend des Ordens immerhin von Werth.

Pag. 685—1030. Decreta congregationum Soc. JEsu, bis zur XI. Congregation vom J. 1661; dazu Canones congregationum generalium p. 1031—1100; Formulae congregationum in quarta generali congregatione connectae (sic!) et approbatae, in sexta ac septima recognitae et auctae p. 1101—1232.

Für die Darstellung gelegentlich benutzt, obgleich die Beschlüsse der Congregationen, wie ausdrückliche Verweisungen lehren, meist in den übrigen Theilen des Corpus Institutorum verarbeitet sind.

Endlich

Pag. 1233—1352[51]). Ratio atque institutio studiorum Societatis JEsu auctoritate VII. congregationis generalis aucta [incl. p. 1330 sqq. Ordinatio pro studiis superioribus[52])].

---

[50]) Vergl. eine derartige Skizze in den Preußischen Jahrbüchern VII. 6. (1861. Juni): „Ein Gang durch die Jesuitenschule." [51]) Durch einen Druckfehler sind in der Antwerpener Ausgabe die ersten Seiten (nach Titel und Vorrede) fälschlich mit den Ziffern 1336—38 paginirt. [52]) S. oben

Die ganze Anlage dieser Hauptschrift ist characteristisch für den Geist des Jesuitischen Instituts. Von einer zusammenfassenden oder gar systematischen Darstellung des Unterrichts- und Erziehungswesens findet sich keine Spur. Die Ratio Studiorum zerfällt lediglich in Instructionen (Regulae) für Beamte, Lehrer und Schüler nebst einigen Reglements für besondere Institute, die s. g. Academieen. Es kann scheinen, als habe dieß wenigstens zum Theil seinen praktischen Grund darin, daß jeder wissen solle, was er an seinem Theil zu thun hat: indeß dieß hätte doch eine zusammenfassende Darstellung nicht überflüssig, im Gegentheil nur desto wünschenswerther gemacht. So findet sich, was über Zweck des Unterrichts, Schulverfassung, Methode u. a. m. gesagt ist, je nach dem Antheile, welchen die Einzelnen daran haben, in den Instructionen des Provinzials, des Rectors, der Studienpräfecten und Lehrer zerstreut: kaum daß über die Methode des Unterrichts in den Vorschriften für die Lehrer der beiden Studienabtheilungen, welche jeder Abtheilung besonders, aber den Lehrern derselben unter sich gemeinsam ertheilt sind, einige allgemeinere Gesichtspunkte zum Ausdruck kommen. Es muß also jene Zersplitterung doch auch ihren inneren Grund gehabt haben. Zunächst könnte man denken, es seien in den Instructionen der Oberen Geheimnisse enthalten, welche die einzelnen Lehrer nicht hätten wissen sollen: und das Beispiel von den Declarationen könnte hierin bestärken. Indeß die Ratio Studiorum war ja gedruckt und den Lehrern doch vermuthlich ganz zugänglich[53]). Bei den Declarationen war dieß keineswegs für alle Betheiligten in gleichem Maße der Fall: die ganze Anzahl der Hausbedienten sollte wo möglich weder lesen noch schreiben können[54]), und auch die übrigen Mitglieder scheinen außer

---

S. 15 f. und Anm. 46. [53]) Zwar wird die völlige Kenntniß des Buches nur bei den Studienpräfecten vorausgesetzt (cf. R. praef. sup. p. 1249, 4. inf. p. 1289, 4) und der Gesichtskreis der einzelnen Lehrer wiederholt nur auf ihre Klasse beschränkt: indeß sollte man doch annehmen, daß die Lehrer diese Studienordnung hätten kennen müssen; — wo nicht, so würde eben dieß noch mehr für die atomistische Auffassung des Schulwesens sprechen. [54]) Reg. comm. 14, p. 507.

der Instruction für das gerade jedem besonders übertragene Amt nur etwa das Summarium Constitutionum und die Regulae communes, die außerdem zu Anfang jedes Monats vorgelesen wurden, in Händen gehabt zu haben[55]. Bei den Lehrern mußte — wie man doch immer denken muß — subjectiv und objectiv eine Möglichkeit, Kenntniß von der Ratio zu erlangen, weit eher vorhanden sein: für geheime Instructionen aber an die Provinziale und Rectoren fanden die Jesuiten wohl auch noch andere Wege[56]. Es hängt die Zersplitterung der Ratio Studiorum in persönliche Instructionen für die einzelnen Beamten vielmehr mit einem allgemeinen Mangel der ganzen Societät zusammen. Allerdings sollte jeder Einzelne in das große Rad des Instituts an seinem Orte eingreifen, er sollte es aber eben nur als Maschinentheilchen, nicht nur ohne Willen, sondern auch ohne Einsicht[57]. Dann aber fehlte es den Jesuiten überhaupt an der Bestimmtheit inhaltsvoller sittlicher Grundsätze. Die Ausbreitung der Römischen Kirchenform, von der anderen Seite die Zugehörigkeit zu dieser päpstlichen Kirche (wenn wir nicht auch dafür vielmehr den Orden setzen dürfen) als letztes Ziel hingestellt: wurde hierauf mit allen Mitteln hingearbeitet. Erscheint aber die Zugehörigkeit zur römischen Kirchenanstalt wenigstens in der Jesuitischen Praxis sicher nur als eine formale Bestimmtheit, so konnte auch jedes Mitglied nur formale Regeln für die äußere Handhabung seines Geschäftes erhalten, mit denen er dann — um die eigene Terminologie der Gesellschaft zu gebrauchen — habita locorum temporum personarum iusta ratione auf den scopus ultimus, ad quem intendit Societas, hin laviren mußte. — Diese innere Leere und Hohlheit, welche in dem ganzen künstlichen Bau Jesuitischer Weisheit, sobald man sie genauer betrachtet, erkennbar ist, welche am Deutlichsten in

---

[55]) Summ. Const. 52, p. 505. Reg. comm. 49, p. 510. Reg. praef. lectorum ad mensam 8, p. 621. [56]) Cf. Formula scribendi p. 584 sq., und die danach gegebene Darstellung unten: Capitel III. [57]) Cf. S. Ignatii epistola de virtute obedientiae p. 643 sq. Unten: Capitel VI.

der lustigen Moral der Jesuiten zu Tage tritt, wird sich auch in dem gerühmten Kunstwerk Jesuitischer Pädagogik blos legen lassen, und mag zunächst schon an der Schwelle, über die wir in das Gebäude treten, bemerklich gemacht sein.

Die Gliederung der Ratio Studiorum selbst ist folgende:

40 Regulae Provincialis (R. Prov.) p. 1236—1246.
23 — Rectoris (R. R.) p. 1246—1249.
30 — Praefecti studiorum (R. praef.) p. 1249—53.
20 — communes omnibus professoribus superiorum facultatum (R. comm. sup.) p. 1253—57.

Hierauf die Instructionen für die Lehrer der einzelnen Disciplinen p. 1257—1278.

50 Regulae praefecti studiorum inferiorum (R. praef. inf.) p. 1279—1288.
Dazu: Scribendi ad examen leges p. 1288 sq.
Leges praemiorum p. 1289 sqq.
49 — communes omnibus professoribus classium inferiorum (R. comm. inf.) p. 1291—99.

Hierauf die Instructionen für die Lehrer der einzelnen Klassen p. 1299—1316.

p. 1316 sq. Regulae Scholasticorum.
p. 1318 sq. Reglement für die zweijährige Repetition der Theologen.
p. 1320 Instruction für den Pedell.
p. 1321 Gesetze für die Externi.
p. 1322 sq. Reglements für die „Academieen“ im Allgemeinen und für ihre einzelnen Abtheilungen und deren Praefecti insbesondere;

woran sich dann die erwähnte Ordinatio pro studiis superioribus schließt.

Muß nun die Ratio Studiorum sowohl ihrem Inhalte nach, als wegen ihrer Entstehung, wegen ihrer Stellung am Abschlusse der Jesuitischen Schulgesetzgebung, endlich wegen ihrer späteren angesehenen Geltung als Hauptquelle für die Kenntniß Jesuitischen Schul- und Erziehungswesens angesehen werden, so ist ihr auch in der gegenwärtigen Darstellung vorzugsweise gefolgt,

und bei vorkommenden Verschiedenheiten zwischen ihr und den früheren Theilen des Institutum S. J. ihr die entscheidende Stelle eingeräumt. Ein durchgreifendes Princip zur Erklärung der Widersprüche in den Quellen ist dem Verfasser aufzufinden nicht möglich gewesen. Vielleicht ließe sich annehmen, daß in den Constitutionen Manches, wie es nach der ursprünglichen Absicht noch in größerem Maße und weiterer Ausdehnung geplant war, so auch nachher stehen geblieben ist, während die später und nach gemachten Erfahrungen entstandene Ratio Studiorum alle Verhältnisse in dem einfacheren Zuschnitte darstellt, welchen die Ausführung empfohlen haben mag. Die Spuren, welche auf diese Annahme führen, sollen an den bezüglichen Orten nachgewiesen werden. Meist indeß hat sich der Verf. begnügen müssen, die Widersprüche ohne ausreichende Erklärung einfach aufzudecken.

Im

Volumen II.

des Corpus Institutorum bieten die Ordinationen, Instructionen, amtlichen Sendschreiben der Generale u. a. m. manche Ergänzungen dar, welche ihres Orts namhaft gemacht werden sollen. Speciell mit dem Schulwesen beschäftigen sich indeß nur wenige Abschnitte: und eine wesentliche Bereicherung erwächst dem umfänglichen Materiale des ersten Bandes hieraus nicht.

Eine andere Ausgabe des Institutum Societatis JEsu erschien zu Avignon 1827—1838. 7 Bände 8°., unter den Specialtiteln:

- tom. I.: Bullae et Litterae Apostolicae Pauli III. et Pii VII.; Examen et Constitutiones cum Declarationibus;
- tom. II.: Regulae cum Summario; Epistola S. P. Ignatii de virtute obedientiae; Monita generalia etc.
- tom. III.: Decreta a I^a ad VI^am Congregationem.
- tom. IV.: Decreta a VII^a ad XXI^am Congregationem.
- tom. V.: Canones, Indiculus Canonum, Censurae et Praecepta, Formulae Congregationum.
- tom. VI.: Exercitia spiritualia, Directorium in exercitia spiritualia, Industriae pro superioribus.

tom. VII.: Ordinationes Generalium, Instructiones, Index generalis.

Im Allgemeinen entsprechen die 5 ersten Theile dem ersten Bande der Antwerpener Ausgabe, die beiden letzten dem zweiten Bande. Benutzt sind hauptsächlich die Verhandlungen der Congregationen in den beiden letzten Jahrhunderten (Congr. XV—XXI. 1706 —1829). — Inst. Av. tom. 4.

Nur in Einer Beziehung möchte diese Jesuitische Statutensammlung überhaupt als Quelle nicht ausreichend sein. Von Beichte, Zucht der Gewissen, Andachtsübungen u. s. w. ist wohl oft die Rede: aber ein inneres Princip für ihre Handhabung ist nirgends angegeben. Wenn nach dem Obigen ein solches auch überhaupt nicht zu finden ist, so läßt sich dieß doch aus dem Stillschweigen allein noch nicht folgern. Das Verdienst, den wahren Character Jesuitischer Moral, d. h. ihre innere Hohlheit und das Lügengespinnst selbstersonnener Weisheit, welches allein an Stelle der kräftigen Stützen geoffenbarter Religion den Bau zwar nicht hält, aber den in der Luft schwebenden doch einigermaßen zusammenstrickt, blos gelegt zu haben, gebührt den Lettres provinciales, welche bekanntlich im Jahre 1656 (nach Reuchlin[58]) an verschiedenen Stellen von Paris gedruckt) erschienen, und deren Verfasser — in Wirklichkeit, wie jetzt längst bekannt, Blaise Pascal — sich bald darauf zunächst als einen Louis de Montalte bezeichnete. Es läßt sich aber diesen Briefen[59]) eine gleiche Dignität mit den Quellen im engsten Sinne nach gutem Rechte beilegen. An Pascal's persönlicher Wahrheitsliebe zunächst wird man nicht zweifeln wollen nach seinem Bekenntniß: „Wer sich der Lüge bedient, handelt durch den Geist Satans. Es gibt keine Lenkung der Absicht, welche die Verleumdung gut machen könnte; „und wenn es sich darum handelte, die ganze Erde zu bekeh-

---

[58]) Reuchlin a. a. O. S. 80 f. [59]) Benutzt ist eine Ausgabe von 1659: à Cologne chez Nicol. Schoute, 8°.

„ren, so wäre es nicht erlaubt, einen Unschuldigen anzuschwär„zen; denn man darf nicht das kleinste Uebel thun, um das „größte Gute zu Stande zu bringen. Die Wahrheit Gottes „bedarf unserer Lügen nicht u. s. w."[60]). Die Mittheilungen aber, welche Pascal über die Moral der Jesuiten macht, sind durchgängig aus den Casuisten der Gesellschaft geschöpft. Freilich hatte er „wahrscheinlich nur den einzigen Escobar selbst gelesen; sonst arbeitete er großentheils nach Auszügen, welche ihm seine Freunde, namentlich Arnauld und Nicole an die Hand gaben"[61]). Aber nicht blos hatte Escobar eben die Aussprüche von vierundzwanzig Lehrern der Casuistik zusammengestellt[62]), sondern auch jene Auszüge haben sich im Allgemeinen als durchaus zuverlässig erwiesen. Die 20 „Falschheiten", welche die Jesuiten dem Verfasser der Provinzialbriefe vorwarfen, fallen zum Theil als identisch zusammen; und es bleibt nichts, als daß Pascal allerdings einige wenige Citate außerhalb ihres ihm eben nicht näher bekannten Zusammenhanges falsch verstanden hatte, sowie daß in der ersten Ausgabe eine Stelle mit Cursivschrift gedruckt war (als Citat), welche sich nur zum Theil in dem betreffenden Jesuitischen Autor fand." Wenn letzteres auch dem gewissenhaftesten Autor gelegentlich zustoßen kann (zumal bei einer so großen Menge von Citaten, als sie die Provinzialbriefe durchzieht), so müssen doch auch die in ersterer Beziehung vorgekommenen Erinnerungen durchaus nicht bedeutend gewesen sein. Die Geistlichen von Paris und Rouen machten sich, durch die Briefe erschreckt, gleich nach dem Erscheinen an eine Prüfung der casuistischen Citate, und dennoch fanden sie trotz der wiederholten gewissenhaftesten Prüfung kein falsches

---

60) Reuchlin a. a. O. S. 140 ff. 61) Dieß und das Folgende nach dems. S. 138. 62) Liber theologiae moralis, viginti quattuor S. J. doctoribus reseratus, quem R. P. Antonius de Escobar et Mendoza, Vallisoletanus, eiusdem Soc. theologus, in examen confessariorum digessit. Das Jahr des ersten Erscheinens ist mir unbekannt: Reuchlin citirt S. 305 ff. nach einer Ausgabe, welche zu Brüssel 1651 erschien, nachdem das Buch schon 32 mal in Spanien und 3 mal zu Lyon gedruckt war.

Citat[63]). Indeß auch selbst jene 20 Stellen als beanstandet bei Seite gelassen, die Hauptsache würde — nach Reuchlin[64]) — dadurch keine andere Gestalt gewinnen. — Der Verfasser freilich hat die nicht näher bezeichneten Stellen nicht ausscheiden können: für den Zweck der vorliegenden Darstellung wird die feststehende Glaubwürdigkeit der Provinzialbriefe im Allgemeinen genügen.

Genauer nun den Inhalt der 18 Briefe in's Auge gefaßt, scheiden sich folgende Gruppen. Die 4 ersten Briefe beschäftigen sich mit den theologischen Streitigkeiten, welche damals zwischen Dr. Arnauld, als Vertreter der Jansenisten, und der unter Jesuitischen Einfluß gebrachten Sorbonne verhandelt wurden. Die letzten Briefe dagegen, vom elften ab, an die Jesuiten selbst gerichtet, widerlegen einige besondere dem Briefsteller gemachte Vorwürfe. Es bleiben also als eigentliche sedes materiae die Briefe 4. bis 10., welche über die Moral der Jesuiten in der Folge Aufschluß geben, daß Brief 5. speciell über die Probabilitätslehre, Brief 6. über die „trügerische Interpretation," Brief 7. und 8. von der „Kunst, seiner Absicht eine gute Richtung zu geben" (l'art de diriger l'intention), Brief 9. und 10. von der dévotion aisée und den restrictions mentales handelt. In besonderem Zusammenhange mit Erziehung und Unterricht werden wir die dévotion aisée und den Probabilismus kennen lernen. Die Mittheilungen Karl's v. Raumer[65]) heben nicht gerade durchweg die wichtigsten Punkte heraus.

Neben den Provinzialbriefen selbst war als Hülfsmittel zu vergleichen, wie bereits angeführt:

Reuchlin, Leben Pascals. Stuttg. u. Tüb. 1841, besonders S. 72—171: „Die Provinzialbriefe und die Casuistik der Jesuiten."

Desselben größeres Werk: „Geschichte von Port-Royal." 2 Bde. Hamb. u. Gotha 1839. 44.

---

[63]) Vgl. den Bericht in der Kölner Ausgabe: Vorrede d. d. 5. Mai 1657 gg. Ende. [64]) Reuchlin S. 138 Anm. [65]) v. Raumer a. a. O. S. 292 ff. und sonst gelegentlich.

Letzteres Werk läßt sich indessen in den Berührungspunkten mit der Biographie Pascal's als durch diese weiter ausgeführt ansehen; das über den Jesuiten-Orden speciell handelnde 2. Buch [S. 33—131] gibt in lebendiger Darstellung doch mehr die allgemeine Geschichte.

Weitere Hülfsmittel waren, zum Theil freilich nur für einzelne Abschnitte oder hinsichtlich der neueren Zeit zu vergleichenden Bemerkungen nutzbar:

Ranke, Fürsten und Völker von Süd-Europa. 2—4. Bd. A. u. d. T.: Die römischen Päpste, ihr Hof und ihr Staat. 1—3. Bd.

K. v. Raumer, Geschichte der Pädagogik, besonders Band I. 1. Aufl. S. 289—317, und im Einzelnen vermehrt 3. Aufl. S. 332—350.

Schwarz, Erziehungslehre. 2. Aufl. 1829. I. Bd. 2. Abth., wo indeß manche Angaben der Correctur bedürfen.

Ellendorf, die Moral und Politik der Jesuiten. Darmstadt, 1840.

Wiskemann, die Lehre und Praxis der Jesuiten in religiöser, moralischer und politischer Beziehung. Cassel, 1858.

Jacobi, J. L., Die Jesuiten. Halle, 1862.

v. Lang, Geschichte der Jesuiten in Baiern. Landshut, 1818.

Hahn, das Unterrichtswesen in Frankreich. Breslau 1848.

Derselbe, Geschichte der Auflösung der Jesuiten-Congregationen in Frankreich im J. 1845. Leipzig, 1846.

Die Gymnasien Oesterreichs und die Jesuiten. Leipzig, 1859.

Erinnerungen eines ehemaligen Jesuitenzöglings. Leipz., 1862.

Ferner die bezüglichen Artikel in

Herzog's Real-Encyclopädie für protest. Theol. und Kirche. 6. Bd. Art.: „Jesuitenorden" von Steitz.

Encyclopädie des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens, herausg. von K. A. Schmid. 3. Bd. Art.: „Jesuiten, Jesuitenschulen" von Wagenmann (wohl die vortrefflichste unter den neueren Darstellungen).

Die Special-Abhandlungen in Einladungsschriften des Zittauer Gymnasiums:

Kaemmel, Zur Geschichte des Unterrichtswesens der Jesuiten.

I. Der Unterricht im Griechischen. 1849.

II. Klassen und Lehrer der Kollegien. 1851.

Endlich verdienen vorzügliche Erwähnung die eingehenden polemischen Artikel, welche in den Zeiten des Bairischen Streites wider den Ultramontanismus erschienen sind:

1) Zeitschrift für Protestantismus und Kirche (von Harleß). Jahrgang 1838. Nr. 7. 9. 12. „Das Bewußtsein der protestantischen Kirche über die Nothwendigkeit und Methodik des klassischen Unterrichtes."

2) ebda. Nr. 10. 11. „Die Jesuitenfurcht."

3) Jahrgang 1839, Nr. 12.: „Ueber die Pflege des Ehrgeizes in den Schulen."

4) Ders. Zeitschr. Neue Folge. Bd. I. S. 16: „Ein abermaliger Blick in die Jesuitenschule."

Erstes Capitel.

Zweck der Erziehung und des Unterrichts nach Jesuitischer Anschauung.

Der Zusammenhang zwischen der Uebernahme des Lehr- und Erziehungsgeschäftes durch die Jesuiten mit der allgemeinen Tendenz des Ordens, die katholische Kirche statt der Reformation vielmehr durch Restauration zu heben, ist historisch bereits in der Einleitung nachgewiesen. Und im Gegensatz theils zur Reformation, welche den Zugang der Gläubigen zu Christo unmittelbar forderte, theils zu der vielfach (freilich trotz der Jesuiten auch später noch) angestrebten Selbständigkeit des Episcopats und der Freiheit der Nationalkirchen heftete sich gerade an das Römische Element im katholischen Kirchenwesen das besondere Interesse der Gesellschaft JEsu. Zu der „peragratio terrarum ac marium ad animas convertendas suscepta ex obedientia S. Pontificis Romani" gehörte an ihrem Theile auch die Anlage und Leitung von Schulen. Wenn daneben z. B. für die Gründung von Universitäten als Motiv angeführt wird „dieselbe Rücksicht der Liebe, welche auch zur Eröffnung der niedern Schulen angetrieben hat[1])," so ist dieß eben Jesuitischer Sprachgebrauch. Indeß abgesehen davon, daß der Katholik nothwendigerweise in der Hineinziehung in seine Kirche die größte Erweisung der Liebe sieht, so wäre es schon an sich ungerecht, dergleichen Angaben von vornherein zu verdächtigen. Suchen wir lieber von den Jesuiten selbst genauer zu erfahren, welchen Zweck sie bei ihrer pädagogischen Thätigkeit zu verfolgen bekennen. — Da sehen wir neben jener

---

1) Const. P. IV. c. 11, 1.

angeführten Stelle eine Reihe ähnlicher Aussagen über den Zweck der Erziehung, des Unterrichts, seiner einzelnen Zweige u. s. w., welche freilich sehr allgemein gehalten, dennoch — oder eben darum? — von jedem Protestanten werden angeeignet werden können: diesen gegenüber eine andere Folge Jesuitischer Auslassungen über ihren Erziehungszweck, welche statt dessen das Ziel der Gesellschaft wenn nicht in einem falschen Punkte (worüber später zu entscheiden ist), so doch in einer sehr bestimmten Aeußerlichkeit erkennen lassen, und welche leider mit jenen schönen Worten in einem gar zu nahen Zusammenhange stehen, als daß man nicht versucht sein sollte, sie für die unvorsichtige, aber darum auch unverhohlene Erklärung dessen anzusehen, was die Jesuiten mit jenen Worten eigentlich gemeint haben.

„Ad profectum animarum in vita et doctrina Christiana intendit Societas [2];“ ad Christiani hominis institutionem bietet sie die nöthigen Lehren dar [3]; gegen das Lehrgeschäft ist nulla res fructuosior vel proximis ad aedificationem, vel nostris ad caritatis et humilitatis officia simul exercenda [4]). Auch der nach den letzten Worten für die Jesuiten selbst beabsichtigte Erfolg ist ganz löblich, vielmehr das Uebrige. Nur muß auf diese humilitas des Lehrgeschäftes aus der Anschauung der Jesuiten ein eigenthümliches Licht fallen, wenn man bedenkt, wie unter den cetera officia humilitatis die Uebung im Lehrfache nicht nur mit der Aufwartung in den Ordensherbergen und dem Betteln an den Thüren, sondern auch mit den speciell sogenannten negotia abiecta et humilia, z. B. dem Handlangerdienst in der Küche, auf Einer Linie steht [5]): übernahm doch der h. Ignatius selbst einmal das Lehrgeschäft, nur um seinen Ordensbrüdern in den „Pflichten der Niedrigkeit“ voranzugehen [6])! — Indeß es finden sich auch jene ersten, durchaus anzuerkennenden Zwecke noch öfter ausgesprochen und gleicherweise für die einzelnen Theile des Erziehungsgeschäftes festgehalten. Nach der Ratio studiorum [7]) ist der Zweck der Societät, „alle mit ihren

---

[2]) LA. p. 4. [3]) ibid. 79. [4]) ibid. p. 6. [5]) Examen generale c. 4, 11—15. [6]) Vgl. Einl. §. 2. zu Anf. [7]) R. stud. R. Prov. 1.

Einrichtungen übereinstimmenden Disciplinen so zu überliefern, daß die Nächsten (Schüler) dadurch zur Kenntniß und Liebe ihres Schöpfers und Erlösers angeregt werden," oder nach einer andern Stelle „zu belehren und zum Lehren fähig zu machen, besonders aber mit Rücksicht auf die religiosae ac solidae virtutes[8])." Auch der Zweck der Universitäten ist nur, „die Schüler zur Kenntniß und Liebe Gottes und zum Heile ihrer Seelen zu führen," die theologische Facultät daher der Mittelpunkt, und der Zweck der artes nur „den Geist auf jene vorzubereiten und zur vollständigen Kenntniß und Anwendung derselben zu dienen[9])." In Summa: „Das Ziel, nach welchem die Societät geradeswegs strebt, ist: suas ac proximorum animas ad finem ultimum, ad quem creatae fuerunt, iuvare[10])."

Demnach wird denn auch zunächst den Lehrern sowohl in ihrer Instruction gesagt als vom Rector noch besonders nahe gelegt, daß sie die Schüler zugleich mit den Wissenschaften auch in einem rechtschaffenen Leben müssen fortschreiten lassen, oder: daß jene zugleich mit den Wissenschaften christliche Sitte lernen müssen[11]). Alsdann gehen parallel damit Vorschriften über das Ziel, welches die Schüler bei ihren Studien vor Augen haben sollen. „Damit die Schüler in diesen Studien möglichst fortschreiten, mögen sie vor allem Herzensreinheit zu bewahren und die rechte Geistesrichtung (rectam intentionem) bei ihren Studien festzuhalten sich bemühen, indem sie nichts anderes bei ihrem Studium suchen, als die Ehre Gottes und Frucht für ihre Seelen, und auch in ihren Gebeten mögen sie häufig darum bitten, daß sie im Unterrichte zu diesem Ziele vorrücken. — Außerdem mögen sie ernst und beständig den Geist auf das Studium richten, und überzeugt sein, daß sie in den Collegien Gott nichts angenehmeres thun können, als wenn sie in dem bezeichneten Sinne sich auf das Studium legen. Endlich mögen sie fest glauben, daß, auch wenn sie niemals zur Anwendung des Gelernten

---

[8]) R. Stud. R. R. 1. [9]) Const. P. IV. c. 12, 1. u. 3. [10]) Const. P. IV. prooem. [11]) R. Stud. R. praef. inf. 1. comm. inf. 1. und wiederholt zu Anfang jeder Instruction.

kommen sollten, dennoch es ein opus magni meriti sei, in gebührendem Liebesgehorsam gegen die Societät diese Studien getrieben zu haben[12])."

Die letzte Ermahnung zeigt gewiß große Aeußerlichkeit. Wie viel Pelagianismus auch sonst in manchen der angeführten Aeußerungen verborgen sei, läßt sich zwar aus der Redeweise zum Theil schon schließen, besonders aus Stellen, wo die „religiosae ac solidae virtutes," die praecepta inculcata de pietate, ein „praeparare ad virtutes[13])" ziemlich deutlich die geistige Verwandtschaft des Jesuitischen Instituts mit der äußeren Werkheiligkeit alter und neuer Pelagianer verrathen. Bestimmt zu erkennen ist alles dieses doch erst aus der Ausführung des Jesuitischen Erziehungswerkes im Einzelnen.

Aber aus den klaren Worten des Corpus Institutorum läßt sich wenigstens Eine Einschränkung des Lobes, welches auch wir nach dem wesentlichen Inhalt des Vorigen den Jesuiten zuzuerkennen bereit sein müßten, als nothwendig schon erweisen. — Sogleich an der in dieser Erörterung zuerst angeführten Stelle[14]) heißt es weiter, daß die Jesuiten das Lehrgeschäft übernehmen ad constructionem propositi sibi a Deo et a Societate finis: und dieß wäre nach Constitutt. P. IV. prooem.[15]) noch nicht bedenklich. Aber eben in der Declaration zu diesem Prooemium wird das Ziel der Societät dann näher und doch theilweise anders bestimmt[16]): „Cum scopus ac finis, ad quem tendit haec Societas, sit varias mundi partes ex obedientia summi Vicarii Christi domini nostri, vel Superioris eiusdem Societatis peragrando, verbum Dei praedicare, confessiones audire, et reliquis quibuscunque poterit mediis uti, divina gratia aspirante, ad animas iuvandas: necessarium esse vel in primis rationi consentaneum visum est, ut, qui in eam sint ingressuri, viri sint vitae probitate et litte-

---

[12]) Constitutt. P. IV, c. 6, 1. 2. und ganz verwandt Regg. Scholl. p. 626, 1. 2. [13]) R. Stud. R. Prov. 40. comm. inf. 6. [14]) LA. p. 4. [15]) s. o. Text vor n. 10. [16]) Vgl. über das Verhältniß der Declarationen zu den Constitutionen Einl. §. 3. Abschnitt: Constitutiones.

rarum eruditione ad id officium idonei. Darauf wird die Wahrnehmung angegeben, daß es sich als sehr schwierig herausgestellt habe, die Societät mit derartigen Leuten, welche zugleich boni und litterati seien, zu vermehren, und daher nobis omnibus, qui conservationem et incrementum eius (societatis) ad maiorem laudem et obsequium Dei ac Domini nostri cupiebamus, alia via tenenda esse visa est, admittendi nimirum iuvenes, qui bonorum morum et ingeniorum indole spem facerent, quod in probos simul ac doctos viros ad colendam Christi domini nostri vineam essent evasuri*). Diese sollten daher zu den Collegien an und außer den Universitäten Zutritt haben[17]). Daran reiht sich die Bezeichnung der Collegia als „Seminarium quoddam Societatis“ und der Schüler derselben, qui quidem studentes ingenii et morum indole tales esse debent, ut merito speretur, post absoluta studia ad Societatis functiones idoneos fore[18]). Nun traten ja manche junge Leute in die Collegien sogleich mit dem Versprechen, später auch dem Orden sich anzuschließen, und mitunter könnte es scheinen, als seien die Collegien nur deretwegen eingerichtet, welche bereits den Willen zum Eintritt erklärt und damit der Societät die Verpflichtung zu ihrer Ausbildung auferlegt hätten. Auch ist diese Vorstellung in der That zum Theil nicht unberechtigt, und wird insoweit bald genauer bestimmt werden. Sicher aber muß die Societät schon sehr zeitig ihr Augenmerk auch auf weitere Kreise gerichtet haben. In der Bulle wenigstens Papst Pius' V. vom Jahre 1581 wird als Zweck der Collegia ausdrücklich angegeben: „daß nicht nur die in die Societät Eingetretenen rechte Früchte im Weinberge des HErrn tragen, sondern auch die Jünglinge der verschiedenen Nationen durch diese Gelegenheit angelockt, in der rechten Lebensweise ausgebildet und durch den Schatz der Weisheit berei-

---

*) Ein schönes Pröbchen Jesuitischer Latinität!

[17]) Decl. in Const. P. IV. prooemium p. 323 s. [18]) LA. p. 33.

chert, zugleich in Wissenschaften und guten Werken zunehmen können [19]).

Der Annahme dieses Zweckes dienen zur Bestätigung die ihm entsprechenden Einrichtungen im Einzelnen. Selbstverständlich waren die Jesuiten nicht so plump, ihre speciellen Absichten in die Welt hinauszuschreien: das Hauptlockmittel war ja der Glanz, den sie um sich verbreiteten, der Ruf, den sie dadurch ihren Anstalten zu verschaffen wußten, und, hatten sie einmal Schüler gewonnen, deren geschickte Einfügung in die probaten Formen. Indeß gab es doch daneben noch secundäre Mittel. Die öffentlich angewandten, das „Paradereiten" bei öffentlichen Examina, dazu der äußere Prunk bei diesen und ähnlichen Schaustellungen sind bekannt; zudem werden sie in den Constitutionen nicht ausdrücklich mit jenem Zweck in Verbindung gebracht. Natürlich! — Indeß bei einigen anderen Zugstücken sieht doch die Absicht auch aus der Darstellung schon mehr hervor. Die Universitätsordnung z. B. sagt [20]): „Wenn Studirende länger als eine Woche regelmäßig Vorlesungen hören, so sind sie aufzufordern, ihre Namen behufs Eintragung in die Matrikel anzugeben, und zugleich mit den nöthigsten Constitutionen gegen das Versprechen des Gehorsams bekannt zu machen. Weigern sie sich indeß des Versprechens oder der Einzeichnung, so sind sie darum — falls sie sonst still und unanstößig sich führen — nicht von den Vorlesungen auszuschließen; nichtsdestoweniger aber ist ihnen bemerklich zu machen, daß eine mehr in's Einzelne gehende Berücksichtigung man nur denjenigen angedeihen lassen könne, deren Namen eingeschrieben seien." Hier bestimmt freilich schon die äußere Ordnung zu der gestellten Forderung: indeß auch durch die Ausnahme davon werden die Jesuiten sich die Betheiligten nicht haben weniger willfährig machen wollen. Deutlicher noch sind andere Bestimmungen für die Aufnahme von Schülern [21]): „Es können außer den Scholastici der Socie-

---

[19]) LA. p. 55. [20]) Constitutt. P. IV. c. 17, 3 D. [21]) ibid. c. 3, 4. Decl. B: Si in Collegiis Societatis Scholasticorum non suppeteret iustus numerus, qui per promissionem vel propositum Deo in ea

tät auch Arme aufgenommen werden, wenn sie nicht den fünf (allgemeinen) Bedingungen (der Aufnahme) widersprechen und Hoffnung geben, daß sie boni operarii in vinea Domini werden." Nach der Jesuitischen Begrenzung des Weinbergs des HErrn, die wir schon kennen lernten, wird die Stelle verständlich sein. Ferner aber sollen zugelassen werden: „auch noch andere, wenn stiftungsmäßige Bestimmungen es verlangen, vel ob causas alias raras et non levis momenti[22])." Die Absicht der Jesuiten versteckt sich zwar auch hier in einer unscheinbaren Klausel und hinter beliebter Allgemeinheit: aber die Vorsteher der einzelnen Collegien wußten, welche Bedeutung die Declarationen hatten, und die Dehnbarkeit des Ausdrucks ließ um so leichter alle genehmen Persönlichkeiten darunter begreifen. — Endlich verrathen bei einem eigentlichen Hausmittel die Jesuiten doch selbst ihre Karten. Es ist eine öfter wiederkehrende Vorschrift für die Versetzung aus den Klassen, daß, wer für die höhere Stufe nicht reif ist, nicht versetzt werden soll „nisi qui vere humiles et pii aut valde idonei sint." Man fragt:

---

serviendi se dedicaverint, non repugnabit Instituto nostro, — alios pauperes Scholasticos, qui tale propositum non habeant, admittere: dum tamen in eis impedimenta illa (Const. P. I.) non inveniantur et huiusmodi indolem prae se ferant, ut sperari possit, quod boni operarii vineae Christi Domini nostri sint futuri propter ingenium, vel aliquam institutionem in litteris, bonos mores, convenientem aetatem et alia Dei dona, quae in iis cernerentur ad divinum obsequium, quod solum in iis, qui de Societate et extra illam sunt, expetitur. Die Klausel „extra illam" paßt offenbar nicht zum Tone des Ganzen; sie ist aus Vorsicht beigefügt. Der langen Rede kurzer Sinn ist: „Außer den schon erklärten Novitien nehmen wir auch solche, die es noch werden können!" 22) ib. alin. 2. — Alin. 3. setzt alsdann fest, daß auch Reiche aufgenommen werden können, nur — auf eigene Kosten. Freilich ist es eine weit verbreitete Annahme, daß die Jesuiten ihre Zöglinge ganz unentgeltlich gebildet hätten. Sie muß aber darauf reducirt werden, daß jene außer den Scholastici des Ordens auch die hoffnungsvollen Armen unterhielten, und auch dies nur in früherer Zeit; für die spätere s. Ranke III, 130. Die Reichen aber mußten entweder selbst bezahlen oder genossen gestiftete Freistellen. Vgl. unten Cap. III, §. 4. b.

wozu geeignet? „Für die höhere Stufe" ist offenbar nicht gemeint; denn voraus pflegt zu gehen: „Qui ad superiorem classem s. ordinem s. facultatem apti non sunt, non erunt promovendi, nisi sqq." Es bleibt also nur übrig, idoneus mit einer den Jesuiten geläufigen Ellipse der Zweckbestimmung zu erklären, für welche auch uns die Ergänzung sich darbietet aus Stellen, in welchen die Novitien ad id officium (Societatis) idonei oder ad Societatis functiones idonei, wenigstens potenziell, gewünscht werden[23]).

Die Rücksicht auf Geschick zu einstiger Ordensthätigkeit also war es, welche die Jesuiten bewog, unter der Hand derartige Manipulationen vorzunehmen[24]). Wenn aber die Schüler, um sich besonderer Rücksichtnahme werth zu machen, idonei sein mußten sc. ad Societatis functiones, so liegt die Folgerung, daß der Zweck der Jesuiten bei der Erziehung überhaupt gewesen sei, „geeignete Leute" für die Gesellschaft zu gewinnen, ziemlich nahe. Und rund heraus, sie selbst erklären — freilich eben nur in einer Declaration —: Et in universum loquendo, quo pluribus donis ex iis, quae in Societate expetuntur, praediti essent, eo magis erunt idonei, ut admittantur[25]). Mit solchen Erwartungen trat man nicht etwa nur an die Prüfung der eigenen Novitien heran; nein, gerade die Schulen stellte man als Lockmittel für weitere Kreise dar: Scholas et Musarum delicias media duntaxat esse et escam, qua alliciantur homines et necessaria ad salutem doceantur; cetera ad scopum et finem pertinere[26]).

Auch der doch schwerlich unbeabsichtigte Erfolg spricht für diesen Zweck. Bei meinem Mangel an genaueren Angaben wird

---

23) Vergl. oben die Mittheilungen aus den N. 17. 18. bezeichneten Stellen. Die elliptische Setzung von idoneus wird uns noch öfter begegnen, und durch den Zusammenhang unsere Erklärung rechtfertigen. 24) So wird es auch verdächtig, daß jemand iustas ob causas von dem öffentlichen Examen dispensirt werden und privatim geprüft werden darf. Const. P. IV. c. 15, 4 E. 25) ibid. c. 3, 4 B. alin. 4. p. 331. 26) Reiffenberg, Hist. Soc. Jesu ad Rhenum inf. Tom. I. p. 289, bei Kaemmel II. S. 11, N. 44.

Ranke's Zeugniß auch in seiner Kürze kräftig genug sein: „Die hervorragenden Talente wußten sie sich selber anzueignen[27])." Ja die Jesuiten wundern sich selbst, wie sie, die in so verschiedenen Gegenden und mit so verschiedenen Menschen zu thun haben, zum Ziele kommen „antevertendo incommoda quae possunt accidere, et emolumenta quae ad maius Dei servitium conferunt captando." Zwar vertrauen sie, daß der Heilige Geist dazu am Meisten helfe, indeß glauben sie denn doch wieder mit besonderen Rathschlägen ihren Leuten zu Hülfe kommen zu müssen[28]). Nur ermahnen sie sorgfältig die Provinziale, darauf zu achten, ne nimii sint in hominibus ad Societatem alliciendis, sed per virtutem et bonae vitae odorem omnes ad Christum trahere studiose curent[29]). Nur dieß directe Anlocken wird auch speciell innerhalb der Lehrthätigkeit den Lehrern der Studia inferiora in ihrer gemeinsamen Instruction verboten: dagegen sollen sie in Privatgesprächen eadem ad pietatem pertinentia (praecepta) einprägen: wenn Einer dann merkt, daß der Schüler Neigung zum Eintritt zeigt, so soll er den Beichtvater desselben benachrichtigen[30]): — aber die

---

27) Ranke a. a. O. I. S. 225. Diese Betonung der Aneignung für die Gesellschaft selbst steht ausdrücklich unterschieden dem indirecten Gewinn gegenüber, der darum auch nicht zu verachten war. Orlandini rühmt (bei Ranke a. d. St.): „Wir sehen viele im Purpur der Cardinäle glänzen, die wir noch vor Kurzem auf unsern Schulbänken vor uns hatten, Andere sind in Städten und Staaten zur Regierung gelangt, Bischöfe und ihre Räthe haben wir erzogen." 28) p. 346, 8. „Et quamvis hoc sola unctio S. Spiritus, et ea prudentia, quam communicare solet Dominus illis, qui in divina sua Maiestate confidunt, docere possit: via saltem aliquo modo quibusdam documentis, quae iuvent et ad effectum divinae gratiae disponant, aperiri potest. 29) R. Prov. p. 514, 33. 30) R. comm. inf. (p. 1292): „Privatis etiam colloquiis eadem ad pietatem pertinentia inculcabit, ita tamen, ut nullum ad religionem nostram videatur allicere; sed si quid huiusmodi cognoverit, ad Confessarium reiiciat." Nicht minder characteristisch als das inculcare ist die Identität, welche dem Zusammenhange nach die Jesuiten zwischen der pietas überhaupt und der religio nostra zu statuiren scheinen, denn religio nostra ist offenbar eben der Jesuitenorden.

Ernte ist darum nicht weniger von der Gesellschaft gesät, weil ein anderes Mitglied derselben sie einbringt. Ein kluges Gewinnen der Leute wird den Rectoren noch ausdrücklich zur Pflicht gemacht[31]): und wie wenig es den Jesuiten dabei auf die Wahl der Mittel ankam, wie sie selbst das Heiligste ihren Zwecken opferten, dafür sei nur noch Ein specielles Beispiel angeführt. „Lehren," heißt es[32]), „von wem sie auch herrühren, welche in irgend einer Provinz bei den Gläubigen Anstoß erregen könnten, sollen sie (die Lehrer der Theologie!) nicht vortragen. Denn wenn nicht Glaube und Frömmigkeit darunter leiden, so fordert die kluge Liebe, daß die Unseren sich denen anbequemen, mit denen sie es zu thun haben." Die Klausel im Grundsatze wird durch die Allgemeinheit der Vorschrift fast bedeutungslos; immerhin mag diese „kluge" Liebe (prudens charitas, ein Lieblingsausdruck der Jesuiten) es denn auch gewesen sein, deren Berücksichtigung die Jesuiten zur Anlage von Universitäten und anderen Lehranstalten getrieben haben soll[33]).

Päpstliche Bullen, Maximen und Rathschläge der Jesuiten, eigene und fremde Zeugnisse über das wirkliche Gebahren der Gesellschaft stimmen überein. — Wie viel inneren Werth die Zugehörigkeit zur Gesellschaft hatte, wie demnach jene erste Reihe von Zwecken etwa mit derselben zu vereinigen oder nach derselben anders zu verstehen ist, wird weiterhin klar werden. Soviel aber kann nach allem Bisherigen, wesentlich aus den eigenen Angaben der Jesuiten als feststehend schon angesehen werden, daß sie jene „Ausbildung des Christenmenschen" doch auch bei der Erziehung nur in der Modalität der Zugehörigkeit zu ihrer Gesellschaft bezweckten, jenen „Fortschritt der Seele" nur über die

---

31) R. Rect. 75, p. 555: Amicos conservare, et eos, qui male erga nos affecti sunt, praecipue si homines sint non vulgaris auctoritatis, orationibus et rationibus convenientibus in amicitiam revocare vel saltem, ne adversarii sint, efficere studeat. 32) R. Stud. p. 1261, 6. Vgl. unten Cap. IV. A. 1. 33) S. oben zu Anfang N. 1.

Schwelle ihres Instituts leiten wollten. In der That, die Collegia der Jesuiten waren von Anfang an, auch in einem andern Sinne, als sie es später durch die Verbindung mit Industrieanlagen wurden[34]), Erwerbsanstalten: und die Societät mag immerhin das Erziehungs-Geschäft auch als lucrativ angesehen haben. Wie gut sie wenigstens die einzelnen Zweige des Unternehmens je nach dem Maße, in welchem sie lohnten, zu würdigen wußte, und demgemäß in die Hand nahm oder liegen ließ, wird sogleich die nächste Erörterung über die Arten der Jesuitischen Lehr- und Erziehungsanstalten darthun.

Zweites Capitel.

Verschiedene Arten der Jesuitischen Lehr- und Erziehungs-Anstalten.

In dem Corpus Institutorum Societatis JEsu ist von mancherlei Wohn- und Arbeitsstätten des Ordens die Rede. Die Namen derselben und ihre Zahl zu verschiedenen Zeiten enthält die Uebersicht, welche im 2. Abschnitt der Einleitung aufgestellt ist. Es sind in der Zeit der größten Ausbildung des Instituts nebeneinander Residenzen, Missionshäuser, Probations- und Profeßhäuser, Seminarien und Collegia.

Aus diesen sondern sich als nicht zum Erziehungswesen gehörig zunächst die Probations- und Profeßhäuser aus. Jene, meist Domus primae probationis, der Natur ihres Zweckes nach stets nur in geringerer Zahl vorhanden — durchschnittlich eins oder zwei in jeder Provinz — dienten nur zu dem 12—15-tägigen, nach Erfordern freilich auch längeren Aufenthalte der Aspiranten, bevor sie zu der weiteren zweijährigen Prüfung zugelassen wurden, welche in Gemeinschaft mit den admissi innerhalb der Collegien oder eigentlichen Ordenshäuser zu bestehen

---

34) Ranke a. a. O. III, 129.

war[1]). Nur wenige Häuser, im Jahre 1679 nur acht, zu Palermo und Messina, zu Loewen und Gent, zu Alt-Oettingen in der Oberdeutschen, Ettlingen in der Oberrheinischen, Gaist in der Niederrheinischen, Telez in der Böhmischen Provinz, werden ausdrücklich als Domus tertiae probationis bezeichnet[2]), in welchen die Scholastici nach Vollendung ihrer Studien, bevor sie zu den großen Gelübden zugelassen wurden, noch ein drittes Probejahr verbringen mußten[3]). — Die Profeßhäuser im Gegentheil dienten den vollen Mitgliedern, den eigentlichen Professi oder Professi quattuor votorum, zum Aufenthalte, wenigstens vorübergehend und nach Bedürfniß; denn nach der Ordnung sollten die Professi gar keinen stehenden Aufenthalt haben. Diese Profeßhäuser standen mit den Collegien nur insofern in Verbindung, als sie von ihnen zum Theil unterstützt wurden[4]): und später allerdings noch mehr. Daß nämlich die Zahl der Profeßhäuser in dem langen Zeitraume von 1574—1750 sich überhaupt nur um drei, und zwar von 1608 bis dahin gar

---

[1]) Ex. generale p. 257, 13 F. cl. Const. P. I, c. 4. [2]) Cf. Catalogus Provinciarum s. f. Vol. II. [3]) Ex. gen. p. 257, 12. u. ö. Nach der Wiederherstellung in diesem Jahrhundert wollte der Orden, der mit frischen Kräften an alle seine Aufgaben gieng, es auch hiermit strenger nehmen. Die 20. Congregation im Jahre 1820 beschloß wenigstens (Decr. XII, 7. Inst. Av. tom. 4. p. 387.), daß in jeder Provinz ein Haus zur dritten Probation sein sollte. Ueber die Ausführung des Beschlusses weiß ich nichts. [4]) Const. p. 317. 377 sq. Dem Wortlaute nach dürfen die Collegia nur mitunter die Profeßhäuser unterstützen. Nach dem strengen Gesetze nämlich ist diesen nicht erlaubt, irgendwie Einkünfte außer Almosen zu beziehen, und die Constitutionen selbst (P. VI. c. 2, 2. 3.) halten dieses Verbot in aller Strenge aufrecht. Wie indeß die Declaration B. z. d. St. den Profeßhäusern die Annahme von Stiftungen fremder Wohlthäter gestattet, sofern jene selbst nichts dabei zu thun haben, als die Aufsicht über die Verwaltung zu führen [und was sollten sie mehr?], so wird auch decl. CD. die Erlaubniß der Unterstützung durch die Collegia so weit ausgedehnt, daß eigentlich nur directe Zusendungen von Unterstützungen ausgeschlossen, Gaben an Kleidung, Lebensmitteln und Reisegeld an einen Professen, der in das Colleg kommt, geradezu erlaubt werden. — Alle diese Declarationen sind, wie andere ähnliche, wegen ihrer gewundenen Redeweise höchst bemerkenswerth.

nur um Eines vermehrt hat (21 : 23 : 24), ganz im Gegensatz zum Wachsthum anderer Anstalten des Ordens, dieß hat seinen Grund nicht etwa in einer geringeren Zunahme der Societas professa, sondern darin, daß in späteren Zeiten der steigenden Verweltlichung des Ordens auch die Professi den Aufenthalt in den doch immer ärmlicher eingerichteten Profeßhäusern mit dem bequemeren Leben in den reichen Collegia vertauschten[5]). Wie damit freilich die officia humilitatis erfüllt wurden, welche der Orden bei Anlegung der Collegia übernehmen wollte, das hätte höchstens ein Jesuitischer Casuist, dessen Kunst sich gerade in jener Zeit entwickelte, der erstaunten Welt demonstriren können.

Die Residentiae oder einfacher Domus des Ordens dienten (nach Lang) der großen Masse der Societät nach Bedürfniß zum Aufenthalt, und aus ihnen scheinen sich mit dem steigenden Bedarf der Propaganda die Missionshäuser herausgebildet zu haben. Doch ist zu bemerken, daß nach dem Catalogus Provinciarum zwar die Missionsstätten (und auch diese nicht alle, ausgenommen z. B. Freising) in missionsbedürftigen heidnischen und türkischen (oder ketzerischen) Gegenden gelegen waren, daß aber sowohl einige von ihnen, als ganz besonders zahlreiche „Residenzen," namentlich in Deutschland (u. A. Ellwangen, Kaufbeuren, Feldkirch, Essen, S. Goar, Meppen, Xanten, Genkau in Böhmen, Hirschberg, Leobschütz rc.) durch besondere Beisätze als zubehörig zu größeren Collegien bezeichnet sind. Mag dieß zunächst die Stiftung von jenen Collegien aus bezeichnet haben, so scheint es doch bei einem Blick auf die angeführten Namen, an denen sich zum Theil, wie in Feldkirch, noch jetzt Jesuitische Anstalten erhalten haben, als wären diese „Residenzen der Collegia" selbst wieder Filial-Schulen gewesen. Genaueres wird sich bei dem großen Schwanken der Terminologie ohne Kenntniß der Localquellen kaum ermitteln lassen.

Es bleiben die Collegia und die Seminarien, und allerdings auch letztere in einigem Zusammenhange mit dem Erziehungswesen, wie sie denn in der obigen Tabelle erst seit

---

[5]) Ranke a. a. O. III. 124 ff.

Anfang des XVIII. Jahrhunderts in einer besonderen Rubrik von jenen getrennt erscheinen. In den Constitutionen aber wird als Ausnahme von solchen Collegien geredet, mit welchen kein Seminarium casuum conscientiae verbunden ist. Das ganze 8. Capitel im IV. Theile der Constitutionen „von der Anleitung der Schüler zu den Pflichten gegen die Nächsten" gibt eigentlich nur eine Anleitung der Schüler zum Beichtehören und zur Seelsorge. An mehreren Stellen der Constitutionen wird ausdrücklich die Zulassung auch solcher angeordnet, welche keine Hoffnung geben, eruditi zu werden, welche daher nur lateinischen Unterricht und eine Anweisung zur Seelsorge erhalten[6]). Auch die Provinziale werden ausdrücklich ermahnt, darauf zu sehen, daß diejenigen, welche keine Fortschritte in den Wissenschaften machen, damit sie nicht die Zeit verlieren, zu Beichtvätern ausgebildet werden[6b]): und demgemäß kehrt in der Ratio Studiorum zum öftern die Weisung wieder, daß die Unfähigen, namentlich aus den Studia inferiora, indeß auch aus den Artes (soweit die hier Abfallenden nicht Lehrer werden) zu Beichtvätern auszusondern seien. — Als Theile also der Collegien und später gesondert, dienten diese Seminarien der eigentlichen Priesterbildung. Soweit sie nun den allgemeinen Ordnungen für Jesuitische Lehranstalten ebenfalls unterliegen, sind sie im Folgenden zugleich mit berücksichtigt. Ihre gesonderte Entwickelung zu verfolgen, kann kaum die Aufgabe einer Darstellung aus der Geschichte der Pädagogik sein. — Schließlich ist auch in Betreff dieser Anstalten noch die Unsicherheit der Terminologie zu constatiren. Während die an besonders heiligen Orten, wie zu Rom (hier allein 7), zu Loreto, zu San Jago di Compostella von verschiedenen Nationen gegründeten Anstalten und die besonders reichlich von den Britten, deren Insel dem Orden verschlossen war, in Italien, Spanien und vorzüglich in den Niederlanden gestifteten Seminarien — und immerhin noch manche andere — wirkliche Priesterbildungsstätten sein mochten, so er-

---

[6]) Const. P. IV, c. 5, 2. u. D; c. 13, 4 E. [6b]) Reg. Prov. 56, p. 518.

scheinen in dem Catalogus Provinciarum daneben zahlreiche Anstalten mit der Bezeichnung „Seminarium Nobilium" (oder Convictorum), welche eben zu zahlreich sind, um lediglich für die Bildung von Priestern aus dem Adel zu dienen: eine Absonderung, welche auch an sich ganz widersinnig erscheinen müßte. Sowohl die große Zahl dieser Anstalten [7]), als ihr Besuch von Nobiles und deren anscheinende Synonymität mit den hinlänglich bekannten Convictores lassen in ihnen mit größerer Wahrscheinlichkeit Alumnate für vornehmere Schüler erkennen, entsprechend den Paedagogia, wie sie in Frankreich schon seit der Mitte des XV. Jahrhunderts unter diesem Namen aufgetreten waren [8]): und derartige Anstalten würden allerdings mehr in den Bereich einer eigentlichen Schulgeschichte fallen.

Bei weitem am wichtigsten aber sind die Collegia. Der Name selbst — seiner früheren Bedeutung nach wenigstens uns in Norddeutschland jetzt ganz entschwunden — bedarf einer historischen Erklärung. Aufgekommen ist der Ausdruck im fraglichen Sinne zu Paris in ausgedehnterer Weise seit der Mitte des XIII. Jahrhunderts, und zwar hießen so ursprünglich die Bursen der Pariser Universität, welche fremden (ursprünglich nur armen, aber bald auch reichen und zahlenden) Studirenden aus Stiftungsvermögen Wohnung und Kost, dann auch Nachhülfe und Repetition gewährten. Die ältesten, schon im XII. Jahrhundert entstanden, waren das Colleg von St. Thomas am Louvre und das dänische Colleg, das berühmteste wurde die Stiftung Roberts de Sorbona. Bald wurden in diesen Collegien, zuerst in der Sorbonne, auch selbständige Vorlesungen über theologische, demnächst auch humanistische Wissenschaften gehalten, und mit ihnen zum Theil Vorbereitungsanstalten ver-

---

[7]) Z. B. zu Rom, Neapel, Bologna, Parma, Brescia; in Frankreich zu Paris, la Flèche, Rheims, Pont à Mousson; besonders in Ungarn und im Deutschen Reiche zu Kaschau, Turnau, Wien, Grätz, Prag, Olmütz, Breslau, Ingolstadt, Dillingen, Cöln, dazu in Antwerpen, Kalisch und wohl noch an manchen Orten, deren Lehranstalten einfach als Seminaria bezeichnet werden. Vergl. unten Capitel III. 4. Schülerverhältnisse.

[8]) Hahn a. a. O. S. 60.

bunden, wie eine solche eben die Sorbonne in dem Collegium von Calvi erhielt. Allmälig vervollständigten die Collegien ihre Vorlesungen zu einem zusammenhängenden Cursus (Collegia pleni exercitii), machten diese Lectionen außer ihren Alumnen dann auch anderen jungen Leuten zugänglich, welche nicht im Hause wohnten (scholares externi), oder errichteten zugleich für diese und für ihre Alumnen neben dem Colleg eine öffentliche Lehrstätte, und traten endlich ganz gesondert von der Universität auf. So bestanden schließlich unter dem gemeinsamen Namen der Collegia sehr verschiedene Institute, nämlich sowohl zubehörige Hülfsanstalten der Universität nach Art der Bursen, als gesonderte Lehr- und Erziehungshäuser, welche wieder theils die Studia superiora oder inferiora allein, theils beide zusammen umfaßten[9]).

Diese allgemeinen Verhältnisse lassen sich auch an den Jesuiten-Anstalten wieder erkennen. An der Pariser Universität errichtete der Orden nach langen Kämpfen[10]) das Collège de Clermont (später Collège Louis le Grand bis 1764) und gewann ebenso in Deutschland Einfluß auf die Universitäten zu Wien, Ingolstadt und besonders zu Dillingen[11]). Selbständige Collegien, welche auch die Studia superiora umfaßten, scheinen im Deutschen Reiche die von Ranke erwähnten zu Cöln, Mainz und Prag gewesen zu sein; mit der Mainzer Schule war eine Vorbereitungsanstalt (also entsprechend der großen und kleinen Sorbonne) zu Aschaffenburg verbunden. Bei Weitem am zahlreichsten aber waren, wie es in der Natur der Sache liegt, die Mittelschulen, auf welche, wie es scheint, eben die Jesuiten von Frankreich aus auch nach Deutschland den gleichen Namen der Collegia übertragen haben[11b]). Es findet sich wenig-

---

[9]) Ausführlicher Hahn a. a. O. S. 39—43. 54—56. [10]) Vgl. Einleitung 1. Abschnitt und Hahn a. a. O. [11]) Ranke II. 25 ff. [11b]) Das älteste Collegium der Jesuiten, das ich erwähnt finde, ist das zu Venedig, 1542 begründet (Ranke I. 214). Italien als historisch erster Schauplatz dieser Jesuitischen Collegien widerstreitet übrigens der genetischen Herleitung von Frankreich nicht: hatten doch Loyola und seine Genossen das französische Studienwesen in Paris sattsam kennen gelernt.

stens auch bei ihnen die Scheidung der Schüler in dieselben Abtheilungen, welche sogar schon in den Schulen des Römischen Gallien bestand[12]), nämlich außer den Scholastici der Gesellschaft in die Externi, Convictores und Alumni (alimentarii): so daß auch nach dieser Seite hin die Uebertragung der in Frankreich üblichen Terminologie als wahrscheinlich sich ergibt. Ebenso wird die doppelte Weise des Schulbesuchs nach französischer Sitte, daß entweder die Externi in den Räumen des Collegs erscheinen, oder die Collegbewohner mit jenen in der öffentlichen Schule zusammentreffen, in den Gesetzen des Ordens erwähnt.

Bemerkenswerth ist hinsichtlich dieser Ordensstatuten nur noch dieß, daß der Zuschnitt der Jesuitischen Lehranstalten nach den Constitutionen und nach der Ratio Studiorum einigermaßen verschieden erscheint. Während jene Gesetzes-Abtheilung vorwiegend „Universitäten" im Auge hat, spricht die Ratio Studiorum stets nur von Collegien, welche in größter Ausdehnung allerdings auch die Studia superiora neben den inferiora umfassen. Zum Theil erklärt sich das Schwanken aus der vielgestaltigen Bedeutung des Namens Collegium. Zum andern Theil aber scheint sich darin eine oben ausgesprochene Vermuthung zu bestätigen, daß die Ratio Studiorum an die Verhältnisse bereits den bescheideneren Maßstab der Praxis anlege, während in den Constitutionen noch Manches durch die vergrößernde Brille der Hoffnung erblickt zu sein scheint. Denn während die glückliche Besitznahme der Deutschen Universitäten unmittelbar vor die Abfassungszeit der Constitutionen fällt und den ehrwürdigen Vätern Aussicht auf mehr dergleichen Erfolge gemacht haben mag, war zur Zeit Aquaviva's wenigstens auf diesem Felde der Universitäten in den Eroberungszügen des Ordens bereits ein Stillstand eingetreten, der besonders in den lange vergeblichen Bemühungen um Festsetzung an der Pariser Universität und in der zeitweisen Verbannung der Societät durch Heinrich IV. sehr fühlbar wurde.

---

12) Hahn a. a. O. S. 4.

So viel also von den Anstalten, welche es den Jesuiten da und dort, für Reiche und Arme — nur stets für Hoffnungsvolle! — wirklich anzulegen gelang. Doch auch von denjenigen Anstalten, mit welchen sie sich als Erzieher nicht befaßten, ist zur Characteristik ihrer pädagogischen Bestrebungen ein Wort zu reden dienlich. Neben dem großen Gewebe von höheren Lehranstalten findet sich kaum eine Erwähnung der Volksschule. In einer unscheinbaren Declaration zu einem Capitel, welches eigentlich von den Universitäten handelt, heißt es[13]): „Auch Lese- und Schreib-Uebungen anzustellen, wäre ein Liebeswerk, wenn der Gesellschaft eine solche Zahl von Kräften zu Gebote stünde, daß wir Allen dienen könnten; wegen deren Mangel pflegen wir indeß diese in der Regel nicht zu lehren." Das Hinderniß wäre zu beklagen, aber vielleicht nicht zu ändern. Indeß andere Stellen des Corpus Institutorum erregen Verdacht gegen die Aufrichtigkeit dieses Motives. Wenn einmal Gelegenheit sich findet, von Schülern überhaupt zu reden, so heißt es: „exceptis iustas ob causas ABCdariis" oder „omissis propter rationes quae afferuntur in quarta parte Constitutionum (d. i. an der angeführten Stelle N. 13.) ABCdariis[14])". Ein Anlaß, die Elementarschüler überhaupt zu erwähnen, liegt im Zusammenhange der Stelle gar nicht vor. „Ja keine ABC-Schützen!" wie ein Schreckbild scheint der Gedanke an sie die Urheber der Ratio Studiorum verfolgt zu haben! Vollends heißt es noch anderswo: „Der Provinzial solle nicht ohne den General öffentliche Schulen errichten, „et praesertim eas, in quibus pueri legendo et scribendo instituuntur, quod nec privatim (soll heißen ne privatim quidem) licebit[15]). Warum haben die ehrwürdigen Väter vor dem Volksunterricht so großes Bangen? Die Anlage einer Elementarschule ist doch an sich nicht ein Gegenstand, den nach Rom zu melden sich verlohnt. Warum also diese Sorgfalt? — Außer der oben erwähnten Stelle ist schlechterdings nirgend ein Grund angegeben.

---

[13]) Constitutt. P. IV. c. 12 c. [14]) R. Stud. R. Prov. 21. [15]) Reg. Prov. 27, p. 514.

Und der dort angeführte Uebelstand kann doch nicht ganz unüberwindlich gewesen sein: zu so vielen andern Geschäften fanden ja die Jesuiten geeignete Personen genug.

Indeß, um der Societät nicht Unrecht zu thun, es finden sich allerdings Stellen, an denen wenigstens auf religiösen Unterricht auch der Jugend der niederen Stände hingedeutet wird. In der Confirmationsbulle selbst[16]) wird die institutio puerorum ac rudium in Christiana doctrina decem praeceptorum ac aliorum similium rudimentorum, quaecunque secundum circumstantias personarum locorum temporum illis congrua videbuntur empfohlen. Freilich eine dehnbare Klausel. Doch es heißt demgemäß in der Instruction für die Priester: salutare tradendae doctrinae Christianae ministerium, quod a sui (sic!) origine nostra Societas tanto affectu complexa est, pari omnes studio promovere curent[17]). — Der religiöse Unterricht des Volkes also wurde allerdings von Jesuiten versorgt, aber wie die Instruction selbst zeigt nur von Priestern: er gehörte zum pastoralen, nicht zum pädagogischen Geschäft. Und dawider wird auch nichts zu sagen sein; nur bleibt die Frage, warum die Jesuiten nicht auch Unterricht in dem nöthigen Lesen und Schreiben ertheilten, wie ihn die Reformatoren ihrerseits mehr als einmal empfohlen und eingerichtet haben. Zu weltlich kann ihnen das Geschäft nicht gewesen sein, da sie ja sonst Unterricht auch in profanen Fächern genug ertheilen: zu niedrig doch wohl auch nicht, denn sie wollten ja die officia humilitatis ausüben? Aber — zu undankbar! In den höhern Lehr- und Erziehungsanstalten bildete sich der Orden Theologen, Lehrer, Propagandisten, Beichtväter: er erlangte überhaupt Einfluß auf die vornehmeren Stände. An der Bildung des Volkes hatte er kein Interesse: im Gegentheil er wünschte wohl eher dasselbe kenntnißlos zu erhalten. In der Einleitung ist bereits die Vorschrift angeführt[18]), wonach

---

16) LA. p. 6. 17) Reg. Sac. 6, p. 602. 18) Reg. comm. 14, p. 506. Nemo eorum, qui ad domestica ministeria admittuntur, aut legere discat aut scribere, aut si aliquid scit, plus litterarum

die Coadjutores temporales wo möglich weder Lesen noch Schreiben verstehen, und wenn sie dieß konnten, wenigstens nichts Neues hinzulernen durften. Wie der Orden gebildeter Leute für die höheren Grade bedurfte, so brauchte er auch unwissende Handlanger. Nimmt man als Jesuitischen Erziehungszweck nach dem vorigen Capitel die Förderung des Ordensinteresses an, so ist auch diese Nichterziehung des Volkes wenigstens consequent: mit der dort zu Anfang aufgestellten Reihe edlerer Zwecke möchte sie sich freilich schwer vereinigen lassen.

In dem Corpus Institutorum ist also, wie gesagt, auch nicht ein einziges Mal weiter von dem Elementar-Unterrichte die Rede. Folglich könnte sich nach der planmäßigen Begrenzung die Darstellung hiermit begnügen: und sicher wird sie nie wieder darauf zurückkommen. Ebendarum aber sei zum Abschluß, um Einwänden zu begegnen, wenigstens bemerklich gemacht, von welcher Art die Wirksamkeit der Jesuiten im Elementar-Unterrichte, wo sie doch eintrat oder eintreten mußte, gewesen ist. Ranke erwähnt schon aus dem XVI. Jahrhundert Armenschulen[19]), und allgemein ist bekannt, daß die Jesuiten namentlich in Baiern auch das niedere Schulwesen in die Hand genommen haben. Indeß scheint sich diese Thätigkeit doch lediglich auf Deutschland beschränkt zu haben: das Land der Volksschulen, wie es Deutschland schon im XVI. Jahrhundert war, machte seine Ansprüche geltend, und die Jesuiten mußten — secundum circumstantias personarum locorum temporum! — in das Unvermeidliche sich schicken: auch der Gegensatz gegen die Deutsche Reformation drängte dazu. Gezwungen also mehr oder weniger war der Volksunterricht der Jesuiten und — schlecht. Ein Beispiel

---

addiscat: nec quisquam eum doceat sine Praepositi Generalis facultate: sed satis ei erit, sancta cum simplicitate (allerdings!) et humilitate Christo domino nostro servire. Dagegen beschloß noch die 20. Congregation im Jahre 1820, daß als weltlicher Coadjutor Niemand zugelassen werden solle, qui non aliquam artem calleat vel saltem facile addiscere possit tempore tirocinii. Ein Handwerk also, scheint es, durften und sollten sie verstehen! Congr. XX. decr. 12, 7. (Inst. Aven. tom. 4. p. 386) Vrgl. auch dieses Capitel z. E. [19]) Ranke a. a. O. II, 33.

wird genügen. Schlosser erzählt: „Noch nach 1779, da die Jesuiten unter Karl Theodor wieder größern Einfluß in Baiern erlangt hatten, suchten sie die in den niedern Schulen unter der vorigen Regierung eingeführten Erziehungs-Bücher zu verdächtigen, weil die Wortschreibung lutherisch, die Sprache ketzerisch wäre[20])." Erfreulich ist nur die Einsicht, daß die neuhochdeutsche Schriftsprache von Luther datirt. Im Uebrigen war es vorher nicht besser gewesen: auch 1769 mußte das geistliche Rathscolleg zu München Klage wider die Jesuiten erheben, „daß sie die Schulen so arg verwahrlosten[21])."

Auch in neuerer Zeit sind übrigens die ehrwürdigen Väter dem Elementar-Unterricht nicht geneigter geworden. Freilich auf der 20. Congregation im Jahre 1820 gab ja nach Unterbrechung der officiellen Continuität des Instituts so manches Verlangen nach zeitgemäßen Aenderungen leiser oder vernehmlicher sich kund, das erst von der besonnenen Majorität altgeschulter Ordensmitglieder „in Erwägung, daß die Constitutionen noch immer ausreichten" durch Uebergang zur Tagesordnung vorsichtig beseitigt werden mußte. Da wurde wohl auch die unbequeme Anfrage laut, ob man in den Schulen nicht noch Elementar-Klassen halten und ABC-Schüler aufnehmen könne. Und hier erst sollte sich die Weisheit jener Bestimmung aus dem 4. Theile der Constitutionen in vollem Glanze bewähren, welche Princip und Anwendung so sinnreich scheidet. „Gewiß," so antwortete man den Fragern, „könne das die Societät, es sei gar nicht gegen den Geist des Ordens, im Gegentheil, es heiße ja schon Const. p. 4. c. 12., dieß sei ein Liebeswerk (so umkleidete man sich selbstgefällig mit dem glänzenden Mantel christlicher Bereitwilligkeit zu den Werken der dienenden Liebe und gab zugleich wie es scheint fast verletzt den Neulingen zu verstehen, daß sie noch Ignoranten in den eigenen Ordensgesetzen seien); aber man müsse doch sehr auf den Mangel an Kräften sehen und sich ja hüten, daß dadurch nicht ein größerer Vor-

---

[20]) Schlosser Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts III. S. 354.
[21]) Lang a. a. S. 90.

theil verloren gehe. Uebrigens werde es ganz der Weisheit der Provinzialen überlassen, nach reiflicher Ueberlegung aller Verhältnisse zuzusehen, was sich nach Gelegenheit des Ortes und der Umstände thun ließe. Und schließlich, resolvirte die Congregation, solle man doch überhaupt dafür sorgen, daß solche Elementarklassen lieber von weltlichen Lehrern als von den eigenen Ordensgliedern besorgt würden [22]." Doch die Gegenpartei scheint sich noch nicht beruhigt zu haben. „Könnten denn nicht wenigstens die eigenen Laienbrüder die Kinder lesen und schreiben lehren?" — „Nun ja —; hin und wieder —; wenn sich Geeignete fänden —; Malen und Zeichnen (nicht Lesen und Schreiben!); und ob das nicht doch mit manchem Nachtheil verbunden sei? [23])"

Nun, es fehlte den Jesuiten eben an Kräften [24]). Sehen wir, wie die gepriesenen Meister des Unterrichts sich auf ihrem eigentlichen Felde bewährten. Vom Aeußeren zum Inneren fortschreitend, wird es ja möglich sein, in dem fremden Kunstbau sich zu orientiren.

---

[22]) Decr. XX. Congr. XXI. (Inst. Aven. tom. 4. p. 394). Petitum fuit, an in scholis nostris ac praecipue in Convictibus possent esse praeter scholas consuetas etiam scholae elementares, et an ob iustas causas ABCdarii possent admitti. Responsum est, non repugnare nostro Instituto, imo in Constit. p. 4. c. 12. dici hoc opus esse charitatis; verum attendendum esse ad personarum penuriam, et cavendum, ne per hoc aliquod maius bonum impediatur. Hoc vero totum relinqui prudentiae Provincialium, ut omnibus mature perpensis videant quid pro ratione locorum et circumstantiarum fieri expediat. Censuit tamen Congregatio generatim curandum esse, ut istae scholae elementares potius a secularibus quam a Nostris doceantur. [23]) ibid. Decr. XXI. [24]) In Frankreich bildete sich zum Ersatz für die Jesuitische Wirksamkeit im Volksschulwesen die Congregation der frères ignorantins, vgl. Wagenmann a. a. O. S. 746.

Drittes Capitel.

Aeußere Schulverfassung.

1. Obere Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens.

Ein Kunstbau ist das Jesuitische Institut genannt worden, höchlich und oft so gepriesen. Weit nach verschiedenen Richtungen hin ist das Werk ausgedehnt: und doch sind alle die zahllosen Theile einheitlich auf Einen Mittelpunkt bezogen und, sofern sie zu diesem auf gleicher Stufe der Dignität stehen, bei aller gegenseitigen Entfernung ebenmäßig ausgebildet. Die Spitzen der unteren Stockwerke sind verbunden, um einem höheren wieder zur Grundlage zu dienen: und in Einer Spitze gipfelt das ganze Gebäude. Scharf ausgeprägt sind die Formen, knapp an einander gepaßt; unveränderlich ihr Stil: gerade wie einst der Riß entworfen, so soll der Bau errichtet werden. Auch alle noch anzulegenden Flügel sind schon projectirt: wie sie in der Vollendung sich ausnehmen werden, ist genau vorgezeichnet.

Im Entstehen freilich ist es merkwürdig, welche Elasticität die starren Formen haben. Entworfen ist der Plan zu einer neuen Erweiterung des Gebäudes, aber der Grund dafür noch nicht erworben: da wird von dem Gros des Werkes unvermerkt, unscheinbar ein Vorbau in das fremde Eigenthum hineingeschoben, anscheinend nicht zum Bestehen, nur zu vorübergehendem Aufenthalte bestimmt: — aber ist sie von dem fremden Herrn einmal stehen gelassen, so wächst die kleine Anlage mit wunderbarer Schnelligkeit, bis sie in der beabsichtigten Vollendung dasteht, durch völlig gleichen Stil mit dem früheren Bau harmonirend, schon dadurch sich selbst eine Rechtfertigung und fast dem bestürzten alten Herrn selbst ein Beweis, daß sie nicht nur der That, sondern auch dem Rechte nach zu jenem Gesammtwerke gehöre. Erst wenn der alte Gebieter gewahr wird, wie alles, was früher auf seinem Grunde fröhlich sich bewegte, seit es von dem neuen Gebäude überdeckt wird, in ganz andern Formen erscheint als die ihm ursprünglich eigen waren,

wie alles Eigenthümliche und Ursprüngliche gerade vernichtet wird, öffnen sich ihm — zu spät in der Regel — die Augen.

Das Bild wird verständlich sein. Für die Schmiegsamkeit der Jesuiten, sich in fremde Gebiete einzudrängen, bietet die frühere Geschichte des Ordens Beispiele genug dar, die spätere auch für die Enttäuschung derer, welche auf ihrem Gebiete den Orden zugelassen hatten. Das Attractionsvermögen des Instituts und die Assimilationskraft für das einmal Angezogene wird später klar werden, wenn wir noch mehr in das Innere eingedrungen sind. Zunächst tritt der Glanz der äußeren Ordnung, die anscheinende Festigkeit des Baues dem Auge gleich von Anfang entgegen. Strenge Geregeltheit, feste Stabilität aller Einrichtungen stellen von außen sich dar: unausgesetzte Beaufsichtigung läßt im Innern als Mittel, unbedingter Gehorsam als Pseudo-Princip sich erkennen [1]). — Die Theile des Baues sind die

---

[1]) Wagenmann a. a. O. S. 791. „Ein kirchlicher Verein —, welcher seinen Zweck mit rücksichtslosester Consequenz und mit einer seltenen Mischung schwärmerischer Hingebung und bewußtester Beständigkeit, starrer Festigkeit und elastischer Schmiegsamkeit verfolgte." — Ranke a. a. O. I. S. 222: „Es gibt kein Institut weiter, welches auf der einen Seite eine individuelle Entwickelung nicht allein begünstigt, sondern sogar fordert, auf der andern Seite dieselbe völlig gebunden und sich zu eigen macht. Daher werden alle Verhältnisse Persönlichkeit, Unterordnung, wechselseitige Beaufsichtigung." — Beide Elemente gehen in der That sehr in einander über. Die Berücksichtigung des individuellen Elementes tritt allerdings auch im Schulwesen zu Tage. Zum Theil zeigt der Bau selbst Fugen, die im Einzelnen nachgewiesen werden sollen; zum größern Theil indeß ist nicht die Ausbildung einer neuen Thätigkeit, sondern nur die Wahl des Platzes im schon bestehenden Organismus nach individueller Geschicktheit offen gelassen — nur auch diese Wahl nicht dem Individuum selbst, sondern dem Orden. Andererseits ruht die Stabilität, wie schon in der Einleitung angedeutet, nicht in der Ständigkeit eines materiell bestimmten Principes, sondern nur in der stricten Observanz unbedingten Gehorsams gegen die Obern (Wagenmann a. a. O. 143. II.): — ein Menschendienst, wie nie seines Gleichen gefunden wurde. Daher denn auch die Consequenz der sittlichen Principlosigkeit nach dem Schwinden energischer Mitglieder: die einzige Tendenz der Selbsterhaltung! (Ranke III, 131).
Vgl. unten: Capitel V. unter: Gehorsam.

Provinzen des Ordensgebietes; ihre Häupter, die Provinziale, gipfeln wieder in der höchsten Spitze, dem Generale des Ordens.

Der General (Praepositus s. Summus Praepositus, Praepositus Generalis oder nur Generalis) regiert allein die Societät. Zwar sollte man meinen: der Papst. Ihm ist die ganze katholische Christenheit unterworfen, ihm stellen sich die Jesuiten durch ihr viertes Gelübde noch speciell zur Verfügung. Freilich leisten dieß Gelübde allein die Professi, welche stets nur den geringeren Theil der Gesellschaft bildeten: aber sie regieren wieder die Uebrigen, auch die Collegia[2]). Und so würde der Papst doch an letzter Stelle befehlen. Indeß dieß Gelübde verpflichtet zum Dienste des Papstes lediglich in Sachen der Mission und Propaganda (circa missiones)[3]). Fast scheint dasselbe in besonderen Nebenabsichten seinen Grund gehabt zu haben, theils um durch das Anerbieten eines besonderen Gehorsams dem Römischen Stuhle sich zu empfehlen, der Welt sich in besonderem Glanze zu zeigen, theils um für alle Fälle daran einen Vorwand zu haben, dem Einflusse des Episcopats sich zu entziehen[4]). Sicher gieng diese Unterordnung innere Angelegenheiten der Gesellschaft nicht mehr an, als dieser selbst erwünscht war. — Aber wie dem auch sein mag, es hat mit diesem vierten Gelübde schon an sich und selbst statutenmäßig eine eigene Bewandtniß. In der Confirmationsbulle vom Jahre 1540 heißt es zunächst: „Et quamvis Evangelio doceamur et fide orthodoxa cognoscamus ac firmiter profiteamur, omnes Christi fideles Romano pontifici tamquam capiti ac Jesu Christi vicario subesse: ad maiorem tamen nostrae Societatis humi-

---

[2]) Const. P. IV. c. 10, 1. Supremam curam vel superintendentiam Collegiorum — professa Societas habebit. [3]) Besonders eingeschärft Const. P. V. c. 3, 3. decl. C.: Tota intentio quarti huius voti obediendi Summo Pontifici fuit et est circa Missiones, et sic intelligi debet litteras Apostolicas, ubi de hac obedientia loquuntur! [4]) Lang a. a. O. S. 11. 14. 52. Vrgl. auch Wagenmann a. a. O. S. 743. über den Orden „der je nach Umständen seine Zwecke noch über die der Kirche und des Papstthums zu stellen weiß.“ S. oben Einl. 1. Abschn. u. Capitel I. z. Afg.

litatem et perfectam uniuscuiusque mortificationem et voluntatum nostrarum abnegationem summopere conducere iudicavimus, singulos nos ultra illud commune vinculum speciali voto adstringi, ita ut quidquid modernus et alii Romani Pontifices pro tempore existentes iusserint ad profectum animarum et fidei propagationem pertinens, — sine ulla tergiversatione aut excusatione exequi teneamur[5]). Schon an sich ist neben dem commune vinculum das speciale votum bedenklich; denn ein Band, welches schlechterdings in allem verbindet, bedarf nicht der Hervorhebung: besonders in der Propaganda: — eine Hervorhebung der species circa quid neben dem genus obedientiae erga Pontificem, welche nur den Verdacht erwecken kann, daß es sich eben in anderen species nicht so genau und ausnahmslos um Gehorsam handle: zumal wenn selbst diese bevorzugte species rückhaltslosen Gehorsams gelegentlich noch so verengert wird, wie in der eben angeführten Stelle der Constitutionen (N. 3). Wird doch hier schon die zweite in den LL. AA. betonte Thätigkeit ad profectum animarum klüglich mit Schweigen übergangen, freilich nur in einer Declaration! — Doch halten wir uns an das Nächste. In der erwähnten Bulle selbst heißt es weiter[6]): „Die einzelnen Jesuiten sollten wegen ihrer Verwendung in dergleichen Arbeiten nicht intriguiren, sondern versprechen, se omnem hanc curam Deo et ipsi Pontifici tamquam eius Vicario et Societatis Praeposito dimissuros," und gleich darauf: „Voveant singuli, se in omnibus, quae ad Regulae huius nostrae[7]) observantiam faciunt, obedientes fore Societatis Praeposito. Ille autem iubeat ea quae ad constructionem praepositi sibi a Deo et a Societate finis cognoverit esse opportuna." Endlich ebenda: „Subditi vero tum propter ingentes ordinis utilitates tum propter nunquam satis laudatum

---

[5]) LA. p. 5. [6]) ibid. p. 6. [7]) Das ist nicht etwa die „Ordensregel" im Allgemeinen, sondern nach dem völlig unverkennbaren Zusammenhange lediglich die Norm, nach welchen die Väter der Gesellschaft JEsu eben ausschließlich dem Papste sich untergeordnet hatten.

assiduum humilitatis exercitium Praeposito in omnibus ad Institutum Societatis pertinentibus parere teneantur, et in illo Christum quasi praesentem agnoscant et quasi praesentem venerentur." O die feingedrehten Schlangenwindungen Jesuitischen Stils! Erst nur dem Papst gehorsam als dem Haupte der Christenheit und Christi Stellvertreter; dann scheint es, als wäre „Gott" nur vor den Papst geschoben, um den General hintennach zu erwähnen; dann bleibt der Papst gar weg, und übrig ist nur der General, Gott und die Societät; endlich sehen wir nur den General und in diesem Christum quasi praesentem anzubeten! In der That, der Papst ist weit überboten, der doch nur Vicarius Christi ist und nun neben sich einen Christum quasi praesentem hat[8]). Und dieß alles in einer vom Papste veröffentlichten Bulle! Unter sich redeten die ehrwürdigen Väter wohl noch deutlicher. Das Beispiel wenigstens der Declaration macht es glaublich. Neben vielen andern Stellen heißt es auch am Ende des Capitels, welches die Machtvollkommenheit des Generals umschreibt: semper ei obedientiam et reverentiam (ut qui Christi vices gerit) praestare oportebit[9]): und im familiären Stile der Jesuiten wurde sogar unter Summus Deus niemand anders als der Ordensgeneral verstanden[10]).

Gewiß, neben dem Papste zu Rom saß als ein oft mächtigerer Herr der Ordensgeneral der Gesellschaft JEsu: mehr Bescheid über die katholische Christenheit wird er sicher erhalten haben[11]). Daß der Papst bei inneren Streitigkeiten des Ordens,

---

[8]) Wäre nur nicht die „Verehrung des HErrn als gegenwärtig im Superior" und selbst im Koch (C. 7. p. 270 extr.) im Munde der Jesuiten eine gar zu abgegriffene Phrase! Aber allerdings ist der „unbedingte Gehorsam gegen jeden Obern" das absolute Princip des Ordens und so in ihrem Sinne ein Christus quasi praesens, „In virtute obedientiae" ein Wort, das selbst Sünden bedeckt, gleich dem andern „Im Namen des Herrn JEsu Christi," welchem heiligen Spruche ihr Zauberwort gleich zu stellen, die Jesuiten selbst in schamloser Süßlichkeit sich nicht entblöden. Const. P. VI, c. 5 p. 387. [9]) Const. P. IX, c. 3, 10. [10]) Lang a. a. O. S. 74. [11]) v. Raumer I. 311. 297 und daselbst aus Spitt-

wenn sie trotz alledem vorkamen, gelegentlich den Schiedsrichter abgab, könnte als Gegengrund wider die obige Deduction erscheinen: die historischen Verhältnisse lehren anders. Die einzelnen Theile des Corpus Institutorum, die doch alle unter päpstlicher Approbation erschienen, zeigen der Zeitfolge nach eine fortschreitende Zunahme der Macht des Generals. Gregor XIII. erklärte 1575, daß alle Privilegien sowohl der Societät als anderer Orden dem General eo ipso zustünden und von ihm direct oder indirect auf andere Mitglieder der Societät übertragen werden könnten[12]). Ja in dem größten Zwiespalte des Ordens bei den Unabhängigkeitsbestrebungen der Spanischen Provinz unter Aquaviva führte gerade die päpstliche Intervention zu erneueter Befestigung der monarchischen Ordensorganisation[13]). In jener Zeit (1591) erschien die Bulle Gregor's XIV. wider die Spanischen Neuerer, welche nach einer fulminanten Schilderung der Neuerer und Zweifler bestätigt und einschärft, daß Ignatius illam (Societatem) monarchicam et unius Superioris arbitrio contentam esse decrevit[14]). In Summa, mochte der General auch in seinem persönlichen Leben vielfach unter Aufsicht stehen, mochten später manche characterschwache Ordensgenerale sich persönlich das Heft entwinden lassen[15]): im Princip stand die Regierung der Societät als einer reinen Monarchie dem General mit sehr geringen Einschränkungen allein zu.

Gerade die letzterwähnte Stärkung der monarchischen Gewalt des Generals aber fällt in dieselbe Zeit, in welcher auch die Schulordnungen der Jesuiten durch die Ratio Studiorum ihren Abschluß erhielten. Sehen wir also, wieweit die ausgedehnte Macht des Generals für das Schulwesen von Bedeutung war.

Der General leitet selbstverständlich auch das Schulwesen der Gesellschaft, und zwar auch dieses, wenn

---

ler und Ranke. 12) LA. p. 71 sqq. 13) Ranke II. 280 ff., bes. S. 299. Wiskemann a. a. O. S. 35. 14) LA. p. 147 sqq. bes. S. 149. 15) Ranke I. 221. III. 125 ff.

er einmal erwählt ist[16]), fast unumschränkt. Vieles darf Er allein anordnen, Alles muß er beaufsichtigen. Erklärlicherweise bedarf er namentlich zu letzterem Geschäfte Hülfsarbeiter. Indeß ihre Stellung beruht auf der Ausdehnung des Geschäftskreises, nicht geht sie aus dem Bedürfniß hervor, den General einzuschränken[17]). Der Secretair, modern zu reden eine Art Cabinetsrath, hat alle einlaufenden Sachen zur Entscheidung vorzubereiten, sowie des Generals Entscheidung wieder zu befördern, resp. auch manche Sachen selbst zu beantworten, aber seine Vollmacht geht doch wesentlich nur so weit, als sie von dem jedesmaligen General ihm gegeben wird[18]). Und wenn er auch ordnungsmäßig, um zur Hand zu sein, stets in des Generals unmittelbarer Nähe weilen muß, so kommt doch Vieles gar nicht zu seiner Kenntniß: vielmehr geht lediglich an den General persönlich alles, was mit der Aufschrift Soli versehen ist[19]). Der General-Procurator weiter ist, wie der Procurator jedes einzelnen Collegii für dieses, so der Rechtsbeistand für die ganze Societät: alle negotia, lites und contractus gehören zu seinem Ressort. Sein Verhältniß zum General ist ebenfalls ein abhängiges: er darf nur handeln auf dessen Geheiß und muß von allem, was er ausführt, Rechenschaft ablegen[20]). — Einigermaßen wirklich beschränkende Ge-

---

[16]) Dieß geschah durch die aus den Provinzialen und je 2 Deputirten der Provinzial-Synoden gebildete General-Congregation P. VIII. c. 3, 1. p. 409. [17]) Die Jesuiten heben dieß ausdrücklich hervor. Das Bedürfniß nach Assistenten wird erklärt ex earum (rerum) multitudine et ex humani intellectus natura, qui tam multas in res consideratione dividi nequit etc. Const. P. IV. c. 6, 10. — Der Secretair speciell wird als ein Mann geschildert, qui pro memoria et manibus illi sit, qui induat Praepositi personam et praeter potestatem totum officium eius humeris suis impositum esse existimet, ib. c. 6, 8. [18]) ibid. decl. E: prout se extendet munus a Generali commissum, poterit litteris respondere. [19]) Form. scribendi 17. p. 586. [20]) Const. P. IX, c. 6, 12. p. 438. Regg. p. 612 sqq.; besonders p. 613, 2: Spectantia ad — quosvis contractus sibi a Generali commissos ineundos. ibid. 4: Nihil — incipiet agere, nisi a Praeposito Generali approbatum sit et ei commissum, ut exequatur. ibid. 7: conferat cum Praeposito Generali

walt auf den General können höchstens die Assistenten zu üben scheinen. Während jene vorgenannten Beamten vom General ernannt werden, wählt diese Assistenten die General-Congregation. Nach den Constitutionen sind ihrer vier[21]), welche über das eigene Leben des Generals die Aufsicht zu führen haben: öffentlich gegebenes Aergerniß oder offenbare Untauglichkeit desselben kann sie veranlassen, bei einer General-Congregation auf seine Absetzung oder Beiordnung eines General-Vicars anzutragen[22]). In Wahrheit ist wohl nur letztere Procedur einmal (im Jahre 1661) zur Anwendung gekommen, wegen wirklicher oder angeblicher Altersschwäche des Goswin Nickel: womit denn aber zugleich auch in weiterer Ausdehnung der Sieg des aristokratischen Princips in dem Orden über das monarchische entschieden war[23]). Hier ist nach der Beschränkung der Darstellung auf die ursprünglichen Quellen nur die Zeit ins Auge zu fassen, in welcher die Constitutionen noch strenge Geltung hatten. Freilich auch diesen Gesetzen zufolge haben die Assistenten neben jener Aufsichtsstellung zugleich einen gewissen Antheil an der Verwaltung. Das Ordensgebiet war außer der Gliederung nach Provinzen auch in Assistenzen getheilt, deren in der ältesten Zeit vier angegeben werden: Spanien und Portugal, Frankreich und Deutschland (nebst den nördlichen und östlichen Ländern); Italien und Sicilien; endlich Indien[24]). Die Häupter dieser Assistenzen, aber in Rom befindlich, sollten eben jene Assistenten sein: sie hatten jeder die Angelegenheiten seiner Provinz auf Veranlassung des Generals oder aus eignem Antrieb in Erwägung zu ziehen, darüber nöthigenfalls sich zu

---

eique reddat rationem eorum quae facit etc. [21]) Später waren es fünf, (s. N. 24), in neuester Zeit wieder vier. Inst. Av. t. 4. p. 402. [22]) Const. P. IX. c. 4. u. 5. [23]) Ranke a. a. O. III, 127. [24]) Der Fall, welchen die bez. Const. (s. nächste Anm.) schon voraussah, quando Societas in plures partes spargeretur, trat dann eben später ein. Das Einleitung N. 36 bezeichnete Verzeichniß weist eine Vermehrung und veränderte Eintheilung der Assistenzen nach: Italien, Portugal, Spanien, Frankreich, Deutschland (nebst Pertinenzien). Die beiden Indien, als selbständige Assistenz verschwunden, wurden theils Portugal theils Spanien zugewiesen.

berathen und alsdann an den General zu berichten; besonders auch über Schulsachen[25]). Aber wiewohl der General wichtige Angelegenheiten ihnen vorlegen mußte, so sollte doch „das Recht der Entscheidung, wenn er sie gehört hatte, allein ihm selbst zustehen[26]).“ Ueberhaupt war der Zweck ihrer Bestallung nicht blos den General zu unterstützen, sondern auch „den Beschlüssen, welche von jenem gefaßt würden, durch ihre Zustimmung größeres Ansehen zu geben[27]). Man sieht, der monarchische Character des Instituts wurde doch auch durch diese Beiräthe nicht wesentlich alterirt. Die monarchische Form des Generalats mußte aber auch für diese schulgeschichtliche Skizze herausgestellt werden, weil sie das Original ist, von welchem die Stellung jedes Superior und so namentlich des Rector zu seinen Consiliarii ein getreues Spiegelbild wieder gibt.

Im Einzelnen ergibt sich nun für das Ressort des Generals noch ein doppeltes Merkmal: das eine, aus der Natur der Sache resultirend, daß die Angelegenheiten der höheren Lehranstalten in ausgedehnterem Maße seiner speciellen Obhut unterworfen waren; das andere, nach den obigen geschichtlichen Mittheilungen über den Machtzuwachs des Generals besonders in den ersten 60 Jahren des Ordens verständlich, daß (wenn auch nur in Specialitäten) je länger desto mehr Sachen ihm zu ausschließlicher Entscheidung zugewiesen wurden.

Zunächst mußte die Gründung von Collegien und Universitäten von dem General bestätigt werden, ehe sie Geltung erlangte[28]): hier entschied er ohne Weiteres und verlieh den Fundatoren dieser Anstalten die üblichen Privilegien. Daß er daneben auch die Anlage von Volksschulen zu genehmigen hatte[29]), ist am Ende des 2. Capitels in seiner Bedeutung characterisirt

---

[25]) Const. P. IX. c. 6, 10 und daselbst decl. F. [26]) ibid. 11. statuendi tamen facultas, postquam eos audierit, penes Praepositum Generalem erit. [27]) ib. decl. F. Haec autem non solum sublevarent Generalem, sed etiam rebus illus, quae ab ipso constituerentur, maiorem auctoritatem afferrent. [28]) P. IV, 10, 1; 11, 1. P. IX, 3, 17. [29]) Reg. Prov. 21.

worden. Die Auflösung dagegen oder Veräußerung schon bestehender Collegien und Universitäten mußte er vor eine General-Congregation bringen[30]). Aber dieß möchte auch ziemlich die einzige Beschränkung sein: im Uebrigen, erklärten die Constitutionen, universa potestas et administratio et (ut in genere dicatur) huius superintendentiae executio penes Praepositum Generalem erit[31]). — Bei Anstellung außerordentlicher Lehrer an den schon bestehenden Collegien mußte er stets befragt werden[32]): unter den ordentlichen Stellen erfolgte nur die Besetzung der obersten unmittelbar von dieser höchsten Behörde aus. So ernannte der General selbst oder durch Delegirte, welche dann aber doch wieder über der niedern Instanz der Provinziale standen, die Rectoren der Universitäten: bei den wichtigsten Beamten, wie den Kanzlern, war er früher nur um Rath zu fragen, später ernannte er auch diese selbst. An den kleineren Collegien ernannte er nur den Rector[33]). Der jedesmalige Lectionsplan, der übrigens nach den genauen Bestimmungen der Ratio Studiorum keiner großen Veränderung unterliegen konnte, mußte von ihm genehmigt werden[34]). Außerdem verlieh er, was nach Hahn's Darstellung in Frankreich lange Zeit ein wichtiger Streitpunkt war, den Universitäten ihre Insignien[35]): und — characteristisch für die Wichtigkeit, welche die Jesuiten derartigen Acten beilegten! — auch jeder Vorschlag zur Promotion mußte vor den General gebracht werden[36]).

Viel ausgedehnter aber als der Kreis, in welchem eine Entscheidung unmittelbar durch den General erfolgte, war das Gebiet der Aufsicht, die er ausübte. Die Ordnungen darüber enthält eine besondere Formula scribendi[37]). Danach empfieng der General alle Monate von den Provinzialen regelmäßige Berichte, alle 3 Monate desgleichen von den Rectoren

---

30) P. IV, 11, 1 A. IX, 3, 17. 31) P. IV, 10, 2. 32) Reg. Prov. 42. 33) P. IV, 17, 1 u. decl. A. Reg. Prov. 27. P. IV, 10, 3. 34) P. IV, 14, 1. 35) P. IV, 17, 8. 36) Reg. Prov. 61—64. 37) C. J. vol. I. p. 584—591.

der Ordenshäuser wie der Collegien und Universitäten „über die Zahl und die Fortschritte der Schulen, namentlich auf den Universitäten und größeren Collegien[38]:" außerdem von den Rectoren im Januar jedes Jahres ein Verzeichniß aller in den Collegien Beschäftigten nach Namen und Dienstleistung, von den Provinzialen bald darauf einen ausführlichen Bericht mit je zwei Katalogen aus den Collegien, deren einer mehr eine Skizze der äußeren Verhältnisse, der andere eine Characteristik aller Personen, also eine Art Conduitenliste enthielt, und ebenfalls von den Provinzialen alle 3 Jahre eine Uebersicht über die äußeren Verhältnisse der ganzen Provinz[39]). Außerdem aber hatten, wie der Rector über alle Lehrer, Beamte und Schüler, so auch umgekehrt der Syndicus (Consultor), die Collaterales und Consiliarii über den Rector und was ihnen sonst gut schiene, jährlich einmal zu berichten[40]), ja selbst die Scholastici, „damit es nicht abkomme, wenigstens alle 3 Jahre[41])." Und zwar hatten die Anstaltsvorsteher zu berichten quae alicuius momenti fuerint, etiamsi approbante Provinciali fiant, besonders aber diejenigen Sachen, in quibus Provincialis admonitus vel non providet vel providere nequit, vel postquam Provincialis cum illis tractaverit, ipsi ab eius iudicio dissentiunt, sed tunc quidem addant, quid Provincialis responderit et quibus rationibus ipsi ab eo dissentiant: interim tamen ei per omnia obediant[42]). Ueber Promotionen u. dergl. wurde, wie erwähnt, noch besonders berichtet. — Der General seinerseits hatte in der je doppelten Zeit, an die Provinzialen alle 2 Monate, an die Rectoren alle halbe Jahre seine Entschließungen zu senden.

Die Macht im General beschlossen stufte sich von da all-

---

[38]) p. 589. 585, 7. [39]) Fscrib. n. 7. 26. 27. 32 sqq. — Const. P. IX. c. 6, 3. Claudii Aquavivae ordinatio de Catalogis, vol. II. p. 73 sq. [40]) ib. n. 20. 21. [41]) P. IV, 17, 7, L. Scholastici ausdrücklich neben den Magistri genannt: — etiam quisque Magistrorum et Scholasticorum approbatorum et Coadiutorum quoque formatorum scribit, quid de omnibus ac etiam de Rectore sentiat. Et ne id novum videatur, tertio quoque anno saltem haec referri quasi ordinarie sic debeant. [42]) Fscrib. 10.

mälig ab. Rechnet man die Assistenten als Beiräthe noch zu der obersten Instanz des Generalats, so nahmen die nächst niedere Stufe die Provinziale ein. Auch nach ihrer Stellung zu zeigt sich von den unteren Regionen der Verwaltung aus eine Concentration der Macht wenigstens im ersten Jahrhundert des Ordens. Die Zahl der Provinziale wuchs natürlich mit der Zahl der Ordensprovinzen (vgl. die Uebersicht in §. 2 der Einleitung). In jeder solchen Provinz war der Provinzial theils Oberhaupt mit relativer Selbständigkeit, theils Mittelsperson zwischen den Angehörigen der Provinz und dem General, wiewohl jene ja auch unmittelbar mit der höchsten Spitze communiciren konnten. Genauer war wie überhaupt so im Schulwesen auch des Provinzials Thätigkeit theils eine leitende, theils eine beaufsichtigende. Zu letzterem Zweck namentlich wurden ihm Gehülfen beigegeben, welche gleich ihm selbst vom General ernannt waren[43]). Die Inspection der zu seiner Provinz gehörigen Lehr- und Erziehungsanstalten vollzog der Provinzial theils durch Kenntnißnahme der Berichte, theils durch persönliche Visitationen. Wie genau zunächst an ihn berichtet wurde, zeigt u. A. die Bestimmung, daß auch alle Probearbeiten der Schüler zu Examen und Versetzung an ihn geschickt werden sollten[44]). Im Uebrigen erhielt er von den Rectoren der Collegia alle Wochen Berichte und zwar „über den Stand der Personen und aller Angelegenheiten, welche nicht nur unter den „Unsern," sondern durch die Dienstleistung der Gesellschaft auch unter den Externi in den Collegien vorgehen," womöglich so genau „ut omnia tamquam praesentia Provincialis cernat[45]). Wie an den General über Promotionen, so mußte an den Provinzial außerdem noch über Repetitionen und Ferien besonders berichtet werden[46]). Ebenso erhielt er die oben erwähnten Kataloge zweimal im Jahre, am Jahresschlusse noch Supplemente dazu: mit einer zusammenhangenden Darstellung der Verhältnisse seiner Provinz und seinen gesonderten Bemerkungen

---

43) LA. p. 149. 44) P. IV. c. 6, 13. 45) Fscrib. 2. 3. 46) R. Stud. R. R. 24 u. ö.

über Einzelheiten begleitet, hatte er sie alsdann an den General einzuschicken[47]), überhaupt auch in seinen monatlichen Berichten zu ergänzen, was die Rectoren etwa „weniger klar" ausgedrückt hatten[48]). Auch Semesterberichte der Rectoren, Beamten und Scholastici giengen dem Provinzial zu[49]). Seinerseits hatte er auf die Wochenberichte der Rectoren alle Monate, an einzelne Andere so oft es nöthig war zu repliciren[50]). Er erwiderte also nicht in der je doppelten Zeit an die Untergebenen wie der General, sondern in je vierfacher Frist. Dafür übte er eine ausgedehnte persönliche Aufsicht durch die Visitationen. In jedem Jahre mußte er selbst, und wenn dieß nicht möglich war, wenigstens durch einen Vertreter alle Collegia seiner Provinz in Augenschein nehmen[51]). Er hatte zunächst von den Rectoren, Consiliarii, den vorzüglichsten Beamten und einigen der ältesten und erfahrensten Patres sich Bericht erstatten zu lassen, dann mit dem Rector die Kataloge durchzugehen, weiter jeden einzeln zu vernehmen[52]), unter Anderem wie er von dem Superior behandelt würde und wie er über diesen dächte, ob irgend ein Superior die Freiheit gehindert habe an die höheren Vorgesetzten zu berichten, ob er wisse, wie sein Vorgesetzter von ihm (dem Provinzial) denke u. dgl.[53]). Zwar sollte der Provinzial besonders demjenigen nicht leicht Glauben schenken, was gegen die Superioren vorgebracht würde, auch sich wohl hüten dadurch den Gehorsam gegen die unmittelbaren Vorgesetzten zu lockern, aber er sollte doch „alles notiren und bei sich erwägen[54])." Die süßliche Warnung vor Misbrauch macht die Anordnung nur widerwärtiger, die an sich schon trotz aller Riegel dem Misbrauch Thür und Thor geöffnet haben muß. Die Warnung, nicht unbesehens zu glauben, ist freilich selbstverständlich; aber eben weil sie so selbstverständlich ist, erweckt ihre besondere Hervorhebung den Verdacht, daß sie gegen fälschliche

---

47) Fscrib. 34. 35. 48) ibid. 11. 49) Pars IV. c. 17, 7 L. 50) Fscrib. 6 51) Reg. Prov. 118 sqq. 52) ibid. 122. 124. 125. 53) ib. p. 531 sqq. Instructio de iis quae in visitatione interroganda sunt n. 18. 19. 54) Reg. Prov. 127.

Denunciationen besonders nöthig gewesen sei. Und das wäre kein Wunder, denn „Gelegenheit macht Diebe." Wie weit aber das Aushorchungssystem ausgebildet war, zeigt die Bestimmung, daß auch die Schüler über alle diese Sachen ausgefragt werden sollten. Für sie wurden indeß noch andere Fragen hinzugefügt [55]): was jeder für Anlagen, Gedächtniß (dieß freilich die Hauptsache) und Neigung zu den Wissenschaften habe, was er von seinen Fortschritten denke, ob er die nöthigen Bücher habe, an den Uebungen im Lesen, Schreiben und Disputiren theilnehme, ob er durch äußere Beschäftigung oder durch das Studium von geistlichen Dingen abgezogen werde, ob er endlich alle (geistlichen) Uebungen der Societät durchgemacht habe und mit welchem Erfolg. Der modus accipiendae rationis conscientiae, welcher hierbei gegen die Schüler in Anwendung kam [56]), wird wegen seiner auserlesenen Feinheit in dem Capitel von der sittlichen Erziehung noch besonders erörtert werden. — Alle ihm gemachten Angaben sollte der Provinzial nun sich aufschreiben lassen und im Geheimen bei sich behalten, namentlich aber sich hüten, daß er nicht auch nur durch das geringste Zeichen sich merken lasse, was und von wem er es gehört habe [57]). Zum Schluß hatte er den Rector selbst zu visitiren und endlich sich zu entschließen, was er dem General mittheilen, was er selbst entscheiden, was er mit dem Rector allein oder zugleich mit den Consiliarii und den übrigen Lehrern besprechen wollte [58]).

So schloß sich an diese Aufsicht sogleich die anordnende Thätigkeit des Provinzials. Neue Schulen zwar durfte er nicht anlegen: diese gehörten selbst die Volksschulen nicht ausgenommen vor das Forum des Generals. Dagegen hatte er die ordentlichen Lehrer in allen Klassen und die vornehmsten Beamten anzustellen, mit Ausnahme der Rectoren und der Kanzler an den Universitäten [59]). Zwar wird in den Constitutionen die Ernennung dieser Beamten dem Rector zugewie-

---

[55]) Instructio p. 533. [56]) Instructio p. 5. 33 extr. [57]) Reg. Prov. 123. [58]) ibid. 132—134. [59]) Reg. Prov. 27. u. 47. Die außerordentlichen Lehrer wurden vom General ernannt, s. o. N. 33.

sen: und wollte man scheiden, daß nur die eigentlichen Hausbeamten vom Rector zu ernennen gewesen wären, wozu eine Stelle der Regulae Anlaß zu geben scheint, so sind doch an jener Stelle der Constitutionen unter den vom Rector zu ernennenden Personen der Vicerector, der Syndicus, der geistliche Superintendens, die Consiliarii aufgezählt, also gerade diejenigen Beamten, welche man auch unter den primarii officiales wird verstehen müssen, deren Ernennung nach den Regg. Prov. (s. N. 59) von dem Provinzial abhängt[60]). Es scheint eben eine völlige Vereinigung beider Theile des Corpus Institutorum nicht möglich, vielmehr wird anzunehmen sein, daß man in den Constitutionen die Wahl dieser Beamten dem Rector zu überlassen gedachte, zur Zeit der Regulae aber (welche in sich selbst wohl übereinstimmen, s. N. 60 vgl. mit 59), analog der wachsenden Macht des Generals, auch in die Spitzen der Provinzen Manches zog, was sonst innerhalb derselben von niederen Beamten geschah. — Unzweifelhaft ist, daß der Provinzial die Lehrer ernannte, auf deren passende Gewinnung er schon im Voraus bedacht sein mußte. Er, der ja wohl durch Probearbeiten und Visitationen ziemlich genau mit den Schülern bekannt war, hatte zunächst zu bestimmen, was für Fächer dieser oder jener Schüler treiben sollte iuxta aetatem et ingenium uniuscuiusque ad maiorem gloriam Dei. Freilich wird auch diese Bestimmung in den Constitutionen dem Rector zugeschrieben, doch wird sich diese Differenz ebenso wie die obige erklären lassen[61]). Mit der Heranbildung von Lehrern aber hieng dieß ganz unmittelbar zusammen. Denn eben hiebei sollte der Provinzial sowohl für Professuren in den Studia superiora die vermuthlich tauglichen Subjecte lange voraus ins Auge fassen und diese dann zu einem specifischen Privatstudium bestimmen, als auch zur Bildung von Lehrern der Grammatik und der Humaniora Seminarien anlegen, welche seiner speciellen Aufsicht untergeben

---

[60]) P. IV. 10, 6, 7. cl. Reg. Rect. 5, p. 546. Eos qui domestica obeant officia (exceptis quibusdam quorum electio ad Provincialem pertinet) prudenter constituat. [61]) Const. P. IV. 13, 4 cl. Reg. Prov. 49.

waren und durchaus von ihm persönlich inspicirt werden mußten[62]). Sein Amt war es denn auch, diejenigen Designirten, welche sich für höhere Fächer untauglich erwiesen, bald ganz zu entfernen, bald nach Beendigung des Cursus in den Artes oder während des theologischen Cursus zu Lehrern der Humaniora auszuwählen, bald auch während sie schon in der speciellen Vorbereitung auf das theologische oder philosophische Lehramt standen, statt dessen zu Lehrern der Humaniora zu berufen[63]).

Wie Lehrer und Schüler, so hatte der Provinzial auch die Lehrordnung überhaupt zu überwachen. Es muß dieß bei den Jesuiten besonders nothwendig gewesen sein, wie denn die Ordinatio pro studiis superioribus des Generals Piccolomini schon in der Einleitung mitzutheilen war. Andere Bestimmungen hierüber bieten die Regulae, und darunter Manches, was schon auf den inneren Gehalt der Lehre eingeht[64]). Es wird dieß daher einem späteren Capitel vorzubehalten sein. Ohnehin ist der Vorwurf der Zerrissenheit und gelegentlicher Wiederholung in einer genaueren Darstellung des Jesuitischen Schulwesens schwer zu vermeiden. Manent vestigia ruris: es ist eben kaum möglich, die Notizen, welche hin und her in persönlichen Instructionen verstreut sind, zu einer nach unseren Begriffen übersichtlichen Ordnung zu vereinigen[64 b]). Doch in manchem Be-

---

[62]) R. Stud. R. Prov. 4. Reg. Prov. 52, p. 518; 50, p. 517; 119, p. 528. [63]) Reg. Prov. 50. R. Stud. R. Prov. 21. 24 — 30. Genaueres s. unten §. 3 gegen Ende. [64]) Reg. Prov. 48 — 51. Peculiari vero cura videat (Provincialis), num lectiones in scholis nostris et scholasticae exercitationes diligenter, assidue atque ordine habeantur, num Magistri et discipuli suum in Domino officium faciant cett. In addiscendis disciplinis ordinem servari faciat efficietque ut prius scholastici in lingua Latina solidum iaciant fundamentum, quam ad alia maiora studia transeant: curabit vero humaniorum litterarum studia magni fieri cett. [64 b]) S. o. S. 23 f. u. „Die Gymnasien Oesterreichs u. s. w." S. 40. Wagenmann a. a. O. S. 761: „Man erwartet nach dem Titel einen Studienplan, eine ratio studiorum, man findet aber nur eine Reihe von Statuten für einzelne Personen, aus denen sich nur schwer ein anschauliches Bild des Ganzen gewinnen läßt. Nach allgemeinen Principien, nach leitenden Gedanken sucht man in dieser ratio studiorum vergebens."

tracht ist es auch schwerlich nütze, denn immerhin mag die Vereinzelung der Praxis auch in der Darstellung noch hindurchscheinen. Der Provinzial war es z. B. auch, der auf den Gebrauch „gereinigter" Autoren zu sehen und gar zu unreine gänzlich fern zu halten hatte[65]). Dieß und Anderes wird passender in der „Lehrverfassung" seinen Platz finden.

In externis aber hatte der Provinzial endlich noch die Sorge für Baulichkeiten, liegende Gründe rc. der Collegien, doch in wichtigen Sachen nicht ohne Befragen des Generals, namentlich wenn es sich um die Annahme von Schenkungen oder um die Erfüllung daran geknüpfter Bedingungen handelte[66]). Aus den Einkünften der Anstalten oder wenn nöthig aus anderen Mitteln hatte er u. A. eine bestimmte Summe für die Erhaltung und Vermehrung der Bibliotheken in den Collegien anzusetzen[67]).

Der weite Umkreis der Oberleitung der Schul- und Erziehungsanstalten wird hiermit im Wesentlichen abgeschlossen sein: die Verwaltung der einzelnen Collegia erfordert eine besondere, wenn auch kürzere Darstellung.

2. Verwaltung der einzelnen Collegia.

Die Gesellschaft JEsu war ja arm; „einzeln und insgesammt sollten ihre Mitglieder beständige Armuth geloben, indem sie erklärten (declarantes, quod), daß sie nicht nur privatim, sondern auch in Gemeinschaft (sed neque etiam communiter) zum Unterhalt oder zur Nutzung der Societät auf irgend welche liegende Gründe, proventus und introitus (Natural- und Geldeinnahmen) ein bürgerliches Recht zu erwerben nicht befähigt sein wollten, sondern zufrieden sein, den Gebrauch der ihnen

---

[65]) R. Stud. R. Prov. 34. Omni diligentia caveat, maximi momenti id esse ducendo, ut in scholis nostris abstineatur a libris poetarum aut quibuscunque qui honestati bonisque moribus nocere queant, nisi prius a rebus et verbis inhonestis purgati sint; vel si omnino purgari non poterunt, quemadmodum Terentius, potius non legantur. [66]) Reg. Prov. 75—85. [67]) R. Stud. R. Prov. 33.

zum nothwendigen Lebensunterhalt geschenkten Sachen zu genießen[68])." Trotzdem gehörte bei der im Weinberg des HErrn übernommenen Erziehungsarbeit außer der bemerklich gemachten Einheit und Sicherheit der Methode und der gerühmten steten Sittenaufsicht auch die unentgeltliche Ertheilung des Unterrichts zu den Reizmitteln, mit welchen die Jesuiten Schüler anlockten[69]). Natürlich bedurften sie, um dieß gewähren zu können, Besitzungen und Einkünfte, und Papst Paul III. hatte solche zu erwerben ihnen von Anfang an leicht gemacht, spätere Päpste aber dessen Privilegien mehrmals bestätigt[70]): „sie könnten jedoch an den Universitäten oder auch sonst wo es ihnen gut schiene, Collegia halten, welche Einkünfte, Zehnten und Besitzungen zum Gebrauch der Schulen hätten: wobei dem General und der Gesellschaft die allseitige Verwaltung und Aufsicht über die genannten Collegia und ihre Schulen verbliebe betreffs der Wahl der Vorsteher und Schüler, betreffs letzterer Zulassung, Entlassung, Aufnahme, Ausstoßung (schön geordnet!), der Feststellung von Statuten, der Unterweisung, Bildung, Erbauung und Bestrafung, der Lebensweise und Kleidung der Schüler, überhaupt betreffs der ganzen Verwaltung, Leitung und Besorgung" (wiederum sehr präcis!). Die Societät bediente sich der Erlaubniß rasch und schärfte es namentlich streng ein, daß die Oberaufsicht immer die Societas professa in Händen haben sollte, denn diese sei schon nach ihrem Gelübde ganz uneigennützig[71]). Wie es freilich mit dem unentgeltlichen Un-

---

68) LA. p. 6. 69) Ranke a. a. O. I. 22. Wagenmann a. a. S. 759. 70) LA. l. c. u. öfter, bes. p. 33. 71) P. IV. c. 10, 1. Der Societas professa gebührt wenigstens die suprema cura ac superintendentia collegiorum im Unterschiede von der gubernatio im engeren Sinne, welche den Coadjutoren zufiel, aus deren Mitte auch der Rector gewählt wurde (ib. c. 10, 3. P. VI. c. 2, 3.) Erst in den Zeiten der Verweichlichung und des Verfalls zogen die Professen von dem behaglichen Leben in den Collegien Vortheil; aber allerdings hatte schon lange vorher eine Declaration ihnen den Weg dahin gebahnt. P. IV. c. 10, 3 A: Hoc (die Bestimmung eines Coadjutor zum Rector) non prohibet, quin Professus aliquis ad visitandas vel reformandas alicuius Collegii res missus manere

terrichte stand, ist Capitel II. schon erwähnt: besonders zu der Zeit, als die Societät die in dem Apostolischen Schreiben zugefügte Klausel vergaß: „so jedoch daß die Societät sie (die Güter) nicht zu ihrem eigenen Nutzen verwenden, sondern nur dem Bedürfniß der Schüler damit dienen dürfe.“ Damals, das heißt seit der Mitte des XVII. Jahrhunderts, suchten sie begüterte Schüler und nahmen sogar noch außerordentliche Geschenke an: damals zogen auch die professi in die Collegien ein [72]). Indeß da außerdem die eigenen Schüler der Societät und die gelegentlich aufgenommenen Armen nichts bezahlten [73]), so bedurfte es zum Unterhalte der Lehrer und Beamten der Gesellschaft doch immer Stiftungen. Und sie wurden der Societät in reichem Maße zu Theil. Weltliche und geistliche Herren, Städte und Privatleute beeiferten sich Collegia zu gründen oder an ihrer Gründung sich zu betheiligen: weltliche Herren besonders, welche in den Orden eintraten, schenkten dazu ihre Güter [74]). Der Orden erleichterte ihnen aber auch die Sache sehr. Schon in einer Declaration zu den Constitutionen wurde erklärt: „Wenn die Scholastici das Gelübde der Armuth ablegen, so können sie ihre Güter doch noch behalten, bis der Superior anders bestimmt [75]).“ Natürlich: wenn die Novitien zuerst der Societät nahe kamen, so ermahnte diese sie zwar, es sei ein Zeichen der Weltentsagung, wenn sie ihre Güter nicht ihren Verwandten gäben, (sondern —?): indeß vielleicht verstanden die Novitien die Ermahnung noch nicht, und ganz gerade heraus durfte man ihnen doch seine Meinung nicht sagen. Zudem wie gefällig erschien diese neue Art der Weltentsagung, auch ein Stück der dévotion aisée. Hatten aber die Novitien erst zwei Jahre oder länger in der Societät gelebt, so war wohl darauf zu rechnen, daß sie den inordinatus erga parentes et consanguineos amor abgelegt hatten, „habebant parentes, non habent [76]).“ — Zu-

---

in eo posset, vel omnibus aliis ad tempus praeesse, vel aliter!
[72]) Ranke III. 130; s. ob. Cap. II. zu Afg. u. daselbst N. 4. [73]) s. o. Cap. I. u. das. N. 21. [74]) Ranke a. a. O. I. 224. Wagenmann a. a. O. S. 774 f. [75]) Constitutt. P. IV. c. 4, 5 decl. E. [76]) Con-

dem erklärte die Gesellschaft auch noch: „Jeder solle versprechen, die Forderung der Armuth nicht zu ändern, nisi aliquo modo pro rerum occurrentium ratione eam in Domino magis relinquendam iudicarent[77]),“ und weiter: „Wenn Jemand etwas der Societät zum Gebrauch überläßt, so widerstreitet dieß der Armuth nicht[78]).“ Wohl! der Ordensaspirant wird sich nicht durch verschmähte Benutzung dieser Winke bei seinen Obern haben discreditiren wollen. — Und was für Lockmittel hatte die Gesellschaft erst für fremde Wohlthäter! Ein ganzes Capitel der Constitutionen handelt davon[79]). Außer allen möglichen Cärimonien, welche ihnen zu Ehren angestellt wurden (und welche nebenbei der Societät Gelegenheit zur Entfaltung beliebten Prunkes gaben), hatten diese Wohlthäter auch „Antheil an allen guten Werken, welche sowohl in den betreffenden Collegien, als auch in der ganzen Gesellschaft vollbracht werden[80]).“ — Ein kitzlicher Punkt war nur die Sorge, daß dergleichen Geschenke nicht durch daran geknüpfte Bedingungen lästig würden. In schwierigen Windungen spricht sich eine Stelle der Constitutionen oder vielmehr, was sich fast von selbst versteht, eine Declaration darüber aus: „Wenn ein Stifter von der Societät die Bestellung einer gewissen Zahl Lehrer oder die Uebernahme anderer Verpflichtungen wünscht, so ist zu beachten, daß wenn sie angenommen werden in der Meinung, daß es damals noch der Societät nützlich gewesen sei zu dem von ihr beabsichtigten göttlichen Dienste diese Last zu übernehmen, man ihrer Erfüllung sich nicht entziehen darf; wie auch nicht leicht in dieser Sache außer dem wozu man verpflichtet wird (besonders wenn dieß Jemand so erklären könnte, als würde dadurch eine neue Verpflichtung übernommen) etwas zu leisten ist ohne Zustimmung des Generals. Dieser aber soll sich nicht gefällig in dergleichen Zugeständnissen zeigen, sondern vielmehr, nachdem er die Sache mit seinen Assistenten in Erwägung gezogen hat, sehen daß er die Societät nicht belästige: und wenn etwas nachgesehen

---

stitutt. p. 265, §. 7. [77]) P. IV. c. 2, 1. [78]) ib. 2 decl. B. [79]) P. IV. cap. 1. [80]) l. c. n. 5.

wird, so soll es feststehen, daß damit keine Verpflichtung übernommen werde, sondern daß das, was hinzukommt, schlechterdings freiwillig sei[81])." Ein ganz verzwickter Satz! Soll damit nur nachträglichen Forderungen der Stifter vorgebeugt werden: — aber dieß konnte doch einfacher gesagt werden. Hat man überhaupt blos betheuern wollen, daß man seinen Verpflichtungen nachkommen werde: — das versteht sich, sollte man meinen, von selbst, und dann ist die ganze zweite Hälfte überflüssig. Fast scheint es, als hätten die Jesuiten von übernommenen Verpflichtungen zunächst nur so wenig wie möglich erfüllt: und wenn dann genauere Beachtung der Stiftungszwecke verlangt wurde, so geberdeten sie sich, als würden ihnen neue Zumuthungen gestellt, und als thäten sie ein opus meritorium, wenn sie dieselben noch annähmen. Klarer freilich ist eine andere Bestimmung, wonach überhaupt keine Schenkungen angenommen werden sollen, wenn daran besondere Bedingungen geknüpft sind, wie die Anstellung eines Predigers, Beichtvaters, Lehrers[82]). Und das sind doch ganz geistliche Bedingungen! wie ist ihre Zurückweisung zu vereinen damit, daß die Stiftungen zum Wohl der Schüler, nicht der Gesellschaft sein sollen? Im Innern wollten eben die Jesuiten freie Hand haben. Trotzdem erklärt sich die Bereitwilligkeit der Jesuiten, zum Theil un-

---

[81]) P. IV. c. 11, 1. decl. A. Mein Verständniß der Stelle schien durch die Uebersetzung, soviel überhaupt möglich, am ehesten klar zu werden. Zur Controle setze ich den lateinischen Text bei: Cum Fundator a Societate assignari certum numerum lectorum vel alias obligationes suscipi vellet; animadvertendum est, quod, si admittantur, iudicando, utile etiam tunc esse Societati ad finem propositum divini servitii id oneris subire, omnino in eis implendis deesse non oportet; sicut nec facile aliquid in hac parte praeter id ad quod obligantur (praesertim si id interpretari quis possit quasi nova induceretur obligatio) praestandum est sine Generalis consensu. Ille autem non se facilem ad id concedendum reddet: quin potius, re in consultationem cum suis Assistentibus adducta, videat ne Societatem gravet: et si qua in re indulgeatur, constet obligationem nullam induci, sed id quod additur, omnino voluntarium esse. — Praktische Anwendungen des Gesetzes s. in den Ordinationes Generalium Vol. II. c. 14. p. 51. [82]) P. IV. c. 7, 3.

entgeltlich zu erziehen, gerade auch aus unumgänglichen Bestimmungen der Schenkungsurkunden: die Constitutionen selbst führen dieß ausdrücklich als Grund an, warum man von der Regel, keine Nichtnovitien unentgeltlich aufzunehmen, abgehe[83]). Aus dem Ganzen aber erklärt sich, warum der General erst dergleichen Schenkungen anerkennen mußte: ihn traf bei Abweisung von Verpflichtungen ein viel geringeres Odium als die den Gebern benachbarten Rectoren und Provinziale[84]). — Zur Auflösung von Collegien hinwiederum war, wie oben erwähnt, die Genehmigung der General-Congregation erforderlich. In welche Kasse der Erlös für die etwa verkauften Grundstücke floß, wird nirgends gesagt: den Schülern kam er doch nicht zu gute! sie waren ja dann nicht einmal mehr anwesend. Freilich wie das mit der Bestimmung zu vereinigen sei, daß nicht der Gesellschaft, sondern den Schülern die Einkünfte zu Gute kommen sollten, das würde höchstens ein Jesuitischer Casuist der erstaunten Welt vorbeweisen können[84 b]).

---

[83]) P. IV. 3, 3 B. alin. 2. [84]) Die Praxis ist hier wie überall belehrender als allgemeine Principien. Eine Instruction, welche für den General-Vicar von der 3. allgemeinen Congregation festgestellt ist, besagt §. 10. (p. 813): „Er solle in seinem Interimisticum keine neuen Collegia einrichten. Wenn solche angeboten würden, so solle er die Verhandlungen also leiten, daß für den Fall, daß die Collegien offenbar zum Vortheil der Gesellschaft und frei von lästigen Bedingungen seien, er den Stiftern Hoffnung mache; wenn aber das Anerbieten lästig oder bedenklich wäre, so solle er zwar die edle Bereitwilligkeit zu erhalten suchen, aber nichts Gewisses versprechen, sondern die Sache dem neu zu erwählenden General vorbehalten.“ [84 b]) In der That scheinen die Jesuiten bei solchen Auflösungen nicht immer das beste Gewissen gehabt zu haben. So ermächtigten sie auf der 21. Congregation im Jahre 1829 den General Roothan zur Veräußerung zweier Collegia mit der Klausel, modo id absque gravi offensione fieri possit (Inst. Av. tom 4. p. 405). Doch waren sie in anderen Fällen auch weniger scrupulös. Als im Jahre 1820 auf der 20. Congregation der Ordensgeneral Fortis über einige Collegia referirte, welche „wegen Mangel an zureichenden Einkünften oder aus anderen Gründen der Societät zur Last sein könnten“ und um namentliche Bezeichnung derjenigen Anstalten bat, in deren Auflösung die Congregation willigen möchte, hielten die versammelten Väter eine so beschränkte

Die Geschäfte der Administration in engerem Sinne wurden bei jedem Colleg durch einen Procurator geführt. Er hatte die Freunde der Societät warm zu halten und ein Verzeichniß derjenigen zu führen, auf deren Hülfe das Colleg besonders sich angewiesen glauben durfte[85]). Die einzelnen Geschäfte, die ihm oblagen, zu schildern, liegt der Aufgabe dieser Darstellung zu fern; bedeutsam aber ist, daß die 8. Congregation „in Erwägung einerseits, wie sehr von der Sorge für die zeitlichen Güter, welche Eigenthum des Herrn Jesus Christus heißen, die geistlichen Güter und ein guter Bestand und Fortschritt der Societät abhange, und auf Grund der bedauerlichen Wahrnehmung andererseits, daß von den Beauftragten in der Verwaltung mancherlei Fehler gemacht würden[86]), eine besondere sehr ausführliche Instruction für Provinziale, Rectoren und Procuratoren ausarbeitete, welche bis auf die Inspection der Pächter und die persönliche Abnahme der Zehnten herunter sehr strenge Bestimmungen trifft[87]). Eine Ordnung mußte ja stattfinden, und das Detail mag auch hier unbeachtet bleiben. Zweierlei aber ist doch characteristisch: erstens die sehr große Genauigkeit, um nicht zu sagen Lieblosigkeit gegen den Nächsten, welche die Societät, die ad proximos iuvandos gegründet ist, dennoch durchblicken

---

Auslese für mißlich „besonders da bei den großen Schwankungen der Europäischen Verhältnisse bald auch diejenigen Collegia, welche jetzt noch ganz sicher zu sein schienen, wanken und die Auflösung verdienen könnten." Sie fanden es daher „gerathener" (consultius), dem General freie Hand zu lassen, nach vorgängigem Benehmen mit den Assistenten und dem betreffenden Provinzial jedes beliebige Collegium und jedes beliebige Ordenshaus „aus rechten und einleuchtenden Gründen" aufzulösen, in eine Residenz zu verwandeln oder ganz zu verlassen. (Inst. Av. ibid. p. 398 s.) Ebenso hatte die 18. Congregation das Collegium Tusculanum „wegen der geringfügigen Einkünfte und der täglich wachsenden Schuldenmasse" in eine Residenz verwandelt (ib. p. 348). Plura referre piget. — [85]) Reg. Prov. p. 618 sqq. n. 1. 24. [86]) Kein Wunder, denn erst durch die neue Instruction N. 12 wird angeordnet, daß der Procurator die rudimenta Arithmeticae lernen solle. [87]) C. J. vol. II. p. 236—245.

läßt[88]; zweitens der gelegentliche Einblick in den reichen Ertrag der Besitzthümer des Ordens[89]. — Uebrigens war der Procurator zunächst dem Rector verantwortlich, hatte ihm Rechnung zu legen und mußte überhaupt dessen unmittelbarer Aufsicht sich unterstellen[90].

Die interne Geschäftsführung stand wesentlich nur dem Rector zu. Zwar hatte er Consiliarii, mit welchen er alle 8 oder 14 Tage zusammen kam, ut cum eis de iis quae difficiliora et ad Dei gloriam maiorem communicanda videantur, communicare possit: nach ihrer Anhörung aber hatte er

---

88) Vol. II. p. 244, n. 1 extr. zeigt sich ein Lauern auf Erbschaften; successionum (si forte sperentur) mentio fiat; N. 2 schärft ein, Servitute nicht zuzulassen, die der Gesellschaft zustehenden aber streng zu wahren; N. 4 verbietet Nachsicht gegen die Schuldner; N. 3 im Ausdruck noch besonders lieblos schreibt vor, daß die Pächter nicht nimis pauperes, inutili familia onerati sein sollen. 89) Außer Natural-Zins jeder Art zählt Vol. II. p. 243, 1 Wälder, Wiesen, Weinberge und Ackerland auf. Auch diese erwerbenden Anstalten der Societät hatte der Provinzial sorgfältig zu inspiciren p. 239, 14. Deutlicher aber als alles ist der Musteretat, welchen die Instruction aufstellt p. 240.

Status habitualis Collegii N.

Habet in pecunia numerata Singulis annis . . .	Scuta	1090
in aliis reditibus ex praediis ac fundis . . .	Scuta	400
	Summa	1490
Onera ordinaria sunt	Scuta	330
Itaque proventus purus est	Scuta	1160

Ex quo possunt ali Socii 20.

Und doch ist dieß nach Jesuitischen Begriffen ein sonderbar niedriger Etat. Ein Collegium der Studia inferiora sollte nach ihrer Vorstellung wenigstens 7 Lehrer haben (5 Klassenlehrer, 1 Casuist, 1 Präfect) und ebenso 7 geistliche Beamte (incl. den Rector): der Summe beider entsprechend 14 Scholastici Societatis und (incl. den Corrector) 12 Coadjutoren, Summa 40 Personen, zu deren Unterhalt das Colleg ausreichend fundirt sein mußte, ehe es die Societät übernahm. Ausnahmsweise begnügte man sich indeß mit der Fundation von 11 Stellen für Lehrer und Beamte, 11 Scholastici und 8 Coadjutoren: Summa 30 Personen. — Trat dagegen ein philosophischer Cursus hinzu, so mußten 60, und war gar eine theologische Anstalt vorhanden, 100 Stellen fundirt sein. Vol. II. p. 50 sq. 90) Reg. Procur. Vol. I. p. 619, 4. Vol. II. p. 241 sq. Instructio pro Rectore.

selbst und allein das Recht zu entscheiden[91]). — Auf den Universitäten wählte jede der drei Facultäten aus ihren Lehrern einen Decan und 2 Designati, gleichsam Beigeordnete, welche vom Rector berufen possint dicere quid sentiant ad suae facultatis bonum convenire, et si quid tale in mentem venerit, dum inter se de huiusmodi rebus agant, ad Rectorem quamvis non vocentur referent[92]). Bei der Berathung waren außerdem der Kanzler und die Consiliarii des Rectors zugegen, der Decan und seine Beigeordneten eben nur nach Maßgabe dessen, wobei gerade ihre Facultät interessirt war, übrigens aber auch andere, welche der Rector zuziehen wollte[93]). Auf die Meinung, welche sich am meisten empfahl, wurde erwartet daß der Rector billig Rücksicht nehme. Nach Stimmenmehrheit gieng es indessen auch hier nicht: nur wenn alle Stimmen gegen ihn waren, hatte der Rector vor Ausführung seiner Absicht an den Provinzial zu berichten[94]). — Die Berathungen des Rectors mit den Studienpräfecten werden unten beschrieben werden. Das Mitgetheilte zeigt schon, wie auch hier wesentlich Monarchie bestand, und wie wenig auf Berathung gegeben wurde[95]). Ueberwachung, nicht Berathung war das Princip der gegenseitigen Stellung: alles Einzelne wurde den reglementarisch eingeschulten Persönlichkeiten überlassen. Diese sind daher näher zu schildern.

3. Vorsteher, Beamte und Lehrer der Collegia.

(Lehrer-Collegium, Bildung zum Lehramt).

An der Spitze jedes Collegs stand der Rector. Wie schon das Stimmverhältniß in den Berathungen zeigt, galt er allein ebensoviel als alle übrigen Personen im Colleg zusammen. Dem entsprechend war sein Geschäftskreis: alle Ordnung und Aufsicht im Colleg gieng unmittelbar oder durch streng verant-

---

[91]) Reg. Rect. Vol. I. p. 547, 14. Constitt. P. IV, 10, 7. [92]) Constitt. P. IV, 17, 5. [93]) ibid. 6. [94]) ibid. decl. H. [95]) Vgl. im Allgemeinen die päpstliche Bestimmung zu Gunsten der monarchischen Regierungsform, welche schon oben einmal herangezogen werden konnte, LA. p. 149.

wortliche Mittelspersonen von ihm aus, wie andererseits er für das Colleg einstehen mußte. Danach bestimmten sich weiter die Anforderungen an ihn, die Pflichten der Untergebenen gegen ihn. „Der Rector muß ein gutes Beispiel geben können, besonders in Gehorsam und Selbstverleugnung (humilitas); er muß die Gabe der Discretion besitzen, überhaupt eine leitende Persönlichkeit sein, geschäftsgewandt ebensowohl als in geistlichen Dingen erfahren; ein Mann, der Strenge nach Zeit und Gelegenheit mit Milde zu versetzen weiß, der vorsorglich ist, aushaltend in der Arbeit, auch in den Wissenschaften gebildet, vor allem aber zuverlässig, daß der General die Sache ihm sicher anvertrauen kann." So verlangten ihn die Constitutionen[96]), und diesen Anforderungen zu genügen, sollte der Rector seiner besonderen Instruction zufolge „mit allem Eifer trachten und mit Gebet und Flehen das ganze Colleg auf seinen Schultern tragen[97]);" doch sollte er auch zeitliche Mittel nicht verschmähen „dem Orden Freunde erhalten, die Uebelgesinnten aber, besonders wenn es Leute von mehr als gewöhnlichem Ansehen wären, durch Gebet oder auf sonstige passende Weise zu Freunden zu gewinnen suchen oder wenigstens so zu stimmen, daß sie nicht mehr geradezu feindlich wären[98])." Nach oben wurde er erinnert die Schranken seiner Stellung inne zu halten „in allen Stücken die Unterordnung gehorsam zu beobachten nicht nur gegen den General, sondern auch gegen den Provinzial, indem er ihn über das Nöthige benachrichtigte, alle Sachen von größerer Wichtigkeit seiner Entscheidung anheimgäbe und die ihm von jenem auferlegten Geschäfte besorgte[99])." Von unten wurde Alles auf ihn bezogen: „Wie es andererseits billig ist, daß ihm berichtet und Gehorsam geleistet werde von denjenigen, welche in den Collegien leben, welche ihren Rector recht fürchten und ehren sol-

---

[96]) Const P. IV, c. 10, 4. [97]) Reg. Rect. p. 545, 1. [98]) Reg. Rect. p. 555, 75. [99]) Const. P. IV. c. 10, 5 p. 349: — certiorem eum de quibus oportet reddendo, „ad eumque referendo quae maioris erunt momenti, et quae ab ipso iniuncta fuerint exequendo."

len, als welcher unseres HErrn Christi Stelle versieht (!), indem sie die freie Bestimmung über sich selbst und ihre Angelegenheiten mit wahrem Gehorsam ihm überlassen und ihm Nichts, auch das eigene Gewissen nicht, verschlossen halten, welches sie vielmehr zu bestimmten Zeiten und öfter, wenn es nöthig ist, ihm öffnen müssen; indem sie ihm nicht widerstreben noch wisprechen, noch in irgend einer Weise ihr eigenes Urtheil dem seinigen gegenüber kundgeben: damit in Einheit Eines Sinnes und Willens und in schuldiger Unterthänigkeit sie besser im göttlichen Gehorsam erhalten und gefördert werden[100])."

Der Rector hatte nun — um auf die einzelnen Pflichten der Ordnung und Beaufsichtigung einzugehen — zunächst die nöthigen Beamten anzustellen, mit Ausnahme der dem Provinzial Vorbehaltenen, und jedem seine Instruction zu geben[101]). Er hatte dann weiter Lehrer und Schüler zu beaufsichtigen, „zu wachen, ob sie im HErrn ihre Pflicht thäten," und zwar namentlich bei den Lehrern sowohl darüber, daß sie ihm und dem Vicerector gehorchten als darüber, daß nicht einer in des andern Dienst sich eindrängte[102]). Zur Durchführung dieser Aufsicht hatte aber der Rector noch besondere Hülfsaufseher. Es gab einen allgemeinen Syndicus, welcher sowohl über persönliche als über sachliche Angelegenheiten nach Befinden an den Rector, Provinzial oder General zu berichten hatte, „welches ein Mann von großer Zuverlässigkeit und viel Urtheil sein mußte[103])." Außerdem aber hatte der Rector noch eigene Privatsyndici, welche die merkwürdigen Vorfälle aus allen Klassen dem Rector berichten mußten und selbst wenn nichts vorgefallen war, doch eben dieß Sonnabends dem Rector

---

[100]) Ibidem in seqq., besonders „nihil ei clausum, ne conscientiam quidem tenendo;" wozu Decl. D bemerkt: Res clausa intelligitur ianua vel arca, freilich eine hübsche Parallele für das Gewissen! [101]) Const. P. IV. c. 10, 6: cuique suas regulas tradat. Der Redactor der Regulae hat etwas mehr gelernt; er schreibt richtig: suas cuique —, Reg. Rect. 5, p. 546. Ueber die Competenz des Provinzials vgl. oben S. 67. [102]) Const. I. c. 10, 6: ne se hic in illius officium ingerat. Cf. ibid. 8; c. 6, 9. Reg. Rect. 39. [103]) P. IV. c. 17, 7.

anzuzeigen verpflichtet waren[104]). Der Rector hatte dann über Alles an den Provinzial und weiter in der oben angegebenen Weise zu berichten. — Näher noch den Unterricht und die Erziehung anlangend hatte der Rector eine bestimmt einzuhaltende Hausordnung festzustellen, in welcher auch die Erholung gebührende Rücksicht verlangte: Unterricht, Andacht, Speise, Spiel, Schlaf — Alles war genau zu bestimmen; über Ferien hatte er sich mit dem Provinzial zu verständigen[105]). Selbst oder durch Vermittelung des Kanzlers mußte der Rector die zukommenden Novitien examiniren und den angemessenen Lehrern und Klassen zuweisen: seiner Discretion blieb es auch bei der Versetzung überlassen, ob die Schüler aufrücken oder länger in derselben Klasse bleiben sollten. Propter ingeniorum et doctrinae auditorum varietatem multasque alias causas war namentlich in den Humaniora ursprünglich gar keine bestimmte Zeit für jede einzelne Klasse angesetzt (vgl. jedoch unten); es erfolgte die Versetzung lediglich iuxta prudentis Rectoris vel Cancellarii arbitrium[105b]). Der Rector mußte dann weiter „allen litterarischen Uebungen sich zuwenden, die Klassen der untern Stufen zuweilen besuchen und in den Facultäten der Theologen und Philosophen besonders häufig bei den Disputationen zugegen sein, um zu sehen, woran es zu rechtem Erfolge noch fehle[106]). Den Straffälligen konnte er die gewöhnlichen Hausstrafen auflegen; diejenigen welche aus Unfleiß oder Sittenlosigkeit sich vergiengen überwies er dem Corrector zu körperlicher Bestrafung oder entfernte sie nöthigenfalls von der Anstalt[107]). — Selbst ertheilte der Rector wenig Unterricht, nur an 40 Tagen „Unterricht in der christlichen

---

[104]) ibid. u. decl. K. Cf. Reg. Rect. 48. Sie sollten soviel es angienge ex prudentioribus et maturioribus gewählt werden. [105]) P. IV. c. 13, 5; c. 10, 9. Cf. Reg. Rect. c. V. p. 551 sq. [105b]) P. IV. c. 15, 1. c. 13, 4. Dagegen unterlag die Aufnahme überhaupt und der Uebergang von einer Facultät zur andern der Genehmigung des Provinzials. Reg. Rect. 57, p. 550. [106]) Reg. Stud. R. R. 3, p. 1246. [107]) P. IV. c. 16, 5. Reg. Rect. 9, p. 546.

Lehre;" aber auch diese Bestimmung war nicht unumgänglich und scheint später auf das erste Jahr der Amtsführung eines neuen Rectors beschränkt, ja endlich ganz in Wegfall gekommen zu sein[108]).

An den Rector schloß sich je nach der Größe des Collegs eine längere oder kürzere Reihe anderer Beamten. Die geringste Zahl derselben wird in den Constitutionen angegeben: zunächst ein geeigneter Minister des Rectors, welcher auch Vicerector oder Magister domus hieß und gleich dem Rector selbst für das allgemeine Wohl der Anstalt Sorge zu tragen hatte; der Syndicus (s. oben), der ebenfalls auch Minister genannt wurde; ein Superintendens für die geistlichen Sachen und die obenerwähnten 2—3 Consiliarii: doch konnten auch von diesen Aemtern bei Mangel an Personen einige combinirt werden; ein Procurator aber kam wohl in jedem Falle noch hinzu[109]). Neben diese höheren Beamten traten die eigent-

---

108) P. IV. c. 10, 10; dazu decl. K: Si convenire non videbitur ad aedificationem (?), vel ob aliquam aliam causam sufficientem, ut Rector ipse legat: re cum Provinciali communicata si eiusdem ille sententiae fuerit, per alium id munus obire poterit. — Reg. Rect. 3. wird die Beschränkung intra annum, postquam officium Rectoris prima vice inierit eingeführt und die Stellvertretung einfach „ex causa" erlaubt. Die Erleichterung gieng von der 2. General-Congregation aus, cf. Canones Congr. II. n. 15, p. 1043. Die Congregation verstattete diesen Unterricht selbst oder durch Vertreter, hinter einander oder mit Unterbrechungen, als Schulunterricht oder in Predigten zu geben: nach dem ersten Jahre sollte der Rector zu dem Unterrichte nicht mehr verpflichtet, aber in seiner Eigenschaft als Professe oder Coadjutor formatus berechtigt sein. — Von wirklicher Verpflichtung konnte hiernach kaum noch die Rede sein: und die R. Stud. enthält auch, soviel ich sehe, keine Bestimmung mehr darüber. Der Rector wurde eben mehr und mehr Geschäftsmann, bei dem eine gebildete Welterfahrenheit vielmehr in Anschlag kam, als persönliche Lehrtüchtigkeit. Vgl. über ähnliche Verhältnisse, wie sie noch jetzt in Frankreich bestehen, Holzapfel Mittheilungen über Erziehung und Unterricht in Frankreich. S. 56. 109) P. IV. c. 10, 7 und decl. G. — Vol. II. p. 50 sind außer dem Rector, Minister, dem geistlichen Superintendens und Procurator noch 1 Prediger und 2 Beichtväter angegeben, was die Gesammtzahl nicht ändert. In neuerer Zeit scheint namentlich die Stelle des

lichen H a u s b e d i e n s t e t e n: Schreiber, Pförtner, Sacristan, Koch, Wäscher u. s. w.[110]). — Nach den Constitutionen konnten weniger schwierige Geschäfte dieser dienenden Brüder auch unter die Scholastici vertheilt werden; nach den Regulae scheint die Uebung von dergleichen exercitia humilia et domestica nur als Strafe auferlegt zu sein; in der R. Stud. wird es den Lehrern ausdrücklich verboten, die Schüler auch nur zum Schreiben oder zu irgend welchen andern Dienstleistungen zu benutzen[111]).

Wahrscheinlich also waren es nur die Scholastici der Gesellschaft, nicht die fremden Schüler (discipuli), denen solche Strafen vom Rector, nicht von den Lehrern auferlegt werden konnten. Doch ist das Verhältniß allerdings nicht unzweifelhaft klar und von den Jesuiten vielleicht absichtlich in einer gewissen theoretischen Unbestimmtheit gelassen[112]).

Syndicus eingegangen oder einem Anderen mit übertragen zu sein. Wenigstens weiß der „ehemalige Jesuitenzögling" aus Freiburg von keinem Syndicus mehr zu erzählen, so lebhaft er uns auch die übrigen Beamten vor Augen stellt, vergl. „Erinnerungen" S. 107 ff. [110]) Ihre Zahl war in Collegien des kleinsten Maßstabes auf 7—8, in etwas größeren auf 11 bestimmt, beides ohne den Corrector. Vol. II. p. 51. Der „Jesuitenzögling" zählte in Freiburg 10 Hausbediente, aber etwa 20—25 Jesuitenbrüder, welche für die „Infirmerie, Lingerie, die Küche, den Weinkeller, die Brotdispense u. s. w." angestellt waren und außerdem einen ebenfalls a n g e s t e l l t e n Bruder „der in einem am Spielplatze befindlichen Laden allerhand Waaren feilbot, wie junge Leute solche zu begehren pflegen." Erinnerungen S. 109. [111]) P. IV. c. 10, 7 H; Reg. Rect. 9; R. Stud. R. comm. inf. 49; praef. inf. 48: Nullo autem tempore d i s c i p u l o r u m opera aut ad scribendum aut ad ullam rem aliam utatur aut alios uti sinat. [112]) Erinnerungen S. 107 ff. erzählt der ehemalige Jesuitenzögling von dem behaglichen Leben der P e n s i o n ä r e in Freiburg, S. 215 f. dagegen, wie die jungen G e r m a n i k e r in Rom selbst das Zimmer kehren, das Bett machen und die Schuhe reinigen mußten. Ein ungarischer Graf wunderte sich darüber „in der Hand das ihm von den Jesuiten über das Collegium zugestellte Programm. Dieses war in lateinischer Sprache geschrieben und enthielt einen Satz, der mit Fug also übersetzt werden konnte: J e d e r h a t s e i n e n e i g n e n D i e n e r; indessen war die Fassung zweideutig und es konnte auch heißen: J e d e r b e s o r g t s e i n e B e d i e n u n g s e l b s t." Der Graf verließ nach 2 Jahren das Collegium wieder.

Auf den sogenannten Universitäten, resp. größeren Collegien der Societät war die Beamtenschaft natürlich zahlreicher. Zunächst fanden sich auch hier als unmittelbare Rathgeber des Rectors 1) Consiliarii, vier an der Zahl, doch nach den Umständen auch weniger. Einer von ihnen sollte zugleich die Stelle des Collateralis einnehmen können, wohl dasselbe Amt, dessen Träger sonst Vicerector oder Minister hieß. Diese Consiliarii waren indeß nicht eigentlich Glieder in der nach unten fortgesetzten Beamtenkette, andererseits auch nicht neben dem Rector selbständige „Spitzen" einer mehrgipfligen Anstalt, die ja bei den Jesuiten von vornherein nicht denkbar gewesen wäre. Sie waren ähnlich wie die Assistenten des Generals attachirte Räthe, deren Meinung der Rector erfragen konnte oder zuweilen mußte, aber nie zu befolgen nöthig hatte: vermuthlich oft ältere Patres, welche sich zu mehr oder weniger gelehrten Studien in die Stille der Collegia zurückgezogen hatten und nur bei Gelegenheit den Schatz ihrer Erfahrungen öffneten[113]). — Der nächste im Verwaltungsorganismus persönlich hervortretende Beamte war 2) der Cancellarius. Zwar konnte seine Stelle nach Befinden auch von dem Rector mitversehen werden; auch dem Vicerector erscheint er zuweilen als identisch; doch werden diese Fälle selten und überhaupt wohl nur bei weniger gegliederten Anstalten möglich gewesen sein. Er heißt generale instrumentum Rectoris ad studia ordinanda: unter seinen allgemeinen Pflichten wird besonders die Leitung der Disputationen und Promotionen mit Nachdruck hervorgehoben, wie die gleiche Aufgabe anderwärts dem Oberstudienpräfecten zugetheilt wird[114]). In Wirklichkeit war die Vereinigung dieser beiden Beamtenstellen (nicht des Kanzleramtes mit dem Recto-

---

[113]) Const. P. IV. c. 17, 1 und decl. B. Der Collateralis ist hier κατ' ἐξοχήν so genannt; denn die Fscrib. kennt mehrere Collaterales, die dann wohl identisch waren mit den Consiliarii. Der Beschreibung ihrer Stellung entspricht das Bild eines Studienrathes von gelehrten in der Stille arbeitenden Patres, wie es nach Emond histoire du collège de Louis-le-Grand Kämmel aufstellt II. 12. [114]) Const. P. IV. c. 17, 2. Reg. Rect. 2. R. Stud. R. Praef. sup. 2.

rat sogar dermaßen die gewöhnliche, daß für den Fall einer Trennung die Abgrenzung ihres Geschäftskreises gar nicht durch das allgemeine Reglement bestimmt war, vielmehr besonderer Verordnung für den einzelnen Fall vorbehalten wurde[115]. Als Oberstudienpräfecten also werden wir diesen Kanzler genauer kennen lernen. Sehr im Allgemeinen verlangen die Constitutionen in ihm einen Mann, qui et zelo bono et iudicio ad ea quae sunt ei committenda polleat. — 3) Der Secretair der Universität oder des größeren Collegs; er führte ein Buch, in welches die Studirenden ihre Namen einzeichnen sollten; er nahm ihnen das Gelöbniß des Gehorsams gegen den Rector ab und theilte ihnen die Statuten mit, aber alles kostenfrei! — 4) Der Notarius, welcher die Zeugnisse und Diplome auszustellen hatte und von den Externi auch eine mäßige Gebühr dafür verlangen durfte, während die Scholastici der Gesellschaft, um unentgeltlich in den Besitz zu gelangen, die Documente vom Rector erhielten[116]. — 5) Der Syndicus, dessen Geschäftskreis bereits umschrieben ist. Nach der „Ordnung für das Berichtwesen" sollte er ein maturus ac diligens rerum omnium investigator sein, der sowohl selbst täglich alle Begegnisse aufzeichnen als auch vierteljährlich alle Specialaufseher erinnern mußte, die für den Jahresbericht geeigneten Mittheilungen behufs der Einlieferung an den Rector abzufassen[117]. — 6) wird der Procurator zu nennen sein, den zwar der Beamtencatalog der Constitutionen nicht aufführt, dessen Stellung aber nach dem oben Mitgetheilten hier sich anreiht. — Zu den niederen Beamten kamen nun an den Universitäten noch die Pedelle (Bidelles), 2 oder 3 an der Zahl je nach der Vollständigkeit der Facultäten. Ihre Dienstleistungen waren wesentlich gleich denen ihrer modernen Nachfolger, daneben aber auch die Ge=

---

115) R. Stud. l. c. Sicubi forte Cancellarius est a Praefecto distinctus, Provincialis erit videre, quaenam ex his regulis utrique communes vel alterutri propriae esse debeant, pro cuiusque Academiae consuetudine et statutis. 116) Const. l. c. 3. 4. F. 117) ib. 7. Fscrib. 26; vgl. jedoch oben N. 9.

schäfte des Zuchtmeisters oder Correctors (s. unten Cap. V.). Sie wurden daher nicht aus der Societät genommen; doch wird eben darum auch zu einem bedenklichen Indicium die von vornherein aufgestellte Vermuthung, daß sie nicht zu wenig zu thun haben möchten und darum für ihre Mühe Lohn erhalten sollten [118]).

Neben den Beamten standen die Lehrer. Den Uebergang zwischen beiden Klassen bildeten als Dirigenten der Lehrer und doch zugleich noch Verwaltungsbeamte die Praefecti studiorum. An kleineren Collegien war freilich nur Ein Studienpräfect, denn wo die Lehrgegenstände selbst sich auf die Studia inferiora beschränkten, war der Leiter derselben eo ipso zugleich Dirigent des ganzen Lehrwesens [119]). Indeß leitete auch an größeren Collegien zuweilen Ein Studienpräfect das Ganze; in der Regel aber waren an solchen Anstalten ihrer zwei: ein Praefectus studiorum generalis, welcher zugleich speciell die Studia superiora unter sich hatte und daher auch abwechselnd Praefectus studiorum superiorum hieß, und ein Praefectus studiorum inferiorum, welcher jedoch auch diese Stufe nur ex praescripto Praefecti generalis leitete [120]). In besonderen Fällen konnte noch ein dritter Präfect angestellt werden, qui scholarum atrio praesit. Er hatte besonders die Sittenzucht zu handhaben, die Inspection in den Freizeiten zu führen und wenn es nöthig war die Prüfung der Novitien zu vollziehen [121]).

Der Machtkreis des Oberstudienpräfecten oder Kanz-

---

[118]) P. IV. c. 17, 4 und decl. G. [119]) R. Stud. R. praef. inf. 50. [120]) R. Stud. R. Prov. 2. 3. Im Index zur Ratio Stud. „Praef. studiorum altiorum." [121]) ibid. u. R. Stud. R. R. 22. R. praef. inf. 2. 9—13. 37—49. Anders „Erinnerungen" S. 108: „Die Obliegenheiten des Aufsehers im Studiensaale oder Unterpräfecten bestanden in nichts anderem, als daß er von dem Katheder aus auf Ruhe hielt." Da das Freiburger Colleg, von welchem der Jesuitenzögling erzählt, keine Studia superiora enthielt, also auch nur Einen eigentlichen Studienpräfecten hatte, so stand dieser „Unterpräfect" in der Stelle, aber nur zum geringsten Theile in den Functionen des dritten Präfecten der Ratio.

lers hieng, wie oben bemerkt, ganz vom Rector ab: er war nur dessen generale instrumentum ad studia ordinanda[122]). Mit dem Buche de ratione studiorum sollte er ganz vertraut sein: eben über dessen strenge Ausführung hatte er bei allen Lehrern zu wachen, und speciell auf die Beobachtung der Regeln über den h. Thomas und über die „Auswahl der Meinungen" zu sehen[123]). Weiter mußte er die Lehrer in den Klassen besuchen, wenigstens alle Monate einmal, auch die Hefte der Schüler durchsehen; fand er etwas der Beachtung werthes, so sollte er die Lehrer „sehr freundlich und gütig" erinnern und wenn es nöthig war an den Rector berichten. Namentlich sollte er diejenigen Lehrer, welche er zu langsam vorschreiten sah, erinnern, daß sie in der vorgeschriebenen Zeit ihr Pensum zu absolviren hätten[124]). Unausgesetzte persönliche Theilnahme hatte er aber ganz vorzüglich den Disputationen der Theologen und Philosophen zu schenken, bei deren Leitung er „darauf sehen mußte, daß die Sache nicht ebenso unklar bliebe, als sie gewesen war. Um seine Würde zu bewahren, sollte er jedoch weniger selbst disputiren als fragen[125])." Auch von Unterricht, den er etwa zu ertheilen gehabt hätte, wird Nichts erwähnt.

Der Praefectus studiorum inferiorum, ebenfalls verpflichtet den Rector darin zu unterstützen, daß die Schüler nicht nur in den Wissenschaften, sondern auch in einem recht-

---

122) R. Stud. R. R. 2. R. praef. inf. 1. — Die beiden Namen dieses Amtsträgers sind ganz identificirt ib. R. Prov. 2: Rectori etiam Praefectum studiorum vel Cancellarium adiungat. 123) ibid. 4. cl. R. comm. sup. 5. 6. Die Regeln de delectu opinionum sind einerseits zu Gunsten der Stabilität, andererseits zu Gunsten des Probabilismus aufgestellt. Freilich war es da schwierig, zwischen beiden Klippen glücklich hindurchzukommen. — Aehnlich wird S. Thomas zwar persönlich in der R. Stud. immer sehr ehrend erwähnt, seine Lehre aber doch ziemlich herabgesetzt: p. 1263—1273 ist ein langes Verzeichniß der Capitel aufgestellt, welche aus dessen Summa weggelassen oder anders behandelt werden sollten. Sorgfältigste Achtsamkeit, ne quid parum aut nimis fieret, war hier besonders geboten, da die Dominicaner mit Argusaugen die Stellung der Jesuiten zu diesem ihrem Doctor angelicus beobachteten. 124) R. Stud. R. praef. 17. 5. 125) ibid. 6.

schaffenen Leben fortschritten, hatte hinsichtlich der Sittenzucht nur den Rector, im Studienwesen auch den Oberpräfecten zum Vorgesetzten: von ihnen durfte er nicht abgehen, keine angenommene Sitte verändern oder neue einführen [126]). Auf eben diese Gleichmäßigkeit wie auf genaue Beobachtung der Pensa mußte er bei den untergebenen Lehrern halten; auch die Nachfolger in einer erledigten Stelle sollten sich an die Methode ihrer Vorgänger halten „damit die Externi weniger über den häufigen Wechsel der Lehrer klagten [127])." Unter den speciellen Pflichten des Unterpräfecten steht characteristisch obenan, daß er die Concepte der Reden, welche von den Schülern der Studia inferiora gehalten werden sollten, dem Oberpräfecten und die Gedichte für größere Feierlichkeiten dem Rector übergeben sollte, welcher sie alsdann durch 2 Commissarien prüfen ließ [128]). Die Prunksachen giengen ja voran! — Im Uebrigen hatte der Präfect natürlich auch allgemeinere Pflichten für die Ordnung in seinem Gebiete wahrzunehmen. „Er sollte die Instructionen für seine Unterlehrer kennen und auf deren genaue Beobachtung eifrig halten, Magistros ipsos iuvet ac dirigat maximeque caveat, ne quid apud alios, praesertim vero discipulos de eorum existimatione atque auctoritate detrahatur [129]). Wenigstens alle 14 Tage sollte er den Lectionen der einzelnen Lehrer beiwohnen und zusehen, ob sie auf die christliche Lehre die vorgeschriebene Zeit (es war herzlich wenig!) verwendeten, ob sie im Absolviren und Repetiren ihres Pensums genügend vorgeschritten wären, an denique cum discipulis decore ac laudabiliter in omnibus se gerant [130]). Von Ferien- und Stundenordnung hatte er sich rechtzeitig zu unterrichten und sie den Schülern bekannt zu machen, überhaupt diesen ihre Zeit auch für das Privatstudium einzutheilen und ihnen zu Anfang jedes (Schul-) Jahres selbst oder durch ihre Lehrer ihre Bänke und Bankgenossen anzuweisen [131]). „Und zwar erhalten, wenn nicht an man-

---

126) R. Stud. R. praef. inf. 1. 2. 127) ib. 5. Vgl. Kaemmel II. S. 11. 128) ibid. 3. 129) ibid. 4. 130) ibid. 6. 131) ibid. 7. 30. 29: „Consessores" wofür durch einen Druckfehler, der im Jesuitischen In-

chen Orten die Schüler nach den Kenntnissen geordnet sind, die Adligen die bequemsten Plätze; die Schüler der Gesellschaft und anderer Orden sitzen getrennt von den Uebrigen: und in alle dem darf keine größere Veränderung ohne des Präfecten Wissen vor sich gehen." Endlich hatte der Praefectus inferior auch jedesmal vor Wiederbeginn der Studien eine Conferenz des Rectors mit sämmtlichen Lehrern zu veranlassen, über etwaige Veränderungen der in der Schule gebrauchten Lehrbücher zu berathen und sich danach rechtzeitig mit dem Buchhändler in Vernehmen zu setzen[132]).

Ein Lehrer-Collegium in seiner Gesammtheit kam bei den Jesuiten selten zum Vorschein[133]). Der Rector mochte sich wohl mit seinen Consiliarii oder mit den Präfecten berathen: indeß dafür bestand keine feste Ordnung, und die etwa bestehende erstreckte sich nicht auf die Klassenlehrer. Außer der eben bezeichneten Gelegenheit wurde nur bei Anwesenheit des Provinzials zwischen ihm, dem Rector und den Lehrern besonders über die Repetitionen berathen. Auch sonst hatte der Rector zwar jeden Monat oder auch nur einen Monat um den andern Conferenzen mit den untern Lehrern, in Gegenwart beider oder allein mit den oberen Lehrern in Gegenwart des Generalpräfecten zu halten. In diesen Conferenzen aber wurden nur aus den allgemeinen Instructionen der Lehrer besonders die Abschnitte über Frömmigkeit und Sittenzucht', alsdann die Instructionen der einzelnen Lehrer der Reihe nach verlesen; wobei es Jedem frei stand zu bemerken, was etwa Schwierigkeit gemacht hätte oder irgendwie außer Gebrauch gekommen wäre[134]). Man sieht, daß die Conferenzen nicht gerade häufig und der Gang der Berathungen ziemlich knapp reglementarisch zugeschnitten war. Wie in den höchsten Regionen des Ordens nach päpstlichem Urtheil „jene Art, die Geschäfte auf Capiteln zu erledigen, die heilsame Ordnung der Gesellschaft verkehrte," so war es auch auf den niederern Stufen. Mußten doch die Subditi nicht nur

---

stitut doppelt bezeichnend ist, wiederholt steht: Confessores. [132]) ibid. 27. [133]) Vgl. Kaemmel a. a. O. [134]) R. Stud. R. R. 18.

ihre Handlungen, sondern auch ihre Gesinnung und Einsicht dem Superior ganz zu eigen machen!

Die Zahl der einzelnen Lehrer richtete sich nach der Zahl und Frequenz der Klassen[135]. Denn in der Regel hatte jeder Lehrer alle Stunden in seiner Klasse zu ertheilen: ein strictes Klassensystem[136])! Für die Studia inferiora gab es also entsprechend den 5 Klassen in der Regel 5 ordentliche Lehrer; bei Ueberfüllung konnten Hülfslehrer angenommen werden (adjutores), bei noch stärkerer Frequenz wurden Parallelcötus eingerichtet, welche natürlich auch besondere Klassenlehrer verlangten[137]). Für die Studia superiora war zunächst in der theologischen Facultät die Zahl der Lehrer sehr schwankend. Nach den drei Hauptdisciplinen dürften sich im Durchschnitt 3 Professoren für die Auslegung der H. Schrift, die Scholastik und Casuistik annehmen lassen, von denen der erste zugleich die Hebräische Sprache lehrte. Indeß es wurde die Zahl der theologischen Lehrer auch auf zwei beschränkt, namentlich wenn mit dem Colleg kein Seminar für Casuistik verbunden war. Und andererseits konnte nicht blos neben dem Professor der H. Schrift noch ein besonderer Professor des Hebräischen angestellt sein, sondern es ist auch von 2 und sogar 3 Professoren der Scholastik und von 2 Lehrern der Casuistik die Rede[138]). Die Zahl der philosophischen Professoren wird ebenfalls nicht genau angegeben: die Dreizahl der üblichen Disciplinen Logik, Physik, Metaphysik, verglichen mit der Bestimmung daß in jedem

---

135) Const. P. IV. c. 13, 3 in ungeschickter Redaction: Non solum lectiones sint quae publice praelegantur, sed Magistri etiam diversi pro captu et numero audientium constituantur. In der That scheint es mitunter als könnte die mechanisirte Lection sich nöthigenfalls auch ohne Lehrer abwickeln, welcher höchstens ein accidens ist. 136) Vgl. Kaemmel I. Nur für das Griechische in der Rhetorik wurde wohl zuweilen ein besonderer Lehrer angestellt, wenigstens in größeren Collegien wie am Collegium Romanum, welches überhaupt manche Abweichungen zeigt. Vol. II. p. 78 sq. 137) Const. l. c. decl. B: geminari posset classis ea, ut duae (verbi causa) quintae classes, duae quartae essent. 138) R. Stud. R. Prov. 7. 9, §. 1. 12. R. Schol. 7. R. Cas. 2.

Jahre der Cursus von Neuem angehen solle, läßt die Wirksamkeit von 3 Lehrern geboten erscheinen, von denen dann jeder eine Generation der Scholastici durch den dreijährigen Cursus hindurchzuführen hätte[139]): doch findet sich auch ausdrücklich die Erwähnung, daß an manchen Collegien nur Ein Professor der Philosophie angestellt gewesen sei[140]). Außerdem erscheinen in den Instructionen der Ratio Studiorum noch ein Professor philosophiae moralis (selbstverständlich verschieden von der theologia moralis s. casuum conscientiae) und ein Professor mathematicae; indeß bei der geringen Ausdehnung welche diesen Fächern gegeben wird und bei der damals noch geringeren Trennung der Disciplinen läßt sich wohl annehmen, daß diese Vorlesungen wenigstens häufig von den ordentlichen Professoren des philosophischen Cursus mit versehen worden sind. Die Ratio Studiorum deutet an Einer Stelle selbst darauf hin, und die Constitutionen bestimmen ebenfalls, daß darüber ob außer den ordentlichen Professoren noch ein oder mehrere Lehrer philosophische Moral oder Mathematik u. dergl. specieller und mit größerem Apparate vortragen sollen, ein kluges Ermessen nach den örtlichen Verhältnissen zu entscheiden habe[141]). — Die Lehrer sollten alle von der Gesellschaft sein; nur in Nothfällen konnten auch Fremde angenommen werden[142]).

Die Forderungen an die persönliche Beschaffenheit des Lehrer hangen zu genau mit der Lehrordnung und mit der sittlichen Erziehung selbst zusammen, als daß sie nicht besser im Zusammenhang mit dieser dargestellt werden sollten. Im Allgemeinen ist hervorzuheben, daß die Jesuiten in unermüdlicher Wiederholung stets mit besonderem Nachdruck die Erwartung aussprechen „die Lehrer würden nicht nur in Kenntnissen, sondern auch in Sitten die Schüler zu fördern fähig sein" —: ein Gesichtspunkt, der unzweifelhaft die vollste Be-

---

139) R. Stud. R. Prov. 17. cl. R. prof. philos. 9, p. 1275. 140) R. prof. phil. 19, p. 1278. Die Regel dagegen wird bestätigt Vol. II. p. 52. 141) R. prof. phil. mor. 2. Const. P. IV. c. 13, 3 C. 142) P. IV. c. 4, 6; 13, 3 B.

rechtigung hat, ja unabweisbar nothwendig ist, der indeß von den Jesuiten mit einer übergebührlichen Ostentation hervorgekehrt wird, welche an sich schon unsittlich um so verdächtiger wird, wenn sie sich als Kehrseite ergibt zu der Jesuitischen Anklage gegen den Protestantismus, daß er in seinen Schulen den erziehenden Einfluß versäume[143]. — Ob außerdem die Fähigkeit sittlichen Einfluß zu üben im Lehrer durch Reglements hervorgerufen werden kann oder vielmehr lediglich in der Persönlichkeit beruht, mag hier noch unerörtert bleiben. Die Jesuiten ihrerseits würden, wenn sie die Verdienste einer solchen Wirksamkeit für ihr Institut selbst in Anspruch nehmen, auch umgekehrt die Schuld des Ungeschicks und selbst der groben Pflichtverletzung seitens ihrer Lehrer nicht von sich abweisen können, um so weniger, da der Orden wie keine andere Schulgemeinschaft auch die Bildung der Lehrer selbst in Händen hatte.

Die Bildung zum Lehramt war ein besonderer Gegenstand der Fürsorge Jesuitischer Schulbehörden und Schulvorsteher. — Für die Gewinnung von Lehrern der Studia superiora hatte hauptsächlich der Provinzial zu sorgen. Es ist bereits bemerkt worden, daß er bei den Visitationen der Collegia schon im Voraus sein Augenmerk darauf richten sollte, wer etwa zum Professor tauge: solche Studirende hatte er dann für eine zweijährige Repetition zu bestimmen. Zu diesem Behufe bestand bei den größeren Collegien eine Art Repetentenstift, für welches die Ratio studiorum ein besonderes Reglement aufstellt[144]. Die Jesuitischen Repetenten hatten „zu erwägen, daß sie nach Beendigung der zwei Jahre nicht blos gelehrte Theologen, sondern auch in allen kirchlichen Fragen bewandert sein müßten;“ sie sollten nach einer bestimmten Stundenordnung theils für sich nachholen was sie entweder noch gar nicht oder nur kurz (compendio) gehabt hätten, theils auch

---

[143]) Vgl. Zeitschr. f. Protestantismus und Kirche 1838. „Das Bewußtsein u. s. w.“ 3. Artikel zu Afg. [144]) R. Stud. p. 1313 sqq. Institutio eorum qui per biennium privato studio theologiam repetunt. Cf. R. Prov. 4.

schon selbst Versuche im Dociren oder in der Leitung von Disputationen machen. Vorlesungen hielten sie, nachdem sie die Ausarbeitung mancher Fragen in vortragsmäßiger Behandlung versucht und dem Präfecten vorgelegt hatten, bald privatim vor den Doctoren der Societät oder bei den Repetitionen in den Ordenshäusern, bald öffentlich über eine zusammenhangende Materie, welche sie jedoch in **10** Vorlesungen absolviren mußten. Bei den monatlichen Disputationen der Philosophen sollten sie nicht nur zugegen sein, sondern auch die Leitung und das Resumé übernehmen, desgleichen bei den Theologen wenn keine Professoren anwesend waren, und so sollten sie auch sonst allen casuistischen Colloquia, allen Feierlichkeiten und Disputationen beiwohnen[145]). Besonders hatten sie auch unter Oberleitung des Praefectus Academiae die Uebungen in der Theologen-Academie (einer Art Seminar, wovon weiter unten) zu leiten[146]). Für Jesuitische Verhältnisse wurde ihnen außerordentlich viel Freiheit gelassen. Sie durften bei den Disputationen von den Ansichten der Lehrer abweichen: nur den beabsichtigten Gang der Disputation mußten sie dem Präfecten mittheilen, sonst aber sollte dieser sie frei sich aussprechen lassen. Und noch mehr: wenn sie darüber nichts Vorschriftsmäßiges versäumten, durften sie sogar ein Lieblingsstudium treiben[147]). Das Letztere wurde wohl besonders denjenigen nachgelassen, welche für Hebräisch oder Mathematik, vielleicht damals schon cruces mancher Schüler und Studenten, hervorragende Anlage hatten. Provinziale und Rectoren sollten auf diese Leute ein Augenmerk haben. Sie selbst aber, die als so hoffnungsvolle Geister erkannt worden waren, erhielten schon während des Cursus in einer Academia privata besonderen Unterricht, und in der Schlußrepetition ihrer Facultätswissenschaften hatten sie sich dann ganz vornehmlich auf das Specialfach zu werfen, um sich darin zum Lehrer auszubilden[148]). Aber von all diesen jüngeren Männern konnte auch wer erst die Hälfte der Repetentenzeit absolvirt hatte bei augen-

---

[145]) l. c. 11. 1. 4. 6. 7. 3. 2. [146]) Reg. praef. acad. Theol. p. 1327, 2. [147]) Institutio 10. 14. [148]) R. St. R. Prov. 8. 20. R. R. 7.

blicklichem Mangel als Vicar eines theologischen oder philosophischen Lehrers eintreten, ebenso die häuslichen Repetitionen und Disputationen der Philosophen als Präsident leiten und sogar zeitweise Philosophie und Theologie lesen. Manche sollten auch schon nach Beendigung des Cursus in den Artes entlassen werden können, um diese dann an andern Orten vorzutragen[149]). Es erinnert dieß freilich an das bekannte Xenion: „Was sie heute gelernt, das wollen sie morgen schon lehren u. s. w." Indeß bei den Jesuiten widerstritt dieß dem Zweck und der Lehreinrichtung weniger: sie suchten vor allem praktische Routiniers; dazu wurden wie die Schüler so auch die Lehrer dressirt, was sich sogleich noch näher zeigen wird.

Für die Studia inferiora nämlich mußte weiter gesorgt werden. Die befähigtesten Schüler sollten ja zur Theologie kommen: nur wenn große Noth war, wurden auch sie zu Lehrern der Grammatik und Humaniora genommen. Sonst aber war neben zu hohem Alter hervorragende Befähigung zum Predigen ein Grund, welcher von der Verpflichtung für das Lehramt entbinden konnte[150]). Eine Verpflichtung Kinder und Unwissende zu lehren mußten ja alle Jesuiten eingehen; indeß sollte dieß nach dem eigenen Geständniß der Jesuiten nur zu den gewöhnlichen geistlichen Functionen wie Predigen, Beichtehören u. s. w. wirklich verbinden: der Jugendunterricht war darin nur erwähnt, um diese Thätigkeit zu empfehlen, weil sie sonst oft vergessen und verachtet würde[151]). Kein Wunder daß eine Empfehlung,

---

[149]) R. Stud. R. R. 6. Const. P. IV. c. 9, 2. [150]) R. Stud. R. Prov. 26. 27. [151]) Const. P. V. c. 3, 2. Unmittelbar nach dem Gelübde, wodurch die Jesuiten Paupertatem, Castitatem et Obedientiam et secundum eam peculiarem curam circa puerorum eruditionem — Omnipotenti Deo coram eius Virgine Matre et universa caelesti curia ac omnibus circumstantibus gelobten, erklärt Declaration C. mit einer Harmlosigkeit ohne Gleichen: Promissio docendorum puerorum ac rudium hominum non inducit aliam obligationem quam reliqua spiritualia exercitia —, cuiusmodi sunt Confessiones et Praedicationes etc. Quod autem de pueris docendis in Voto fit mentio, ea de causa fit, ut sancta haec exercitatio peculiari modo sit com-

welche in sich selbst die Restriction trug „weiter hat es nichts auf sich," nicht eben sonderlichen Erfolg hatte! Wenigstens mußte dieselbe Empfehlung mit etwas größerem Aufwande von Rhetorik später wiederholt werden[152]). Aber immerhin übernahmen diejenigen Priester oder „Väter" der Gesellschaft Jesu, welche nach völlig absolvirtem Studium zum Unterrichtsfache zurückkehrten, vorzugsweise nur die höheren Stufen, d. h. theils den Unterricht in den zwei obersten Gymnasialklassen theils in den philosophischen und theologischen Wissenschaften[153]). Die unteren Grammatical-Klassen blieben so noch immer unversorgt. Und doch machte es namentlich Lainez „zu einem der vornehmsten Gesichtspunkte, daß man die unteren Grammatical-Klassen gut besetzen müsse: auf den ersten Eindruck, welchen der Mensch empfange, komme doch für sein ganzes Leben das Meiste an. Er suchte daher mit richtiger Einsicht Leute, welche, wenn sie dieß beschränkte Lehramt einmal ergriffen hatten, sich demselben für ihr ganzes Leben zu widmen gedachten; denn erst mit der Zeit lerne sich ein so schwieriges Geschäft und finde sich die nöthige Autorität ein[154])." So wurde denn auch in der Ratio Studiorum ausdrücklich bestimmt, daß manche nur mit der besonderen Verpflichtung zugelassen werden sollten, ihr Leben lang Lehrer zu sein, qui propter aetatem vel ingenium in gravioribus studiis non profecturi essent[155]). Die Behauptung von einer Bildung reiner Praktiker im Lehramt wird hierdurch noch mehr bestätigt: zugleich aber zeigt sich eine ziemliche Geringschätzung des Amtes selbst. Diese perpetui Grammaticae Magistri konnten wohl auch vor oder nach Uebernahme ihres Lehramtes eine Zeit lang Beichtväter oder Priester werden, immer

---

mendata et devotius curetur —; et quia facilius oblivioni tradi poterat et in desuetudinem abire quam alia magis speciosa, cuiusmodi est praedicatio etc. Auch ein Beispiel von der ostensibeln Devotion der Jesuiten, mit welcher doch nirgends rechter Ernst gemacht wird. [152]) Decr. VII. Congr. XXVI. (35), p. 922. [153]) Wagenmann a. a. O. S. 760. [154]) Ranke a. a. O. II. 33. [155]) R. Stud. R. Prov. 25.

aber mußten sie dann zu ihrem Lehramte zurückkehren. Manche von ihnen waren bis zum Studium der Theologie gelangt, alle sollten die Casuistik gehört haben[156]), hauptsächlich aber bestanden für sie besondere Lehrerbildungsanstalten, sogenannte Seminarien. Der Provinzial hatte diese Institute einzurichten und besonders genau zu beaufsichtigen. Er mußte dazu in jeder Provinz 2 oder 3 tüchtige und geneigte Lehrer auswählen, ceterum quantum satis excultos, quorum opera ac sedulitate bonorum professorum genus quoddam ac tamquam seges ali ac propagari possit[157]). Es scheint in jeder Provinz ein oder mehrere Collegia gegeben zu haben, mit welchen ein solches Seminar ständig verbunden war. Hier wurde den Seminaristen Gelegenheit gegeben dem Unterrichte beizuwohnen oder selbst Prodelectionen zu ertheilen. Der Wortlaut der Ratio Studiorum läßt es sogar unklar, ob nicht darin allein die Ausbildung bestanden hat; wenigstens werden andere Uebungen nicht angeführt. Es sollten die künftigen Lehrer nur gegen Ende ihrer Studien dreimal wöchentlich zu einem des Lehrens besonders kundigen Lehrer gehen, um sich von ihm die Uebung im Vortrage, im Dictiren Schreiben und Corrigiren anzueignen[158]). Daneben hatten sie auch selbst schon Unterricht zu ertheilen, und zwar sollten sie „den Anfang mit dem Unterricht in der Klasse machen, welcher sie an Wissen überlegen wären, um so jährlich mit einem guten Theile ihrer Schüler zu einer höheren Stufe aufzusteigen[159])." Wenn nur der geringe Ueberschuß an Wissen dann

---

[156]) ib. 24. [157]) ib. 22. Reg. Prov. 50, p. 517. curabit vero humaniorum literarum Studia magni fieri: et eorum qui eas profitentur peculiarem curam haberi: et ne in his professores idonei desint, illorum Seminaria et instituet et conservabit. [158]) R. Stud. R. R. 9. Ne magistri classium inferiorum docendi rudes ad docendum accedant, Collegii ex quo humaniorum literarum et Grammaticae magistri educi solent Rector deliget unum aliquem docendi peritissimum, ad quem sub finem studiorum ter in hebdomada per horam conveniant proxime futuri praeceptores ad novum instituendi magisterium; idque vicissim praelegendo dictando scribendo emendando aliaque munia boni Praeceptoris obeundo. [159]) ib. R. Prov. 29.

noch ausreichte! — Zum Mindesten sehen wir auch durch die Uebungen im Seminar bestätigt, daß das Hauptbestreben nur auf die Aneignungpraktischer Fertigkeiten gerichtet war[160]).

Andere Andeutungen haben schon gezeigt, daß im Ganzen gerade kein Ueberfluß an Lehrern war. Die fähigeren Geister wurden eben einer dankbarerern Carriere zugewendet. Und nach der Art der Lehrerbildung ist es um so weniger zu verwundern, wenn die Gesellschaft manche geistig und sittlich unreife Lehrer hatte[161]). — Die Wirkung durch Persönlichkeit wäre wohl gut, wären nur die Personen selbst besser!

---

[160]) Wagenmann S. 761 erwähnt, daß der Orden das Ungenügende der Vorbildung für das Lehramt theilweise selbst gefühlt und daß daher die 8. Generalcongregation ein gründlicheres Studium besonders der griechischen Sprache und die Errichtung sogenannter Juvenate oder Normalschulen empfohlen habe. Auf die Empfehlung des Griechischen (Decr. VIII. Congr. XVI, in Ms. 73) werden wir unten zurückkommen; die Seminarien werden nur an Einer Stelle erwähnt, aus welcher sich nicht einmal ergibt, ob Priester= oder Lehrerseminare zu verstehen seien, Decr. LX, 3: Inprimis tentanda sunt omnia, ut ne Seminaria cum irreparabili Provinciarum damno ruant in peius. Jedenfalls also sollten diese Anstalten nicht erst errichtet werden; den Namen „Juvenate" habe ich außer bei W. überhaupt nirgends gefunden.

[161]) Lang S. 40 erzählt von erschreckenden Vergehen der Lehrer wider die Sittlichkeit: und so weit man auch entfernt sein muß, die Schuld des Einzelnen ohne Weiteres der Gesammtheit zuzuschieben, so trifft doch, wie oben bemerkt, die Gesellschaft JEsu eine weit höhere Verantwortlichkeit als andere Gemeinschaften, da sie die Ausbildung ihrer Lehrer von jungen Jahren an in der Hand hatte und die Einzelnen genau kennen zu lernen so viele Gelegenheit besaß. Sicher ist der Orden verantwortlich für die Beschränktheit des geistigen Gesichtskreises und die methodische Einseitigkeit, welche er bis in die neueste Zeit durch Absperrung seiner künftigen Lehrer von einem erweiterten geistigen Verkehr verschuldet hat. „Kein Jesuit besucht eine Universität, kein Jesuit macht sich die Gelegenheit zu Nutze in den philologischen Seminarien Deutschlands oder Oesterreichs etwas Ordentliches zu lernen" (Die Gymnasien Oesterr. S. 64). Auch Thiersch erhebt Klage über den Mangel an guten Lehrern bei den Jesuiten (Ueber den gegenwärtigen Zustand des öffentlichen Unterrichts II. S. 501): „Es sind meist junge dem Orden neu zugegangene Geistliche mit beschränktem Wissen und geistigem Vermögen, die ein

4. Schülerverhältnisse.

„Societatis nostrae velut Seminarium quoddam" heißen die Collegia der Jesuiten schon in der Bulle Papst Julius' III. vom Jahre 1550. Der Säemann mit seinen Gehülfen ist im Obigen geschildert: es bleibt übrig den Samen, der dort ausgestreut wurde, oder zu einem passenderen Bilde überzugehen, die jungen Stämmchen selbst, die dort aufgezogen wurden, mit prüfendem Auge näher zu betrachten und verschiedene Arten, wenn sich solche finden, darunter auszulesen.

Seminaria Societatis „Pflanzschulen" sind die Collegia zunächst in einem engsten Sinne: dort werden die Bäumchen, die von selbst um den alten Stamm hervorsprießen — die jungen Leute, die aus freien Stücken zur Societät treten, herangezogen. Auf solche Schüler ist zunächst gerechnet, qui quidem studentes ingenii et morum indole tales esse debent, ut merito speretur, post absoluta studia [eos?] ad Societatis functiones idoneos fore, und sie heißen denn auch speciell Scholastici oder Scholares. Indeß es ist auf dem bisherigen Wege durch die äußeren Theile der Jesuitischen Schulpflanzung schon zu erkennen gewesen, daß die weisen Gärtner sich Sicherheit genug zutrauten, auch fremde Schößlinge durch Pfropfen und Oculiren, durch Binden und Beschneiden ad praescriptum exemplar heranzuziehen. In der That weist schon der Catalog, welchen die Bulle Papst Pius' IV. vom Jahre 1561 bietet, ein größeres Sortiment von Schülerspecies auf. Zwei Klassen zum Wenigsten stehen jetzt den Scholaren der Societät zur Seite. Denn der Papst erlaubt der Gesellschaft, außer den eigenen Scholastici, welche die ordentlichen Curse der Theologie und der freien Künste durchgemacht haben, auch pauperes externos, qui dictas lectiones frequentarint, et etiam divites, und demnächst auch alios quoslibet Scholares, qui inibi sub eorundem Collegiorum obedientia, directione vel disciplina studuerint, zu allen academi-

---

ihnen vorgeschriebenes Pensum mit genauer Befolgung der vorgeschriebenen Form aus dem Buche dem Schüler einzuüben angewiesen oder abgerichtet werden." Siehe da die alte Reglementsschule!

schen Graden zu promoviren. Mit noch vollerem Munde aber rühmt Papst Pius V. im Jahre 1571, daß durch die Vorlesungen der Jesuiten außer den in die Societät Eingetretenen auch die „Jünglinge der verschiedenen Nationen durch diese Gelegenheit angelockt und in der rechten Lebensweise ausgebildet würden.“ Doch bleiben wir bei seinem Vorgänger stehen. Die Verschiedenheit des Ausdrucks, mit welcher er zwei Gruppen der promotionsfähigen Scholaren bezeichnet, ist belehrend. Die einen haben ihre Studien in den Collegien unter deren Leitung und Zucht gemacht, die anderen haben nur die wissenschaftlichen Vorlesungen besucht. In jenen erkennen wir also die alumni und convictores, in diesen die externi, über deren Verhältnisse nun das Corpus Institutorum an mehreren Stellen des Weiteren Aufschluß giebt.

Scholares — alumni — externi: diese drei Gruppen werden also zu schildern sein. Insgemein wird bei ihnen allen ein Alter von 14—23 Jahren vorausgesetzt[162]).

a. Scholastici Societatis.

Es ist im Allgemeinen bekannt, daß die Jesuiten vier Arten der Mitgliedschaft in ihrer Gesellschaft unterschieden[163]):

Erstens die Professi, welche außer den drei einfachen Gelübden (vota simplicia) der Armuth, Keuschheit und des Gehorsams sich dem Statthalter Christi noch durch ein ausdrückliches Gelübde circa missiones verpflichteten, unter Gläubigen und Ungläubigen Seiner Heiligkeit nach Geheiß unweigerlich in allem zu Willen zu sein, was auf die Förderung der Gottesverehrung und christlichen Religion Bezug hat. (Vgl. indeß §. 1 dieses Cap.). Sie mußten hinlänglich in den Wissenschaften gebildet, in ihrem Wandel lange bewährt und sämmtlich vor dem Profeß schon Priester sein.

Zweitens die Coadjutores, welche sich dem göttlichen Dienste der Unterstützung der Societät in geistlichen und weltlichen

---

[162]) Constitt. P. IV, c. 3 B. al. 4. [163]) Ex. gen. p. 256 sqq.

Dingen widmeten. Sie hatten nach der üblichen Probezeit (von der sogleich weiter unten) nur die drei einfachen Gelübde zu leisten und waren auch übrigens weit geringeren Anforderungen unterworfen. Die Hauptsache war, besonders bei den Coadjutores temporales, daß sie mit ihrem Loose sich begnügen ließen und einsahen, daß sie vor dem Auge Gottes um so mehr werth seien, je eifriger sie sich im Gehorsam gegen die Societät sowohl geringen als hohen Diensten unterzögen[164]). Daß ein gewisses Maß geistiger Beschränktheit bei diesen weltlichen Coadjutoren nicht nur erwünscht, sondern sogar erforderlich war, ist schon früher erwähnt.

Die dritte Stelle nun, sollte man meinen, würden die Scholastici einnehmen. Doch nein — nicht ohne Weiteres! Wiewohl es nach der Beschäftigung, welche die Mitglieder hatten, jederzeit auch Scholastici gegeben haben wird, so sollte doch Niemand zu dieser oder einer andern Stelle sofort zugelassen werden: vielmehr gehörten alle Novitien des Ordens von Natur zur vierten Klasse. Das sind diejenigen, welche „ohne nähere Vorausbestimmung zu dem zugelassen werden, wozu sie im Verlauf der Zeit als geeignet werden erfunden werden, indem die Societät noch nicht festsetzt, zu welchem von den erwähnten Graden ihr Talent (talentum eorum) mehr geschaffen ist. Sie müssen unterschiedslos in jeden Grad eintreten, der dem Superior gut scheinen wird, und ihrerseits mit der gleichen Bereitwilligkeit zu dem einen wie zu dem andern treten[165])."

Indem wir also dieß festhalten, daß von einer eigenen Wahl des Studium principiell nicht die Rede sein konnte, die

---

[164]) Ex. gen. I. c. 9. Auch Const. P. I. c. 2, 2: Coadjutores — esse eos oportet, quod ad animam spectat, bonae conscientiae, quietos, tractabiles, amatores virtutis ac perfectionis, propensos ad devotionem, qui domesticis et externis aedificationi sint, qui sorte Marthae in Societate contenti et ad eius institutum bene affecti eam iuvare ad Dei gloriam exoptent. Dazu Decl. A. B.

[165]) Ex. gen. c. I, 7 u. 11. Der mitgetheilte Wortlaut zeigt (freilich durch Schuld der Jesuiten etwas breit), wie rücksichtslos die individuelle Freiheit unterworfen wurde.

Entscheidung darüber, ob ein Novitius sich überhaupt den Studien widmen sollte oder nicht, vielmehr einzig der Gesellschaft zustand, fassen wir doch entsprechend dem Zwecke dieser Darstellung hier die als Scholastici Zugelassenen besonders ins Auge, für die ja freilich auch viele allgemeine Bestimmungen mit gelten.

Verfolgen wir also den Weg, wie ein junger Schößling unter der Hand der kundigen Gärtner zum „Reben im Weinberge des HErrn" herangezogen wurde. Die ersten Abschnitte der Constitutionen und das vorausgeschickte Examen generale zeigen uns die Richtung.

Zunächst kommt die erste Annäherung in Betracht —: auch sie schon characteristisch für die Jesuitische Prüfung der Geister und das Geschick, tüchtige Arbeiter für den Gesellschafts-Zweck zu wählen. Beides, sorgfältige Achtsamkeit ob die nöthigen Gaben vorhanden seien, und bedachte Fürsorge „der göttlichen Leitung und Berufung zu Hülfe zu kommen, um die Zahl der Arbeiter im Weinberge des HErrn zu vermehren" wird den mit der Zulassung Beauftragten zur Pflicht gemacht[166]). In der Regel war hierzu die Vollmacht vom General den Provinzialen, außerordentlicher Weise aber auch anderen Commissarien und besonders den Rectoren der Collegia und den Vorstehern der Ordenshäuser übertragen. Indeß mitunter könnte doch das competente Ordensmitglied nicht zur Stelle sein: der sichere Gewinn war besser als der ungewisse, und es war daher räthlich erschienen, daß jedes Mitglied der Societät, bis es den zuständigen Beamten benachrichtigt hatte, den angekommenen Fremdling als Gast bei sich zu behalten das Recht besaß: besonders wenn er illustriora dona mitzubringen schien[167]).

Wie aber stellten sich die Jesuiten den Novitien vor, der ihren Anforderungen entsprechen sollte? Natürlich so angethan, daß er geeignet sei („idoneus" s. oben Cap. I.), den Zweck der Gesellschaft zu fördern. Und so „in universum loquendo" lie-

---

166) Const. P. I. c. 1, 4 C: cooperari divinae motioni et vocationi curando, ut augeatur in Societate numerus Operariorum in vinea Christi Domini nostri. 167) Const. P. I. c. 1, 2 nebst A. u. B.

den die ehrwürdigen Väter meist sich auszudrücken. Indeß in Statuten muß doch an einigen Stellen die Forderung näher bezeichnet sein. Da wird denn dem Obigen gemäß bei dem Beginn der Studien ein Alter von 14 Jahren verlangt: so wird der Noviz, wenn er geradeswegs fortschreitet, mit 25 Jahren zur eigentlichen Profeßleistung kommen können[168]). Gute Gesundheit, ein ehrbares Ansehn, vor allem anmuthige Redegabe, welche zum Verkehr mit dem Nächsten so nöthig ist (pernecessaria — übrigens bezeichnend von den Jesuiten zu den dona exteriora gerechnet, mit welchen der inwendige Mensch nicht gerade etwas zu thun hat), sind weiter zu wünschen. Von Seiten der geistigen Natur wird gute Kenntniß oder doch Anlage zum Lernen, Fassungskraft und treues Gedächtniß, Entschlossenheit zu leben und zu sterben in der Societät, Discretion in Geschäften oder wenigstens bei der Jugend der Novitien offener Blick und gesundes Urtheil erwartet[169]). Menschen von langsamem Geiste zuzulassen, wird nicht beliebt: „wenn der Eintritt auch jenen selbst förderlich sein könnte, so muß die Societät doch ihre eigene Ehre ins Auge fassen[170]).“ Gute Familie ferner, Reichthum und Ansehn sind nicht nöthig und sollen andere Mängel nicht ersetzen können: wo sie sich aber mit sonstigen Vorzügen vereinen und zur Erbauung gereichen (ad aedificationem faciunt), empfehlen sie die Aufnahme nur um so mehr. Und hervorragende Gaben auf der einen Seite können endlich für Mängel auf der anderen Seite wenigstens einen Dispens des Generals auswirken: gewiß eine erklärliche Compensation, bei der nur dieß bedenklich erscheint, daß sie gerade an die Erwähnung des Reichthums angeschlossen ist[171]).

Bei so mannichfach bedingten Forderungen bedurfte es der

---

168) P. I. c. 2, 12. Die Praxis hatte indeß seit Claudius Aquaviva das Minimalalter zum Profeß auf 33 Jahre bestimmt: eine Schranke, welche durch die 8. Congregation gesetzlich festgestellt wurde. De. VIII. Co. XVII. 169) P. I, c. 2, 6—11. 170) ibid. 4. 171) ibid. 13. u. decl. C.

Beobachtung, um sich zu vergewissern, ob die Novitien auch nur einigermaßen dem aufgestellten Ideale entsprächen. Sie wurden daher vor weiterer Entscheidung zunächst in einer mit dem Probationshause in Verbindung stehenden Wohnung untergebracht, wo sie **12** bis **15** oder **20** Tage gesondert verweilen mußten, nur von ihrem Examinator und auserwählten Brüdern besucht[172]). Der ostensible Zweck dabei ist, ut res suas melius considerent, die wirkliche Absicht ergibt sich aus der Bestimmung, daß die Novitien aus dieser ersten Station, wenn sie ungeeignet erscheinen, sofort entlassen werden können[173]). Begegnete sich aber hierauf die Befestigung der Novitien in ihrem Entschlusse mit der Geneigtheit der Oberen zur Aufnahme, so traten jene zu gemeinsamem Aufenthalte und Verkehr mit den übrigen während der zweijährigen Prüfungszeit in das Ordens- oder Probations-Haus ein.

Die weitere Procedur alsdann gliederte sich nach den beiden Seiten, daß einmal die Novitien in die Verhältnisse der Gesellschaft, anderntheils die Jesuiten in die Personalien des Novitien noch mehr eingeführt wurden[174]). Welcher von beiden Theilen für gewöhnlich den genaueren Aufschluß erhielt, ergeben die Bestimmungen selbst.

Zwar zunächst scheint es, die Novitien erhielten alle irgend zu wünschende Belehrung. Sie sollten Einsicht erhalten in die bezüglichen päpstlichen Bullen, in die Constitutionen und Regeln der Gesellschaft „idque non semel." Sogleich in dem gesonderten Hospitium wurden ihnen diese Schriftstücke vorgelegt und danach alle **6** Monate von Neuem. Indeß der hinkende Bote kommt nach — natürlich in einer Declaration: „sie erhalten blos einen Auszug; nur aus besonderen Gründen dürfen sie (also wohl die reiferen?) die ganzen Constitutionen lesen[175])."

Die Societät hinwiederum hatte gar mannichfache Wege, sich über ihre Novitien zu unterrichten. Schon in der ersten Hospizen-Zeit erhielten diese einen Examinator, der sie ständig

---

172) E. G. c. 1, 13 F. Const. P. I. c. 4, 1 u. A. 173) P. I. c. 4, 2. 174) P. I. c. 4, 1 extr. 175) E. G. c. 1, 13 u. ibid. G.

besuchte und von vertrauten Brüdern unterstützt wurde. War es möglich, so wurden auch von auswärts Erkundigungen eingezogen[176]). Hauptsächlich aber diente dazu, die Novitien kennen zu lernen, das große Examen generale, welches zum Theil in dem ersten Hospiz, zum Theil in dem Ordens- oder Probationshause mit ihnen angestellt wurde[177]).

In diesem Examen erstreckte sich der Inhalt der Fragen auf alle Personalien des Novizen, auf seine ganze Vergangenheit, weiter auf seine Bereitschaft auf Leben und Tod sich der Gesellschaft willenlos für jede Dienstleistung zu eigen zu geben. Auch im Einzelnen bieten diese Fragen, welche die künftigen Scholastici wie alle Novitien zu beantworten hatten, manches für den sittlichen Geist der Gesellschaft Characteristische, worüber wir das Genauere einem besonderen Capitel vorbehalten[178]). Die Schüler aber insonderheit wurden weiter gefragt, ob und welche Studien sie bisher schon getrieben, ob sie innere Neigung zum Studium hätten, sich hinreichende Körper- und Geisteskräfte zutrauten, ac nominatim quam sit eis familiaris lingua Latina[179]).

Bezeichnender war indeß die Methode des Examens. Aeußerlich erwähnenswerth mag sein, daß auf dieser Station des Ordenslebens neben dem Lateinischen noch die Muttersprache gestattet war[180]). Die Vorschriften mehr innerer Art aber zeigen ein „Leisetreten" und polizeiliches Umgarnen von moralisch sehr bedenklichem Character. Die Novitien wurden u. A. examinirt, ob sie frei wären von gewissen theils kanonischen theils durch die Jesuiten besonders aufgestellten Hindernissen der Aufnahme: — natürlich! Indeß der Examinator sollte ihnen sorgfältig verhehlen, daß das Vorhandensein dieser Hindernisse wirklich dem Eintritt in den Orden entgegenstehe „weil sie sonst vielleicht nicht aufrichtig antworten würden[181])." Klug wohl — aber doch im Grunde für beide Theile ein erbärmliches Zeichen!

---

176) P. I. c. 4 A. u. D. al. 2. 3. 177) ib. c. 4, 3. 5. 178) Cap. V. Vgl. E. G. c. 2. 3. 4. 179) E. G. öfter u. bes. c. 5. u. 7. 180) P. I. c. 1, 5 D. 181) E. G. c. 2, 1 A.

Aber noch bedenklicher war die wiederholte Anweisung, daß man die Novitien anhalten solle, schon während des Hospizes öfter zu beichten: eine Bestimmung, welche in diesem Zusammenhange nur die Absicht haben konnte, durch Verletzung des Beichtgeheimnisses noch mehr Aufklärung zu erhalten, wie denn an einer Stelle offen ausgesprochen ist, es geschehe dieß, ut ea claritas de eo (Novitio) habeatur, quae ad gloriam Dei domini nostri requiritur[182]). — Häufiger Gang zur Beichte wurde überhaupt empfohlen: außerdem aber nach der ersten „Herzensergießung" bei dem Eintritt eine wiederholte Rechenschaftsablegung über das seither verflossene Leben in jedem halben Jahre angeordnet[183]). So wird also die Societät die Probanden in der That, wie sie es oft ausspricht, nur als penitus cognitos in ihren Schooß aufgenommen haben.

Denn dieser mündlichen Erforschung der Gemüther gieng überdieß eine Reihe praktischer Probestücke zur Seite: geistliche Exercitien, Wanderungen um Almosen zu sammeln, Dienstleistungen in Klosterherbergen und Krankenhäusern, Handreichungen bei Hausgeschäften bis herab zum Kochen und Spülen u. dgl. m.: — Probestücke, welche zwar von den Scholastici auch für das dritte Probationsjahr aufbehalten werden konnten, denen sich aber doch Niemand entziehen durfte[184]).

Erst nach Verfluß der 2 Jahre und nach nochmaliger Generalbeichte (wenigstens selten früher) legten die Scholastici die 3 einfachen Gelübde ab, gaben das Versprechen, nach Beendigung ihrer Studien in einer alsdann zu bestimmenden Weise zum Orden zu treten, und wurden nun als Scholastici approbati in die Collegien geschickt[185]): woselbst ihren Aufenthalt zu schildern, mit der allgemeinen Aufgabe dieser Darstellung zusammenfällt.

Nach Beendigung ihrer Studien hatten sie dann ein drittes Probejahr, die sogenannte tertia probatio zu bestehen, darauf

[182]) ibid. u. P. I. c. 4, 3 D extr. [183]) E. G. c. 4, 25. 36. 38.
[184]) E. G. c. 4, 9—16. 28 sqq. [185]) Vgl. u. a. E. G. c. 1, 10 und bes. c. 7.

sich von Neuem einer Generalbeichte und einem Examen zu unterziehen, welches im Wesentlichen dem früheren glich, aber zu erneuter Erinnerung der Superioren diente, und nun erst konnten sie wirklich in die Societät eintreten: je nach der Bestimmung des Superior als Professen, Coadjutoren oder weiter als Scholastici, dann wohl in den Studia superiora „studiis ulterius progrediendo[186]).“ —

Soweit schien nach den beiden Seiten hin, „wie sie vorbereitet zur Schule kommen,“ „wozu sie nach der Schulzeit bestimmt sind,“ eine Characteristik dieser Gruppe von Schülern dienlich zu sein, da sie — für welche ja ursprünglich die Collegia angelegt waren — doch nicht blos historisch den Grundstock, sondern auch der Bedeutung nach den Stamm bilden sollten, an welchem sich die übrigen Schüler emporzuranken hatten. — Am Nächsten verwandt waren den Schülern der Gesellschaft

b. Die Alumni und Convictores.

Ueber ihre Verhältnisse geben im Allgemeinen die Constitutionen eine ziemlich zusammenhängende Auskunft[187]), welche freilich den geringen Unterschied namentlich der ursprünglichen alumni von den Scholastici Societatis nur um so mehr kenntlich macht. Zunächst allerdings scheint das Gegentheil der Fall zu sein. Die Constitutionen besagen nämlich: „Außer denjenigen, welche sich durch ein Versprechen verbindlich gemacht haben, in die Societät einzutreten, können in die Collegia, wenn Platz vorhanden ist, auch andere arme Schüler zugelassen werden, welche diesen Vorsatz nicht haben.“ Indeß die unmittelbar nachfolgende Bestimmung hebt dieß sofort wieder auf: „wenn nur die Hindernisse zum Eintritt sich bei ihnen nicht finden und sie eine derartige Anlage bekunden, daß man hoffen kann, sie werden gute Arbeiter im Weinberge des Herrn werden.“ Nun, den noch fehlenden Vorsatz zum Eintritt werden die Jesuiten wohl hervorzurufen

---

186) E. G. c. 5, 8. c. 7, 7. 8. In Kürze vgl. Wagenmann S. 759 f. 187) P. IV. c. 3, 4 u. das. B.

gewußt haben: der Zweck ihrerseits wenigstens ist hinlänglich klar und wird durch die Bezeichnung dieser selben Klasse von Schülern im Texte der Constitutionen noch deutlicher; denn hier wird einfach gesagt, daß sie nur „Scholastici approbati so lange noch nicht heißen sollen, bis sie die zweijährige Probezeit und die Gelübde abgelegt haben." Den Patres scheinen eben bei dem sehnsüchtigen Blick auf das Ziel die Augen übergegangen zu sein, daß sie den noch vorliegenden status quo gar nicht mehr in ungebrochenem Lichte erkennen konnten. — Jene Schüler aber mußten dann auch in der Theilnahme an Beichte und Gottesdienst, in der Einrichtung ihrer Studien[188]) und in ihrer ganzen Lebensweise den Scholastici der Gesellschaft sich conform halten: nur daß sie noch verschiedene Kleidung und gesonderte Wohnung hatten.

Etwas anderer Art scheinen die wohlhabenden Convictores (divitum et nobilium filii) gewesen zu sein, welche im weiteren Verlauf derselben Declaration[189]) erwähnt werden. Theils war ihre Aufnahme durch die Stiftungsurkunden bedingt, theils zahlten sie direct Erziehungsgelder. Eine Stiftung der ersten Art errichtete der König von Portugal zu Coimbra, welche die erste General-Congregation des Ordens annahm, unter der Bedingung, daß für diese Convictores oder Commensales ein

[188]) So wurde bei den Alumni und Convictores darauf gehalten, daß sie vor dem Eintritt in den philosophischen Cursus (i. e. vor dem Uebergang zu den Universitätsstudien) die Grammatical- (Gymnasial-) Kenntnisse sich erworben hatten, während den selbständigen Externi wohl ein Rath hiezu ertheilt, aber in der Regel kein Zwang auferlegt wurde. R. Stud. R. Rect. 12.

[189]) ibid. alin. 2. Quamvis autem nostrorum copia suppeteret, tamen non repugnabit nostro Instituto, si aliquis qui ingrediendi in Societatem propositum non habeat, in Collegia admittatur, si pacta cum fundatoribus inita id exigent. Sie werden eben stiftungsmäßig aufgenommen: zu Wohlthaten gegen Arme verstand sich also auch hiernach der Orden nur bei vorkommendem Bedürfniß. — Die selbstzahlenden Convictores aber erscheinen alin. 3: Et aliquando honestas ob causas, quamvis illi divitum vel nobilium filii sint, modo suis vivant sumptibus, nihil esse videtur, cur admitti non possint.

ganz besonderes Haus neben dem Colleg gebaut werde[190]). Selbstzahlende Convictoren wurden der Societät besonders „in den nördlichen Gegenden," d. h. doch wohl in Deutschland zugeführt, und die 4. Congregation genehmigte deren Aufnahme „im Hinblick auf den anderweiten Mangel an guten Lehrern," „unter der Bedingung, daß die Geldsachen der Schüler einer getrennten Verwaltung unterliegen sollten," und mit dem Zusatze „daß die jungen Leute weder zur Societät gelockt, noch — ohne Wissen ihrer Eltern in dieselbe eintreten sollten[191])." In der That eine seltsame Scheidung, denn aus dem verschämten Sträuben der Gesellschaft blickt doch die Lüsternheit hervor, auch diese Zöglinge zu „annectiren," und die wenn auch reservirte Berechnung, daß ihr, der behutsam lauernden, die Beute noch zufallen werde[192]).

c. Scholastici externi.

Die Rücksicht auf Unterricht und Erziehung der dem Orden anvertrauten Alumnen bestimmte dazu, wie wir eben gesehen haben, neben den Collegien noch gesonderte Häuser anzulegen. Ein Schritt weiter, und es wurden öffentliche Schulen daraus, zunächst für die Humaniora[193]). Denn erklärlicher Weise fanden sich auch städtische Schüler, welche nur die Lectionen besuchen wollten, und die Societät hatte kaum Grund, sie abzuweisen. Erwies sie sich doch den Einwohnern der Gegend, wonach sie stets trachtete, gefällig: und das Gesellschafts-Interesse konnte ja vielleicht auch gefördert werden.

---

[190]) De Co. I. 126, p. 734. Die erste General-Congregation zur Wahl eines Nachfolgers (Lainez) für den 1556 verstorbenen Ignatius fand wegen des einfallenden Krieges erst im Jahre 1558 statt, der König von Portugal ist demnach Sebastian, welcher unter Kardinal Prinz Heinrich ganz in den Händen der Jesuiten war. Vgl. Ranke I. 369.

[191]) De Co. IV. 13. p. 823. Cf. Co. IV. 5. p. 1055.

[192]) Ueber Pensionate in neuerer Zeit vgl. die anziehende Schilderung „Erinnerungen" S. 104 ff., auf welche wir noch öfter zurückkommen werden. Auch in Freiburg lag das Pensionat getrennt von den eigentlichen Collegiatgebäuden, ebend. S. 119. [193]) P. IV. c. 7, 1. p. 342.

Etwas größere Schwierigkeit machten die Väter der Gesellschaft, wenn es sich um die Einrichtung öffentlicher Anstalten für die höheren Disciplinen handelte. Nach Gelegenheit des Ortes sollte über die Zulässigkeit dieser Institute „semper quid Deo gratius sit, ante oculos habendo“ entschieden werden[194]). Nun gab es ja bekanntlich nach der Anschauung der Jesuiten nichts Angenehmeres vor Gott, als das divinum servitium, welchem sich die Societät unterzogen hatte. Das Interesse derselben wird also bei der Annahme von städtischen Schülern für diese Disciplinen ebenso erwogen sein, als bei der wesentlich damit verwandten Zulassung Fremder auf die Universitäten des Ordens, zu deren Gründung das Motiv in jener „Rücksicht der Liebe“ lag, die wir schon im ersten Capitel als eine nicht gerade ganz uneigennützige haben kennen lernen[195]). — An welchen Orten dann weiter die Jesuiten (so weit sich erkennen läßt) dergleichen Studia superiora und resp. Universitäten anlegten oder übernahmen, ist im 2. Capitel im Umriß bezeichnet worden.

Die Scholastici externi der Jesuiten-Anstalten erhielten bei ihrem Eintritte Gesetze, die an den verschiedenen Collegien einigen Veränderungen unterworfen waren, im Ganzen aber denselben Character trugen[196]). Erst wenn sie diesen Gesetzen sich zu Gehorsam verpflichtet hatten, wurden sie inscribirt. So unterlagen sie denn auch weiter zugleich hinsichtlich ihrer sittlichen Führung der Aufsicht, Zucht- und Strafgewalt der Lehranstalt[197]). Sie nahmen Theil an dem Religions-Unterricht, welchen die Collegia überhaupt ertheilten, und sollten besonders häufig die Predigt hören und allmonatlich zur Beichte gehen[198]).

---

194) P. IV, c. 7, 1.

195) P. IV. c. 11, 1. Besonders wird vor der Uebernahme eines Collegs die sichere Fundirung verlangt für eine beträchtliche Zahl nicht blos von Lehrern und Beamten, sondern auch von Scholastici Socieatis Vol. II. p. 50 sqq.

196) P. IV. c. 7, 2 p. 343. c. 17, 3 p. 362. Ein Normalexemplar der Gesetze siehe R. Stud. p. 1321 sq. 197) P. IV. c. 7, 2 u. D. c. 16, 5.

198) ib. c. 7, 2. 16, 2.

Speciellere Angaben hinsichtlich der fremden Studenten sind dürftig. Ueber ihre wissenschaftliche Ausbildung ist nur dieß ausdrücklich bemerkt, daß sie auch an den Disputationen und Repetitionen Theil nehmen sollten[199]. Wenig mehr verlautet über ihre sittliche Führung und leider überwiegend nach der Seite der Ausschreitungen hin, wie ja freilich das Gesetz gerade diese ins Auge zu fassen pflegt. Es wird dieß in dem Capitel von der Sittenzucht seine Stelle finden. — Etwas mehr Andeutungen sind über die fremden Schüler der Studia inferiora gegeben. Sie nahmen in den Lehrzimmern gesonderte Plätze ein[200], und sollen überhaupt mit den Scholaren und Alumnen der Societät möglichst wenig verkehren. Natürlich durften sie auch nicht, wie die Scholastici der Gesellschaft, zu Dienstleistungen gebraucht werden. Uebrigens aber konnten sie wie Strafen so auch Prämien — nur nicht auf Kosten der Gesellschaft — erhalten[201].

Aus dem weiteren Verhältniß der Anstalt zu diesen Schülern und ihren Eltern mögen noch einige Züge erwähnt sein zum gelegentlichen Zeichen, wie manche miseriae paedagogorum schon von so altem Datum sind. Eine Bestimmung nämlich wider unregelmäßigen Schulbesuch, ferner die Klage über allzugroße Nachhülfe durch die Privatlehrer zu Hause, endlich auch die Warnung, in Dispensationen vom Griechischen (oder von der Poetik) nicht zu nachgiebig zu sein[202]: — alles dieß läßt doch erkennen, wie schon die ehrwürdigen Väter von dergleichen Inopportunitäten behelligt wurden. Eigenthümlich freilich ist ihnen die ausdrückliche Aufnahme der Bestimmung, daß die Lehrer auf die Armen ebensoviel Rücksicht nehmen sollen, als auf die Reichen[203]: — eine Bestimmung, welche anschei-

---

199) P. IV. c. 13, 3.

200) R. Stud. R. praef. inf. 29. Vgl. „Erinnerungen" S. 122. Daß die Adligen die besten Plätze erhielten, ist oben bemerkt, s. §. 3.

201) ib. R. comm. inf. 49. Vgl. oben §. 3. Ca. 16. Co. I. p. 1035. Cf. De. I. 123. p. 733.

202) R. comm. inf. 41. praef. inf. 30. 31.

203) R. comm. inf. 50.

nend doch auch, wie derartige Cautelen meistens, aus der Wahrnehmung des entgegenstehenden Misbrauchs hervorgegangen ist. Wurde doch auch im Verkehr mit den Eltern ein Unterschied gemacht: geringere Leute wurden zum Rector beschieden, Personen von Rang und Stand sollte dieser selbst aufsuchen [204]).

Auch die Novitien dieser Gattung unterlagen selbstverständlich einer Aufnahme-Prüfung. Ja die bezüglichen Bestimmungen der R. Stud. scheinen mit besonderer Rücksicht gerade auf die Scholastici externi getroffen zu sein [205]); denn der Studienpräfect wird vor allem angewiesen, keinen Schüler aufzunehmen, der nicht von seinen Eltern oder ihren Vertretern dem Institut zugeführt würde. In dem Examen selbst mußten die Novitien, nachdem sie angegeben, was sie bisher getrieben, alsdann abgesondert über eine bestimmte Aufgabe etwas schreiben, einzelne Regeln aus dem ihnen bekannten Pensum hersagen und schließlich aus dem Deutschen ins Lateinische und umgekehrt einige Sätze mündlich übersetzen. Ergab die Prüfung und sonstige Kenntnißnahme, daß die Novitien hinlänglich vorgebildet und übrigens wohlgesittet waren, so wurden sie über ihre Personalien und u. A. auch gefragt, ob sie schon Bekannte auf der Schule hätten. Dann erhielten sie die Gesetze der Anstalt und wurden in ihre resp. Klasse eingewiesen. Untaugliche Subjecte fern zu halten, darauf war auch hier die Aufmerksamkeit der Jesuiten gerichtet. Namentlich sollten die Schüler der untersten Klasse die ersten Elemente schon einmal gehabt haben, um nur einer Befestigung durch Repetition derselben zu bedürfen. Auch das Alter kam in Betracht; es sollten weder gar zu alte Burschen noch ganz zarte Knaben recipirt werden: ausgenommen natürlich solche, welche „valde idonei“ schienen! Im Uebrigen galt bei der Bestimmung der Klasse der weise Grundsatz „ut superiore potius loco dignus (Novitius) quam suo indignus videatur [206]).“

Es führt dieß von selbst zu näherer Betrachtung der Glie-

---

204) ibid. 46. 205) R. Stud. R. praef. inf. 9—12.
206) ibid. 8, §. 3.

derung der einzelnen Anstalten, da die kurze Andeutung über die Zulassung der Studirenden an den Universitäten auf ein ähnliches Verfahren schließen läßt[207]). Danach sollte der Rector selbst oder durch den Studienpräfecten (Kanzler) die Prüfung und Einweisung der Neuankommenden vollziehen: eine Bestimmung, die mit der obigen sogar zum Theil zusammenfällt, wenn sie wie es scheint zugleich auf die Studia inferiora zu beziehen ist, die ja als Facultät der Linguae auch in den sogenannten Universitäten enthalten waren.

5. Gliederung der einzelnen Anstalten.

Die eben erwähnten Universitäten der Gesellschaft hatten eine Einrichtung, welche von den jetzigen Anstalten dieses Namens doch wesentlich abweicht. Die Jesuiten giengen ja nicht darauf aus, vollständige Universitäten zu gründen, welche in sich einen wissenschaftlichen Organismus dargestellt hätten; ihr Zweck war auch bei den Studien nur „den Nächsten zur Erkenntniß Gottes, zur Liebe zu Gott und zum Heile ihrer Seelen zu helfen:" — dazu erschien ihnen die Theologie als medium magis proprium[208]). Dieser wandten sie sich daher fast ausschließlich zu, alle übrigen Wissenschaften wurden danach bemessen, wie weit sie jener vorbereitend dienen könnten. Medicin und Gesetzeskunde wurden daher auf den Universitäten der Gesellschaft gar nicht gelehrt, und wenn die Jesuiten veranlaßt wurden, bestehende Universitäten mit vollständiger Facultäts-Entwickelung zur Leitung zu übernehmen, so lagen doch jene beiden Facultäten stets außerhalb des Kreises ihrer Fürsorge[209]).

Trotzdem wurden die Jesuitischen Universitäten in drei Facultäten getheilt. Diese Gliederung geben wenigstens die Constitutionen an[210]). An erster Stelle stand natürlich die

---

207) P. IV. c. 13, 4. 208) Const. P. IV. c. 12, 1.

209) ibid. c. 12, 4. Vgl. Vol. II. p. 52, 8. Danach wird eine Universität vollständig, wenn zu den Facultäten der Linguae und der Philosophie noch die Theologie tritt.

210) P. IV. c. 12. Bezeichnend für die Unordnung des Corpus Institutorum ist wiederum, daß in diesem Capitel zwar die Aufzählung der

Theologie, welche die biblischen Wissenschaften, zu denen später als besondere Disciplin die hebräische Sprache trat, die Scholastik (nach der Ratio Studiorum auch die Casuistik, wo für diese ein Seminar bestand, und die sogenannte positive Theologie mit Ausnahme derjenigen Theile des kanonischen Rechts umschloß, quae foro contentioso inserviunt. Der Cursus in dieser Facultät war vierjährig[211]). 2) Die Artes mit dreijährigem Cursus, in welchem die philosophischen Disciplinen (incl. Physik) und Bruchstücke aus der Mathematik tradirt wurden[212]). 3) Die Facultät der Linguae. In dieser wurden nach Bedürfniß der Mission Türkisch, Indisch ꝛc. gelehrt, ferner das Hebräische, was jedoch später für die Theologie abgezweigt wurde, hauptsächlich aber Lateinisch und Griechisch. Der Unterricht in diesen Sprachen wurde ertheilt in 5 Klassen: drei Grammatical-Klassen, einer vierten, welche Humaniora, und einer obersten, welche Rhetorik hieß[213]).

Genug man sieht, wo diese „Universitäten" endigten. Die 5 Klassen der Sprachfacultät sind nämlich dieselben, welche nach der Ratio Stud. als die Abtheilungen der Studia inferiora in den gewöhnlichen Collegien erscheinen. Es kommt dazu, daß die Facultäten der Theologie und Philosophie nicht jedem zu beliebigem Eintritt offen standen, sondern daß der philosophische Cursus vor dem theologischen absolvirt sein mußte. Es waren diese Facultäten überhaupt nicht coordinirte Abtheilungen einer Uni-

---

Facultätswissenschaften vollständig erfolgt, aber keineswegs die Angabe, daß sie in drei gesonderten Facultäten gelehrt worden seien. Dieß kann man nur ahnen aus der Ueberschrift des folgenden c. 13: de modo et ordine praedictas facultates tradendi. Deutlich gesagt wird es erst c. 17 und zwar aus Anlaß der Erwähnung der Pedelle, von denen je einer für die Linguisten, Philosophen und Theologen bestimmt ist. Hieran schließt sich erst die Erwähnung ibid. §. 5: In has tres facultates Universitas dividetur: — also wenn auch die Sache übrigens klar liegt, der Form nach geben die Pedelle (zugleich Correctores) den Anlaß zur Theilung der Facultäten!

[211]) R. Stud. R. Prov. 9. Ueber das Hebräische ib. p. 1259 sq.

[212]) R. Prov. 17. [213]) P. IV. c. 12. 13.

versität nach unseren Begriffen, sondern subordinirte Curse einer Lehranstalt, die nach einander durchlaufen werden mußten. Eine solche Lehranstalt war dann eben ein vollständiges Collegium, in welchem die beiden ersten Facultäten den Studia superiora, die sogenannte Sprach-Facultät aber den Studia inferiora entsprach. Derartige Collegien konnten ja aber, wie im 2. Capitel auseinandergesetzt ist, sehr wohl an Universitäten sich befinden, und die Jesuiten konnten von einem Collegium oder von mehreren aus, die an Einem Orte vereinigt waren, sehr wohl die ganze Universität leiten[214]). Nimmt man hinzu, daß in der Mitte des 16. Jahrhunderts, als die Constitutionen verfaßt wurden, auch an anderen Studienorten unter den sogenannten Studirenden oft junge Leute waren, welche zunächst in den Sprachen so weit gebildet werden mußten, als es später auf den Gymnasien geschah[215]), so scheint es auch erklärlich, wie jene Anstalten Universitäten heißen konnten. Nach dem Hervortreten der Mittelschulen aber blieben dann die Studia inferiora den kleineren Collegien, entsprechend den Gymnasien, die Studia superiora aber bildeten getrennt von ihnen oder als obere Abtheilung eine Art theologisch-philosophischer Academie.

Die Studia inferiora wiederum, zu denen wir uns nun specieller wenden, zerfielen in die schon genannten 5 Klassen, in aufsteigender Ordnung Grammatica infima, media, suprema oder Syntaxis, Humaniora (oder Humanitas) und Rhetorice: deren Schüler denn auch mit den entsprechenden Namen Grammatici, Humanistae und sogar Rhetores hießen. Die gleichnamigen Klassen sollten überall auf derselben Stufe erhalten werden: eine Vorschrift, die fast ängstlich und doch wohl über die Grenze der Möglichkeit hinaus wiederholt wird[216]).

---

[214]) Vgl. Const. P. IV. c. 17, 1. Cura universalis — Universitatis penes Rectorem erit; qui idem esse poterit qui in Collegio praecipuo societatis praeest. Der Ausdruck setzt offenbar eine Mehrheit von Collegien an derselben Universität voraus.

[215]) Vgl. u. A. Koch Philipp Melanchthon's schola privata. 1859.

[216]) R. Stud. R. Prov. 21, §. 2 sqq. R. Praef. inf. 8. comm. inf. 12. etc.

Denn natürlich wurden durch örtliche Verhältnisse doch mannichfache Verschiedenheiten bedingt, sowohl durch übergroße als durch zu geringe Frequenz. Der Geschäftsüberhäufung der Lehrer durch allzu zahlreiche Stunden sollte zunächst durch Annahme von Hülfslehrern vorgebeugt werden, die wohl eine der beiden Ordnungen, in welche die Klasse dann getheilt wurde, besonders unterrichteten. Reichte auch diese Hülfe nicht aus, so wurden wie oben erzählt Parallelklassen gebildet, welche sich durchaus auf gleicher Stufe halten sollten. Wurde aber eine Klasse nur in zwei Ordnungen getheilt, so waren diese lediglich für die Explication der Grammatik geschieden, die Lectüre aber und auffallender Weise auch die schriftlichen grammatischen Uebungen blieben ihnen gemeinsam[217]). Diese Scheidung in Ordnungen fand regelmäßig in der untersten Klasse statt, sobald nicht sämmtliche Schüler schon den ersten Theil des Pensum inne hatten, außerdem aber wurde sie durch Combination sonst getrennter Klassenstufen, wo diese nöthig wurden, herbeigeführt[218]).

Auch für den entgegengesetzten Uebelstand nämlich, daß die Zahl der Schüler überhaupt oder auf einer gewissen Stufe nicht ausreichend wäre, hatten schon die Constitutionen im Allgemeinen Beschränkung auf die nothwendigen Klassen vorgeschrieben: die Ratio Studiorum führte dieß näher aus. Es fiel dann entweder die Rhetorik weg, oder es wurden mit Beibehaltung derselben verschiedene Grammatical-Klassen als Ordnungen Einer Klasse vereinigt. Dieß mochte ausreichen, wenn noch 4 Klassen gebildet werden konnten; bei 3 Klassen wurde die Rhetorik als oberste Ordnung der 1. Klasse nur festgehalten, wenn besonders fähige Schüler vorhanden waren; bei 2 Klassen aber fiel die Rhetorik stets weg, da dann schon die Syntaxis als untere Ordnung in die Oberklasse gezogen werden mußte[219]).

---

217) R. Stud. R. praef. inf. 8, §. 10. 218) ibid. §. 3 sqq.

219) R. Stud. R. praef. inf. §. 8, 6—8. Abweichend bestimmt R. Prov. 21, §. 4. daß gerade die höheren Stufen immer beibehalten werden sollten. Dagegen ist Vol. II. p. 51 von 2 Grammatical-Klassen und der Humanitas die Rede.

Der Cursus war in den einzelnen Klassen jährig, nur in der Rhetorik wohl in der Regel zweijährig. Doch sollte das Pensum in je Einem Semester absolvirt werden, damit die Fähigeren rascher aufrücken könnten[220]). Indeß durfte wieder die Syntaxis und die Humanitas für gewöhnlich erst nach einem Jahre passirt werden, so daß jene Vergünstigung factisch doch nur für die Schüler der beiden unteren Klassen bestand. Die feierliche Versetzung fand jährlich nach den großen Ferien statt, über welche wir schließlich noch berichten wollen.

6. Jahres- und Tages-Ordnung.

Die Bestimmung der Ferien lag für jedes Jahr dem Provinzial ob, der sich dabei natürlich an gewisse allgemeine Ordnungen zu halten hatte[221]). Die Hauptvacanz, nach welcher die Versetzung zum Beginn des neuen Cursus überleitete, fiel, wie sich dieß aus den übrigen Angaben abnehmen läßt, in die Herbstzeit. Für die Studia superiora sollte dieselbe nicht weniger als einen Monat, nicht länger als zwei Monate dauern, für die Rhetoren 1 Monat, für die Humanitas 3 Wochen, die Syntaxis 14 Tage und für die beiden untersten Klassen nur 8 Tage. Eine wie es scheint nicht unpraktische Abstufung, da bei den Schülern der unteren Klassen sowohl das Bedürfniß nach eigentlicher Erholung geringer, als die Gefahr des Vergessens größer ist. Freilich wird einigermaßen auch der Neid der unteren Klassen geweckt sein, zumal da überdieß bestimmt war, es solle auch wenn die oberen Klassen schon Ferien hätten, darum den unteren doch keine Stunde ihrer Schulzeit erlassen werden[222]).

---

[220]) R. Stud. R. Prov. 18. R. praef. inf. 8, §. 4. 12. Cf. Const. P. IV. c. 15, 1 A.

[221]) R. Stud. R. Prov. 21, 35 sqq. Ausnahmen gab es natürlich auch, aber ihre Zulassung lag ebenso dem Provinzial ob. Das Collegium zu Evora, welches wegen der heißen ungesunden Lage des Orts um längere Ferien bei der General-Congregation angehalten hatte, wurde von dieser in die nächste Instanz zurück gewiesen. De. I. 124, p. 734.

[222]) R. Stud. R. Prov. 37, §. 7.

Dieselbe Abstufung galt für die kürzeren Ferien, welche in verschiedener aber im Ganzen mäßiger Länge zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten und wo es die Sitte mit sich brachte auch von Quinquagesimä bis Aschermittwoch fielen. Dazu traten dann freilich noch die Festtage, welche nach dem Ortsgebrauche verzeichnet werden mußten, um die Observanz vor Beeinträchtigung, wie vor Ausschreitung zu schützen. An öffentlichen Dankfesten war der Nachmittag frei, an bloßen Bitt-Tagen aber wurde der Unterricht gar nicht ausgesetzt[223]).

Man wird diese Ausdehnung der Ferien nicht gerade übermäßig finden können. Trotzdem betonen es die Jesuiten oft, wie sie besonders darauf achten, den Schülern auch die nöthige Erholung zu gönnen[224]). Diesem Versprechen kamen sie auf eine andere Weise nach. Wir finden nämlich bei ihnen die Einrichtung eines wöchentlichen Studientages (dies vacationis), an welchem nach der Angabe der Constitutionen von der Morgenmahlzeit ab der Unterricht ausfiel, während die Ratio Studiorum wieder eine genauere Ordnung enthält[225]). Danach wurde den Studia superiora ein ganzer Tag frei gegeben, den Studia inferiora wurde diese Vergünstigung nur in der heißen Zeit (vom Anfang Juni ab) zu Theil. Sonst hatten sie nur den Nachmittag frei und früh allerdings eine etwas verkürzte Schulzeit, die in den untern Klassen wie gewöhnlich, in der Humanitas aber und Rhetorik zu einer Art polyhistorischer Belehrung, außerdem zu Disputationen u. dgl. m. benutzt wurde[226]). An solchen Vacanztagen scheinen denn auch, wenn es das Wetter erlaubte, größere Ausflüge nach einem Weinberge oder Landgute des Ordens unternommen zu sein, wo man die ganze Freizeit zubrachte[227]). War das Wetter ungünstig, so mußte auch an den sonst etwa freien Vormittagen studirt werden; am Nachmittage aber wurden außer der gewöhnlichen Erholungszeit nach Tische noch 3 Stunden zum Spielen frei gegeben, wobei nur Geschrei

---

[223]) ibid. §. 2. §. 7. [224]) P. IV. c. 13, 5. R. Stud. R. Prov. 36 u. ö. [225]) Const. l. c. F. R. Stud. l. c. 37. [226]) R. Stud. R. Rhet. 2. 15. R. Hum. 2. [227]) Erinnerungen S. 128 ff.

und lärmende Spiele, die von den Nachbarn gehört werden konnten, verboten waren[228]). — Diese Vacanztage wurden, soweit es irgend gieng, fest gehalten. Die einzige Beschränkung ergab sich durch Festtage, welche in die Mitte der Woche fielen. Sonst aber wurde sogar, wenn in Eine Woche 2 Festtage — nur am Montag und Sonnabend — fielen, dennoch dazwischen zu einem Studientage Rath gefunden[229]).

Man sieht also, daß die Jesuiten ihr Versprechen, die nöthige Erholung (und fast noch mehr) zu gewähren, doch zu realisiren wußten. Dieselbe Vorsicht aber, den Schülern nicht zu große Anstrengung namentlich nicht hinter einander zuzumuthen, zeigt sich in der Tagesordnung, die ohnehin hier am Schlusse dieser Schilderung der äußeren Schulverhältnisse am Passendsten noch eine Stelle finden wird.

Eine vollständige Uebersicht der täglichen Zeiteintheilung ist zwar nirgends gegeben, doch wird sie sich aus Benutzung zerstreuter Notizen annähernd gewinnen lassen. Die Bestimmung der Hausordnung lag wie wir sahen dem Rector ob. Auf zweierlei aber hatte er besonders zu achten: auf die Einhaltung der Andachtszeiten und auf die nöthige Muße zur Erholung. In ersterer Hinsicht mußte er darüber wachen, daß früh nach stillem Morgengebet alle Schüler der Messe beiwohnen und alle Sonntage (gesondert Schüler und Externi) zum h. Abendmahl giengen. Hinsichtlich der Erholung aber hatte der Rector darauf zu sehen, daß alle Schüler vor der Mittags- und Abendmahlzeit je eine Viertelstunde, nach derselben eine Stunde lang sich Bewegung machen könnten. Die Zeit zwischen beiden Mahlzeiten dauerte gegen 8 Stunden, Freitags und an Fasttagen noch etwas länger, wofür die nachfolgende Spazierzeit verkürzt wurde[230]). — Für Morgen und Abend war dann genauer die Ordnung getroffen, daß ein aus den Scholastici abwechselnd bestimmter Wecker, welcher eine halbe Stunde vor den

---

[228]) R. Rect. 40. p. 551. De. Co. VI. 40, n. 9. p. 905. cl. Vol. II. p. 45. [229]) R. Prov. 37, §. 10. [230]) Reg. Rect. p. 551 sq. c. 5, 45. 46. 49. 50. 55.

Uebrigen zu Bett gegangen war, die Schläfer in den einzelnen Zellen ermuntern, nach einer Viertelstunde sich von ihrem Aufstehen überzeugen, resp. die Langschläfer anzeigen und aber nach einer Viertelstunde das Zeichen zum stillen Gebet geben sollte. Ebenso wurde am Abend eine Viertelstunde Zeit zu stiller Betrachtung gegeben und darauf wieder nach einer Viertelstunde inspicirt, ob alle zu Bett gegangen wären[231]). — Die Schulzeit umfaßte in der Rhetorik 2 Stunden, in den übrigen Klassen $2^1/_2$ Stunden am Vormittag und ebensoviel Nachmittags, woran sich noch eine Viertelstunde zur Besprechung mit dem Lehrer schließen konnte. Außerdem wurden natürlich häusliche Repetitionen vorausgesetzt und für die in den Collegien befindlichen Schüler bestimmt angeordnet[232]).

Nach diesen Andeutungen wird sich der Rahmen ausfüllen lassen, welchen v. Lang den Gewohnheiten der oberdeutschen Provinz vom Jahre 1693 gemäß aufstellt[233]). Danach wurde um 4 Uhr aufgestanden, der Tag begann mit stillem Morgengebet, Selbstbetrachtung und Messehören. Um 11 Uhr folgte ohne

---

[231]) Regulae p. 642 sq. In der Pension zu Freiburg vollzogen die Surveillanten das Wecken. Erinnerungen S. 112 f.: „Um 5 Uhr morgens gab der Surveillant einer jeden Division mit der Glocke auf dem Schlafsaal das Zeichen zum Aufstehen. Jeder mußte sich sofort erheben und die Thür seines kleinen Schlafkabinets öffnen. Die beiden Aufseher machten dann die Runde, um sich zu überzeugen, daß niemand versuchte länger liegen zu bleiben. Die Säumigen wurden aufgerüttelt; nur Krankheit entschuldigte. Zum Ankleiden wurde eine Viertelstunde bewilligt. Ein zweites Zeichen mit der Glocke forderte uns auf, das Schlafzimmer zu verlassen und uns auf beiden Seiten des Corridors in festgesetzter Reihenfolge aufzustellen. Eine erneute Revision des zweiten Aufsehers diente dazu, die Zurückgebliebenen aus den Cabineten hervorzuholen; nicht selten zog einer unterwegs noch Weste und Rock an. Auf das dritte Zeichen mit der Glocke wanderten wir in Reihe und Glied zum Studiensaale. — Ehe wir uns im Saale auf unsere bestimmten Plätze niederließen, wurde knieend ein Morgengebet gesprochen und dann begann das Studium unter steter Aufsicht."

[232]) P. IV. c. 6, 3 H. c. 13, 3. R. Stud. R. comm. inf. 14.

[233]) v. Lang Gesch. der Jesuiten in Baiern S. 68.

eigentliches Frühstück, wie nachher ohne Vesperbrot, die Mittagstafel zu 3 oder 4 Schüsseln und 3 Schoppen Wein (in Oberdeutschland), darauf eine Stunde Erholung, um 6 1/2 Uhr die Nachtmahlzeit, bis 8 Uhr Zeit zur Erholung, dann allgemeine Litanei, Meditation und Nachtgebet im Zimmer, worauf um 9 Uhr alles zu Bett sein mußte. Nehmen wir nun an, daß die Lectionen früh um 8 Uhr begannen, so dauerten sie bis 10 1/2 resp. 10 3/4 Uhr, so daß gerade für die viertelstündige Bewegung noch Zeit übrig blieb. Die Nachmittagsschule mochte dann um 12 1/2 oder 1 Uhr beginnen und danach bis 3 oder 3 1/2 resp. 3/4 Uhr dauern. — Am Morgen aber etwa von 5 bis 7 Uhr oder länger wird den Schülern Zeit zu eigener Arbeit gegeben sein, und ebenso am Abend von 4 bis c. 6 Uhr, so daß wieder Zeit für die vorschriftsmäßige Pause vor Tisch gewonnen wurde[234]).

---

[234]) Die obige Berechnung der Tagesordnung wird trotz mancher Abweichungen im Einzelnen doch durch die Erzählung des ehemaligen Jesuitenzöglings meist bestätigt. Seine „Erinnerungen," welche mir leider so spät zugegangen sind, daß ich daraus nur gelegentlich Nachträge einfügen kann, stellen S. 104 ff. ein lebendig anschauliches Bild von dem Freiburger Pensionats-Leben in neuerer Zeit auf. Ich muß mich darauf beschränken, die gedrängte Uebersicht eines Tagesverlaufs im Anschluß an die oben Anm. 231 geschilderte Morgenscene mitzutheilen. „Nachdem wir, erzählt der Verf. S. 113 weiter (von 5 resp. 5½), bis 7 Uhr mit der Vorbereitung für die nachfolgenden Lectionen zugebracht hatten, wurde das Zeichen zur Messe gegeben. Nach Beendigung der Messe wurden wir in den Speisesaal geführt, wo wir mit allen Divisionen zusammentrafen. Auf zwei gegenüberstehenden Kathedern saßen zur Aufsicht der Präfect und der Unterpräfect. Die Glocke gab das Zeichen zum Gebet; nach dem Gebet war Frühstück. Dieses bestand in Milchsuppe oder einer andern Suppe, Miaffa genannt, deren Zusammensetzung mir unbekannt geblieben ist, zwischen welchen jeder die Wahl hatte. Weißbrot wurde reichlich aufgesetzt. Während des Frühstücks durfte nicht gesprochen werden. — Nach dem Frühstück wurden die einzelnen Divisionen der Reihe nach auf die Spielplätze geführt, um nach funfzehn Minuten zurück in den Studiensaal und nach Ordnen der Bücher um 8 Uhr in das Gymnasium oder Lyceum geleitet zu werden. Um 10 Uhr holte man uns von da wieder ab; von 10 bis ½11 Uhr war Recreation, von 11 bis 12 Uhr Privat-

Soviel über die Tagesordnung. Die genauere Eintheilung der Schulzeit für die einzelnen Lectionen wird passender in der Darstellung der Lehrverfassung ihre Stelle finden.

---

studium oder Unterricht in der Musik, im Zeichnen und in den neueren Sprachen. Das Mittagsessen fand um 12 Uhr statt. — Das Essen war gut, bei einzelnen festlichen Gelegenheiten fein. In der ersten Division wurde für je zwei Mann eine halbe Flasche schweizer Landwein aufgesetzt; die andern erhielten nur Wasser. Während wir aßen, las ein Pensionär von dem der Thür gegenüber befindlichen Katheder aus einem Buche vor; ich habe viel davon gehört, selten etwas verstanden. Nach Tische war bis 2 Uhr Recreation auf dem Spielplatze oder in den Spielsälen. Dann giengen wir bis 4 Uhr wieder zur Schule. Nach derselben erhielt jeder, der Lust zu essen hatte, ein Stück Weißbrot; Obst, Chocoladentafeln und dergleichen Dinge, wie besonders die Franzosen sie liebten, konnte man sich dazu kaufen. Bis 5 Uhr war Recreation, dann bis 7 Uhr Studium, darauf Abendessen; dann in den einzelnen Studiensälen gemeinschaftliches Abendgebet mit Gewissenserforschung; um 9 Uhr giengen wir unter Stillschweigen hinauf in die Schlafsäle zu Bette." Aehnlich war das Leben im Collegium Germanicum: Erinnerungen S. 245 ff. Vgl. Preuß. Jahrbücher 1861. Heft 6: Ein Gang durch die Jesuitenschule.

Viertes Capitel.

Lehrverfassung.

A. Studia superiora *).

1. Theologie.

Die voraufgehende Darstellung hat bereits zur Genüge gezeigt, wie hoch den Jesuiten die theologische Wissenschaft stand. Wir beschränken uns darauf, zu erinnern, wie sie ihnen als das eigentliche Mittel erschien, die Menschen zur Erkenntniß und Liebe Gottes, zum Heile ihrer Seelen zu führen, und wenden uns sogleich zur Darstellung des Studienganges innerhalb dieser Facultät.

Der theologische Cursus überhaupt wurde wie oben bemerkt (excl. der zweijährigen Repetition für die künftigen Professoren) in 4 Jahren vollendet und begann im regelmäßigen Verlauf alle 4 Jahre von Neuem. Doch sollten in jedem Jahre Studirende eintreten dürfen, welche dann aus dem Reste des begonnenen Cursus und dem Anfang des neuen sich so gut es angieng ein Ganzes bilden mußten [1]).

Die theologischen Disciplinen waren nach der relativ sachgemäßen aber beschränkten Stufenfolge, welche die Ratio Studiorum aufstellt, Schriftkunde nebst Hebräisch, Scholastik und Casuistik. Als nothwendige Bestandtheile des Cursus aber galten sogar nur die beiden ersten Disciplinen, wie denn eine theologische Lehranstalt zur Noth auch mit nur zwei

---

*) Die Studia superiora als die eigentlichen Universitätsstudien hat der Verf., da sie dem jetzt so genannten „Schulwesen" ferner stehen, nur summarisch geschildert. Sie ganz aus dem Bereiche der Darstellung auszuschließen, schien auf der anderen Seite auch nicht angemessen, da sie immerhin zu dem Organismus einer vollständigen Jesuitischen Lehranstalt gehören, wie denn auch v. Raumer in seiner „Geschichte der Pädagogik" I. 341 ff. (3. Aufl.) eine Uebersicht derselben gegeben hat.

[1]) Const. P. IV. c. 15, 3: „alle 4 Jahre" heißt dabei freilich quarto quoque anno.

Professoren auskommen konnte[2]). Unter jenen beiden Disciplinen war wiederum die Scholastik bei Weitem die wichtigere. Sie umfaßte nach der Ratio Studiorum außer einem vollständigen Lehrgange im Anschluß an des heil. Thomas Summa theologiae auch diejenigen Abschnitte, welche nach Bestimmung der Constitutionen aus der sogenannten positiven Theologie mit in den Kreis der Lehre gezogen wurden, z. B. über die äußere Kirchenverfassung, das Verhältniß von Kirche und Staat u. dergl. m.[3]). Dadurch gewann diese Disciplin so an Ausdehnung, daß der Ratio zufolge ihr Vortrag durch alle vier Studienjahre hindurch gieng und, wenn es erforderlich war, von 2 oder gar 3 Professoren neben einander versehen wurde, von denen wie es scheint jeder täglich eine Stunde las[4]). Die Vorlesungen über Heilige Schrift traten dagegen unverhältnißmäßig zurück. Sie nahmen täglich im Durchschnitt nur Eine Stunde in Anspruch und wurden in einem Cursus von zwei Jahren absolvirt, in dem einen Jahr das Alte, in dem andern das Neue Testament: in der Regel war dazu das zweite und dritte Studienjahr des regelmäßigen Cursus bestimmt[5]). Eng damit verbunden

---

[2]) S. oben Cap. III. §. 3.

[3]) R. Stud. R. prof. Schol. 8. cl. Const. P. IV. c. 12, 1.

[4]) Ebenso war es bis auf die neueste Zeit am Collegium Romanum, vgl. Erinnerungen S. 259: „In der Theologie erstreckte sich der vollständige Cursus über einen Zeitraum von 4 Jahren. — In dem ersten Jahre hörte man Dogmatik und Moral. Erstere war für alle Theologen verbindlich und wurde in zwei täglichen Stunden tradirt.“ Zur Zeit da der Erzähler in Rom war, las sie am Morgen P. Perrone, am Nachmittag las P. Passaglia. „Der dogmatische Cursus dauerte vier Jahre und bildete den Kern der ganzen jesuitischen Theologie, welche alle christlichen Dogmen nebst den tausenderlei in das Lehrgebäude aufgenommenen Menschensatzungen des römischen Stuhls umfaßte.“

[5]) R. Stud. R. Prov. 6. R. prof. S. S. 17. Noch kärglicher ist das Zeitmaß, noch verkehrter die Stelle im Studiengang neuerdings angesetzt; Erinnerungen S. 267: „Die Exegese einzelner Abschnitte der heil. Schrift und das Studium der hebräischen Sprache wurde erst im dritten Jahre des theologischen Cursus in wöchentlich zwei Stunden vorgenommen und zwar nur während dieses einen Jahres.“

war das Hebräische, indeß für ganz unfähige Geister facultativ. Nach Ueberwindung der ersten Elemente in dieser Sprache wurde die weitere Lehre im Anschluß an leichtere Bücher der Heil. Schrift wo möglich von dem Professor S. Scripturae, doch sonst auch von einem andern theologisch gebildeten Manne, in einem der beiden exegetischen Jahre vorgetragen und für fähigere Köpfe, welche Aussicht gaben es selbst bis zum Docenten zu bringen, in besonderen Stunden (wie oben erwähnt) weiter ausgeführt[6]. — Etwas erweitert war die Lehrordnung, wo für die Studirenden aus der Gesellschaft noch ein Seminarium casuum conscientiae bestand. Alsdann wurde auch Casuistik oder Moral während eines zweijährigen Cursus von 1 oder 2 Professoren täglich in zwei Stunden gelehrt und zwar in zwei neben einander hergehenden Abschnitten, deren erster gewissermaßen allgemeiner von den Sacramenten, geistlichen Censuren und einer Art praktischer Psychologie handelte, während der andere sich speciell an die zehn Gebote anschloß[7]. Alsdann wurde neben der scholastischen Dogmatik in dem einen Biennium die Exegese, in dem andern die Casuistik gehört[8].

Fassen wir demnach die Lectionsordnung so gut es angeht zusammen, so hörten die Studirenden der Jesuiten in jedem der vier Studienjahre je nach der Größe des Collegs täglich 2—3 Stunden Vorlesungen über Scholastik, und außerdem

---

[6]) R. Prov. 7. 8. R. Hebr. 3.

[7]) R. Prov. 12. R. cas. p. 1273 sq. Der Name „theologische Moral" kommt nur einmal vor, R. Prov. 9. §. 7: eine Stelle, welche sonst weiter keine Ausführung findet. Es ist eben Name und Begriff in der Jesuitischen Behandlung der Disciplin durch die beliebte „Casuistik" verdrängt worden. Vgl. auch: Erinnerungen S. 262—266.

[8]) l. c. Quam quidem lectionem (Theologiam moralem) Nostri biennio audiant, alteroque biennio Scripturam sacram. Fast scheint es also, daß die Casuistik noch vorgegangen ist. Vgl. Const. P. IV. c. 6, 4: Scripturae Sacrae vel eodem tempore (ac Theologia Scholastica) vel postea addisci poterunt. Die Casuistik war ja für die Jesuiten das vornehmste Stück, und von dem Bedürfniß einer selbständigen Bibelkenntniß vor Annahme der Kirchenlehre war wie bei den Katholiken meistens, so speciell bei den Jesuiten nicht die Rede.

im ersten Biennium noch täglich eine Vorlesung über H. Schrift, resp. noch 1 Stunde Hebräisch, im zweiten Biennium außer der Scholastik noch 2 Stunden casuistische Moral: im Ganzen also 3—4, resp. 5 tägliche Vorlesungen[9]).

Wenden wir uns weiter zu Stoff und Methode der Lehre, so tritt zunächst eine wenn auch an sich berechtigte, doch gar zu peinliche und ohne äußerliches Zerreißen zusammengehöriger Lehren kaum durchzuführende Trennung der Pensa hervor. Man erhält eine Vorstellung davon, wie schwierig es für den Oberstudienpräfecten gewesen sein mag, darüber zu wachen, daß nicht ein Professor in das Gebiet des anderen übergreife. Der Hebräer sollte sich nicht mit Erklärung der Sache, der Gedanken und des Zusammenhanges befassen, sondern lediglich an Wortbedeutung und Sprachgebrauch sich halten, der Professor der H. Schrift sollte keine scholastische Methode anwenden, der Scholastiker hinwiederum die biblische Begründung, alles Historische, alles Philosophische, alles was zur Casuistik gehört, übergehen[10])! Der Moralist endlich mußte sich von aller theologischen Begründung fern halten; nur das Allernöthigste durfte er beibringen, was ein peccatum mortale, veniale sei u. dergl. Ebenso sollte er allen scholastischen Apparat bei Seite lassen: zwei oder drei Gründe für eine Ansicht genügten; dann hatte er unter jedes allgemeine Gebot gleich die Regeln für die speciellen Fälle zu befas-

---

[9]) In diesem vierjährigen Cursus mit etwa 4 täglichen Vorlesungen vermißt man sofort die gesammten Disciplinen der historischen Theologie. Aber in der That ist von diesen im Jesuitischen Studienplan nirgends die Rede; und wie wenig es damit auch in neuerer Zeit selbst an dem berühmten Collegium Romanum auf sich gehabt haben mag, überlasse ich dem Leser aus den Erinnerungen des ehemaligen Jesuitenzöglings abzunehmen. Erinnerungen S. 267: „Es wurde auch etwas Kirchengeschichte getrieben; ich weiß nicht mehr, ob in einer oder zwei Stunden wöchentlich; ich glaube das erstere. Sie wurde in lateinischer Sprache vorgetragen; so entsinne ich mich noch äußerst langweiliger Vorlesungen über die Streitigkeiten zwischen der abend- und morgenländischen Kirche."

[10]) R. Stud. R. Hebr. 4. R. S. Scr. 13. Schol. 9.

sen[11]). Wo hört hier das eine Gebiet auf, um lediglich dem anderen Raum zu lassen? — Wie genau aber diese Vorschrift eingehalten werden sollte, davon mag die specielle Vorschrift für den Scholastiker ein Beispiel geben. Selbst bei schwereren Fragen sollte er nur die Ueberschrift des Artikels erklären, dann die Distinction auf der der Schluß beruhe bemerklich machen, und endlich die einzelnen Conclusionen mittheilen: allenfalls durfte er noch darauf hinweisen, wie hinter diesen Distinctionen mehr stecke als es auf den ersten Blick den Anschein habe[12]). Wo blieb da die wissenschaftliche Verknüpfung? „Abstineatur philosophicis.“ Bei leichteren Sachen vollends genügte blos die Verlesung der Frage und die Bemerkung: S. Thomas respondet negando vel affirmando. In der That man sieht kaum, wozu der Lehrer hier nöthig war.

Es erklärt sich die beschriebene Methode nur daraus, daß der Zweck des theologischen Studiums lediglich in einer mehr oder weniger feinen Zurichtung auf den kirchlichen Dienst gesehen wurde. Tüchtigkeit zum Kirchendienst galt als Ziel für die Schüler, Gehorsam gegen die kirchliche Autorität als Norm für die Lehrer. Im Allgemeinen ist dieser Gesichtspunkt schon genügend ins Licht gestellt worden: für die einzelnen Disciplinen trat er um Nichts zurück. Bei den Casuisten zunächst mag man es sich noch am Ersten erklären, daß sie alle ihre Thätigkeit darauf richten sollten, geschickte Pfarrer und Verwalter der Sacramente (i. e. besonders der Beichte) auszubilden[13]). Der Scholastiker aber sollte ebenfalls „eine sichere Gewandtheit im

---

[11]) ibid. R. cas. 3. 4.

[12]) R. Scholast. 11: „in distinctionibus ac rationibus S. Thomae maiorem inesse vim, quam prima fronte aliquando videatur.“ Die streng syllogistische Form der Lehre ist auch bis in die neueste Zeit beibehalten, obgleich sonst den Beweisen aus der Schrift und Tradition, den Kirchenvätern und Concilienbeschlüssen ein größerer Raum gelassen ist. Aber „nach der Begründung brachte der Professor (P. Perrone im Collegium Romanum) die Einwände und difficultates vor, welche in Form von Syllogismen aufgestellt und in derselben Form widerlegt wurden.“ [13]) R. Cas. 1.

Disputiren so mit einer rechtgläubigen Frömmigkeit zu verbinden suchen, daß jene dieser diene." Seine eigene Meinung sollte er nicht verschweigen, aber nur wenn er mit der Kirchenlehre übereinstimmte, sonst — sollte er lieber den ganzen Artikel weglassen[14]). Der Professor der H. Schrift war vollends ganz an die Kirchenlehre gebunden. Er sowohl wie der Hebräer hatten zunächst die Vulgata zu vertheidigen. Nur im Interesse dieser kirchlichen Uebersetzung und der katholischen Glaubenslehren durfte der Schrifttheolog die griechischen und orientalischen Uebersetzungen wie die Rabbinen benutzen; sonst hatte er sie ganz kurz zu beseitigen, überhaupt ihr Ansehen nicht zu sehr zu betonen, ne ad eos aliqui afficiantur, ausgenommen die Uebersetzung der Septuaginta, de quibus honorifice semper loquendum est. Daß daneben die Hebräische Punctation („quod Rabbinorum inventum est") nicht entscheiden sollte, kann freilich nur als ein gerechtfertigtes und erfreuliches Zugeständniß an die Kritik erscheinen[15]). Weiter aber sollte der Exeget „wenn Päpste oder Concilien etwas für den buchstäblichen Sinn einer Stelle erklärt hatten, dieß stets als solchen vertheidigen; wenn sie eine Stelle sonst zur Begründung eines Dogma's verwendeten, sollte er den bezüglichen Sinn — buchstäblich oder allegorisch — doch stets für den gewissen erklären." Den Kirchenvätern sollte er folgen, wenn sie übereinstimmten; wenn nicht, diejenige Auslegung annehmen, zu welcher die Kirche sich seit lange geneigt habe. Bei streitigen Stellen sollte er unter Weglassung der gelehrten Differenzen mit Nachdruck und Entschiedenheit lediglich auf die Wichtigkeit aufmerksam machen, welche dieselben zur Bekämpfung der Ketzer hätten[16]). — So galt denn für alle Professoren die Herrschaft der Tradi-

---

[14]) R. Schol. 1. 5. 13: Non satis est doctorum sententias afferre, suam reticere: sed defendat sententiam S. Thomae, ut dictum est, vel quaestionem ipsam omittat.

[15]) R. prof. S. Script. 2. 4. 5. 9—11. R. Hebr. 2. Auch an den kleineren Collegien sollten die Schüler wenigstens angeleitet werden, die kirchlich approbirte Uebersetzung zu vertheidigen, Const. P. IV. c. 6, 5.

[16]) R. prof. S. S. 5. 6. 16.

tion. „Auch in Sachen, wo keine Gefahr für Glauben und Frömmigkeit ist, sollten sie doch nicht bei irgend erheblichen Punkten neue Fragen anregen oder neue Meinungen vortragen ohne Erlaubniß der Oberen, auch nichts gegen die Grundsätze der Doctoren und den communis sensus der Schulen thun, vielmehr insgesammt den probati doctores besonders folgen, und demjenigen, was nach dem zeitigen Herkommen an den katholischen Academien am Meisten in Aufnahme ist[17]."

„Nach dem zeitigen Herkommen — den probati doctores?" — Der kundige Beobachter wird sofort erkennen, an welche Klippe wir hier nothwendig stoßen. Wer waren die probati doctores? Und es gab ja auch probabiles! Und wenn nun das zeitige Herkommen geschwankt hatte? vielleicht in der Societät selbst? oder wenn das zeitige Herkommen in manchen Gegenden oder wenigstens bei den Leuten, mit welchen die Jesuiten zu thun hatten, von der allgemeinen Tradition der Kirche abwich? O die Jesuiten waren nicht die Leute, um so leicht in Verlegenheit zu gerathen. „Antevertendo incommoda, quae possunt accidere: et emolumenta quae ad maius dei servitium conferunt captando: omnibus rationibus adhibitis, quae possunt adhiberi," so mit den Leuten zu verkehren, wurden ja schon die Schüler der Gesellschaft angewiesen, die „in so verschiedenen Weltgegenden, mit so verschiedenen Menschenklassen zu thun hatten[18]." Wozu

---

[17]) R. comm. sup. 6: — „sequantur potius universi probatos maxime doctores et quae, prout temporum usus tulerit, recepta potissimum fuerint in Catholicis Academiis." Vgl. die Stelle aus einem mir nicht näher bekannten Ordo pro studiis superioribus bei v. Lang a. a. O. S. 41: Nostri non inducant novas opiniones: sequantur quod Societas iudicaverit; idem dicamus omnes. — Proni ad novitates a docendi munere removeantur. — Compescatur periculosa licentia eiiciendi sententias iam receptas, perturbandi ordinem docendi, proponendi inutiles quaestiones.

[18]) Const. P. IV. c. 8, 8. Edoceri eos (Scholares) convenit, quem modum tenere oporteat huius Societatis operarios, qui in tam variis mundi regionibus cumque tam diversis hominum generibus versari debent, antevertendo incommoda e. q. s.

war denn die Probabilitätstheorie erfunden? Und wie leicht ward eine Lehre probabel, ja sogar probat? Es brauchten nur irgend einige Autoren eine Meinung aufzustellen, welcher die Kirche nicht sofort widersprach, so galt jene den Jesuiten für approbirt[19]). Diese Probabilitätstheorie und zu ihren Gunsten die Selbstentbindung von dem Gehorsam gegen die kirchliche Autorität machte sich auch in der theologischen Lehrweise geltend. Am Meisten natürlich für die Casuisten. Sie waren ausdrücklich angewiesen, ihre Meinung nur so zu begründen, daß sie auch eine etwaige andere probable Ansicht eben als solche bezeichneten[20]). Ja selbst die Geneigtheit der Beichtväter, wo möglich zu antworten wie es den Fragenden gefiel, muß doch durch die in den casuistischen Vorlesungen erhaltene Anweisung bedingt gewesen sein[21]). — Aber die Probabilitätstheorie und der delectus opinionum drang noch tiefer in die eigentlich wissenschaftliche Theologie ein. Auch der

---

[19]) Lettres Provinciales l. VI. p. 70 (der Cölner Ausgabe): P. Bauny lehrt, qu'une opinion avancée par quelques casuistes, et l'église ne s'étant point opposée, c'est un témoignage, qu'elle l'approuve. — Lettre V. p. 57: La doctrine des opinions probables — c'est le fondement et l'ABC de toute notre morale.

[20]) R. Stud. R. Cas. 5. Ita suas confirmet opiniones, ut si qua alia fuerit probabilis et bonis autoribus munita, eam etiam probabilem significet.

[21]) Die Beichtväter konnten der bequemeren Meinung auch folgen, wenn sie weniger probabel war. Filiutius Mor. Quaest. tr. 21. c. 4 n. 128: Il est permis de suivre l'opinion moins probable, quoiqu'elle soit la moins sûre: c'est l'opinion commune des nouveaux Autheurs. L. Prov. V. p. 60: Wir antworten, was uns gefällt oder vielmehr was denen gefällt die uns fragen. Selbst gegen die eigene Meinung kann man etwas sagen, was andere lehren: si forte haec opinio illi (dem Fragenden) favorabilior seu exoptatior sit. Und diese Gewissenlosigkeit herrschte nicht blos in der Praxis, nicht blos in der Zeit welche den Provinzialbriefen vorausgieng, nein die „Erinnerungen" geben S. 262—266 ein deutliches Beispiel von dem Umfug, der noch in den vierziger Jahren dieses Jahrhunderts selbst in den casuistischen Uebungen des Collegium Romanum mit der Sententia probabilis und probabilior getrieben wurde!

Professor der Scholastik sollte, wie wir schon bei einer früheren Gelegenheit erwähnt haben „Lehren, von wem sie auch herrührten, welche in irgend einer Provinz oder Academie bei den Gläubigen Anstoß erregen könnten, dort nicht vortragen. Denn wenn nicht Glaube und Frömmigkeit in Gefahr kommen, so fordere die kluge Liebe, daß die Unseren sich denen anbequemen, mit denen sie es zu thun haben[22].“ O über die gewissenhaften Leute! So also verstanden sie es, in tam variis mundi regionibus, cum tam diversis hominum generibus zu verkehren[23])! Unter den verschiedenen Menschenklassen aber, deren Privatansichten zu begünstigen die Jesuiten sich Abweichungen von der Kirchenlehre erlaubten, vergaßen sie natürlich auch sich selbst nicht, sondern giengen in der Lehre über die Empfängniß der Maria, die Verbindlichkeit der Gelübde u. a. m., besonders aber in der Lehre über das Verhältniß des freien Willens zur Gnade wesentlich von Sct. Thomas ab, mit so vollem Munde sie sonst sein Lob auch prie-

---

[22]) R. prof. Schol. 6. Quae opiniones, cuiuscumque auctoris sunt, in aliqua provincia aut Academia Catholicos graviter offendere scirentur, eas ibi non doceat aut defendat. Ubi enim nec fidei doctrina nec morum integritas in discrimen adducitur, prudens caritas exigit, ut Nostri se illis accommodent, cum quibus versantur. Vgl. oben Capitel I. Ein Beispiel, das wohl noch erträglich zu nennen ist, bietet die Connivenz gegen das griechische Colleg, welches 1566 zu Rom gegründet wurde. Den jungen Griechen wurde „ihr Ritus so gut gelassen, wie ihre Sprache; nach den Lehrsätzen des Concils, in welchen die griechische und die lateinische Kirche vereinigt worden [zu Florenz 1434; freilich meist Blendwerk], wollte man sie im Glauben unterrichten.“ Ranke I. 466.

[23]) Vgl. das Seitenstück L. Prov. V. p. 52: Quand ils se trouvent en des pays, où un Dieu crucifié passe pour folie, ils suppriment le scandale de la Croix, et ne prêchent que Jésus-Christ glorieux et non pas Jésus-Christ souffrant. Man wird an die Anbetung eines Christusbildes im Putze heidnischer Götzen erinnert, wie man solche von den Jesuiten-Missionen erzählt. (Aehnliches Wiskemann S. 59). Und wenn nur die Jesuiten nicht oft auch Götzen unter dem Gewande Christi verehrt hätten!

sen[24]). So konnte trotz der sonst so streng eingeschärften Rücksicht auf Stabilität freilich auch zwischen den eigenen Lehrern der Gesellschaft Meinungsverschiedenheit entstehen[25]. Und es war daher nicht blos allgemeine Höflichkeit des Gelehrtenverkehrs, die ja überhaupt damals noch weniger als jetzt in Geltung stand, sondern gebotene Vorsicht, um nicht in sich selbst zwiespältig zu erscheinen, welche die Jesuiten nöthigte, ihren Professoren für die Behandlung unentschiedener Fragen bei Betonung der einen Ansicht zugleich ein wohlwollendes Urtheil über die Gegenseite, besonders wenn sie von dem Vorgänger im Amte vertreten war, zu empfehlen[26].

In der That eine seltsame Reihe von Widersprüchen. Unbedingte Vertheidigung der kirchlichen Autorität, und gefällige Anbequemung an abweichende Ortsmeinungen; begeisterte Verehrung des Doctor angelicus, und gelegentliche Verleugnung desselben; unverrücktes Beharren bei dem einmal gefällten Urtheil der Societät, und eine wenn auch noch so glimpfliche Be-

---

[24]) C. J. p. 1263 sqq. p. 1333 sqq. R. Stud. R. Schol. 2. 3. Die erste dieser Regeln ist auch in der Form bezeichnend wie für die officielle Verherrlichung, so für die gelegentliche Verleugnung des H. Thomas und die Feindschaft der Jesuiten gegen die Dominicaner. „Sequantur Nostri omnino in scholastica doctrina S. Thomam, eumque ut doctorem proprium habeant: ponantque in eo omnem operam, ut auditores erga illum quam optime afficiantur. Non sic tamen S. Thomae astricti esse debere intelligantur, ut nulla prorsus in re ab eo recedant, cum illi ipsi, qui se Thomistas maxime profitentur aliquando ab eo recedant, nec arctius nostros S. Thomae alligari par sit quam Thomistas ipsos. Die letzte mismuthige Bemerkung läßt auch die vorausgegangene Huldigung gegen S. Thomas mehr als einen succès d' éstime erscheinen. Ueber den Lehrstreit zwischen beiden Orden vgl. Ranke II. 293 ff. und besonders eingehend Wiskemann S. 23—36.

[25]) Ein naheliegendes Beispiel bietet Mariana's Auftreten gegen den Molinismus, Wiskemann S. 35.

[26]) R. comm. sup. 5: In iis quaestionibus, in quibus liberum est quamcunque partem sequi, ita defendatur una pars, ut alterius etiam partis ac multo magis prioris professoris, si contrarium docuerit, existimationi modeste ac benevole consulatur.

seitigung des Vorgängers: so stehen auf der einen und der andern Seite die Gegensätze wider einander. Welche Richtung hat nun eigentlich der Orden in der Tradirung theologischer Lehren verfolgt? Ein richtiger Jesuit wird höchstens antworten: talem qualem Ratio praescribit; und die Ratio stellt eben ein zweiseitiges Prinzip auf: also „c'est selon![27]." Habita personarum locorum temporum iusta ratione iuxta prudentis superioris consilium wandelte die Societät ihren verschlungenen Weg. Das doppelt schillernde Prinzip bot ja den Vortheil, nach Belieben bald die eine bald die andere Seite ins Licht zu stellen. Saepe premente Deo fert Deus alter opem.

Bei diesen laxen Grundsätzen über die Wahl und Zurichtung des Lehrstoffes kann es nicht befremden, daß auch hinsichtlich der Ueberlieferung der Lehre daran gedacht wurde, den Schülern das Lernen leicht und angenehm zu machen. Besonders der Lehrer des Hebräischen war angewiesen „das Fremde und Rauhe, was für Manche das Studium dieser Sprache zu haben schiene, durch sein Zuthun zu mildern[28])." Der wesentlichste Gesichtspunkt scheint aber auch hier in der Einhaltung der vorgesteckten Grenzen gelegen zu haben. Ein rascher Fortschritt im Pensum wurde daher mannichfach empfohlen, die Ueberwachung desselben dem Studienpräfecten besonders zur Pflicht gemacht[29]). Eine Reihe praktischer Rathschläge gieng aus diesem Interesse hervor. Die Professoren sollten veraltete und offenbar falsche Meinungen gar nicht erst erwähnen, Gründe und Gegengründe nicht der Zahl sondern dem Gewichte nach abschätzen, überhaupt nichts Ungehöriges, nichts am ungehörigen Orte einschalten, in Anführung von Autoren sparsam sein (das Wenige aber, was aus der H. Schrift, den Kirchenvätern und

---

[27]) L. Prov. V. pp. 56. 60. Talesquales ein bezeichnender Name der Pariser Jesuiten. Als sie behufs Aufnahme in die Pariser Universität die Erklärung geben sollten, ob sie ein Mönchsorden wären oder nicht, waren sie zu keiner runden Antwort zu bringen. Tales sumus, so lautete der reservirte Bescheid —: tales, quales nos Pontifices admiserunt. Vgl. Hahn a. a. O.

[28]) R. Hebr. 5. [29]) R. praef. 5.

Concilien beizubringen sei, genau citiren), Leichteres übergehen oder durch Verweisungen abthun[30]). Andererseits konnte die ängstliche Achtsamkeit auf Innehaltung der vorgeschriebenen Cursusabschnitte leicht auch zu oberflächlicher oder unvollständiger Behandlung führen. War z. B. der Scholastiker in seinem fortlaufenden Cursus mit irgend einem Abschnitte nicht zur bestimmten Zeit fertig geworden, so sollte er den Rest doch lieber weglassen als in das neue Semester hinübernehmen[31]). Biblische Geographie, Chronologie und dergleichen Hülfswissenschaften sollten in der Regel allein durch Verweisung auf Compendien erledigt werden, nur nicht auf solche Bücher, welche der Professor selbst nicht gelesen hätte[32]): ein Verbot, welches über die Gründe seiner Aufstellung doch immerhin zu denken gibt. — Die Vortragsweise selbst war, wie aus dem Vorigen leicht zu ersehen ist, wesentlich an die Lehrbücher gebunden, also besonders in der Hauptdisciplin mit den erwähnten Einschränkungen an S. Thomae Summa Theologiae (wofür jedoch in neuerer Zeit eigene Compendien der Jesuitischen Professoren eingeführt sind). Was in diesen Grundbüchern und anderen zugänglichen Autoren leicht zu finden war, sollte daher nur frei erklärt werden. Ueberhaupt wurde ein eigentliches Dictiren in den Studia superiora möglichst vermieden. Am Erwünschtesten

---

[30]) R. comm. sup. 7. 8. cl. R. S. Script. 12: In quolibet scripturae loco, nisi magnum sit et morae et operae pretium, non haereat nimium, ne lenti fiant progressus etc.

[31]) R. Schol. 8. Ein anderes Beispiel aus dem philosophischen Cursus, in welchem für die Lehrmethode wesentlich dieselben Gesetze galten, gibt der Verf. der „Erinnerungen" S. 258: „Die Erledigung (der Logik) erforderte den vollen Zeitraum des ersten Jahres, so daß der tradirende Professor über die zum ersten Theil der Philosophie gehörige Psychologie und Kosmologie zu lesen keine Zeit übrig behielt. Es blieb uns überlassen, soviel wir vermochten, den Leitfaden über diese Gegenstände nachzulesen."

[32]) Vgl. über die Forderung von Realkenntnissen bei dem Professor der H. Schrift R. Stud. R. Prov. 5. R. S. Scr. 14, cl. R. comm. sup. 8: — e dignitate autem Magistri erit, nullum fere auctorem proferre, quem ipse non legerit.

war es, wenn ein Professor so sprach, daß die Hauptpunkte ohne Dictat von den Zuhörern bequem aufgefaßt werden konnten: jedenfalls aber sollte er nicht zögernd und fragmentarisch, sondern satzweise dictiren und in gewissen Zwischenräumen die Exposition mit dem Dictat abwechseln lassen[33]. Auch eine andere Einrichtung (so viel ich weiß, den Jesuiten eigenthümlich) diente einer sichern Ueberlieferung und Aneignung der Lehre. Nach Schluß der Lectionen nämlich sollten die Professoren noch wenigstens bis zu einer Viertelstunde im Auditorium zurückbleiben, um über unverstandene Sachen auf Befragen Auskunft zu geben[34].

Die Aneignung der Lehre, wesentlich nur die Kehrseite der Ueberlieferung und persönliche Aufgabe der Schüler, wurde diesen auch dringend ans Herz gelegt. Vorbereitung, Aufmerksamkeit in den Vorträgen und fleißige Repetition sollten ihnen gleichmäßig wichtig sein[35]. Ueber die Art der Vorbereitung wird nichts bestimmtes erwähnt: nach dem Character der beschriebenen Lehrmethode kann sie im Grunde nur in vorläufiger Durchsicht des betreffenden Compendium bestanden haben. In den Lectionen aber sollten die Studirenden sich Notizen machen, und diese dann zu Hause sorgfältiger ausarbeiten, die Besseren wo möglich zur Anlegung von geordneten Collectaneen mit passenden Indices u. s. w. benutzen, welche sie dann ihren schwächeren Kameraden zum Gebrauche überlassen könnten[36]. Außerdem durften sie wohl einen approbirten Com-

---

[33]) R. comm. sup. 9.

[34]) ibid. 11. Der Verf. der Erinnerungen erwähnt von dieser Einrichtung nichts mehr, wenn man nicht in den bald zu beschreibenden circuli etwas Aehnliches erkennen will. s. N. 37.

[35]) Const. P. IV. c. 6, 8; 13, 3. R. Stud. R. Scholasticorum 4.

[36]) P. IV. c. 6, 8. H. J; 16. O: Huiusmodi scripta fieri non debent nisi ab iis, qui maiori doctrina et clariori ingenio et iudicio pollent: et reliqui horum labore frui poterunt. Man wird versucht, an etwas Aehnliches zu denken, wie die sogenannten Geschichtsauszüge, Phrasen-Hefte u. dergl. m., von denen ja gute Exemplare leider noch jetzt auf Schulen den Gegenstand einer ziemlich ausgedehnten Erb-

mentar oder den Magister sententiarum u. a. m. mit Erlaubniß des Präfecten privatim lesen, namentlich aber sollten sie, wenigstens soweit sie in den Collegien wohnten, täglich sich zu gemeinschaftlichen Repetitionen unter Leitung eines Genossen vereinigen, wobei die Zuhörer dem vortragenden Genossen zu gegenseitiger Aufklärung die schwierigen Punkte vorrückten und wenn es zu keiner Einigung kam, Recurs an den Professor ergriffen[37]). Es führt dieß freilich aus dem Kreise der persönlichen Einzelarbeit schon heraus, und allerdings waren auch weitere Einrichtungen zur Befestigung und Uebung der Kenntnisse in den Anstaltsorganismus aufgenommen. Hieher gehören zunächst die sogenannten Academieen, verschieden von den Academiae privatae (Lehrerbildungsanstalten) der Scholastici Societatis, indem in diesen öffentlichen Academieen der Anstalt auch Externen Aufnahme fanden. Es waren Vereine wissenschaftlich und sittlich besonders ausgezeichneter Schüler, welche mit allerlei Prunk theils Repetitionen theils eigene Disputationen anstellten und welche die besondere Auszeichnung genossen, daß sie sich selbst Beamte wählen konnten: einen Rector, einige Consiliarii, einen Secretarius, welche unter Oberleitung eines Moderator oder Praefectus aus der Zahl der Lehrer die Geschäfte dieses gelehrten Schülervereins führten. An jedem größeren Colleg bestand mindestens eine den Theologen und Philosophen gemeinsame Academie[38]). Wir werden diese Einrich-

---

schleicherei bilden: nur daß von den Jesuiten diese Vererbung concessionirt war!

[37]) ibid. H. M. c. 14, 2 B.; R. Stud. R. praef. 30. Ganz ähnlich schildert der Verf. der „Erinnerungen“ die noch in neuerer Zeit bestehenden Repetitionscirkel, S. 246: „Die Zuhörer waren in verschiedene Gruppen oder circuli getheilt; jedem circulus stand einer der tüchtigeren Schüler vor, unter dessen Leitung wiederholt werden mußte, was der Professor vorgetragen hatte, dieser selbst wanderte ab und zu bald nach diesem bald nach jenem Cirkel, zuhörend ermunternd oder verbessernd, wie es die Umstände erforderten.“

[38]) R. Acad. R. Stud. 1322 sqq. Am Collegium Germanicum bestanden auch Academieen der italienischen, französischen und griechischen Sprache. Erinnerungen S. 273.

tung bei den Studia inferiora genauer betrachten. Weitere Uebung gewährten besonders die zahlreichen Disputationen, welche beständig im Brauch erhalten und in mehreren Graden ausgebildet für die Studia superiora etwa die Stelle der aemulatio auf der niederen Stufe ersetzen konnten [39]). Die weniger feierlichen, mehr häuslichen Acte fanden unter Leitung der einzelnen Professoren statt, die größeren Solennitäten erforderten das Präsidium des Studienpräfecten. Um mit der niedersten Stufe zu beginnen, so war täglich eine Stunde bestimmt, in welcher die Studirenden, nachdem sie sich „memoriter" vorbereitet, einander die gehörten Lectionen wieder vortrugen und über zweifelhafte Punkte disputirten: eine Uebung, welche besonders für die Casuistik als domestica collatio nachdrücklich anempfohlen war, übrigens aber mit der oben beschriebenen „Repetition" ziemlich zusammenzufallen scheint [40]). Diese häusliche Disputation war aber nur die Vorübung zu den Schulacten, die sich weiter zunächst zu wöchentlichen und monatlichen Disputationen gestalteten. Am Sonnabend oder am Studientage (s. Cap. III. §. 6) waren 2 Stunden, in jedem Monat einmal ein ganzer Tag zu feierlicherer Disputation angesetzt, die Tags vorher durch Anschlag der Thesen angekündigt wurde, deren tüchtige Leitung den Professoren wie es scheint gar nicht angelegentlich genug empfohlen werden konnte [41]). Alles aber

---

[39]) Beide Einrichtungen sind neben einander gestellt Const. P. IV. c. 6, 13 K. L.

[40]) R. praef. 6. u. ö. R. cas. 7. R. comm. sup. 12. Die gegebene Beschreibung beider Uebungen deckt sich, soviel ich sehe, vollständig. Indeß scheiden die Constitutionen ausdrücklich P. IV. c. 6, 8 H. cl. ibid. 11. Es wird eben in Praxi doch beides in einander übergegangen sein. R. comm. sup. l. c.: „designanda hora una, qua repetatur et disputetur."

[41]) Const. P. IV. c. 6, 10. R. comm. sup. 13—18. Erinnerungen S. 268: „In der Philosophie und Theologie fanden jede Woche öffentliche Uebungen der Zöglinge statt. Ein dazu erwählter Schüler, und die Erwählung galt als Ehrensache, wiederholte von seinem im mittlern Gange des Saals dem Professor gegenüber angebrachten Sitze aus die Grundzüge des Vortrags, welcher im Laufe der Woche von dem Professor

übertraf die Ausdehnung und der Glanz der actus generales. Die Zahl der Thesen, die bei den wöchentlichen Acten auf 8 — 9, bei den monatlichen auf 12 — 15 festgestellt war, wurde hier bis auf funfzig ausgedehnt. Die Aula wurde iuxta Academiarum consuetudinem festlich geschmückt und ein größtmöglicher Kreis von fremden Doctoren und fürstlichen Personen geladen, denen besondere Ehrenplätze anzuweisen man natürlich nicht versäumte [42]). Kurz, für den Glanz wurde alles Mögliche aufgeboten. Es kam hier eben nicht mehr auf Uebung, sondern auf Prunk an. Darum durften natürlich nur die tüchtigsten Scholastici und Externi hier auftreten, besonders die Repetenten wurden für diese Actus generales reservirt, damit ja Niemand der Gesellschaft Schande mache [43]). Indeß die Gefahr des Mislingens war wohl gering, da die Geister doch alle Monate, Wochen und Tage erprobt und zugerichtet waren. Die Gesellschaft wird mit diesen Prunkacten ihren Zweck sicherlich erreicht haben. Ob der Rath für die Studirenden: singulare sui specimen in doctrina, modeste tamen, praebere cu-

---

gehalten war. Dieser griff, wo es erforderlich schien, verbessernd oder ergänzend ein. Dem Vortragenden oder Defensor waren zwei Opponenten gegenübergestellt, welche am Schluß ihre Argumente vorbrachten. Dabei galt aber nur die strengste syllogistische Form, propositio maior, minor, conclusio. Diese Uebungen wurden meistens am Sonnabend Morgen angestellt und währten gewöhnlich zwei Stunden. Ernsterer und wichtigerer Art war die monatliche Disputation, menstrua genannt, u. s. w."

[42]) R. praef. 6. 12. 14. R. Bidelli 6. Den Hauptbestandtheil dieser Actus bildeten nach glänzenden Reden effectvolle Promotionsfeierlichkeiten. Bei einer solchen theologischen Doctorpromotion, von welcher ebenfalls der Verf. der Erinnerungen erzählt, hatte der junge Promovendus nicht weniger als 197 Thesen aufgestellt. Mit Recht konnte daher der erste Opponent scherzend beginnen: Intravi in silvam tuarum thesium, et statim in prima arbore haesi. Auf die weitere höchst anziehende Schilderung in den „Erinnerungen" S. 269 ff. muß ich mich beschränken zu verweisen, wie überhaupt für genauere Einsicht in die jetzigen Jesuitenanstalten die betreffenden Capitel des interessanten Buches empfohlen werden müssen.

[43]) R. praef. 7. 12. Institutio eorum qui theologiam repetunt. p. 1319, 9.

rent[44]) immer, ob er überhaupt oft mehr als äußerlich nur befolgt wurde, steht freilich dahin. Waren doch die Professoren ausdrücklich angewiesen, zu loben und alle Hörer darauf aufmerksam zu machen, wenn etwas Gutes vorgebracht wurde[45]).

Es wird das genügen, den Geist dieser Lehre und Uebung zu characterisiren. Die weiteren Ordnungen über Examina und Promotionen übergehen wir, da sie zu weit abführen würden. Die zweijährige Repetition der Theologen, welche sich an den allgemeinen vierjährigen Cursus anschließen konnte, ist, soweit sie für die Bildung der künftigen Professoren von Belang war, bereits früher geschildert.

2. Philosophischer Cursus.

Die zweite Facultät der Jesuitischen Studia superiora führte den Titel Facultas Artium und umfaßte die Philosophie und die Scientiae naturales oder nach dem bescheideneren Ausdruck der Declarationen „auch die Mathematica, quatenus tamen ad finem nobis propositum conveniunt[46])." Diese Wissenschaften wurden in den Universitätsorganismus aufgenommen „weil sie die Geister für die Theologie disponirten," und so wird denn der Gesichtspunkt, daß sie der Theologie dienen müssen, mit der strengsten Consequenz durchgeführt[47]).

Der Cursus in dieser Facultät dauerte drei Jahre, woran sich noch ein halbes Jahr zur Vorbereitung auf das Magisterium anschloß. Nur besonders begabte „Philosophen" konnten

---

[44]) Const. P. IV. c. 6, 10.

[45]) R. comm. sup. 18. Ita praesit, ut ipse videatur esse, qui in utroque concertatore concertet; collaudet, si quid afferatur boni, et omnes attendere iubeat. — — Si quid denique aliud uspiam in usu est, quo disputationes reddi soleant frequentiores ac ferventiores, sedulo retinendum.

[46]) Const. P. IV. c. 12, 3 C. cl. c. 17, 4.

[47]) R. Stud. R. prof. philos. 1. Erinnerungen S. 255: „Die Philosophie ward als das praeambulum fidei, als Vorbereitungswissenschaft für die Theologie betrachtet."

sogleich nach Beendigung des Triennium zu dieser Würde gelangen [48]). Wie der Cursus in die Theologie ausmündete, zu welcher jedoch Niemand zugelassen wurde, der nicht in dem Schlußexamen über die Mittelmäßigkeit hinaus bestand oder durch besonderes Regierungstalent oder Predigtgabe hervorleuchtete, so war für den Eintritt in den philosophischen Cursus ein zweijähriger Besuch der Rhetorik in den Studia inferiora der Regel nach Vorbedingung [49]). Um aber sich desto mehr zu vergewissern, daß die Thätigkeit der Gesellschaft nicht an Unbegabte oder Träge unnütz verschwendet werde, stellten die Jesuiten mit den Studirenden auch innerhalb des Cursus alljährlich ein Examen an, von dessen Ausfall die Erlaubniß zur Fortsetzung des Studiums abhieng [50]).

Das Studium gliederte sich in drei Jahrespensa, von denen im Allgemeinen das erste die Logik, das zweite die Physik (im Aristotelischen Sinne), das dritte die Metaphysik (resp. auch Ethik) umfaßte. In kleineren Collegien war mit diesen Disciplinen, welche zur Noth von Einem ordentlichen Professor vertreten werden konnten, der Kreis der philosophischen Bildung beschlossen. An ausgedehnteren Anstalten wurde von einem besonderen wie es scheint außerordentlichen Professor im Anschluß

---

48) P. IV. c. 15, 2 u. B.; R. St. R. Prov. 17. Dabei konnte nach Anordnung des Provinzials in jedem Jahre ein neuer Cursus beginnen. — Jetzt ist der Zeitraum für das Studium der Philosophie auf zwei Jahre festgesetzt und ein dritter Cursus, in welchem das Vorhergegangene repetirt und noch etwas Astronomie getrieben wird, tritt nur für die Docteranden „eine kleine von den Jesuiten auserwählte Zuhörerzahl" hinzu, welche bei allen philosophischen Prüfungen mindestens die zweite Note erhalten haben müssen. Erinnerungen a. a. O. u. S. 259.

49) R. St. R. Prov. 18. 19, §. 1. Nur die Externi wurden milder angesehen, ibid. R. Rect. 12.

50) R. Prov. 19, §. 1. Außer der wissenschaftlichen Tüchtigkeit, die sich in gutem Verständniß des Gehörten und klarem Bericht darüber bewähren mußte, wurde darauf gesehen, ob die admittendi auch humiles et vere pii et mortificati wären, ibid. §. 9. Wer sich im Verlauf der Studien ungeschickt erwies, wurde zum Beichtvater oder zum Lehrer in den Humaniora bestimmt, ibid. §. 4.

an die Physik eine Summe von Mathematik, Geographie und dergleichen, von einem andern Professor für die Studirenden des metaphysischen Cursus philosophische Moral gelesen [51]). Für die Hauptdisciplin jedes Jahrescursus waren täglich zwei Stunden (eine Vormittags, eine Nachmittags), für Mathematik oder Moral in den betreffenden Jahren täglich 3/4 Stunden angesetzt. Die Logiker hatten also täglich 2, die Physiker und Metaphysiker event. 3 Vorlesungen zu hören [52]). Studenten, welche für die Mathematik besonders begabt waren, erhielten auch noch speciellen Unterricht, um sich für spätere Lehrthätigkeit zu qualificiren [53]).

Die Methode der Lehre war nicht die eines zusammenhängenden Vortrags; die ganze Philosophie bestand bei den Jesuiten constitutionsmäßig nur in Auslegung des Aristoteles, wie die Mathematik in der Lectüre des Euclid und etwa noch eines Hülfsbuches. So ist denn auch in den Instructionen für die Professoren stets nur von Erklärung die Rede. Erklärt aber wurden im logischen Cursus nach kurzer Einleitung aus einem Hülfsbuche Aristotelis Topica; *περὶ ἐλέγχου*, und Analytica priora nebst ausgewählten Abschnitten über die verschiedenen Erkenntnißmethoden, die Definition u. s. w. Im zweiten Cursus folgten die 8 Bücher der *φυσικὴ ἀκρόασις*, de

---

51) R. prof. philos. 9. cl. 19. 10, §. 2. R. prof. philos. mor. 2. R. mathem. 1. Allmälig wurde der Experimentalphysik ein größeres Feld eingeräumt, deren Verträglichkeit mit Aristoteles Gegenstand der Berathung auf einer Reihe von Generalcongregationen war, s. die zahlreichen Stellen im Inst. Av. tom. 4. — Jetzt ist das erste Jahr für formale Logik und Metaphysik (woneben Psychologie und Kosmologie dürftig erledigt werden, s. oben N. 31) und außerdem für Elementarmathematik bestimmt, das zweite Jahr für die Moralphilosophie und außerdem für Chemie und Physik in Verbindung mit den resp. Experimenten. Erinnerungen 255. 258.

52) R. phil. 7. phil. mor. 2. math. 1. Die Zahl und Zeit der Vorlesungen ist trotz der Verkürzung des Cursus auf 2 Jahre auch jetzt nicht verändert. Freilich wird dabei Psychologie und Kosmologie im Grunde nur dem Privatstudium überlassen. Erinnerungen a. a. O.

53) R. Stud. R. Prov. 20.

caelo (event. mit Ausschluß der eigentlichen Meteorologie) und liber I. de generatione, im **dritten** Jahr liber II. de generatione, Ll. de anima und *μετὰ τὰ φυσικά* (mit Ausschluß der Lehre von Gott). Ebenso erklärte der Ethiker Aristotelis Ethica, der Mathematiker Euclid und je nach Gelegenheit die Sphaera[54]). Zum Ueberfluß war den philosophischen Professoren noch besonders eingeschärft, daß sie recht genau den Text, besonders in den für die Disputation wichtigen Stellen erklären und eigene Auseinandersetzungen über sogenannte dubitatiunculae nur selten und ganz an letzter Stelle anschließen sollten[55]).

Seine eigenthümliche Färbung erhielt indeß der philosophische Unterricht der Jesuiten doch erst durch seine ganz besondere **Unterordnung unter die Kirche**. Die Jesuiten sahen ja stets vor Allem darauf sich die Personen zu sichern, und so sollten denn auch die Professoren der Philosophie selbst in der Regel völlig durchgebildete Theologen sein, ut eorum doctrina tutior esse possit magisque theologiae deserviat. Neuerungssüchtige und Freidenkende sollten in jedem Falle fern gehalten werden.

---

54) P. IV. c. 14, 3. R. St. R. prof. phil. 2. 9—11. phil. mor. 1. math. 1. Die **Sphära** war nach K.'s v. **Raumer** wahrscheinlicher Vermuthung a. a. O. I. 342, A. 3. (3. Aufl.) das vielgebrauchte Buch des Joannes a Sacro Busto. — In **neuerer Zeit** wurden dem Vortrage eigene Compendien der Jesuitischen Professoren zu Grunde gelegt; der Unterricht in der Physik und Chemie ist überhaupt umgestaltet, s. oben N. 51, und die „unterhaltenden Experimente" scheinen besonders bei den französischen und italienischen Schülern viel Interesse erweckt zu haben. **Hahn** Unterrichtswesen in Frankreich S. 103. Erinner. 258 f.

55) R. prof. phil. 12. 13. 15. Der Vortrag der Philosophie hat auch neuerdings, wenigstens zur Zeit als der Verf. der Erinnerungen in Rom war, nicht gerade an Eleganz gewonnen. „Das Latein, welches gesprochen wurde, war mit seltenen Ausnahmen sogenanntes Küchenlatein, eingezwängt in die syllogistische Form, und überladen mit all den unvermeidlichen Kunstausdrücken, deren Klang einem wirklich lateinischen Ohre unerträglich ist. Die Form des Vortrags war die dogmatische oder synthetische. Es wurden Thesen aufgestellt und so gut es gieng durch Syllogismen erwiesen; dann wurden die etwaigen Einwürfe vorgebracht und widerlegt. **Erinnerungen** S. 256. Für genauere Kenntniß des jetzt befolgten Lehrganges ist auf die weitere Darstellung des Jesuitenzöglings selbst zu verweisen.

Sie zu überwachen war der Provinzial speciell angewiesen[56]). Doch aber wurde auch den so auserwählten und beobachteten Docenten ihr Verhalten noch genauer vorgezeichnet. Die unchristlichen Interpreten des Aristoteles sollten sie nur in den dringendsten Fällen anführen, kaum selbst lesen, und auf alle Weise verhüten, daß die Schüler Vorliebe für dieselben bekämen. Natürlich wurde auch von Aristoteles selbst abgewichen, wo er der Kirchenlehre widersprach, S. Thomas dagegen auf alle Weise honorirt[57]). Zu völliger Sicherung sollte der philosophische Ordinarius alle Materien, die nur vom Offenbarungsstandpunkte aus entschieden werden könnten, lieber ganz übergehen, und auch der Ethiker sollte sich durchaus nicht auf theologische Fragen einlassen[58]).

Die Einrichtungen, welche die Aneignung und Uebung der Philosophie seitens der Studirenden sichern sollten, waren im Wesentlichen dieselben wie bei den Theologen. Regelmäßige Repetitionen fanden außer der Academie, an welcher ja auch die Philosophen Theil nehmen konnten, täglich eine halbe Stunde lang statt: die Studirenden waren dazu in Decurien mit einem Decurio an der Spitze getheilt. Die Ethiker veranstalteten alle vierzehn Tage, die Mathematiker alle Monate eine öffentliche Repetition[59]). Zum Privatstudium war den Philosophen

---

56) R. St. R. Prov. 16. Reg. Prov. 53, p. 518.

57) R. prof. phil. 2—6: In rebus alicuius momenti ab Aristotele non recedat, nisi quid incidat a doctrina quam Academiae ubique probant alienum; multo magis si orthodoxae fidei repugnet: adversus quam si quae sunt illius aliusve philosophi argumenta, strenue refellere studeat iuxta Lateranense concilium. — Aristotelis interpretes male de christiana religione meritos non sine magno delectu aut legat aut in scholam proferat, caveatque ne erga illos afficiantur discipuli. — Contra vero de S. Thoma numquam non loquatur honorifice; libentibus illum minus quoties oporteat sequendo; aut reverenter et gravate, si quando animis placeat, deserendo.

58) R. phil. 11, §. 2. phil. mor. Weit näher mit der Theologie berührt sich freilich der Inhalt der ethischen Vorlesungen in neuerer Zeit, vgl. Erinnerungen S. 258. 59) R. phil. 16. phil. mor. 3. math. 3. Vgl. die circuli im Collegium Romanum, oben N. 37.

natürlich Aristoteles empfohlen mit einem „auserlesenen" Commentar, außerdem aber auch ihnen wie den Theologen ein humanistischer Autor[60]). Monatliche Disputationen fehlten ebenfalls nicht. Sie erhielten bei den Philosophen sogar einen besonderen Reiz dadurch daß die Theologen an denselben Theil nahmen und Disputationen zwischen den Mitgliedern der verschiedenen Curse, eines Theologen gegen einen Metaphysiker, eines Metaphysikers gegen einen Physiker u. s. w., neben den Wettkämpfen der Stufengenossen eine eigene Reihe bildeten. Den Fragen aus der Ethik war hierbei ein besonderer Antheil reservirt; die Mathematiker aber veranstalteten magno theologorum philosophorumque conventu eine besondere Schaustellung, wo sie ein illustre problema mathematicum auflösten und wenn es angieng bewiesen[61]). Der höchste Glanz wurde aber auch in dieser Facultät bei den Actus solennes entfaltet, welche drei- bis viermal im Jahre veranstaltet wurden, idque eo splendore atque apparatu, invitatis etiam religiosis aliisque Doctoribus, ut ex ea re studiis non infructuosus aliquis fervor accedat[62]). Alles überbot dann der Schlußactus derjenigen, welche mit Ehren den philosophischen Cursus absolvirt hatten. Freilich wurden hierzu nur die Besten auserlesen, und nach auswärts wurden zu Disputationen überhaupt nur diejenigen entsendet, welche schon in der zweijährigen Repetition nach dem theologischen Cursus standen[63]).

Wie mußte da der Ruhm der Jesuiten ausgebreitet werden! Wie aber wurden wohl die Seelen der Jünglinge verzehrt von der Sucht sich auszuzeichnen! 3½ Jahr in den Artes, 6 Jahre in der Theologie — also fast ein Decennium in täglichen Disputationen verbracht!

Und daß nur nicht schon die Knaben ähnlich aufgestachelt worden wären! Leider werden wir bei der Betrachtung der

---

[60]) R. praef. 30; vgl. oben S. 134.

[61]) R. phil. 17. phil. mor. 2. math. 2: illustre problema mathematicum enodandum curet (Professor): posteaque, si videbitur, argumentandum. [62]) R. prof. phil. 19. [63]) R. praef. 19. 26.

Studia inferiora Reizmittel von fast noch schlimmerer Art kennen lernen.

B. Studia inferiora.

1. Auswahl und Vertheilung des Lehrstoffes.

Die Studia inferiora galten den Litterae humaniores. Den Umfang derselben bestimmten die Constitutionen dahin, daß sie Latein und Griechisch und zwar außer der Grammatik auch die Rhetorik, nach einer andern Stelle auch Poetik und Historie umfassen sollten[64]). Diese grundlegenden Bestimmungen wurden in der Ratio Studiorum genauer ausgeführt: und allerdings wird in diesem Lehrplan jeder der gedachten Disciplinen Erwähnung gethan, nur in sehr verschiedenem Umfange. Wurden doch schon die Novitien gefragt, nominatim quam sit eis familiaris lingua Latina. In den Augen des Provinzials mußte vollends die Rücksicht auf das Lateinische alles Andere überbieten. Kurz das Lateinische nahm durchaus die erste Stelle ein: in einer Ausdehnung, vor welcher die etwa da und dort vermeinte Bevorzugung dieser Sprache in jetziger Zeit völlig verschwindet[65]).

---

[64]) Const. P. IV. c. 5, 1 A. c. 12, 2 A.

[65]) Reg. Prov. 50. p. 517: In addiscendis disciplinis ordinem servari faciat, efficietque ut prius Scholastici in lingua Latina solidum iaciant fundamentum, quam ad alia maiora studia transeant. Späteren Widersprüchen gegenüber hat die Gesellschaft JEsu die Bevorzugung des Lateinischen nur um so schärfer betont, so P. Bekx in einem Schreiben an das österreichische Unterrichtsministerium vom Jahre 1854 (Die Gymnasien Oesterreichs S. 42): „Weil daher die lateinische Sprache die Sprache der Kirche, die Sprache der christlichen Ueberlieferung ist und weil in dieser Sprache die Schätze der Wissenschaften aller Zeiten und aller Völker aufbewahrt sind, und sie wie keine andere für den Glauben und die Wissenschaft sich seit Jahrhunderten ausgebildet hat und daher die eigenen genau bestimmten scharf bezeichnenden Ausdrücke besitzt, und es in dieser Sprache am Leichtesten ist der Wahrheit getreu zu bleiben und dem Irrthum auszuweichen, so hat die Gesellschaft Jesu auch für diese Sprache eine besondere Vorliebe — und bedient sich derselben zum Vortrage in der Schule.“ Schärfer characterisiren freilich Protestanten

Es wird diese Herrschaft des Lateinischen in der Methode, in der Vertheilung der Lectionen, in manchen besonderen Einrichtungen mehr zu Tage treten, als in dem einfachen Aufzuge des Gewebes, welchen ein Ueberblick des gesammten Lehrstoffes bietet. Dennoch müssen wir über den Rahmen, den wir in der äußeren Schulverfassung aufgestellt haben, erst diese geradelaufenden Fäden spannen, ehe wir durch den Einschlag dem ganzen Stück Leben und Farbe verleihen können.

a. Lateinisch.

Das Lateinische war als der vorwiegende Unterrichtsgegenstand zunächst maßgebend für die Benennung der Klassen, und zwar erhielten diese ihren Namen von der Stufe der theoretischen Sprachkenntniß, welche in jeder derselben erreicht wurde. Grammatik in den unteren Klassen, Rhetorik in den oberen waren die Hauptbestandtheile des lateinischen und demzufolge des gesammten Schulunterrichts. Die Aufgabe der untersten Klasse war eine vollständige Kenntniß der Rudimente, eine vorläufige der Syntax, wenn man diesen Namen schon brauchen will; darum hieß sie Grammatica infima oder Rudiment. Die mittlere Grammaticalklasse sollte von dem ganzen Umfang der Grammatik eine wenn auch intensiv noch nicht vollständige Kenntniß geben, die oberste die ganze Grammatik, besonders die Syntax (und beiläufig die Metrik)

---

diese „besondere Vorliebe" für das Lateinische, so Wagenmann a. a. O. S. 762 f.: „Das Latein ist die eigentliche Muttersprache des Jesuiten, die Hof-, Geschäfts-, Cultus- und Unterrichtssprache der römischen Universalmonarchie, und darum auch die Conversationssprache der stehenden Miliz des päpstlichen Stuhles, der Societas Jesu. Der Gebrauch derselben bietet der Gesellschaft den doppelten Vortheil, dem Ungelehrten gegenüber eine Geheimsprache, für ihre Glieder aber eine Universalsprache zu besitzen, die es möglich macht, jedes Mitglied ohne Rücksicht auf seine Nationalität an jedem beliebigen Punkte des Jesuitenreichs zu verwenden, und auch im Uebrigen, in Hinsicht auf Lehrbücher, Methode u. s. w. jene Stabilität und Uniformität des Unterrichtswesens durchzuführen, auf die der Orden so großes Gewicht legt."

umfassen, daher Syntaxis genannt[66]). Humanitas sollte auf dreierlei Weise, durch Sprachkenntniß „einige Erudition" und vorläufige kurze Belehrung über die Regeln der Redekunst „der Eloquenz gleichsam den Boden bereiten." Die Rhetorik aber strebte, fast möchte man sagen, nach einer Vervollkommnung ins Unendliche. Zu vollendetem Ausdruck sollte sie bilden, sowohl in der Poesie als in der Redekunst, aber vorzüglich schlechterdings in dieser, zu einer Vollendung, die sich nicht auf den Nutzen beschränkte, nein! auch der Schönheit eine Stätte ließ. Theorie, Stilübung, Erudition erscheinen nur als unzureichende Bezeichnung für die Wege, auf welchen das hohe Ziel angestrebt werden sollte[67]).

Der grammatische Unterricht wurde angeknüpft an ein Lehrbuch des Emanuel Alvarez (Alvarus) „De institutione grammatica," gemeinhin Grammatica Emanuelis genannt. Das Buch wurde in Deutschland, den Niederlanden, Frankreich und Italien, also der Verbreitung der Jesuitischen Lehranstalten folgend, sehr oft gedruckt, excerpirt u. s. w. Es zerfiel in drei Bücher, von denen das erste die Formenlehre behandelte, das zweite die Syntax nach den Redetheilen geordnet, das dritte Prosodik und Metrik. Die Ausnahmen waren in besonderen Anhängen zusammengestellt. Die Eintheilung der Bücher diente zugleich als Norm für die Abgrenzung der Klas-

---

[66]) R. Gr. inf. 1. med. 1. supr. 1. Danach ist das Ziel in der unteren Grammaticalklasse Rudimentorum perfecta, Syntaxis inchoata cognitio, in der mittleren totius quidem Grammaticae minus tamen plena cognitio, in der oberen absoluta Grammaticae cognitio. Der Name Rudiment ist von K. v. Raumer angeführt I. 334, wie bei Wagenmann S. 764 die mittlere Grammatik auch die „kleine Syntax" heißt.

[67]) R. Hum. 1. Rhet. 1. Bei der Rhetorik fühlen die Jesuiten selbst die Unzulänglichkeit der Sprache zur Schilderung ihres Ideals. Gradus huius Scholae non facile certis quibusdam terminis definiri potest: ad perfectam enim eloquentiam informat; — nec utilitati solum servit, sed ornatui etiam indulget. — Illud tamen in universum dici potest, tribus maxime rebus, praeceptis dicendi, stylo et eruditione contineri.

senpensa[68]). Doch waren daneben zu bequemerem Schulgebrauch Auszüge und Bearbeitungen in Aufnahme gekommen, unter denen besonders eine Römische fast gleiche Dignität mit dem Originalwerk behauptet zu haben scheint[69]). Der propädeutische Unter-

---

[68]) R. St. R. Prov. 23. praef. inf 8, §. 2. Leider habe ich weder ältere Drucke des Buches in den mir zugänglichen Bibliotheken noch neuere Bearbeitungen durch den Buchhandel erhalten können und bin daher auf die Angaben der Ratio Studiorum und andere gelegentliche Bemerkungen beschränkt geblieben.

[69]) R. St. R. Prov. 23. R. gramm. med. 1. Die Romana Methodus vielleicht in folgendem Buche enthalten: Catalogus Verborum difficiliorum Grammaticae Em. Alvari, Romae 1606, 8.; wiewohl die Ratio hievon sich nur auf eine etwaige ältere Ausgabe hätte beziehen können. — Von anderen Bearbeitungen habe ich aus älterer Zeit erwähnt gefunden: Vocabula Grammaticae E. A. Colon. 1624; 8. und eine Ausgabe im kleinsten Taschenformat: Indices verborum nominum adverbiorum et interiectionum. Valenciae 1624. Das bekannte Werk des Horatius Tursellinus ist ursprünglich eine Bearbeitung der bezüglichen Abschnitte im 2. Buche des Alvarus und wurde zum Theil statt dessen in der Grammatica media gebraucht, wie in der infima die Dialogi des Jacob Pontanus († 1626); vgl. v. Lang a. a. O. S 38 ff. Auch andere Auszüge der Jesuiten Rich. Hessius, Rich. Richardi u. A. werden gewiß für den Schulgebrauch bestimmt gewesen sein. — Wenn das Buch Emanuel's für seine Zeit bei manchen Fachmännern für das beste galt und z. B. von Casp. Scioppius empfohlen wurde, so haben zum Mindesten in neuerer Zeit die Bearbeiter auf fortschreitende Umgestaltung des Inhalts und namentlich des deutschen Ausdrucks in den Uebersetzungen nicht die nothwendige Sorgfalt verwendet. „Noch zu einer Zeit, wo bereits Lessing's deutsche Prosa als mustergültig dastand, haben es die Jesuiten nicht für nöthig gehalten, dieses Werk auch nur in zeitgemäßes Deutsch zu übersetzen. Da finden sich noch in den letzten Auflagen Capitelüberschriften: „Gar nutzliche Anmerkungen, wie ein Anfängling den lateinischen Authorem erstens leichtlich verstehen und anderfalls ordentlich in das Teutsche versetzen möge," oder Sätze: „Es gebührt sich nicht an feyerlichen Tägen beim Weintrinken voll zu werden." Auch in Bezug auf das Grammatische ist alles weit hinter der Zeit, wenn es gleich anfangs heißt: „Was ist ein nomen? — Welches casus und keine tempora hat;" oder „Was ist ein nomen substantivum? — Welches nur einen Artikel hat, wie musa die Kunst und kann man nicht sagen der, die, das Kunst." (Die Gymnasien Oesterreichs S. 55 f.). — Immerhin könnte man aber aus den Definitionen gewiß auch auf den

richt in der Rhetorik, welcher in der Humanitas ertheilt wurde, schloß sich an des P. Cypriani Suarez Praecepta an; in der Rhetorenklasse selbst scheint auch die Theorie der Redekunst lediglich nach Cicero und Aristoteles vorgetragen zu sein[70]).

Genauer umfaßte das grammatische Pensum in der untersten Klasse nach dem ersten Buche des Alvarez die Declination und Conjugation, sowie aus dem 2. Buche die Einleitung zur Syntax bis zur einfachen Construction des Satzes. Wo diese Klasse aus zwei Abtheilungen bestand, wurde in der unteren Kenntniß der Redetheile gelehrt (nomina, verba, rudimenta, praecepta quattuordecim de constructione, genera nominum), in der oberen die Declination und Conjugation, sowie die Einleitung zur Syntax, alles jedoch ohne die schwereren Ausnahmen in den Anhängen des Alvarez, welche der folgenden Klasse vorbehalten blieben. Das Pensum der mittleren Grammaticalklasse erstreckte sich nach Repetition der Formenlehre über die ganze Syntax von der einfachen bis zur zusammengesetzten

---

alten Alvarus zurückschließen, wenn nicht manche Bearbeitungen das Original geradezu verschlechtert hätten. So z. B. nach der Schilderung a. a. O. S. 67 f. die Praecepta latina, welche in usum scholarum vor einigen Jahren in der Mechitaristen-Buchdruckerei zu Wien erschienen sind, im Wesentlichen ein Plagiat aus Alvarus und nur hie und da zum Schlechteren geändert, übrigens ausgezeichnet durch den „heiteren Ton," welcher in dem Buche herrscht, „wo man das Regieren der deutschen Grammatiker in ein beständiges Gaudiren verwandelt hat (Ablativo gaudent verba oder comparativa)." Alles übertrifft freilich eine lateinische Grammatik vom Jahre 1844, welche für den Gebrauch des Jesuiten-Gymnasiums zu Ragusa sogar stereotypirt worden ist, und in welcher z. B. amnis von am und nare hergeleitet und gesagt wird, daß einige Composita nicht so declinirt würden wie die Simplicia, z. B. pes pedis, aber vulpes vulpis! (a. a. O. S. 66 f. nach Jahn's Jahrbb. 1858. 2. Heft. S. 138). Indeß ist mir über das Verhältniß dieser Monstrositäten zu Alvarus nichts näheres bekannt.

70) R. Hum. 8. Rhet. 1. Für den Vortrag der Poetik in der Humanitas waren später die poetischen Institutionen des P. Joseph Juvencius empfohlen. Wagenmann a. a. O. S. 765.

Construction, jedoch wieder mit Weglassung der schwierigeren Ausnahmen. Das Pensum der oberen Klasse schloß durch Repetition und Hinzunahme der bisher übergangenen Ausnahmen den Cursus der Syntax ab und fügte die Metrik hinzu, incl. der Ausnahmen, der Lehre von den Dichtungsarten „von den Patronymica und vom Accent." In der Humanitas wurde dann wieder die Metrik kurz repetirt, hauptsächlich aber Cypriani Praecepta erklärt und durch Beziehung auf die Lectüre veranschaulicht, ähnlich wie in der Rhetorik Cicero's rhetorische Schriften und Aristoteles' Rhetorik und Poetik[71]). Hierüber indeß wie über die mannichfachen grammatischen Uebungen wird sich eine klarere Anschauung erst durch die zusammenhängende Darstellung der Methode gewinnen lassen.

Der Grammatik gieng die Lectüre der Autoren zur Seite, dem Anschein nach in einer langen Reihe von Namen guten Klanges und vielseitigen Geistes. Die Lectüre begann schon in der untersten Grammatikal-Klasse mit Cicero, sogar mit den Episteln: freilich sollten nur die allerleichtesten ausgewählt und wo möglich separat abgedruckt sein. Auch in der mittleren Grammatik wurden von Cicero nur die Epistolae ad Familiares, dazu aber obwohl die Schüler noch nichts von Metrik wußten, leichte Stücke aus Ovid (Ovidii facillima quaeque carmina) gelesen. Weiter öffnete sich schon, fast befremdlich weit, der Kreis für die Schüler der Syntax. Neben Cicero's Briefe ad Familiares, ad Atticum, ad Quintum fratrem, traten die Bücher de amicitia, de senectute, die Paradoxa u. dgl. m. Aber nicht blos Cicero prangte in reicherer Auswahl auf dem Programm der Schriftsteller für diese Klasse; auch der Kreis der poetischen Lectüre war erweitert: Ovid's Elegieen und Briefe (selectae ac purgatae!) in dem einen Semester, im anderen item selecta ac purgata aus Catull, Tibull, Properz und aus Virgil's Eclogen konnten gelesen werden[72]).

---

71) R. inf. 1. med. 1. 2. supr. 1. 2. Hum. 1. 8. Rhet. 1.

72) R. gr. inf. 1. med. 1. supr. 1. Wagenmann a. a. O. S. 763 f. erwähnt neben dem schon genannten Hülfsbuche des P. Ponta-

Die Humanitas erweiterte nicht blos die Lectüre von Cicero's moral-philosophischen Schriften, sondern fügte auch einige Reden hinzu (pro lege Manilia, pro Archia, pro Marcello u. A.) und zog namentlich eine größere Zahl von Historikern und Poeten in ihren Kreis. Virgil's Aeneide (mit Ausnahme des 4. Buches), dazu ausgewählte Oden des Horaz (Elegien, Epigramme und andere Gedichte berühmter alter Dichter), von Historikern Cäsar, Salust, Livius, Curtius „et si qui sunt similes" bildeten den Stoff der praelectio in dieser Klasse, welche nach mehreren Andeutungen überhaupt als die Pflegerin einer möglichst eleganten Belesenheit erscheint [73]). In der Rhetorik wenigstens wurde der Kreis wieder zusammengezogen im Hinblick auf das einzige Ziel unendlicher Vervollkommnung in der Redekunst. Diente doch Cicero gleichwie Aristoteles nur als Lehrbuch, und selbst in der eigens für Lectüre bestimmten Stunde sollten lediglich Cicero's Reden und diese nur als Stilproben gelesen werden. Dichter und Geschichtschreiber, deren Auswahl nicht näher angegeben wird, nahmen daneben eine fast verschwindende Stelle ein [74]).

---

nus nach einem Freiburger Schulplan vom Jahre 1834 folgende Lectüre. Für die untere Klasse: De viris illustribus [Verfasser?], auserlesene Fabeln von Phädrus, Ciceronische Sittensprüche und Geschichten; später Cornelius Nepos und Ciceronische Briefe; für die mittlere Klasse, was sonst zum größeren Theil der oberen bestimmt war: Caesar, Cicero de senectute, de amicitia, auserlesene Ovidische Stücke, Virgil's Eclogen und Georgica (NB. auf einer Stufe, wo die Schüler noch die Elementargrammatik lernten); für die Syntax außer dem oben Genannten auch das 4. Buch der Georgica, das 5. und 6. Buch der Aeneis: daneben die poetischen Allegorieen des P. Peter Justus Sautelius. Dieser Erweiterung der von der R. Stud. gezogenen Grenzen stand indeß anderwärts eine weisere Beschränkung gegenüber. So verwirft gewiß mit Recht die Ratio et via recte procedendi in litteris humanioribus (s. S. 17) die Erklärung eines Dichters in der Mittelklasse vor Kenntniß der Metrik.

[73]) R. Hum. 1. Der Landshuter Lehrplan nennt ausdrücklich auch Ovid und Martial. Wagenmann S. 766.

[74]) R. Rhet. 1: Stylus (quamquam probatissimi etiam historici et poetae delibantur) ex uno fere Cicerone sumendus est: et

Dennoch an Zahl der Schriftstellernamen für die Schullectüre werden die Anstalten der Jesuiten hinter keiner Schule ihrer Zeit zurück gestanden haben. Nur war bei ihnen, wie bereits angedeutet, für die Wahl und Behandlung der Autoren noch eine doppelte Rücksicht maßgebend: einmal die Sorge, nur „gereinigte" Autoren zu lesen, dann der Eifer, die Lectüre fast ausschließlich für den Stil auszubeuten. Achtsamkeit auf den ersten Gesichtspunkt wird wiederholt empfohlen: Autoren, bei denen die Purgirung kein Ende gefunden hätte, wie der im Gegensatze zur Praxis anderer Schulen namentlich erwähnte Terenz, sollten lieber gar nicht gelesen werden, ne rerum qualitas animorum puritatem offenderet[75]). Die vorwiegende Verwerthung der Lectüre für grammatisch-stilistische Ausbildung zeigt sich mehr noch, als bisher hervorgehoben werden konnte, in der speciellen Vertheilung der lateinischen Stunden, welche wir unten genauer schildern werden. Cicero hatte in allen Klassen seine volle und ständige Tagesstunde, in der Rhetorik sogar 2 Stunden; für die Lectüre des Dichters und Historikers wurde kaum am Nachmittage, in der Rhetorik, wenn nicht besondere Umstände eintraten, gar nur am Vacanztage und am Sonnabend ein Plätzchen gefunden[76]).

---

omnes quidem eius libri ad stylum aptissimi; orationes tamen solae praelegendae, ut artis exempla in orationibus expressa cernantur. ibid. 2, alin. 4 sqq. Dem entsprechend empfiehlt der Freiburger Schulplan für die weitere Lectüre besonders die in den lateinischen Historikern vorkommenden Reden. Wagenmann a. a. O.

[75]) Const. P. IV. c. 14, 2 D. cl. 5, 4 E; R. Stud. R. Prov. 34. — „Angenehme Auszüge" erwähnt auch aus anderen Klassikern Hahn a. a O. S. 102. „Die Hecken gefallen, wenn sie mit Blüthen bedeckt sind," hatte P. Jouvency zur Rechtfertigung gesagt. Noch weiter giengen die Jesuiten später. F. Jacobs erzählt in seinem Briefwechsel mit Schütz: „In ihren Schulen gaben die Jesuiten die Autoren den Schülern nicht in die Hände, sondern meist nur Abschriften einzelner von ihnen vorher umgemodelter Stellen, deren Verfasser sie ihnen nicht einmal nannten. So kam es, daß diese Studenten den Horaz nicht einmal vom Hörensagen kannten." (S. die Stelle in Zschr. f. Prot. u. K. 1838. S. 90 a Anm.) [76]) R. Rhet. 2. extr.

Immerhin scheinen diese lateinischen Autoren verhältnißmäßig reichlich bedacht, glücklich die Schüler welche für ihre Lectüre sich interessirten, verglichen mit denjenigen, für welche etwa das Griechische oder gar die Realien eine besondere Anziehungskraft hätten besitzen können. Die Jesuiten sorgten dafür, daß diese Disciplinen, in welchen ja nicht, wie P. Bekx von der lateinischen Sprache rühmt, „die Schätze der Wissenschaften aller Zeiten und aller Völker aufbewahrt waren," ihren Schülern nicht zu verführerisch bekannt wurden. Schon nach dem Zeitmaße zu urtheilen, traten neben dem Lateinischen alle übrigen Lehrobjecte dermaßen zurück, daß sie nur als Appendix zu jenem Gegenstande der „besonderen Vorliebe" der Jesuiten erscheinen können.

b. Griechisch.

Für das Griechische war zunächst in der untersten Klasse an jedem Nachmittage eine Viertelstunde, auf den folgenden Stufen eine halbe Stunde, erst in der Rhetorik eine ganze Stunde angesetzt. Außerdem wurde zu Anfang des Nachmittags noch das Abhören der griechischen Grammatik mit anderen Memorirpensa zusammen in einer halben Stunde placirt, in welcher der Lehrer aber zugleich noch Correcturen vorzunehmen, resp. durchzugehen hatte [77]).

Trotzdem war der Lehrplan für das Griechische ziemlich umfassend. Aber man sieht in der That kaum, wie der vorgeschriebene Lehrstoff anders als nur äußerlich angeeignet werden konnte.

Das grammatische Pensum erstreckte sich von den Elementen bis zur Metrik und Grammatik der Dialecte, und zwar wie es scheint nicht blos der homerischen Sprache, denn es wurde auch Pindar gelesen und die gewonnene Kenntniß zu eigener griechischer Versification angewendet [78]). Die grammatici infimi lernten die Elemente, das regelmäßige Nomen und

[77]) R. gr. inf. med. supr. etc. 2.

[78]) R. Rhet. 11. 13. 14.

Verbum; die mittleren Grammatiker die contrahirten Nomina und Verba, die Verba auf $\mu\iota$ und „faciliores formationes“ (wohl leichtere Formen der Anomala; oder sollten leichte Constructionsregeln gemeint sein?); die Schüler der Syntaxis lernten die 8 Redetheile oder „was unter dem Namen der Rudimente zusammengefaßt wird.“ Die Humanisten repetirten die Formenlehre erst jetzt mit Accenten (!), außerdem gehörte für sie die Syntax, oder wie die Ratio sagt „derjenige Theil der griechischen Sprache, welcher im eigentlichen Sinne Syntax genannt wird“ (also vielleicht im Gegensatze zu den syntactischen Elementen, die wir vermuthungsweise in der mittlern Grammatik angesetzt haben). Für die Rhetoren blieb außer einer kurzen Repetition der Syntax die Metrik, welche aber nach Gelegenheit auch schon am Ende des Cursus in der Humanitas vorgetragen wurde, und wie erwähnt, die Grammatik der Dialecte[79]). Als Lehrbücher wurden wenigstens in Deutschland in aufsteigender Folge Gretser's Rudimenta Graeca, Institutiones linguae Graecae und Syntaxis et Prosodia benutzt[80]).

Die griechische Lectüre begann je nach Bestimmung des Studienpräfecten im zweiten Semester der mittlern Grammatik mit dem griechischen Katechismus oder mit der Tabula des Cebes; in der Syntaxis wurde S. Chrysostomus, Aesop, Agapetus gelesen und „horum similes;“ in der Humanitas abwechselnd in dem einen Semester Prosaiker, angeblich „leichtere,“ d. h. Isocrates, Chrysostomus und Basilius, Briefe von Plato und Synesius, ausgewählte Abschnitte aus Plutarch, im anderen Semester poetische Stücke aus Phocylides, Theognis, Gregor von Nazianz, wieder aus Synesius „et horum similibus“[81]). Mit den Rhetoren aber sollten nur wirkliche Klas-

---

[79]) R. comm. inf. 13; specieller R. gr. inf. etc. 1. R. Human. 9. Rhet. 14.

[80]) v. Lang a. a. O. S. 38.

[81]) R. Gr. med. 1. extr: Synt. 1. Hum. 9: Auctor vero primo Semestri solutae orationis sumetur ex facilioribus, ut

siker gelesen werden, indeß gereinigt: Demosthenes, Plato, Thucydides, Homer, Hesiod, Pindar und Andere der Art „zu denen jedoch mit Recht auch Gregor von Nazianz, Basilius und Chrysostomus gezählt werden könnten." Die Vertheilung der prosaischen und poetischen Lectüre war auch hier ähnlich wie in der Humanitas: in dem einen Semester sollten hauptsächlich Prosaiker gelesen werden, nur einmal wöchentlich kurze Gedichte (aliqua epigrammata), im anderen Semester umgekehrt Dichter mit wöchentlicher Einschiebung einer Stunde für prosaische Lectüre[82]).

In den unteren Klassen scheinen Grammatik und Lectüre in den Raum derselben halben Stunde zusammengedrängt gewesen zu sein; in den oberen Klassen wechselten Tag um Tag grammatische Lection und Interpretation des Schriftstellers[83]).

c. Erudition.

Die Regeln für die Interpretation der Autoren empfehlen gelegentlich eine Bezugnahme auf „Erudition," doch sparsam!

---

aliquae orationes Isocratis et SS. Chrysostomi et Basilii, ut ex epistolis Platonis et Synesii, ut aliquid selectum ex Plutarcho; altero semestri carmen aliquod explicabitur, exempli gratia ex Phocylide, Theognide, S. Gregorio Nazianzeno, Synesio, et horum similibus. „Wen aber die Ratio hier unter den ähnlichen Schriftstellern verstehe? — da wüßten wir nicht anzugeben, wer dazu nicht zu rechnen ist; wenn wir auf einer Linie neben den christlichen Dichtern jenen Pseudo-Phocylides, den alexandrinischen Juden, der für das mosaische Gesetz Propaganda macht, und jenen Theognis, den Vorkämpfer der Vollblutaristokratie Megaras verzeichnet finden." Die Gymn. Oesterreichs S. 50.

82) R. Rhet. 13. Graeca praelectio sive oratorum sive historicorum sive Poetarum non nisi antiquorum sit et classicorum, Demosthenis . . . Pindari et aliorum huiusmodi (modo sint expurgati), inter quos iure optimo SS. Nazianzenus, Basilius et Chrysostomus reponendi. Im Wesentlichen übereinstimmend sind die Angaben von Kaemmel, I. S. 6. 7. über die Praxis des griechischen Unterrichts z. B. in Glatz, Breslau und anderwärts, wiewohl es an Abweichungen nicht ganz fehlt. So wurden z. B. in Glatz in der Rhetorik auch Sophocles, Euripides und sogar Aristophanes, freilich nur dessen Plutus gelesen.

83) R. Synt. 9. Hum. 9. Rhet. 14.

„Einige Erudition“ war ja ausdrücklich als Ziel der Humanitas bezeichnet; für die Rhetoren aber durften „behufs der Erudition“ neben gelegentlicher Belehrung bei der Lectüre an den Vacanztagen noch besonders „etwas entlegenere Partieen“ (magis recondita) behandelt werden[84]). Eine nähere Angabe dessen, was unter dieser Erudition gedacht wurde, gibt die Ratio studiorum leider nur mit Bezug auf die letzterwähnte Einrichtung für die Rhetorik. Da sollten die Rhetoren Kenntniß erhalten von „Hieroglyphica, Emblemata, Fragen aus der Poetik, vom Epigramm, Epitaph, von der Ode, Elegie, Epopöe, Tragödie, vom Römischen und Atheniensischen Senat, vom Kriegswesen der beiden alten Völker, von der Gartenkunst, der Kleidung der Alten, dem Triclinium, dem Triumph, den Sibyllen und de aliis generis eiusdem“ — wir kennen bereits die urtheilslose Zusammenfassung ungleichartiger Gegenstände — doch von allem diesem „nur mäßig“ modice tamen![85]) Nun in der That maßlos war wenigstens die Unordnung, in welcher der Lehrer diese Sachen vortragen konnte, wenn er sich an die Ratio studiorum hielt, und gesetzt daß er Maß hielt, so blieben doch nur Bruchstücke einer wüsten Polyhistorie, die über die Realien des classischen Alterthums recht dürftig aufgeklärt haben wird.

Und diese Erudition war doch das einzige Realfach (wenn man das bunte Conglomerat aller möglichen Einzelkenntnisse so nennen darf), für welches die Ratio studiorum auf den Jesuitischen Lehranstalten Raum ließ. Denn wie entfernt von einem wirklichen Realunterricht die Behandlung der Mathematik und Physik in den Studia superiora war, wenigstens nach dem ältesten Zuschnitt in der Ratio, haben wir bereits gesehen. Von einem zusammenhängenden Vortrag der Geschichte aber,

---

[84]) R. Hum. 1. (s. oben) 5: Praelectio eruditionis ornamentis leviter interdum aspersa sit; Rhet. 13: (In Graecis) interpretandi ratio, quamquam quae eruditionis sunt respuere omnino non debet, proprietatem tamen potius usumque linguae spectabit.

[85]) R. Rhet. 15.

von Erlernung der Geographie war nach der Ratio studiorum so wenig auch nur die Rede, wie etwa von einem Unterricht in der Muttersprache.

Es war natürlich, daß diese exclusiv grammatisch-stilistische Bildung im Lateinischen und nebenbei im Griechischen, welche die Jesuitenschulen allein gewährten, im Laufe der Zeit mit dem allgemeinen Bewußtsein in immer schärferen Widerspruch trat. Franz Baco stellte das Princip realistischer Erkenntniß auf, Wolfgang Ratich und Amos Comenius führten es in die Pädagogik, zum Theil in die Schulpraxis ein, die Realdisciplinen gewannen eine specielle Ausgestaltung, von der die frühere Zeit keine Ahnung gehabt hatte, reale Bildung überhaupt verbreitete sich in immer weiteren Kreisen. Daneben gelangte die nationale Litteratur besonders in Frankreich und Deutschland zu erneuter Blüthe, das Lateinische verlor immer mehr seine Geltung als Verkehrssprache der gebildeten, endlich selbst der gelehrten Welt. Wie konnten bei so veränderten Verhältnissen die Jesuiten ihren alten Lehrplan, ihre alte Schulprax's festhalten!

Und doch, spät erst, mit unverkennbarer Unlust entschlossen sie sich, dem „Drang der Zeiten" nachzugeben und „in einigen Stücken, die aber nicht das Wesen des wahren Unterrichts berühren, von dem Gebrauche der Väter abzuweichen." Immerhin aber sind diese Abweichungen unter allen Differenzen zwischen der neueren Praxis und dem alten Lehrplan noch die erheblichsten. Sehen wir denn wenigstens an diesem Einen Punkte zu, wie sich die neuere Lehrart der Jesuiten im Unterschiede von der früheren gestaltet hat.

In thesi erklären die Jesuiten die Nachgiebigkeit gegen die Zeitbedürfnisse für „nicht nur nicht unerlaubt, sondern dem Zwecke des Instituts zu größerer Ehre Gottes sogar gemäß." Es war der zeitige Jesuitengeneral selbst, P. Roothan, welcher in dem neuen Schulplan der Gesellschaft Jesu vom 25. Juli

1832 dieß Zugeständniß aussprach[86]). Im folgenden Jahre erschien zu Landshut der erste Band von „Der Societät Jesu Lehr- und Erziehungsplan, treu dargestellt und mit Bemerkungen begleitet" (1. Th. Die Gymnasialschulen, Landshut 1833). Vergleichen wir also, wie nach dieser neuen Ausgabe des Lehrplans dem Drange der Zeiten nachgebend zunächst etwa die alte Erudition selbst umgestaltet worden ist.

Oder sollte dieselbe vielleicht ganz verschwunden sein? Erudition — welch ein Begriff in unserer Zeit? was kann man alles darunter begreifen, oder was kann man darunter nicht mit einbegreifen? wie fremd klingt schon der Name als Benennung eines Lehrgegenstandes gefaßt jetzt, wo im Organismus der Wissenschaften immer mehr Disciplinen aus den altgewohnten Rahmen heraustreten und zu eigenen Fächern sich absondern? Aber freilich werden wir bei den Jesuiten keinen gar zu schnellen Fortschritt erwarten dürfen. „Nicht das Wesen des wahren Unterrichtes" ist es ja, wie sie selbst erklären, was von den nothgedrungenen Aenderungen der neueren Zeit betroffen ist. Und in der That begegnen wir denn in dem Landshuter Lehrplan der altbekannten „Erudition" an nicht wenigen Stellen[87]). Aber nicht blos dem Namen nach. „Am Vacanztage" heißt es in den Regeln für die Rhetorik „kann man einige minder bekannte Sachen vorbringen, als da sind Hieroglyphica, Emblemata, Fragen, welche die poetische Wissenschaft betreffen u. s. w." Wir erkennen die Gegenstände, welche an derselben Stelle in der alten Ratio figuriren. Sie werden in diesem Lehrplan vom Jahre 1833 wörtlich und in derselben Reihenfolge dem Lehrer empfohlen, als in der alten Ratio vom Jahre 1599. Aber sie werden sogar noch vermehrt. „Hieher" (d. h. zu den Gegenständen derselben Art) gehören nach dem Landshuter Lehrplan „auch die Pythagoräischen Symbole, Apophthegmaten, Sprüchwörter und Gleichnisse u. s. f.; ferner die Inschriften an den Schilden, Tempeln, Gräbern, Gärten, Statuen u. dgl., wie

---

[86]) S. bei v. Raumer I. 341.

[87]) Vgl. die Citate bei v. Raumer I. 339. 340.

auch die Fabeln, römische Antiquitäten, merkwürdigere Geschichten, Orakel, militairische Kriegslist, berühmte Facta, Beschreibungen u. s. w.," oder in einer andern Aufzählung „als nämlich Fabeln, Geschichten, Alterthümer, Orakel, Sprüche von Weisen, Beispiele von Kriegslist, berühmte Thaten, Erfindungen, wie irgend etwas entstanden, Sitten und Einrichtungen der Völker, Tugendbeispiele u. s. w.[88])." In dem einzigen Versuch, welchen der Landshuter Lehrplan zur Gliederung des wüsten Chaos nach bestimmten Fächern unternimmt, wird Niemand eine rationelle Eintheilung erkennen wollen. Denn was besagt die Erklärung, daß die „Uebungen, die den Fortgang in den Wissenschaften befördern und zugleich durch einige Varietät und Leichtigkeit den Schülern Vergnügen machen," „zur Polymathie oder Philologie, zur Arithmetik und zu jeder Art von Erudition" gehören sollen[89]). Es kommt doch wieder Alles auf die alte Erudition hinaus. In der That ließ sich auch für dieß bunte Allerlei kein sachgemäßer Name von zugleich wissenschaftlichem Anstrich bilden; so mußte wohl die historisch überkommene „Erudition" noch weiter mit ihrem alten Titel geführt werden.

Indeß vielleicht war es leichter, einer neuen Disciplin Aufnahme im Lehrplan zu schenken, als an einem hergebrachten Fache zu ändern, zumal wenn dieses, wie eben die Erudition, aus so lockerem Stückwerk zusammengesetzt war, daß es bei der leisesten Berührung den Zerfall drohen mußte. Jedenfalls hatte P. Roothan sich entschließen müssen, in anderen Stücken dem Drange der Zeit etwas mehr nachzugeben. Er wollte, daß in den niederen Schulen „theils der Erlernung einiger Nebengegenstände etwas Zeit angewiesen, theils vorzüglich der vaterländischen Sprache und Litteratur größerer Fleiß geschenkt werde, doch so, daß das Studium der lateinischen und griechischen Litteratur unbeeinträchtigt und immer die Hauptsache bleibe[90])."

---

[88]) Landshuter Lehrplan S. 136. 236 bei v. Raumer I. 340. Wagenmann S. 768. [89]) ebenda S. 125 f. Wagenmann a. a. O. [90]) S. die Stelle: Die Gymn. Oesterreichs S. 62.

„Einigen Nebengegenständen“ sollte etwas Zeit geschenkt werden! So scheinen sich also doch, wenn gleich in größter Beschränktheit, aus der alten Erudition einige Realfächer herausgeschält zu haben. Sehen wir, wie weit es die Jesuiten hierin gebracht haben. Die bekannte Freiburger Schule, welche im Jahre 1834 einen eigenen Lehrplan veröffentlichte, wird ja den übrigen Jesuitenanstalten eher vorausgeschritten, als hinter ihnen zurückgeblieben sein[91]).

In Freiburg wird nach dem Lehrplan zunächst Geographie und Geschichte gelehrt, und zwar in der Geographie in den untersten Klassen die allgemeinen geographischen Begriffe, insbesondere Geographie von Frankreich und der Schweiz, Klasse 5. Europa, Klasse 4. die übrigen Erdtheile, Klasse 3. alte Geographie, Klasse 2. die Erklärung der Erd- und Himmelskugel; in der Geschichte kommt vor in Klasse 6. heilige Geschichte, Klasse 5. Kirchengeschichte, Klasse 4. alte Geschichte und Abriß der Mythologie, Klasse 3. römische Geschichte, Klasse 2. Geschichte von Frankreich und der Schweiz, Klasse 1. chronologischer Ueberblick der alten und neuen Weltgeschichte nebst ausführlicheren Erörterungen über die Geschichte Frankreichs und der Schweiz.

„Wir müssen gestehen,“ sagt der Verfasser der österreichischen Broschüre, „wenn wir schon die verzweiflungsvolle Wahl hätten, so würden wir unbedenklich lieber auch in dieser Beziehung zu der Festhaltung der alten Regeln greifen, denn da war es wenigstens einem vernünftigen Lehrer möglich, in den Stunden der Erudition etwas Zusammenhängenderes zu geben als dasjenige was hier geboten wird.“ Vielleicht würde ein Anderer anders wählen. Jedenfalls war die Möglichkeit, aus dem Chaos der alten Erudition ein geordnetes Ganze zu gestalten, auch für den vernünftigsten Lehrer verzweifelt gering. Und

---

[91]) Die folgenden Mittheilungen, welche auf dem Freiburger Lehrplan beruhen, sind von mir theils aus der eben erwähnten Schrift (Gymn. Oesterr.) S. 62 f. theils aus Wagenmann S. 768 f., zum geringeren Theile aus den „Erinnerungen“ entnommen. Selbst den Freiburger Lehrplan zu erhalten, habe ich mich vergebens bemüht.

umgekehrt, in den Händen eines tüchtigen Lehrers möchte doch die „gewiß höchst seltsame Ordnung," welche auch Wagenmann in dem neuen Lehrplan findet, nicht nothwendig einer fruchtbaren Behandlung hinderlich sein. Warum sollte nicht eine für die niedrige Altersstufe passend getroffene Auswahl von Erzählungen aus dem Leben der Märtyrer und anderer Gottesmänner der alten Kirche — ein Stoff, für den vermuthlich nur der Name „Kirchengeschichte" mit gar zu vornehmer Prunksucht gewählt ist — auch für eine tiefere Klasse ganz wohl geeignet sein? Schweizerische und französische Geschichte aber bedeutet für die Zöglinge des Collège St. Michael eben vaterländische Geschichte. Freilich wird diese dann den Freiburger Schülern etwas spät bekannt, aber dafür bietet der Unterricht in der Geographie der Heimathsländer, der schon in der untersten Klasse ertheilt wird, einem umsichtigen Lehrer Gelegenheit, über die Hauptmomente auch der vaterländischen Geschichte den Schülern eine bis zu weiterer Belehrung vorläufig ausreichende Kenntniß zu gewähren. — Auch wer nichts weniger als Lobredner der Jesuiten ist, muß doch bei aller sonstigen Uebereinstimmung mit dem österreichischen Verfasser obiger in seiner Polemik mitunterlaufenden Hyperbel mit nüchterner Unparteilichkeit widersprechen. Nicht bei der „Erudition" der alten Methode, wohl aber bei der Freiburger Anordnung der Pensa ist es „wenigstens einem vernünftigen Lehrer möglich" einen den einzelnen Stufen angemessenen Geschichtsunterricht zu ertheilen. Ob freilich derartige Lehrer in Freiburg wirklich vorhanden waren, ob den Mängeln der Terminologie in der oben bezeichneten Weise eine verständigere Praxis gegenüberstand, kann ich nicht wissen und bin weit entfernt davon, es positiv zu behaupten. Ich habe nur die Möglichkeit, welche der österreichische Verfasser für seine Ansicht, ohne auf die Sache einzugehen, mit neuen Hypothesen über die subjective Art des Lehrers erklärt, meinerseits aus der Natur des Stoffes erweisen wollen.

Ein Fortschritt in der Anordnung des Lehr-Stoffes läßt sich in der That nicht leugnen. Ob darum die Lehre selbst besser geworden sei, läßt sich eben nicht so geradehin sagen. Will man

einem Urtheil über die Befähigung der Jesuitenlehrer zum historischen Unterricht näher kommen, so läßt die Stellung, welche der Landshuter Commentator des Lehrplans zu dem Vortrage der Geschichte auf Gymnasien einnimmt, nicht gerade auf besonderes Interesse der Ordensbrüder für diese Disciplin schließen. Sieht er doch in der Geschichte nur eine Wissenschaft, die geeignet ist, die Menschen „antichristisch" zu machen. „Mögen Fürsten und Herren" so ruft er warnend aus „besonders über Vorträge der Geschichte auch schon in Gymnasien, dann auf Lyceen und Hochschulen eine sorgsame Wache aufstellen, da dieser Lehrgegenstand ihren Thronen höchst verderbliches Geschoß schmieden kann und schon geschmiedet hat! Geschichte übel tractirt, wie sie mehrere Decennien hindurch tractirt worden ist, ist eine der giftigsten Pfützen des Liberalismus, eine tüchtige Schule der Liberalen, um die jungen Leute zu wüthenden Revolutionsmännern zu machen." „Wenn man in neueren Zeiten so gar viel und frühe von den Geschichten mittheilt, so ist das nichts weniger als rühmenswerth; denn es führt wahrlich zum Verderben[92])." Nimmt man hinzu, daß nach dem Landshuter Lehrplan in den oberen Klassen immer, zum Theil auch schon in den unteren der Geschichtsunterricht lateinisch ertheilt wurde, so wird allerdings wohl Niemand mehr geneigt sein, den realen Gewinn, welchen die Schüler aus diesem Unterricht ziehen konnten, sonderlich hoch anzuschlagen.

---

[92]) S. die Stellen: Die Gymnasien Oesterreichs S. 72. Wagenmann a. a. O. S. 768. „Man darf übrigens nicht meinen, als hätte man in späteren Jahren, etwa während der Universitätszeit, ein gründlicheres Geschichtsstudium gefordert; vielmehr kommt sie in den Stud. superioribus gar nicht vor:" eine Bemerkung Wagenmann's, welche auch durch die neueste Praxis der Jesuiten lediglich bestätigt wird; s. die Mittheilungen aus den „Erinnerungen," oben A. 2. Unter den Freiburger Erinnerungen des ehemaligen Jesuitenzöglings erscheint die Geschichte, in welcher nebst den Sprachen, der Mathematik, Geschichte u. s. w. ein einziger Lehrer den Primanern Unterricht ertheilte, nach Characteristik des dürftigen Sprachunterrichts nur als eines der übrigen Fächer, von denen der Verfasser „füglich schweigen" zu können glaubt. Erinnerungen S. 120 f.

Neben der Geschichte und Geographie erscheint schon in dem Landshuter Lehrplan ein Unterricht in der **Arithmetik**, freilich in äußerster Beschränktheit. Nur in den Schlußwochen des Schuljahres zwischen dem jährlichen Examen und der Preisvertheilung „wo die Jünglinge schon der Ruhe entgegensehen," sollten einige leichtere Hauptstücke der Rechnungskunst „welche von den meisten gemeiniglich aus Gewohnheit gelernt zu werden pflegen," nach und nach gegeben werden: sie sollten zuerst wörtlich dictirt (?), dann erklärt und repetirt, endlich auf der Tafel mit Ansetzung der Zahlzeichen eingeübt werden. Was im ersten Jahre vorgekommen, wurde im folgenden repetirt, bis nach 4—5 Jahren alles erschöpft und angeeignet wäre. In der That noch seltsamer als die Beschränktheit des Stoffes erscheint die Abenteuerlichkeit der Methode, welche den Unterricht im Rechnen, worin doch Fertigkeit nur bei steter Uebung erlangt werden kann, auf die Hundstagswochen von 4 bis 5 verschiedenen Jahren zertheilt und dabei noch harmlos sich der Erwartung überläßt, daß auf diese Weise die Lehre wirklich erschöpft und angeeignet werden solle. — Ganz anders stellt denn doch der **Freiburger Lehrplan** die Mathematik, wenngleich dieselbe auch hier fast nur auf Arithmetik und Algebra beschränkt ist. Nach diesem Lehrplan werden in den beiden unteren Klassen die vier Species und die Lehre von den Brüchen behandelt, in Klasse 4. Proportionen, arithmetische Progressionen und Quadratwurzeln, in Klasse 3. erste Begriffe der Algebra und Gleichungen des ersten Grades, in Klasse 2. Algebra, in Klasse 1. Repetition der Algebra und Einiges aus der Geometrie und Stereometrie. Dieses Pensum wurde dann in den zwei Jahren des philosophischen Cursus bis zur ebenen und sphärischen Trigonometrie und höheren Algebra fortgesetzt. Von **Naturwissenschaften** aber war neben dem Allen nicht die Rede[93]).

---

[93]) **Wagenmann** a. a. O. S. 768 f. In dem philosophischen Cursus konnten allerdings auch, soweit die Zeit es gestattete und die „Herren Philosophen" es wünschten, Vorlesungen über Chemie, Naturgeschichte, griechische Litteratur und hebräische Sprache gehört werden. Vgl. ebenda

Rootha

Indeß Geschichte und Mathematik gehörten wohl zu den „Nebengegenständen," zu deren Erlernung nach P. Roothans Intention nur „etwas mehr Zeit angewiesen" werden sollte, vorzüglich aber sollte „der vaterländischen Sprache und Litteratur größerer Fleiß geschenkt werden." Größerer Fleiß war in der Behandlung dieser Disciplin gewiß nöthig, denn vorher hatte es arg genug ausgesehen. Erwähnt doch der dem Orden sehr befreundete Jesuitenschüler Cornova selbst als ein Hauptgebrechen, woran wie es scheint sogar die Jesuitischen Repetentenanstalten litten, „die gänzliche allem Ansehen nach vorsätzliche Vernachlässigung der deutschen Litteratur. Und hier stand theils das Ignoti nulla cupido — wer kannte hier zu Lande (in Böhmen) deutsche Litteratur in jenen Zeiten, in welchen die in der Periode des Wiederauflebens des besseren Geschmacks das Ruder führenden Jesuiten aufgewachsen waren! — theils auch ein Religionsvorurtheil im Wege. Cornovas „theurer Lehrer selbst hatte die Musen im lateinischen Gewande zu sehr liebgewonnen, als daß sie ihm in einem andern eben so willkommen hätten sein können." Den Schülern wurden daher (zu Anfang dieses Jahrhunderts) kaum einzelne bra-

---

und Gymnas. Oesterreichs S. 63. Anders lag die Sache wieder im Collegium Romanum, wo, wie wir sehen, noch in dem philosophischen Cursus die Elementarmathematik vorgetragen wurde. Erinnerungen S. 258. Es ist nicht ohne Interesse zu beobachten, wie die Jesuiten die Mathematik weit mehr ausbilden, als die zu den s. g. ethischen Unterrichtsfächern gehörige Geschichte. Warum sie diese fürchten, ist mit den Worten ihres eigenen Bekenntnisses oben mitgetheilt worden. Aber selbst innerhalb der Mathematik bevorzugen sie die rein formalen Disciplinen, während sie diejenigen Theile der Mathematik, welche zugleich die Anschauung körperlicher Verhältnisse verlangen, unverhältnißmäßig zurücktreten lassen. Hiermit berührt sich denn die Antipathie der Gesellschaft Jesu gegen die Naturwissenschaften, welche noch P. Bekx in seinem Briefe an den österreichischen Unterrichtsminister wegen ihrer Beschäftigung mit Dingen der äußeren Welt selbst für materielle Wissenschaften erklärt: eine Begriffsverwirrung, welche in scharfer und schlagender Weise aufgedeckt wird Gymnasien Oesterreichs S. 70 f.

matische Werke vorgelegt[94]). Hinsichtlich der vaterländischen Sprache und Litteratur also, die von a. 1598 bis etwa zu Göthe's Tode doch bei allen Hauptvölkern Europas eine gewisse Entwickelung durchgemacht hatte, konnten die Jesuiten ohne Gefahr über das Ziel hinauszuschießen dem „Drang der Zeiten" im Jahre 1832 einige Zugeständnisse machen. Leider geben die mir zugänglichen Hülfsmittel keine Auskunft über die Berücksichtigung, welche nach dem Freiburger Lehrplan dort im französischen Collegium die französische Sprache finden sollte. Um so characteristischer ist der Bericht des immerhin sehr billig urtheilenden Verfassers der „Erinnerungen" über den deutschen Unterricht, der an dem deutschen Gymnasium der Jesuiten in Freiburg den Primanern von einem deutschen (hannoverschen) Professor wirklich gegeben wurde. Dort wurde außer den schriftlichen deutschen Aufsätzen allerdings besonders der mündliche freie Vortrag in allerhand Disputationen u. dergl. Uebungen gebildet. Aber „die deutsche Literatur kam übel weg. Klopstocks Messiade, Denis' Uebersetzung des Ossian, Mamoser's schlechte Schauspiele und eine von einem Franzosen (!) herausgegebene Anthologie bildeten die einzige Lectüre, welche geboten wurde" [Um das Jahr 1845!][95]). Man begreift diese stiefmütterliche Behandlung der deutschen Sprache allerdings, wenn man liest, wie der Ordensgeneral P. Bekx noch im Jahre 1854 es für ein Unglück erklärt, daß die deutsche Sprache fast überall die lateinische im Gebrauch verdrängt habe, für ein Unglück, welches

---

[94]) Gymnas. Oesterreichs S. 59 f. aus Cornova die Jesuiten als Gymnasiallehrer in freundschaftlichen Briefen. Prag 1804. Cornova selbst bemerkt zu dem Religionsvorurtheil: „Si auctor est haereticus, iam liber eo ipso nihil valet. Diese Worte hörte ich oft von einem jubilirten Lehrer, der auf der andern Seite den Heiden Aristoteles beinah kanonisirte;" und der österreichische Verf. erinnert an Gentz' Briefe, worin es heißt, daß man in den gebildetsten Kreisen Wiens den Namen Göthe's kaum gekannt oder erst kennen gelernt habe.

[95]) Erinnerungen S. 121. Der Barde Sined, vulgo Bibliothekar Denis in Wien, war übrigens selbst ein Jesuitenzögling, aus dessen Memoiren wir noch Gelegenheit zu Mittheilungen erhalten werden.

blos dadurch entstanden, daß der „sogenannte große Reformator der Religion in Deutschland mit seinen Genossen gegen den Gebrauch der lateinischen Sprache anstürmte," wie derselbe General es für einen schlechten Dienst nicht nur gegen die Wissenschaft, sondern auch gegen die bürgerliche Gesellschaft hält „wenn man durch gelehrte in der Muttersprache angestellte Forschungen die Wissenschaft auch denjenigen zugänglich machen will, welche für ihr Verständniß und ihren Gebrauch nicht die nothwendige Vorbildung besitzen; wodurch denn eine Menge solcher, die keinen Beruf dazu haben, veranlaßt werden, sich zu ihrem Verderben mit allerlei Wissenschaften und Schriftstellereien befassen zu wollen, anstatt sich einfach an dem (sic!) zu halten, was ihrem Stande und ihren allseitigen Verhältnissen angemessen ist und ihnen und anderen zu wahrem Nutzen gereichen kann[96])."

Je dürftiger nun der Unterricht erscheinen muß, welchen die Jesuiten in der Muttersprache und in den Realien (mit Ausnahme etwa eines Theiles der Mathematik) nach Eintritt der Veränderungen von 1832 ertheilten, desto dunklere Schatten fallen von dieser verhältnißmäßig vervollkommneten und von der vorgerückten Zeitbildung doch einigermaßen erhellten Unterrichtsmethode auf die alte Praxis der Jesuiten, in welcher von allen diesen Zugeständnissen an den „Drang der Zeiten" noch nicht ein einziges Platz gefunden hatte. In der That, es bedarf der ganzen Eilfertigkeit eines s. g. Geschichtschreibers, wie Herr Fr. Körner ist, um zu behaupten: „Die Jesuiten fügten zu dem Lateinschreiben Sturm's den Unterricht in den Realien[97]).

---

[96]) P. Bekx Schreiben an den österreichischen Minister des Unterrichts, s. Gymnas. Oesterreichs S. 71 f.

[97]) Fr. Körner Geschichte der Pädagogik S. 122. Auf der nächsten Seite schränkt Hr. Körner freilich sein Urtheil wieder ein in einer Weise, die ich nur in Berücksichtigung seiner laxen Schreibart nicht einen Widerspruch nennen will. S. 123: „Zwar unterrichteten die Jesuiten nicht in den Realien, führten dagegen als Privatarbeiten die Sammlung von Bemerkungen aller Art, Gedichten, Fabeln, lehrreichen (?) Notizen unter dem Namen Erudition ein, über welche sich der Zögling beim Examen auszuweisen hatte, da er sie aus den Klassikern entnahm." Ich ver-

Ziehen wir kurz die Summe der Kenntnisse, welche nach den Ordensgesetzen die Jesuiten unter dem Namen Erudition ihren Schülern mittheilten, so wurden Realien überhaupt so gut wie gar nicht gelehrt, und das Wenige was dennoch gelehrt wurde war so abgerissen und zusammenhangslos, daß es allenfalls eine gewisse Bereicherung an Einzelkenntnissen, irgend welchen Zuwachs an geistiger Bildung aber schlechterdings gar nicht gewähren konnte. Es drehte sich eben der ganze Unterricht der Jesuiten um die formale Ausbildung in den alten Sprachen, welche in alter und neuer Zeit „unbeeinträchtigt und immer Hauptsache" bleiben sollten.

d. Religionsunterricht.

Selbst die Religionslehre mußte dem Ansehen jenes Sprachunterrichts gegenüber in den engsten Schranken sich halten. Kaum sollte man es glauben, und doch ist es nicht weniger gewiß als bezeichnend. Unterweisung in Sachen der Religion wurde eigentlich gar nicht gegeben. In der Theorie freilich rühmten sich die Jesuiten, ihre Anstalten ganz mit religiösem Geiste zu durchdringen; auch an allgemeinen Vorschriften fehlte es nicht: aber in der Praxis der Schulen fand der Unterricht in der Religion nur in beschränktem Maße, in noch beschränkterer Art eine Stelle. „Teneatur in scholis is modus, quo externi Scholastici in iis quae ad doctrinam Christianam pertinent, bene instituantur[98])." Das klingt ja sehr erfreulich. Auch in den größeren Collegien sollten die Schüler der unteren Klassen die christliche Lehre auswendig lernen, die älteren Schüler wo möglich sie wissen[99]). Aber schon diese Ausdrücke

---

zichte gern auf weitere Interpellationen an Hrn. Körner, z. B. über den logischen Zusammenhang der letzten Sätzchen. Zur Sache darf ich mich theils auf das oben mitgetheilte Material zurückbeziehen, theils auf den „Rückblick" am Ende des Buches verweisen.

[98]) Const. P. IV. c. 7, 2.

[99]) c. 16, 2: — et ut pueri eam (i. e. doctrinam Christianam) ediscant et recitent, omnesque etiam adultiores, si fieri potest, eandem sciant, curabitur.

lassen auf die Art der Betreibung schließen. Am Sonnabend (oder Freitag) Nachmittags nämlich wurde in den Grammaticalklassen und der Humanitas (nicht in der Rhetorik) zu Anfang des Unterrichtes mit der Repetition der Grammatik und der lateinischen Dichter auch der Katechismus hergesagt, wohl gar nur an die Decurionen [100]). Die Zusammenstellung zeigt schon, wie wenig die ganz verschiedene Natur des Lernstoffes, die dadurch bedingte Nothwendigkeit einer ebenso verschiedenen Art der Aneignung von den Jesuiten erkannt wurde. Lernen und Wissen — das allein sind die Anforderungen, welche die Jesuiten auch dem Inhalte der christlichen Lehre gegenüber an ihre Schüler stellten. War das Wissen gesichert, so war auch das Ziel erreicht: wozu sollten die Rhetoren etwa noch weiter eindringen? Erkenntniß der Lehre, daß ein jeder soweit er es vermag seines Glaubens gewiß werde — und die grammatici der Jesuiten waren doch junge Leute von 14 bis 16 oder 17 Jahren — fand kaum irgend welche Förderung. Zwar Einführung in die Heil. Schrift selbst konnte von Katholiken nicht eben verlangt werden, aber auch von einer Anleitung zur Kenntniß der biblischen Geschichte, welche die Jesuiten doch hätten gewähren können, findet sich nirgends eine Spur. Das Einzige, was die Jesuiten innerhalb ihrer Schulen für die Ausbildung der religiösen Erkenntniß etwa thaten, bestand in einer Erklärung des Katechismus. Aber wie beschränkt war die Vermittlung des Verständnisses auch nur für diesen abgegrenzten Lernstoff! Sonnabend Nachmittags war für die letzte halbe Stunde eine explicatio catechismi angesetzt, und auch diese kaum obligatorisch. Es konnte an ihre Stelle auch allgemein eine pia cohortatio treten, eine Andacht also mehr als eine Unterweisung, auf die wir daher in dem Abschnitt von der religiösen Erziehung zurückkommen werden. Und daß ja die halbe Stunde nicht überschritten

---

100) R. comm. inf. 4. gr. inf. etc. 2 extr. Schwarz Erziehungslehre Bd. I. Abth. 2. (2. Aufl. 1828) S. 334 behauptet auffallender Weise, daß zur Religion außer den Andachtsübungen täglich Nachmittags eine Stunde angesetzt gewesen wäre. Die Quellen bestätigen dieß nirgends. Herr Körner schreibt aber Schwarz getreulich nach a. a. O. S. 123.

wurde! War aus irgend einem Grunde der Religionsunterricht schon am Freitag ertheilt, so fanden am Sonnabend Nachmittag nur Repetitionen der gewöhnlichen Schulfächer statt; fiel aber Sonnabends ein Festtag, so konnte die Erklärung des Katechismus zwar auf den Freitag verlegt, aber mit den übrigen Sonnabendslectionen auch ganz weggelassen werden[101]). Der Religionsunterricht stand wie am Ende der Woche, so auch nach der Berücksichtigung, die er fand, in der Reihe der Lehrgegenstände hinten an.

e. Uebersicht des Lectionsplans.

Versuchen wir es schließlich, von der Vertheilung aller genannten Lehrgegenstände der Jesuitischen Studia inferiora über die einzelnen Tage und Stunden eine Anschauung zu gewinnen. Es sind dabei die fünf ersten Wochentage vom Sonnabend, die regelmäßigen Schultage vom Vacanztage zu unterscheiden. An jenen Tagen wurde die erste Schulstunde am Vormittag durch alle Klassen in der Regel so verwendet, daß der Lehrer die schriftlichen Arbeiten der Schüler corrigirte, während diese selbst theils ihre Memorirpensa (an die weiter zu erwähnenden Decurionen) hersagten, theils verschiedene extemporale Uebungen vornahmen. Die zweite Stunde früh war für die Lectüre des Cicero bestimmt, doch wurde gegen Ende regelmäßig das Scriptum dictirt, in der letzten halben Stunde endlich Grammatik vorgetragen oder die berühmte Concertatio angestellt. Am Nachmittag wurde die erste Stnnde oder halbe Stunde ähnlich wie am Morgen verwendet, während die letzte halbe Stunde der Concertatio bleiben mußte. Die zwischenliegende Zeit aber wurde wieder mit Grammatik (resp. auch des Griechischen in dem oben erwähnten Maße) ausgefüllt, mußte aber in den oberen Klassen zugleich für die Lectüre des zweiten Schriftstellers ausreichen. Ueberhaupt ergaben sich für die Oberklassen manche Abweichungen von der allgemeinen Ordnung. Statt dieselben einzeln aufzuführen, stelle ich so gut es angehen will die zerstreuten Bestimmungen der Ratio Studiorum tabellarisch zusammen:

[101]) R. comm. inf. 16.

Uebersicht des Lectionsplans der Studia inferiora für die fünf ersten Wochentage.

	Gr. infima.	Gr. media.	Syntaxis.	Humanitas.	Rhetorice.
Vormittag. 1. Stunde.	Correctur der häuslichen Scripta durch den Lehrer. Recitation der Pensa aus Cicero und der latein. Grammatik. Extemporale Uebungen.			Wie Gramm. dazu: Metrik.	Correctur. Extemp. Uebungen. Repetition des Pensum vom vor. Tg.
2. Stunde.	Cicero. (Repetition des vorigen, Erklärung des neuen Pensum.) Dictat des Scriptum.			Cicero. (Concertatio).	Theorie d. Rhetorik (nach Cicero und Aristoteles). Dictat. Concertatio.
3. (halbe) St.	Grammatik und Concertatio.			Im 1. Semester: Metrik u. lat. Historikr. Im 2. Semester: Rhetor. Propädeutik.	—
Nachmittag. 1. Stunde.	Correctur d. Extempp. vom Morgen. Rec. d. lat. u. gr. Gram.	wie inf. dazu: Recitation d. Dichters.	a. 1/4 St. Correctur. — Recitation des lat. Dichters u. des griech. Schriftst. — b. Ueber 3/4 St. Lat. Dichter. — c. Ueber 1/2 St. Griechisch.	Wie Synt. a. dazu: Dictat des Scriptum.	Cicero (Reden).
2. Stunde.	Grammatik (davon 1/4 St. Griech.)	1/2 St. lat. Syntax dazu im 2. Semester lat. Dichter. — 1/2 St. Griechisch.		3/4 St. Lateinische Dichter. — 3/4 St. Griechisch.	Griechisch.
3. (halbe) St.	Concertatio.				—

Im Unterschied von den fünf ersten Wochentagen war der Sonnabend zu einer allgemeinen Repetition des durchlaufenen Wochenpensum bestimmt. Diese Repetition geschah auf doppelte Art, theils durch Hersagen des ganzen Lernstoffes (recitando), theils durch einschlägige Uebungen (recolendo). So war denn in den drei Grammaticalklassen und in der Humanitas die erste Stunde früh und Nachmittags der gedächtnißmäßigen Repetition (resp. auch des Katechismus), die zweite Stunde der Uebung des gesammten Wochenpensum bestimmt. Die letzte halbe Stunde diente am Morgen der concertatio, in der Humanitas auch schon größeren Redeübungen und Declamationen; am Nachmittag war für diese Zeit die Erklärung des Katechismus oder die pia cohortatio angesetzt. Nur bei den Rhetoren beschränkte sich die Repetition wesentlich auf das Griechische in der letzten Nachmittagsstunde; die lateinische Repetition sollte zu Anfang der ersten Morgenstunde kurz abgethan werden. In der so gewonnenen ersten Stunde am Morgen und Mittag fand der lateinische Dichter oder Historiker sein Plätzchen; die zweite Morgenstunde wurde zu Reden und Declamationen benutzt: der Erklärung des Katechismus und der pia cohortatio waren die Rhetoren ja überhoben.

Am Vacanztage endlich wurden in der Humanitas zuerst die etwa aufgelaufenen Reste des Wochenpensum beseitigt und dann kleinere poetische Sachen tractirt oder rhetorische Propädeutik verbunden mit Chrien und anderen Progymnasmen gelehrt resp. wiederholt. In der Rhetorik aber wurde außer poetischer und historischer Lectüre das oben beschriebene Ragout von Erudition aufgetischt [102]).

2. Methode der Lehre.

Die bis ins Einzelne genau durchgeführte Ausarbeitung des Lehrplans war an sich ein Zeichen für das Streben des Ordens nach Uniformität des Schulwesens. Aus dieser ergab sich,

---

[102]) Vgl. für diese Uebersicht N. 2 der einzelnen Magistralregeln und eine kürzere Zusammenstellung bei Wagenmann S. 770 f.

wenn jede Abweichung von der Einen vorgeschriebenen Form im Entstehen unterdrückt wurde, von selbst die Stabilität der Schuleinrichtungen. Fast zum Ueberfluß wurde das unverrückte Beharren in den zum Voraus normirten Verhältnissen den Lehrern, Vorgesetzten und Schulaufsehern noch besonders eingeschärft. So bildete die Verhütung einer schädlichen Meinungsverschiedenheit, die Sorge für Erhaltung der Observanz eine wesentliche Obliegenheit der Provinziale, wie der Rectoren[103]). So gehörte es zu den ersten Amtspflichten jedes Studienpräfecten, seine untergebenen Lehrer zu genauer Beobachtung ihrer Instruction anzuhalten, und — ähnlich wie in den Studia superiora — besonders darauf zu achten, daß neue Lehrer von der Lehrweise und den sonstigen Bräuchen ihrer Vorgänger nicht abgiengen: aus der besonderen Rücksicht „daß nicht die fremden Schüler über den häufigen Methodenwechsel klagen könnten[104])." So werden endlich die Lehrer selbst von jenen drei Instanzen aus hinlänglich oft in vorgeschriebener Weise monirt und dirigirt worden sein.

Indeß diese Schranken schützten wohl, wenigstens ihrer Bestimmung nach, gegen Ausbrüche etwa eingezwängter Originalität wie gegen Einfälle neuer Schulreformatoren: in das Innere selbst gewähren sie noch keinen Blick. Die allgemeine Ermahnung aber, „die Lehrer sollten unterrichtet, sorgfältig, geduldig, auf den Fortschritt aller ihrer Schüler bedacht sein"[105]), gleicht doch höchstens der lockenden Affiche über dem Eingangsthor, welche von den besonderen Vorzügen der inneren Herrlichkeit weislich nichts verräth, im Grunde auch nicht hindert, daß man nach dem Eintritt in die Schaustellung gar manche einzelne Fälle des geraden Gegentheils wahrnimmt.

Wagen wir es indeß, den Vorhang zurückzuschlagen und wenden wir uns bei der weiteren Betrachtung nach den correspondirenden Seiten der Ueberlieferung der Lehre und der Aneignung derselben durch die Schüler.

---

103) Reg. Prov. 54, p. 518. Reg. Rect. 4, p. 546.

104) R. Stud. R. praef. inf. 4. 5. 105) Const. P. IV. c. 6, 6.

a. Ueberlieferung des Lehrstoffes.

Die Lateinische Sprache hatte, wie die obige Uebersicht zeigt, in dem Lehrplan der Jesuiten — wie übrigens der meisten Schulen jener Zeit — ein entschiedenes Uebergewicht. Es war nur die natürliche Folge davon, daß eine geregelte Methodik auch bei ihnen sich besonders für den Unterricht in dieser lateinischen Sprache ausbildete, die dann mit den nöthigsten Abänderungen zunächst auch dem griechischen Sprachunterricht angepaßt wurde. Ist diese Uebereinstimmung der Unterrichtsmethode für beide alte Sprachen wenigstens in allen wesentlichen Momenten durch die Natur des Objectes allerorts nahe gelegt, so traten manche geringere Unterschiede, wie sie sonst erscheinen mögen, für die Jesuiten dadurch noch mehr zurück, daß in ihren Schulen auch der griechische Elementarunterricht bereits in der niedrigsten Klasse begann. — So entwickelt denn die Ratio Studiorum die leitenden methodischen Grundsätze speciell nur für das Lateinische, um hierauf sich hinsichtlich des Griechischen meist nur kurz zurückzubeziehen. Für die oberen Klassen schied sich allerdings die Praxis mehr, und wir werden Gelegenheit haben, Einheit und Verschiedenheit der Lehrart ins Licht zu stellen, auch wenn wir den Quellen folgend, nur in mehr geordneter Folge uns wesentlich an die Methode des lateinischen Sprachunterrichtes halten.

Innerhalb des lateinischen Unterrichtes bildete die Grundlage naturgemäß die grammatische Unterweisung, an welche sich in ähnlicher Weise Metrik und Rhetorik (in der Art, wie sie in der Humanitas betrieben wurde) anschloß. Galt für diesen grammatischen Unterricht als oberstes Gesetz der Anschluß an das eingeführte Lehrbuch des Alvarez oder an eine Bearbeitung desselben, die Innehaltung des zugewiesenen Pensum, das nicht überschritten, von dem nichts rückständig bleiben durfte, so fehlte es doch nicht an der verständigen Erinnerung, daß nicht die Worte der Regel, sondern die sprachlichen Gesetze selbst die Hauptsache seien. Unverstandenem Einlernen der Paradigmen sollte die Anordnung begegnen, daß in den Elementarklassen zu

jedem Casus oder jeder Verbalform die Schüler zugleich die Bedeutung in der Muttersprache angeben mußten. Kurze Beispiele aus guten Schriftstellern (für die Rhetorik in der Humanitas aus Cyprian's Handbuch oder aus den am selben Tage gelesenen Abschnitten des Cicero) sollte der Lehrer zur Veranschaulichung der Regeln stets bereit haben und den Schülern sofort zu eigen machen. Vor allem aber sollte er über keine Regel hinweggehen, ehe sie vollständig begriffen war. Nur Eine Regel in der Stunde in der untersten Klasse, — höchstens noch eine kurze Ausnahme dazu, in der mittleren Grammatik: das war das Maß, welches nicht überschritten werden durfte; nach leichteren Regeln eine stets erneute Rückkehr auf schwierigere Punkte eine Aufgabe die nie aus den Augen verloren werden sollte [106]). Im Ganzen aber wurde doch wohl in der einen Stunde überwiegend vom Lehrer explicirt, was in der nächsten Stunde an die Decurionen aufgesagt wurde. Nur daß in den oberen Klassen und in jeder höheren Klasse bei der Repetition des letztvorangegangenen Pensum mehr und mehr die Uebung hervortrat, eine Erklärung aber nur gegeben wurde, wo eine Schwierigkeit Stockung verursacht hatte! Ein Unterschied in der Behandlung der Grammatik, den die Ratio Studiorum nicht unterläßt, mit praktischem Verständniß wiederholt bemerkbar zu machen [107]).

Ganz über die elementare Lehrweise der Grammatik hinaus gieng aber der Unterricht in der Rhetorik, wie er in der davon benannten Klasse im Anschluß an Cicero oder Aristoteles ertheilt wurde. Da sollte allerdings weit mehr eine vollständige, fast wissenschaftliche Erkenntniß angestrebt werden. Strebte doch überhaupt diese Klasse nach der unendlichen Vollkommenheit! Beginnen mußte freilich der Unterricht mit der Erklärung der rhetorischen Vorschriften in den großen Lehrmeistern des Alterthums. Aber die Interpretation selbst konnte discursiver Art werden, wenn bei schwierigen Stellen die widersprechenden An-

---

106) Reg. comm. inf. 29. Gr. inf. 8. med. 8. 9.

107) R. Synt. 2, alin. 3. Hum. 8. Rhet. 14.

sichten der Erklärer gegen einander ins Feld geführt wurden. Dann breitete sich in behaglichem Strome die Gelehrsamkeit aus und wälzte Parallelstellen aus anderen Schriften heran. Ja weiter durften sich, wie es scheint, die Schüler sogar einen Grund ausdenken, warum die Regel wohl mit Nothwendigkeit also gegeben sei: eine unerhörte Selbständigkeit des Urtheils! Nun gieng es von der Höhe hinunter auf lustigen Wegen durch alle Redner und Dichter, welche die Regel veranschaulichten. Ein fröhliches Jagen selbst hinüber ins entlegene Gebiet der Sachkenntnisse wurde nicht verschmäht. Aber endlich galt es rechtzeitige Einkehr in den sicheren Hafen, die erbeuteten Schätze ingeniös zu verwerthen. „Quomodo ad res nostras accommodari possit:“ hatte der Lehrer am Schlusse zu zeigen, er selbst ein Muster der Beredtsamkeit „quanto maximo fieri potest delectu ornatuque verborum!“[108]) Nun in der That zu knappe Beschränkung wird dieser Lehrordnung niemand vorwerfen können. Daß nur aus den Anstalten der Jesuiten nicht neue Redner wie Cicero hervorgegangen sind? Die Ratio Studiorum mit ihrem volltönenden Exposé wehrt es wahrlich nicht, dergleichen Erwartungen zu hegen, und die Jesuiten selbst haben allerdings an die Classicität ihrer Leistungen geglaubt.

Fast wird es schwer, von der freien Höhe dieser bevorzugten Stätte classischer Redeweisheit wieder hinabzusteigen in das mühsame Getriebe der Elemente, wo allmälig eine Stufe nach der andern erklommen wird. Ein Glück, daß die Ratio selbst sagt: „Praelectio duplex est. Die Interpretation ist eine an-

---

[108]) R. Rhet. 7. Quod autem ad interpretandi rationem attinet, sic explicentur praecepta: Primo praecepti sensus aperiendus, interpretum collatis sententiis, si obscurior sit nec inter eos conveniat. Secundo alii Rhetores qui idem praecipiant vel idem auctor si alibi idem praecipit, afferendus. Tertio ipsius praecepti ratio aliqua excogitanda. Quarto Oratorum ac Poetarum loci aliquot similes, maxime illustres, in quibus eo praecepto usi sint, adducendi. Quinto si quid ex varia eruditione et historia ad rem facit, addendum. Ad extremum, quo modo ad res nostras accommodari possit, indicandum; idque quanto maximo fieri potest delectu ornatuque verborum.

dere.“ Nun sind die Erwartungen doch etwas herabgestimmt. Folgen wir also wieder von unten herauf den Bestimmungen der Jesuitischen Lehrordnung über die Art der Interpretation in den eigens für die Lectüre bestimmten Stunden. Die Ratio selbst fügt sie bescheidener in den Kreis des gemeinen Schullebens ein, indem sie die wesentlichen Bestimmungen darüber in die General-Instruction der Unterlehrer aufnimmt, freilich nach dem Standpunkte jeder einzelnen Klasse dann genauer ausführt [109]).

Die Klassenlectüre, zunächst und vorzüglich des Cicero, fand nach jenen Bestimmungen auf folgende Weise statt. Zuerst las der Lehrer den ganzen Abschnitt zusammenhängend vor: eine Aufgabe, die für die untersten Klassen keine Schwierigkeit hatte, da das Tagespensum in der „Rudiment“ vier Zeilen, in der mittleren Grammatik sieben Zeilen nicht überschreiten durfte, ein Maß welches dann in den oberen Klassen angemessen modificirt wurde. Darnach gab der Lehrer kurz den Inhalt und wo es nöthig war auch den Zusammenhang mit dem Vorigen an, in den untersten Klassen in der Muttersprache, in der Syntaxis erst lateinisch und dann in der Muttersprache, weiterhin wohl nur lateinisch. Hierauf folgte erst die „interpretatio:“ entweder eine lateinische Umschreibung in verständlicheren Ausdrücken, oder eine wirkliche Uebersetzung in der Landessprache und zwar zunächst nach der lateinischen Wortstellung, damit sich [hierdurch?] „das Ohr an den Numerus gewöhne,“ dann in der Wortfolge der lebenden Sprache. Hieran schloß sich eine Anzahl einzelner Bemerkungen, wenn sie nicht gleich bei der Uebersetzung eingeschaltet waren, oder eine zusammenhängende Erklärung, die (natürlich nach der Klassenstufe sehr verschieden) sogleich weiter erwähnt werden wird. Endlich übersetzte der Lehrer noch einmal den ganzen Abschnitt im Zusammenhange in die Muttersprache, wenigstens bis incl. der Humanitas, wo diese Uebersetzung nur in den „gewähltesten“ Ausdrücken gegeben werden sollte, und

---

109) Reg. comm. inf. 27. Gr. inf. med. 6. supr. 5. Human. 5. Rhet. 8.

dictirte zum Schluß den Schülern der untersten Klasse das Argument, den mittleren Grammatikern dazu noch Phrasen und den Syntaktikern auch weitere Anmerkungen[110]). Den Schülern der Oberklassen blieb überlassen, selbst das Wesentliche aufzuzeichnen. Die dictirten Notizen wurden dann am nächsten Tage wieder abgefragt. Eine Uebersetzung durch die Schüler selbst fand nicht statt; ebensowenig waren sie bei der Interpretation selbstthätig irgendwie betheiligt: sogar Formen der Nomina und Verba wurden erst bei der Repetition abgefragt[111]).

Die Erklärungen des Lehrers aber bestanden zunächst in den Unterklassen darin, daß er die Construction des Satzes nachwies, längere Perioden auflöste, auf die Rection der Worte aufmerksam machte und allenfalls die einfachsten Bemerkungen über lateinischen Sprachgebrauch und über die verständlichsten Metaphern beifügte. Der Lehrer der Syntax sollte anfangen, auch auf Abstammung und Bedeutung der Worte hinzuweisen, besonders aber dem grammatischen Pensum der Klasse entsprechend die Tropen nachweisen und erklären, auch gelegentlich mythologische oder geschichtliche Beziehungen erläutern. Der Humanist sollte diese Realien ebenfalls nicht außer Acht lassen, sich dann aber weiter ganz vorzüglich auf Etymologie (nach den Classikern selbst!) und Synonymik werfen, daneben Gelegenheit nehmen, die Regeln der Rhetorik nachzuweisen und so zur eigenen Imitation vorbereiten: im kleineren Kreise doch schon einige Züge von der ausgebildeten Methode in der Rhetorenklasse! Denn freilich auch in den für die laufende Lectüre bestimmten Stunden wurde die „Rhetorik" vor den übrigen Klassen wesentlich ausgezeichnet. Galt die Lectüre wesentlich als Musterschule des eigenen Stils, so war es natürlich, daß hier nach einfacher Erklärung

---

[110]) Außer den Phrasen, die aus den Autoren gezogen wurden, gab es noch besonders gedruckte Phrasenbücher mit sachlicher Anordnung, so das Promptuarium des P. Schoensleder und eine Amalthea, vgl. v. Raumer I. 335. In der Ratio finde ich für sie keine Stelle und begnüge mich daher mit der gelegentlichen Erwähnung.

[111]) R. Gr. inf. 5. med. 5.

des Sinnes und Beurtheilung verschiedener Interpretationsweisen die oratorische Kunst ganz besonders beachtet wurde. „Tota artificii ratio, inventionis scilicet, dispositionis et elocutionis exploranda, quam apte se orator insinuet, quam apposite dicat, vel quibus ex locis argumenta sumat ad persuadendum, ad ornandum, ad movendum; quam multa saepe praecepta uno eodemque loco permisceat (daß doch dieß Secirmesser abstracter Theorie nicht fehlen darf!), quo pacto rationem ad faciendam fidem figuris sententiarum includat, rursusque figuras sententiarum figuris verborum intexat.“ Dann wurden ähnliche Aussprüche und Wendungen anderer Redner beigebracht, die Sentenz durch „Aussprüche der Weisen“ beleuchtet, aus Geschichte, Mythologie, Antiquitäten Beziehungen zusammengesucht, zuletzt endlich die Proprietät der Worte und die Formation der Rede nach ornatus, copia, numerus besprochen. Immerhin auch eine große Mannichfaltigkeit der Interpretation: so groß, daß die Ratio Stud. selbst hinzufügt: „der Lehrer brauche nicht immer alles zugleich zu berücksichtigen; es genüge, wenn er bald nach dieser, bald nach jener Seite vorwiegend sich wende[112].“

Die Historiker freilich wurden schneller durchlaufen: die Dichter in ähnlicher Weise wie die Redner nach der Norm der Poetik analysirt, und die Schüler bei ihrer Lectüre häufig zu einer Paraphrase in rednerischer Prosa angehalten, „damit sie den Unterschied zwischen poetischer und prosaischer Diction zeitig erkennen lernten[113].“

Die griechische Lectüre alsdann stand hinter der lateinischen wesentlich zurück; denn trotz des gleichzeitigen Anfangs in der Erlernung beider Sprachen schritten die Schüler bei dem geringen Zeitmaß, welches für das Griechische angesetzt war, dennoch namentlich in den Elementen der Formenlehre bei Weitem langsamer vor. Die Lectüre des griechischen Katechismus in der mittleren Grammatik kann eben nur rein elementar ge-

112) Rhet. 8.

113) Reg. comm. inf. 28.

wesen sein, etwa in Analyse der Formen und im Nachweis der Construction jener kurzen Sätzchen bestanden haben. Galt es doch auch für die Syntax vorzüglich, die einzelnen Wortformen zu betrachten, wenngleich daneben die einfachsten Regeln der Syntax allgemeinhin angedeutet werden konnten[114]). Auch die Lection in der Humanitas bezweckte wesentlich noch ein sprachliches Verständniß: und wenn in der Rhetorik sachliche Erklärung nicht gerade ausgeschlossen war, so blieb doch bis an diese äußerste Grenze des Schulunterrichts höchstens Einsicht in die Proprietät der Worte und ihre gebräuchliche Verbindung das Ziel, dem man zustrebte. Phraseologie, wie sie im Lateinischen — treu der jesuitischen Abzweckung auf stilistische Uebung — von früh auf sorgfältig beachtet wurde, konnte im Griechischen hier erst eine Stelle finden, und die Rhetoren schrieben die dictirten griechischen Phrasen so gut nach, als die Rudimentarii die lateinischen[115]).

Neben dem Vortrag der Grammatik und der Interpretation der Autoren bestand dann endlich eine dritte Thätigkeit des Lehrers in der Correctur der schriftlichen Arbeiten, außerdem gelegentlich in der Leitung der Concertatio. Indeß verbindet sich dieß besser mit der Beschreibung dieser Schulübungen selbst, zu der wir nunmehr uns wenden.

b. Aneignung der Lehre.

Die Aneignung der Lehre seitens der Schüler schließt sich theils unmittelbar an die Ueberlieferung des Lehrstoffes als ver-

---

114) R. supr. Gramm. 9.

115) R. Hum. 9, alin. 3. Rhet. 13. extr. Characteristisch ist der Bericht des immerhin nicht übelwollenden Verf. der Erinnerungen über den griechischen Unterricht in der Prima des berühmten Gymnasiums zu Freiburg. „Gelesen wurde . . . im Griechischen Homers Odyssee. Auf letztere mußte der Professor sich wohl präpariren, denn er hatte die grammatische Erklärung auf einem Zettel verzeichnet neben sich liegen. Wir versuchten es mehrmals, die eine oder die andere Stelle, welche nicht zu der aufgegebenen Lection gehörte, als Parallele heranzuziehen, und überzeugten uns, daß er alsdann jedesmal stockte." Erinnerungen S. 120 f.

standesmäßige Auffassung, nöthigenfalls gedächtnißmäßige Einprägung der grammatischen Regeln, Phrasen und anderen Lernstoffes, theils erweitert sie sich zu einem selbständigen Gebiet von allerlei praktischen Uebungen, welche Gewandtheit und Sicherheit in der Anwendung des Gelernten ausbilden oder prüfen sollen.

Wir betrachten zunächst jene im engeren Sinne so zu nennende Aneignung des Lernstoffes. Zum Theil nur die einfache Kehrseite der Ueberlieferung haben wir sie oben schon als solche andeuten müssen. Der Lehrer, welcher grammatische Regeln an Beispielen veranschaulichte, sollte ja die letzteren von den Schülern sofort sich wiedergeben lassen. Und überhaupt verband sich naturgemäß mit dem Vortrage der Lection sogleich in derselben Stunde der Versuch des Lehrers sich zu überzeugen, ob die Schüler seinen Vortrag verstanden hätten, das „Abfragen[116]." Dieß genügte für den Augenblick als Probe des Verständnisses: auf die weitere Gedächtnißarbeit der Schüler werden wir sogleich zurückkommen. Zum anderen Theile nämlich ist ja auf diesem Gebiete eigener Erfassung des Lernstoffes zu vieles mit Nothwendigkeit rein persönliche Sache der Schüler und durch keine Organisation zu erzwingen. An das Pflichtgefühl und den Eifer der Schüler wendeten sich daher natürlich auch die Jesuiten theils mit allgemeinen Ermahnungen, wie wir diese im 1. Capitel erwähnt haben, konnten sie ihnen doch die Schularbeit selbst als ein opus magni meriti darstellen! — theils ließen sie es auch an bestimmten Erinnerungen nicht fehlen. Die Schüler sollten „ausdauernd im Hören der Vorträge sein, sorgfältig in der Vorbereitung, wie in der Repetition, das Unverstandene fragen, anderes Nöthige sich notiren, um einem späteren Vergessen abhelfen zu können[117]." Von einer Vorbereitung zwar ist

---

116) Der Terminus ist „exigere." Nova praelectio explicetur et (mox) exigatur. R. inf. 2. med. 2. (cl. 5.) supr. 2. Daneben reposcere: omnia vel a magistro vel in vicem per concertationem reposcantur. Gr. inf. 2, alin. 3. Verschieden scheint noch das recolere, wovon s. unten. 117) P. IV. c. 6, 8. cf. R. Stud. Reg. Schol. 4.

sonst nirgends die Rede: höchstens läßt sich das Memoriren der Aufgaben, die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten hierherziehen: eine Präparation aber im jetzigen Sinne, die der Lectüre der Autoren gilt, hatte bei der Interpretationspraxis der Jesuiten überhaupt keine Stelle. So ist auch der Terminus genauer nicht praeparare, sondern praevidere lectiones, „in Voraussicht der Lectionen das Nöthige thun.“ Lassen wir also dieß bei Seite, so sollten die Schüler zunächst in den Vorträgen selbst sich nichts entgehen lassen. Die Schüler der Unterklassen führten daher Hefte, in welchen sie sich die Lectionen aufzeichneten, am Rande oder zwischen den Zeilen mit weiteren Bemerkungen versehen: ihnen galt also, zumal da ihnen ja die Notizen dictirt wurden, dieß Heft ohne Weiteres als Mundum. Die Schüler der Oberklassen, welchen man mehr Freiheit ließ, nach eigenem Urtheil und persönlichem Bedürfniß das für sie Bemerkenswerthe auszuheben, sollten auch in der Art der Verarbeitung mehr Selbständigkeit zeigen[118]: in den Lehrstunden selbst zeichneten sie ihre Notizen nur auf lose Blätter, um die kurzen Andeutungen dann zu Haus in geregelter Form für ihre fortlaufenden Hefte umzugestalten. — Freilich führt dieß schon hinüber in das Gebiet des eigenen Privatstudium, welches auch in den Studia inferiora, wenngleich natürlich weniger ausgedehnt und selbständig als in den oberen Facultäten, eine Stelle fand, und außer diesen Collectaneen sich bei Begabteren nach Bestimmung des Rectors auch auf eigene Lectüre eines Autor erstrecken durfte, übrigens nicht blos für die Scholl. Societatis und die Alumnen und Convictoren, sondern auch, wenn thunlich, für die Externen durch den Studienpräfecten geregelt wurde[119]. — Kehren wir indeß in den engeren Kreis der schulmäßigen Aneignung der Lehre zurück, so waren also einmal die Controle der freien Aufmerksamkeit durch „Abfragen“ dann die Anweisung der Schüler zu bestimmten Notizen auch bei den Jesuiten die recipirten Mittel, die erste Auffassung des Lernstoffes zu bewirken.

---

118) P. IV. c. 6, J. vgl. O.

119) P. IV. c. 6, 13. R. praef. inf. 80.

Den erfaßten Stoff festzuhalten, das freilich konnte nur Aufgabe des Gedächtnisses sein. Nicht ohne Grund wurden die Novitien besonders gefragt, ob sie sich hinreichendes Gedächtniß zutrauten: denn ohne einigermaßen sichere memoria tenax war freilich nicht viel zu erreichen; indeß war irgend Anlage vorhanden, so wurde sie bei den Jesuiten durch mannichfache Uebung gewiß nach Kräften ausgebildet. Wurde doch in allen Klassen je nach der Ausdehnung, die auf jeder Stufe das Pensum schon gewonnen hatte, nicht blos lateinische und griechische Grammatik (resp. Metrik in der Syntax und Humanitas), sondern auch regelmäßig ein Abschnitt aus Cicero, dem lateinischen Dichter und dem griechischen Schriftsteller und zwar täglich hergesagt. An jedem Morgen und an jedem Nachmittag gab es in jeder Klasse wenigstens zwei bestimmte Memorirpensa: früh überall Cicero (das Tagespensum von 4, 7 ꝛc. Zeilen) und lateinische Grammatik (oder Metrik), am Nachmittag in der Rudiment wiederum lateinische und dazu griechische Grammatik, in der mittleren Grammatik außerdem noch Verse des lateinischen Dichters, in der Syntax und Humanitas endlich lateinische Verse und zugleich Abschnitte aus dem griechischen Schriftsteller: schließlich am Sonnabend den Katechismus[120]). Wenigstens war dabei eine Einrichtung getroffen, daß nicht mit dem Hersagen allein die ganze Stunde hingienge. Die Klasse war, wie wir es gelegentlich schon in dem Philosophischen Cursus gesehen haben, in Decurien getheilt, jede mit einem Decurio an der Spitze. Diesem nun sagten, während der Lehrer corrigirte, die Schüler ihre Memorirpensa auf, die Decurionen selbst dem obersten Decurio oder dem Lehrer: Punkte zeigten an, wie oft jeder gestockt hatte: natürlich revidirte der Lehrer diese Noten, indem er selbst diesen und jenen der Schüler noch hersagen ließ, die Trägen besonders und diejenigen, welche etwa zu spät gekommen waren. Am Sonnabend wurden dann die Memorirpensa der Woche (oder auch von mehreren Wochen zusammen) hergesagt publice, (d. h. wohl nur vor den Ohren der ganzen

---

120) Rat. Studd. N. 2. der bezüglichen Magistral-Regeln.

Klasse). War aber gar ein Buch der Grammatik oder des Autors absolvirt, so wurden die Fleißigsten ausgewählt, welche e suggestu das ganze Buch von Anfang an hersagen sollten, non sine praemio![121]) Ein erhebendes Schauspiel gewiß, wenn nun ein Rudimenter 20 Paradigmen etwa oder ein Syntaktiker die ganze Casuslehre vom Katheder herab declamirte! — Der letztere Modus allein schien auch der Rhetoren nicht unwürdig: denn von der Herrschaft der Decurionen waren sie ganz entbunden, die gehegten Schooßkinder und gefeierten Paradeschüler Jesuitischer Pädagogik. Ohnehin mochten hier die gar zu langen Interpretationsabschnitte selbst die Fassungskraft eines mehrjährig ausgebildeten Normalgedächtnisses überschreiten. Der Lehrer hatte daher hier das Maß des Memorirpensum selbst zu bestimmen und auf eine passende Art zu denken, wie er, wenn er wollte, es sich auffagen lassen könnte, so daß also (fast sollte man es nicht glauben) zum Theil auch die Treue im Memoriren der eignen Gewissenhaftigkeit der Schüler überlassen blieb! Nur daß als allerpassendste Art es doch sich bewährt haben mußte, sofort größere Abschnitte, also vielleicht eine ganze Rede des Cicero, e suggestu declamiren zu lassen „damit die Uebung des Gedächtnisses zugleich mit einiger Action verbunden werde[122])." Eine wahre Pflanzschule für junge Cicerones, wenn auch nur umbratiles! Den „Nostri" freilich unter den Rhetoren blieb auch das simple Auswendiglernen nicht erspart. Einmal durfte man sie ja schärfer in Zucht nehmen — die externi hätten sich vielleicht die elementare Uebung verdrießen lassen: — und dann, was gab es für ein sichreres Mittel, einen glücklichen Erfolg bei dem bald folgenden öffentlichen Auftreten vorzubereiten! Sie mußten also täglich auswendig lernen und drei oder viermal in der Woche unter Leitung eines Lehrers je eine Stunde lang repetiren; auch die Vorträge im Refectorium gaben Gelegenheit zu privater Uebung[123]).

---

[121]) Reg. comm. inf. 19 coll. 36. [122]) R. Rhet. 3.

[123]) R. Rhet. 20. Die von mir angedeutete Absicht, mit den Externen desto glänzender zu concurriren, ist hier ziemlich unverhohlen aus-

Immerhin hatte diese Memorirthätigkeit trotz der ebenso lächerlichen als verderblichen Auswüchse auch ihren unverkennbaren und bedeutenden Nutzen. Sehen wir von der Grammatik noch ganz ab, deren pomphafte Recitation eben ans Lächerliche streift, die aber an sich ja unbedingt sicher gewußt werden mußte, so blieb einmal ein schätzbarer Stoff classischer Litteraturwerke, selbst wenn die optimi auctores in der Rhetorik sich etwa auf Cicero beschränkt haben sollten. Dieser wurde ja doch irgendwie Eigenthum der Schüler, und bei dem Mangel an entgegenstehenden Beweisen läßt sich wenigstens nicht geradehin läugnen, daß dieser Besitz bei manchen Schülern auch durch inneres Verständniß zu eigen erworben gewesen sei. Andererseits war der Gewinn die durch Uebung gestärkte Kraft des Gedächtnisses, deren Werth zu verkennen erst der modernsten fortgeschrittenen Tribünenweisheit aufbehalten blieb.

Bei den Jesuiten fand diese Kraft des Gedächtnisses noch anderweit Gelegenheit sich zu bethätigen. Zunächst in der steten Repetition der Lectionen: wobei gewiß Gelegenheit gegeben ward, eigenes Verständniß zu zeigen. Wenn nur nicht auch hier so vieles äußerlich reglementarisch zugeschnitten, auch hier so manche Klippe für den jugendlichen Ehrgeiz unter der blendenden Hülle pädagogischer incitamenta verborgen gewesen wäre! Die Repetition der Lection fand, wie am Tage selbst, so auch am Tage nachher, schließlich am Ende der Woche oder eines größeren Abschnittes statt: natürlich daß die Scholastiker und Alumnen der Gesellschaft zu Hause dazu besonders angehalten wurden[124]). In der Schule aber sollte sich die Repetition nur auf die wichtigsten und praktisch nutzbarsten Stücke, in den untersten Klassen also wohl auf die dictirten Angaben erstrecken. In diesen Klassen verband sich damit die Gelegenheit, schwerere Formationen

---

gesprochen: „Nihil enim aeque foecundat ingenium, quam ut ad Aulae, Templi, Scholaeque Suggestum, quod illis cum externis condiscipulis commune est, addito etiam Refectorio, frequentius singuli se dicendo exerceant.

124) P. IV. c. 6, 13. R.

aufs Neue durch Declination und Conjugation einüben zu lassen[125]). Insgemein fing der Lehrer mit den besseren Schülern an, — eine löbliche Ordnung, um nicht von vorn herein Confusion entstehen zu lassen; wenn sie nur nicht gar zu uniform beachtet wurde! — und ließ dann dasselbe Pensum auch von schwächeren Schülern angeben. Bald sollte er in zusammenhängender Rede von einem Schüler oder besser von mehreren sich Auskunft über das Gelernte geben lassen, bald durch einzelne Fragen die Sicherheit oder die Schwächen noch mehr auskundschaften, wobei auch die aemuli schon ihr Werk beginnen konnten. Am Sonnabend fand, wie erwähnt, die Wochenrepetition statt, und wenn ein Schüler auch hier es über sich nahm, ein ganzes Buch inne zu haben, dann begann ein Prunkfest. Wie einem gehetzten Reh wurden ihm Jäger aus den Mitschülern bestellt, die mit 2 oder 3 sollicitirenden Fragen ein jeder seine schwachen Stellen zu treffen suchen mußten: ließ er sich nicht zu Falle bringen, so fehlte es nicht an der Prämie, die vom Ziele her ihm entgegenwinkte[126]).

Auch die öffentlichen Schaustellungen, Reden und Declamationen gaben ja natürlich Gelegenheit, das Gelernte mehr oder weniger aus eigenem Besitz zu reproduciren; die Concertatio vollends nahm ihr Material ganz aus dem gelernten Wissensstoff. Jene indeß führen schon weiter aus dem engern Kreise der Schulübungen hinaus; diese wurde noch bei anderen Gelegenheiten, zunächst im Anschluß auch an die schriftlichen Uebungen der Schüler, ins Werk gesetzt. Wir werden sie daher, wie sie nach ihrer Dignität im Jesuitischen Schulinstitut eine besondere Stelle verdient, im Zusammenhang schildern können, sobald wir noch von diesen Uebungen ein Bild entworfen haben.

c. Schulübungen.

Die gedächtnißmäßige Aneignung der Lehre hätte ja — wir deuteten es oben an — noch immer eine wenig sichere Garantie

---

125) R. Gr. inf. 5. med. 5.

126) Reg. comm. inf. 25. 26.

für den dauernden Besitz des Gelernten, noch weniger für die eigene Herrschaft über den Stoff bieten können. Dieser Erkenntniß verschlossen sich selbst die Jesuiten nicht. Im Gegentheil hatte eine Reihe von Uebungen, welche das Geschick in der Handhabung des Stoffes bewähren sollten, in ihren Schulen nicht etwa blos beschränkte Zulassung, sondern die sorgfältigste Berücksichtigung gefunden. Ja diese Uebungen wurden nicht blos ununterbrochen aufrecht erhalten, sondern auch auf das Mannichfachste ausgebildet. Eine regelmäßige tägliche Uebung boten die Scripta, welche die Schüler zu Hause anfertigen mußten, bunter Wechsel belebte die extemporalen Uebungen in der Klasse: jene die strenge Schule der Grammatik, diese auch einem lusus ingenii nicht verschlossen, der Unterhaltung mit Belehrung verbinden mochte. Natürlich bestanden für jene die genaueren Regeln.

Die schriftlichen Arbeiten der Schüler bestanden danach nicht blos in Scripta, die aus der Muttersprache in das Lateinische übertragen wurden, und umgekehrt in Versionen aus Cicero, sondern auch (von der Syntax ab) in lateinischen Versen und in griechischen Uebungen. Der Ciceronianische Stil war ja freilich die Hauptsache. Die Scripta wurden daher, wie sie durch alle Klassen hindurchgiengen, so auch alle Tage (mit Ausnahme des Sonnabend) angefertigt[127]); lateinische Verse wurden nur zweimal in der Woche (am Montag und jedesmal nach dem Vacanztage) eingereicht, die griechischen Aufgaben nur einmal in der Woche. Betrachten wir zunächst die Scripta genauer. Die Aufgaben steigerten sich natürlich mit den höheren Klassen. In der Rudiment sollte ein einfaches Stück, nicht länger als 4 Zeilen dictirt werden, das nur auf grammatische Regeln sich bezog; eine längere Aufgabe (von 7 Zeilen) in der mittleren Grammatik sollte außer der Uebung der Syntax auch schon zur Imitation des Cicero Gelegenheit geben. Versionen aus Cicero scheinen mehr anhangsweise beigefügt zu sein, desgleichen in der unteren Grammatik eine nicht recht klar bezeich-

---

[127]) R. comm. inf. 20.

nete locutio ex praescripto syntaxis, endlich sollten daselbst die Schüler „ea ipsa, quae sunt ex Graecis rudimentis ediscenda, aut alia id genus“ unten beischreiben, desgleichen in der mittleren Grammatik Paradigmen eines Nomen oder Verbum[128]). Schwieriger wurde die Aufgabe bereits für die Schüler der Syntax. Das Dictat für sie bestand in einer Epistel, deren Stilisirung schon mehr Gelegenheit zur Nachahmung des Cicero geben mochte: ja monatlich einmal sollten sie auf eigene Hand eine Epistel zu schreiben versuchen, nachdem ein bestimmtes Genre der Episteln theoretisch erklärt, in Ciceronischen Briefen nachgewiesen und zum Ueberfluß noch an Musterbriefen, die der Lehrer nachbildete und dictirte, veranschaulicht war. Die Humanitas nahm zunächst dieselbe Uebung wieder auf: das ganze erste Semester hindurch wurden Episteln übersetzt; — das Dictat sollte zuweilen mosaikartig ganz aus gelesenen Stellen zusammengesetzt sein! — nur wurden die Uebungen in eigener Briefcomposition nicht mehr blos monatlich, sondern allwöchentlich angestellt und Musterbeispiele dazu auch aus Plinius nachgewiesen. Dieß waren aber immer nur vereinzelte Versuche, selbst zu componiren [oder compiliren?]: im zweiten Semester wurde ex professo das „Ingenium geweckt.“ Da sollten chriae, prooemia, narrationes, exornationes (ein besonderes Genre!), nachdem ein argumentum facile ac fusum angegeben war, von den Humanisten zu Stande gebracht werden. Nun blieb den Rhetoren nur noch der letzte Schritt in das unbegrenzte Reich rednerischer Vollkommenheit zu thun. Natürlich mußten sie Reden ausarbeiten, und zwar selbständig, jeden Monat eine, also mindestens zwanzig Specimina eloquentiae in dem zweijährigen Cursus. Zu Anfang jedes Monats gab der Lehrer kurz den Inhalt

---

128) Gr. inf. 7. med. 7. Die Proben aus den Rudimenta Graeca sind nicht hinlänglich klar bezeichnet. Man könnte dem Wortlaute nach am ersten geradezu an Aufzeichnung der gelernten Regeln denken, wenn diese zu Hause einen ersichtlichen Zweck hätte: so werden wohl einfacher auch hier Paradigmen verstanden, wie diese für die mittlere Grammatik geradezu bezeichnet sind.

an, oder auch zu Anfang jeder Woche stückweise: die Conception gieng ja nach Vorschrift von statten. Aber daß ja alle möglichen Theile einer regelrechten Rede in der Ausarbeitung vorkamen! Damit nichts fehle, mußte der Lehrer selbst noch loci zur confirmatio und amplificatio, die vorzüglichsten Figuren, auch Stellen aus guten Rednern, die für die imitatio zu brauchen waren, bezeichnen[129]).

Verse und griechische Uebungen konnten freilich diesem hohen Fluge nur langsam folgen. Die jugendlichen Schüler des poetischen Latium wurden von der Syntaxis ab zu eigener Versification angelernt; die erste Uebung war einfach, nur aufgelöste Verse einzurichten; dann wurden wohl statt einzelner Worte des lateinischen Verses Synonyma dictirt, um die Schüler den metrisch passenden Ersatz selbst finden zu lassen: schließlich wurde auch in dieser Klasse schon damit begonnen, daß einen angegebenen Gedanken mit Hülfe suppeditirter Phrasen die Schüler selbst in einem lateinischen Verse ausdrücken mußten. Die letztere Uebung wurde dann in der Humanitas fortgesetzt. Die Rhetoren aber versificirten nach Lust Epigramme, Oden, Elegieen, poetische Episteln, und dieß war nur eine Kleinigkeit, für welche Eine Aufgabe hinreichte; aber sie machten auch größere Gedichte, für welche ihnen der Stoff (wiederum zur Beförderung einheitlicher Conception?) wochenweise zugemessen wurde, indem der Lehrer ihnen entweder nur den sachlichen Inhalt angab oder eine bestimmte Sentenz hinzufügte[130]).

Die griechischen Aufgaben gelangten überhaupt nicht zu solcher Selbständigkeit als die lateinischen: sie dienten wohl, wie natürlich, stets nur der grammatischen Uebung. Zwar begannen sie schon in den untersten Klassen, aber wir haben gesehen, wie beschränkter Natur sie auf dieser Stufe waren. Auch in der Syntaxis und Humanitas wurde bei den nun eintretenden

---

[129]) R. Gramm. supr. 6. Hum. 6. Rhet. 9.

[130]) R. Synt. 7. Hum. 6. med. Rhet. 10. Carminis etiam argumentum, aut Scripto aut verbo vel solam significando rem vel certa adiecta sententia tradi potest etc.

Uebersetzungen die Bildung des Satzes den Schülern bei dem Dictat angegeben[131]). Ueber die Art der Aufgaben in der Rhetorik läßt sich keine klare Anschauung gewinnen: jedenfalls wurde längere Zeit im Jahre auch hier der ganze Text der Aufgabe dictirt, und die griechischen Versübungen werden wohl über Umstellung griechischer Verse, höchstens wörtliche Uebersetzung ins Griechische nicht hinausgekommen sein[132]), wenn gleich die Jesuiten selbst ganz anders davon urtheilten.

Nur für diese griechischen Aufgaben durfte der Text aus einem alten Autor entnommen werden[133]). Für die lateinischen Aufgaben war dieß ohnehin nicht thunlich, da in den untersten Klassen blos zusammenhängende Beispiele für die Grammatik gegeben wurden, und darauf bald die Autoren (oder eigentlich nur Reden und Briefe) vielmehr als Vorbilder der Imitation dienten, als daß Stellen aus ihnen zum Thema für wörtliche Uebersetzung hätten benutzt werden können. Eine passende Aufgabe sollte also der Lehrer selbst entwerfen, aber ja nicht erst in der Klasse, sondern sorgfältig zu Hause ausarbeiten. Dieser Text sollte verständlich dictirt werden: dann ließ sich der Lehrer das Dictat sogleich noch einmal vorlesen, erklärte schwerere Wendungen und Ausdrücke, gab auch selbst Vocabeln, Phrasen u. a. an, ja mit einziger Ausnahme der Rhetorik mußte er stets auch auf Orthographie und Interpunction aufmerksam machen. — Ein bestimmtes Maß der Aufgaben ist nur für die untersten Klassen, wie oben mitgetheilt, angegeben: sicher wird eine ungefähr bestimmte Länge der Aufgaben auch für jede der übrigen Klassenstufen vorgeschrieben gewesen sein; nur daß,

---

131) R. Synt. 8. Hum. 6. extr.: „ratio syntaxis praemonstranda."

132) R. Rhet. 11. Der Anfang der Regel „Graeci thematis eadem fere ratio erit" geht nach dem Zusammenhange auf eine Aehnlichkeit mit der Methodik der lateinischen Versübungen: ein doch nicht recht vollziehbarer Gedanke. Ebensowenig aber gibt die in den unteren Klassen gebräuchliche Ergänzung eadem ratio ac Latinae prosae auf dieser Stufe der Rhetorik einen passenden Sinn. Ich lasse also die Sache dahingestellt.

133) S. die in N. 131 angeführten Stellen.

wenn mehrere Festtage oder Vacanzen einfielen, die Aufgabe vermehrt wurde[134]).

Die Schüler nun hatten das Thema zu übersetzen, resp. auszuarbeiten mit genauem Anschluß an die Aufgabe (ex thematis verbis modisque praescriptis) und zwar zunächst im Concept, welches sie auch für den Tag der Correctur noch aufheben mußten, dann im Mundum, welches sorgfältig zusammengelegt, und auf der Rückseite sowohl mit dem Namen des Verfassers als (aus bald ersichtlichem Grunde) mit dem seines aemulus versehen sein mußte. Vor Schülerpraktiken und Kniffen wußten dabei auch die Jesuiten schon sich sicher zu stellen. Undeutlich Geschriebenes wurde als falsch angesehen, Weglassungen und leichtsinnige Correcturen galten als Fehler; wenn zwei Compositionen ähnlich oder übereinstimmend waren, wurde jede für verdächtig gehalten[135]). Die Rhetoren hatten noch die besondere Aufgabe, die stückweise gefertigten Reden zum Schluß im Ganzen abzuschreiben oder wenigstens zu corrigiren, ut eas ab omnibus esse perfectas appareat[136]).

Diese Scripta nun wurden in der ersten Schulstunde von den Decurionen eingesammelt und zumeist während der Reci-

---

[134]) R. comm. inf. 30. Ein Satz ist mir nicht recht deutlich: et quidem tum Latina lingua, tum patria scribendum esset (so schreiben die Jesuiten stets statt scrib. est), ubi dictatur ad verbum. Der einzige Sinn, den ich allenfalls damit verbinden kann, läge in der Vorschrift, daß im Mundum neben dem Lateinischen auch das Dictat in der Muttersprache beigeschrieben sein sollte.

[135]) Vgl. für diesen Abschnitt R. comm. inf. 21—23. Einige Angaben entnehme ich den Scribendi ad examen leges p. 1288 sq., da manche der dort ausgesprochenen Grundsätze der Natur der Sache nach allgemeine Geltung gehabt haben werden. Den unterhaltenden Blick in das Interieur alter Schulmeisterpraxis mögen die Worte selbst noch mehr aufhellen, p. 1288, 4: ambigue scripta in deteriorem partem acceptum iri; verba etiam omissa, vel temere immutata difficultatis evitandae causa pro peccatis fore; — ib. 5: Si duae forte compositiones similes ac geminae reperiantur, utramque habitum iri pro suspecta: cum uter ab utro furatus sit, exploratum esse non possit.

[136]) R. Rhet. 4. extr.

tation und der extemporalen Uebungen in der Klasse vom Lehrer corrigirt: wo möglich alle, entweder früh oder am Nachmittag, selten und nur wenn der Lehrer besonderen Gefallen daran fand, zu Hause. War die Klasse zu sehr überfüllt, oder wurden an demselben Tage auch Carmina u. dergl. eingeliefert, so vertheilte der Lehrer die eine und die andere Hälfte der Correcturen auf zwei Tage (nöthigenfalls schob er sie bis zum Sonnabend auf) oder er gab einige der Arbeiten den aemuli zur Correctur. Das corrigirte Exemplar wurde sofort mit dem betreffenden Schüler, während die übrigen in ihren Uebungen fortfuhren, privatim und leise durchgegangen. Doch galt es als Regel, daß sowohl zu Anfang als am Ende der Stunde der Lehrer einige Arbeiten, bald von den besten, bald von den schwächsten Schülern, öffentlich vor der Klasse durchgieng. Der Lehrer sollte die Fehler aufzeigen, danach fragen wie es richtig heißen müsse, und hierauf beschränkte sich wohl jene private Correctur. Wurden aber die Arbeiten öffentlich vor der Klasse durchgegangen, so galt es zugleich die aemuli in Bewegung zu setzen! da rief sie der Lehrer auf, sofort wenn sie einen Fehler bemerkten, ihn öffentlich zu corrigiren, oder wenn der peccirende Schüler die Regel, gegen die er verstoßen, nicht sofort beibringen konnte, ihm mit der Angabe zuvorzukommen: an Lob für gute Arbeiten und Bemerkungen durfte es natürlich nicht fehlen. Während aber so der Lehrer einige Arbeiten öffentlich durchnahm, sollten auch die nicht zunächst betheiligten Schüler in ihren Concepten nachlesen und ihre eigenen Fehler corrigiren.

Der Gesichtspunkt nun, den bei der Correctur der Lehrer festzuhalten hatte, war nach den verschiedenen Klassen sehr verschieden. In den untersten Klassen war der Gesichtskreis von selbst beschränkt: der Lehrer erinnerte Fehler in Orthographie und Interpunction, namentlich auch Versuche, den Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, und natürlich besonders Verstöße gegen die Grammatik: nach der grammatischen Norm sollte, wie billig, hier alles bemessen und zu Declinations- und Conjugationsübungen bei der Correctur oft Gelegenheit genommen werden. In der Syntaxis galt es außerdem noch darauf

zu achten, wenn auf Eleganz und Imitation nicht die genügende Rücksicht genommen war. Je höher hinauf, desto mehr gab der Stil den Ausschlag: auch die Prämie sollte an erster Stelle derjenige Schüler erhalten, cuius melior erit orationis forma[137]). Schwieriger wurde also die Sache weiter zunächst in der Humanitas: Proprietät, Eleganz, Numerus sollten wohl beachtet, der zur Imitation bestimmte locus geschickt nachgebildet sein: Verstöße hiergegen waren culpabel; und ebenso sollte der Lehrer denselben Gedanken auf vielfache Art ausdrücken lassen, damit die Schüler — „Phrasenhelden würden," möchten wir sagen; die Jesuiten wollen sie nur copia dicendi gewinnen lassen, dieselben Schüler, bei denen (ausdrücklich wird es wieder eingeschärft!) noch Verstöße gegen die Orthographie und andere elementare Schnitzer zu rügen waren[138]). Waren doch selbst die vollendeten Rhetoren, denen nun freilich die Stütze beim Dictat einer wörtlich zu übersetzenden Aufgabe nicht mehr gewährt werden konnte, über jene Fehler nicht hinaus. Der Lehrer sollte ihnen anstreichen, si quid in artificio oratorio, in elegantia cultuque sermonis, in connectenda oratione, in numeris concinnandis, in orthographia aut aliter peccatum fuerit; si quis locus perperam, si obscure, si humiliter tractatus, si decorum minime servatum, si qua digressio longior fuerit, et alia generis eiusdem[139]). „Quandoque bonus dormitat Homerus" — wie viel weniger brauchten die Rhetoren der Jesuiten von Menschlichkeiten frei zu sein: aber doch wandelt es uns komisch an, mitten zwischen der Erwähnung subtiler oratorischer Künste, die selbst unter den Rednern des Alterthums dem einen weniger als dem andern zu Gebote standen, zwischen den klangvollen Worten, die eben durch Erwähnung der Fehler den Standpunkt für die Anforderung um so höher hinaufrücken, die Schnitzer aus den Rudimenta wiederzufinden! Die mannichfache Uebung der stilistischen Aufgaben war ja gut: aber — sollen

---

137) Gr. inf. 3; med. 3; supr. 3; p. 1298, 9.
138) R. Hum. 3.
139) R. Rhet. 4.

wir gleich hier zur Stelle den gewonnenen Eindruck aussprechen — so scheint es doch, daß eben viel zu Hohes von denjenigen verlangt wurde, die weit Geringeres nöthiger hatten sicher zu lernen!

Noch dazu waren diese stilistischen Arbeiten nur Eine Art unter mancherlei Uebungen, welche mit den Zöglingen der Jesuitenschulen angestellt wurden. War die Reihe der Decurionen mit dem Abhören der Memorirpensa zu Ende gekommen und der Lehrer noch immer mit Correcturen beschäftigt, so fand sich Gelegenheit, noch mannichfache andere Uebungen vorzunehmen. Abwechslung war für diese extemporalen Beschäftigungen das Hauptgesetz: nulla enim re magis adolescentium industria quam satietate languescit[140]). So war denn für diesen Zweck ein buntes Allerlei aufgestellt und, um ja den verwöhnten Geschmack genügend zu reizen, mit zierlichem Schmuck lockend garnirt. Für die Rudimenter und ihre nächsthöheren Genossen mußte freilich die Auswahl der Natur der Sache nach doch wieder noch ziemlich beschränkt sein. Im Griechischen zumal konnte das eigene ingenium, sich selbst überlassen, nicht füglich schon einen höheren Flug nehmen, als einfach — richtig abzuschreiben: nicht einmal daß Paradigmen erwähnt werden, diese bedurften ja der gesammelten häuslichen Ueberlegung! Im Lateinischen aber wurde in der That das Mögliche geleistet, und vielleicht mehr. Denn kleine Sätzchen aus der Muttersprache grammatisch richtig zu übersetzen war nur der Anfang, die nächste Stufe Cicero in die Muttersprache zu übersetzen, aber das Höchste Cicero lateinisch zu umschreiben. Man denke, das sollten Schüler thun, welche eben erst die Elemente des Lateinischen lernten! Phrasen und schwierigere Punkte aus den letzt behandelten grammatischen Regeln sich auszuziehen, durften die Schüler natürlich nicht unterlassen: sollten sie diese doch nachher den aemuli zur Lösung vorlegen[141]). — Manches von diesem schätzbaren Material

---

[140]) R comm. inf. 24.

[141]) R. Gr. med. inf. 4. Ein anderes Geheimniß dieser Uebungen ist mir unverständlich geblieben. Die Rudimenter selbst sollten auch schon

blieb auch den Syntaktikern, selbstverständlich die Vorbereitung zum Wettkampf mit den aemuli, aber auch Graeca describere war ihnen nicht erlassen. Nur sollten sie die Compositionen nicht mehr blos nach den Regeln der Grammatik, sondern zugleich auch in Nachahmung eines Autors anfertigen, Cicero nicht blos übersetzen oder umschreiben, sondern aus ihm auch phrases elegantiores excerpiren und endlich aufgelöste Verse einrichten oder neue anfertigen[142]). Weiter noch giengen die Humanisten; Griechisch sollten sie selbst schreiben, Verse „machen;" die einfachen Uebersetzungen waren ihnen gar erlassen, dafür sollten sie Phrasen excerpiren und variiren, eine aufgelöste Periode von Cicero zusammensetzen, eine Stelle imitiren u. dergl., ja selbst ein Gedicht einer Gattung in eine andere umsetzen[143]). Die reichste Auswahl hatten natürlich wieder die Rhetoren. Sie sollten zunächst auch Phrasen aus guten griechischen und lateinischen Rednern und Dichtern excerpiren und variiren, eine und dieselbe gar auf verschiedene Weisen; ebenso ex locis rhetoricis et topicis möglichst viele Beweise für irgend eine Sache zusammensuchen, rednerische Figuren bestimmten Stoffen anpassen; Redner und Dichter weiter selbst imitiren, eine Griechische Rede ins Lateinische und umgekehrt übersetzen, oder Gedichte aus dem Griechischen und Lateinischen in Prosa oder in eine andere Gattung umsetzen; endlich auch eigene Ausarbeitungen machen, z. B. eine Beschreibung von Gärten, Tempeln (Kirchen?), von einem Gewitter

---

„concordantias concinnare aut (?) componere!" — Daß übrigens griechische Paradigmen ausgeschlossen waren, will ich nicht unbedingt behaupten. Die resp. Regeln schließen ihre Aufzählung: „Graeca describere et alia generis eiusdem." Die Jesuiten lieben es ja, ihren Reden noch eine verallgemeinernde Klausel anzuhängen, hinter welcher sie dann behaupten können das verstanden zu haben, was andere in den ausdrücklichen Worten freilich nicht zu finden vermögen!

142) R. Gr. supr. 4.

143) R. Hum. 4. „carmen unius generis alio permutare." Noch deutlicher R. Rhet. 5. „carminis genus aliud in aliud commutare." Eine Bestimmung, allerdings so widersinnig, daß sie nur durch den vollendeten Formalismus der Jesuiten erklärt werden kann.

und ähnlichem (!), oder Epigramme, Inschriften, besonders Grabschriften dichten und dergleichen mehr. Denn dieß alles ist nur exempli gratia angeführt [144]).

In der That nicht bunt allein, nein zu bunt! Man wird an das chaotische Wirrwarr erinnert, welches die Jesuiten in ihrer „Erudition" unterbrachten [145]). Uebersättigt freilich von Einerlei wurden die Schüler auf solche Art nicht: ob sie sich darum aber den Geschmack weniger verdorben haben, ist eine andere Frage.

Indeß, viele Ausschreitungen abgerechnet, den Grundzügen nach waren dieß doch Schulübungen, die in ähnlicher Art auch auf den anderen Anstalten damaliger Zeit in Gebrauch waren. Es restirt noch eine lange Reihe von Reizmitteln der Jesuitischen Methodik, welche dem Institut erst seine besondere Färbung verleihen. Eines dieser trefflichen incitamenta ist uns schon wiederholt aufgestoßen, die Einrichtung der aemuli: ein Institut, wie kein anderes gerade mit der Jesuitischen Pädagogik verwachsen, und in diesem so eigenthümlich ausgebildet, daß es eine gesonderte Betrachtung durchaus in Anspruch nimmt.

d. Aemulation.

Aemulation — der deutsche Name Wetteifer klingt fast zu harmlos — war eine fein ersonnene Einrichtung, die jugendlichen Gemüther zu einem nimmer ruhenden Ehrgeiz zu spornen oder eigentlich zu hetzen. Das Lob, was der Lehrer in der Schule fleißig spenden sollte, selbst die öffentlichen Anpreisungen geschickter Disputanten bei den Actus der Theologen und Philosophen erscheinen dagegen als unschuldige Kleinigkeiten. Das Princip dieser Aemulation wurde soviel wir sehen zuerst in den Declarationen aufgestellt. Lainez also, der Mann mit

---

144) R. Rhet. 5. Die Originalstelle ist leider zu lang: ihre Unordnung, die selbst zu Wiederholungen führt, wäre für das Chaos noch bezeichnender.

145) s. oben B. 1. c. Ein ähnliches Beispiel aus neuerer Zeit bietet das Phrasenbuch Amalthea s. bei v. Raumer I. 335. (3. Aufl.).

dem praktischen Blick für alle Schulsachen, hatte wahrscheinlich auch dieses Mittel, dessen Wirksamkeit für einen äußeren Erfolg er sofort erkennen mußte, zur Anerkennung gebracht [146]). Freilich gibt er nur sehr allgemein erst das Princip des Instituts an. „Ut Scholastici magis in studiis promoveantur, bonum esset aliquos eruditione pares designare, qui sancta aemulatione se in vicem provocent [147]).“ Aber die Jesuiten scheinen das Geschick besessen zu haben, gerade diese Einrichtung besonders ins Feine auszubilden. Schon die Ratio studiorum (und ebenso noch die neueren Lehrordnungen) sind maßlos in ihrer Anpreisung, und in der Anwendung auf die einzelnen Uebungen geradezu unerschöpflich. „Concertatio magni facienda et quoties tempus patitur usurpanda, ut honesta aemulatio, quae magnum ad studia incitamentum est, foveatur [148]).“ Bei grammatischen Uebungen, bei der Lectüre, bei Rückgabe der

---

146) Die Declarationen werden auf Lainez zurückgeführt, Steitz in Herzogs Real-Encyclop. Art. Jesuitenorden. (Band VI. S. 548.). Gelegenheit sich zu zeigen, hatte freilich schon Loyola selbst in den Constitt. geboten. P. IV. c. 6, 10. Singulare sui specimen in doctrina praebere, modeste tamen curent. Ueber das modeste s. Palmer Ev. Päd. 148.

147) Const. p. IV, c. 6, 13. decl. L. Die Bestimmung schließt sich eng an die Anordnungen über Disputationen in den studia superiora, für welche also auf der niedern Stufe in der Concertatio ein Ersatz geboten zu sein scheint.

148) R. comm. inf. 31. Noch überschwänglicher spricht sich der neue Lehrplan der Jesuiten aus (S. 239, Zschr. f. Pr. u. K. S. 111 b. „Diese Art Uebung (die Aemulation) soll der Magister nicht als ein bloses Spiel und als ein Geschäft, das zu nichts diente, sondern als sein eigenstes und sogar als ein wichtiges ansehn. Er nehme den Gemüthszustand der Kämpfenden wahr; er zeige, daß er für beide Theile arbeite; er ängstige sich mit den Ueberwundenen und triumphire gleichsam mit den Siegern; er preise den Sieg dieser, aber er ermahne sie daß sie nichts desto weniger sich in Acht nehmen sollen [NB. nicht vor Stolz, sondern nur vor der Niederlage]; hingegen trage er mit jenen Leid, aber so daß er ihnen für die Zukunft Hoffnung eines bessern Glückes mache.“ Vgl. oben die ähnlichen Auslassungen über die studia superiora. R. stud. R. comm. sup. 18.

Scripta besonders haben wir die aemuli schon thätig gesehen. Und wie viele Zeit war nicht eigens dieser Concertatio vorbehalten! Sonnabends und an Vacanztagen war das Schlachtfeld am ausgedehntesten; aber auch an jedem andern Tage war früh und Nachmittags eine halbe Stunde planmäßig nur hiezu angesetzt; die Zeit, welche von andern Lectionen übrig blieb, wurde von „heiligem Wetteifer" verzehrt, durch alle Lectionen außerdem züngelte sich dieß belebende Feuer. Nur dem Zeitmaße nach entbrannte der Kampf schon in dem Viertheil der ganzen Schulzeit, intensiv galt er gewiß einem berechnenden Lehrer für die Hälfte aller Schulweisheit [149]) und ob die Köpfe, die Herzen der Schüler nicht ganz davon erfüllt und entzündet waren, mag ich eben nur nicht völlig bestimmt aussagen.

Betrachten wir die Einrichtung selbst genauer. Ein jeder Schüler der Jesuitenanstalten erhielt einen Mitschüler als ständigen Nebenbuhler (aemulus) zugewiesen. In und außer der Schule hatten die feindlichen Genossen sich zu überwachen, jede Schwäche des Gegners sollten sie bemerken, entweder anzeigen oder selbst benutzen. Anfeuerndes Lob des Lehrers fehlte niemals, oft galt es besondere Belohnungen davon zu tragen, zum Mindesten den Platz oder das Amt des bisher voranstehenden Mitschülers einzunehmen. Denn der „heilige Wetteifer" war sogar rottenweise organisirt und in Graden abgestuft. Die Klasse wurde in zwei Abtheilungen geschieden, Magistrate mit klangvollen Namen aus dem griechischen und römischen Staatswesen an die Spitze gestellt; auch im Frieden geehrte und ausgezeichnete Leute, wie wir sie in gefallsüchtiger Eitelkeit sich selbst noch werden bespiegeln sehen. Aber im Kampfe entbrannte erst der Eifer: hinc Roma, hinc Carthago! hätte als Feldgeschrei über den Wahlplatz schallen können. Da konnte „Mann gegen Mann,

---

149) Noch mehr! Der neuere Lehrplan sagt geradezu (bei v. Raumer I. 345. f.): „Wahrhaftig, wer die Aemulation geschickt zu reizen weiß, der hat durch sie das bewährteste Hülfsmittel im Lehramte, und welches beinahe einzig hinreichend ist, die Jugend aufs Beste zu unterrichten!"

Rotte gegen Rotte von der einen Seite auf die andere losgelassen werden, die Feldherrn voran; auch mehrere durfte ein Einzelner zum Kampfe herausfordern. Der Gemeine griff den Gemeinen an, Consul den Consul, zuweilen auch ein einfacher Kriegsknecht den feindlichen Feldherrn und trug, wenn er ihn erlegt hatte, als spolia opima dessen Amt mit seinen Insignia oder sonst einen Ehrenpreis, ein Siegeszeichen davon [150]).

Freilich war das Kriegstheater nur ein Klassenzimmer, der Ehrenplatz nur ein Sitz auf der Schulbank, die Waffenrüstung nur grammatische und phraseologische Kenntniß. Aber der Streit wird darum mit nicht geringerer Erbitterung geführt worden sein: war doch schon am frühen Morgen jedes Tages eine Zeit angesetzt, das Rüstzeug für den bevorstehenden Kampf in Stand zu setzen. Da erhoben sich schon die Gemüther voll Kampfbegierde. Welche Sucht mag es gewesen sein, auf dem angewiesenen Felde sich eine günstige Stellung auszuspähen, welche triumphirende Freude, wenn ein Schüler eine recht gekniffene Frage sich ausersonnen hatte, mit der er den Gegner zu Falle bringen mußte, welch sicherer Stolz, wenn er sich bewußt war, auch die schwersten Regeln ad normam praescriptam inne zu haben. Wie frohlockte er, den Feind schon besiegt zu sehen, wie fest fühlte er sich selbst: ein Fels in der Brandung, von dem die Wogen auch ringsher abprallen mußten; unerschütterlich, ob auch zehrend an seinem Fuße mit verwickelten Ausnahmen, mit geschraubten Wendungen die Fluthen der Feinde ihn anzubohren, zu unterwühlen suchten!

---

[150]) R. comm. inf. 35. Magistratus eligendi —: quorum nomina, quo plus eruditionis res habeat, ex Graeca Romanave republica militiave sumantur. Duas autem fere in partes ad aemulationem fovendam schola dividi poterit, quarum utraque suos habeat magistratus, alteri parti adversarios, unicuique discipulorum suo attributo aemulo. — ib. 31.: Poterunt autem vel singuli, vel plures ex utraque parte committi, praecipue ex magistratibus; vel unus etiam plures lacessere. Privatus fere privatum petet, magistratus magistratum, privatus etiam interdum magistratum, eiusque dignitatem si vicerit, sive aliud praemium aut victoriae signum consequi poterit.

Die Monita der Fehler, welche ein Schüler im Scriptum des aemulus mit spähendem Auge entdeckt hatte, waren nur gleichsam die Plänklergefechte. Aber endlich nahte die Stunde des Kampfes. In geordneten Reihen entfalteten sich die Fragen, die jeder auf dem Uebungsplatze am Morgen sich einexerzirt hatte, und nun begann das Treffen, immer hitziger, in immer größeren Dimensionen. Ein Satz der Muttersprache, mit grammatischen Regeln durchflochten: — rasch sollte ihn der Gegner erfaßt haben, mit denselben Worten sollte er ihn sofort wiedergeben; ein Augenblick nur der Besinnung, — dann mußte er ihn lateinisch, nicht stotternd mit abgerissenen Worten, nein ganz in Einem Athem aussprechen; sonst war er verloren. Eine andere Scene: kurz wird ein Nomen, ein Verbum genannt: schnell soll es der Gegner in der regelmäßigen Folge der Casus und Zeitformen, oder versetzt, sprungweise von einem zum andern, flectiren, bald das Substantivum allein, bald mit einem Adjectivum, Pronomen, das Verbum mit einem Subjecte verbunden. Besonders Worte, die in der Cicero-Lection aufgestoßen waren, sollten auch hier zur Verwendung kommen: wenn der Gegner sie nicht wußte, warum hatte er, daß sie vorkommen könnten, daß alles auf den Wettkampf ausgehe, nicht bedacht? Regeln der Elementargrammatik mit ihren Beispielen; Wortformen, deren Bedeutung in der Muttersprache angegeben werden sollte; active Constructionen, die ins Passivum verwandelt werden sollten; Perfecta und Supina, Genera und Casus das waren die Aufgaben für die Concertatio allein in der untersten Grammaticalklasse[151]. Die mittleren Grammatiker ließen keines

---

[151]) R. Gr. inf. 9. Concertatio, seu exercitatio, sita erit tum in iis, quae alter aemulus in alterius scriptione deprehenderit, tum in iis, in quibus prima hora se exercuerint, proponendis; tum vernaculis locutionibus invicem ad Syntaxis praescriptum exigendis (faciendumque, ut locutionem propositam statim, qui interrogatur, iisdem reddat verbis, eamque paullisper meditatus non verbatim, sed quoad eius fieri potest, totam simul Latine efferat) etc. Ich habe die langathmige Darstellung aufgelöst, die einzelnen Ausdrücke aber genau herübergenommen; die Bindeglieder werden leicht zu finden sein.

dieser Uebungsstücke bei Seite: Fehler der Correctur, überlegte Fragen, Uebersetzungen — nun auch ad imitationem Ciceronis und unbedingt sogleich im ganzen Satze zu geben — kamen ebenso ins Treffen; Formbildungen, Perfecta und Supina, dazu Phrasen, die der Lehrer vorgebracht, die nun aus dem Gedächtniß anzugeben waren, sollten nicht blos überhaupt vorkommen, sondern aufs Schnellste erledigt werden; Griechisches abzufragen, erhöhte den Reiz. Weiter die Syntaktiker! Sie fuhren fort mit alle dem, aber in höherem Maße; da sollten Phrasen und Sätzchen auf der Stelle variirt, die Regeln für den Briefstil aufgesagt werden; Quantität der Sylben wurde gefragt: sogleich sollte die Regel oder ein Dichterbeispiel beigebracht werden. Die Proprietät eines Wortes sollte bestimmt, eine Etymologie aufgesucht, die Stelle eines Griechischen, Lateinischen Schriftstellers erklärt werden; Formenfragen bezogen sich jetzt auf die griechischen Nomina und Verba. Höher noch stiegen die Humanisten: Regeln nicht blos für den Briefstil, sondern auch für die Redekunst sollten angeführt und nun zugleich angewendet werden: rasch aus dem Gedächtniß mußte ein Dichterbeispiel für die metrische Regel zur Stelle sein; Formenfragen galten nur den schwereren griechischen Verba und besonders den Anomala. Figuren endlich zu unterscheiden, figürliche Ausdrücke selbst zu bilden war eine Aufgabe für die Concertatio der Rhetoren: weiter sollten sie Regeln (zu allem Vorigen) auch für Poetik und historischen Stil angeben und anwenden; schwerere Stellen der Autoren aus dem Kopfe erklären und die Schwierigkeiten ebnen; nach Sitten und Einrichtungen der alten Völker wurde gefragt; endlich erprobte sich die Kampftüchtigkeit besonders „in hieroglyphicis, symbolis Pythagoreis, apophthegmatis, adagiis, emblematis aenigmatisque interpretandis," in Redeübungen u. s. w.[152]).

So erfüllte die Concertatio mit ihrem Kriegslärm die sonst stillen Räume des Klassenzimmers; aber der Kampf einmal entbrannt wälzte sich auch weiter. Schon um eine Steigerung der

---

[152]) R. Rhet. 12. Hum. 7. Gr. supr. 10. med. 10.

Reizmittel zu haben, mußten sich die Jesuiten entschließen, auch ganze Klassen Wettkämpfe mit einander anstellen zu lassen. Mehrmals im Jahre an einem vom Präfecten bestimmten Tage stießen die feindlichen Klassen im Gefecht zusammen. Freilich war das Kriegstheater auf das Gebiet der gemeinschaftlichen Kenntnisse beschränkt: aber beide Lehrer führten ihre Truppen, und werden (denn hierin bestand ja ihr moderamen) nicht unterlassen haben, ihre Schüler anzuspornen, um in der zugemessenen Stunde den Sieg davon zu tragen [153]). Regelmäßigere Einrichtung scheint nur der Wettkampf zwischen Rhetoren und Humanisten gewesen zu sein, welchen Sonnabends für diese Begegnung eine besondere Zeit angesetzt war [154]). Da stritten dann je 2 oder 3, doch auch mehr, von den besten Schülern jeder Klasse mit einander, zu Zeiten wie es scheint nur des Prunkes halber, indem sie für einzelne Fragen und Antworten vorher instruirt waren [155]), sonst aber auch mit Fragen, die sie sich selbst wählten, oder indem Thesen, die ein Schüler aufgestellt hatte, von anderen bekämpft wurden [156]).

Eine Ausdehnung der aemulatio über den Kreis der Schule hinaus kannte die Ratio studiorum noch nicht: einer späteren

---

[153]) R. comm. inf. 34. Der unverständige Redactor des neuen Jesuitischen Schulplans spricht gar von einem Wettkampfe zwischen ganzen Schulen (bei v. Raumer I. 336.). Der Mann hat eben wie er sich deutsch auszudrücken habe nicht verstanden, denn Schola ist in der R. stud. allerdings (neben classis) der regelmäßig wiederkehrende Ausdruck für die „Klassen." Nun gar eine Fahrt über Land zu olympischen Kämpfen hätte doch wohl selbst den Jesuiten zu viel des Guten geschienen!

[154]) R. Rhet. 2, alin. 6. Hum. 2, alin. 7. Auch die General-Instruction der Unterlehrer (l. c.) bezeichnet als Gegenstand der Concertatio besonders die Rhetorik, die ja nur in diesen beiden Klassen gelehrt wurde.

[155]) „ex condicto ad singulas interrogationes responsionesque antea instructi." R. comm. inf. 34.

[156]) Herr Körner hat von dieser aemulatio die harmlose Vorstellung: „Man certirte in allen Klassen;" — „Preisvertheilungen, Ehrenrechte und andere Auszeichnungen sollten zum Guten anreizen, sodaß Ehrtrieb an die Stelle der Furcht, Belohnungen an die Stelle der Strafen traten." a. a. O. S. 123.

Zeit blieb auch dieß aufbehalten. Die Schüler besonders der Humaniora, ausgenommen natürlich diejenigen Klassen (scholae), welche dieß überhaupt noch nicht konnten, sollten sich die Uebung im Lateinisch-Sprechen sehr angelegen sein lassen. Außer den Vacanztagen und den eigentlichen Erholungsstunden war ihnen, namentlich auch in den Zwischenminuten zwischen den einzelnen Lectionen, der Gebrauch der Muttersprache untersagt; auch Briefe an andere Schüler von der Gesellschaft sollten lateinisch abgefaßt sein: alles dieß bei Gefahr mit schlechten Noten angeschrieben zu werden [157]).

Dabei hatte es denn aber auch sein Bewenden. Eine spätere Zeit, die bei der Abnutzung der gewöhnlichen Mittel in Erfindung von allerhand Ehrenstrafen und Verschärfung der Spionage natürlich noch feinere Wege gehen mußte, rief zur Controle auch über dieses Lateinischreden die Aemulation auf und zwar allgemein, ohne Beschränkung auf den zugewiesenen Nebenbuhler. Wer ein Wort in der verbotenen Muttersprache geredet hatte, erhielt außer einer andern Strafe ein Schandzeichen, bis er beides durch Denunciation einem Mitschüler zuzuschieben wußte, der sich des gleichen Vergehens schuldig gemacht hatte [158]). Die Ratio studiorum hat wie erwähnt, dieses herrliche inventum noch nicht, höchstens daß vielleicht der Censor dieß Geschäft mit versehen hätte, wie ihm allerdings ähnliche Pflichten oblagen. Aber es war auch in der That genug: man denke, 5—7 Jahre lang Tag für Tag den Stachel der Aemulation gefühlt zu haben, wie mußte das ein jugendliches Gemüth überreizen, ja vergiften! Und nun erwarteten den weiter vorrückenden Studenten die Disputationen der Studia superiora mit ihren marktschreierischen Anpreisungen besonders geschickt geführter Streiche!

Aber diese Concertatio war nicht einmal das einzige Mittel, den Ehrgeiz der Schüler zu entzünden. Noch immer bleibt eine

---

157) P. IV. c. 6, 13. R. Stud. R. Rect. 8. R. comm. inf. 18.

158) v. Raumer I. 336 aus dem Bair. Lehrplan der Jesuiten S. 232. Nach diesem Plan gilt das Gesetz auch sogar für die unteren Grammaticalklassen, „vielleicht bisweilen die einzige unterste ausgenommen!“

ansehnliche Menge sinnvoll zu diesem Zwecke erfundener Institute übrig, die wir in einer Reihe neuer Bilder zu schildern haben.

e. Prämien, Magistrate, Academien, Actus.

„Non sine praemio:“ die Regulative der Jesuiten haben uns das lockende Ziel für die Schüler schon bei manchen Uebungen erblicken lassen. „Würdenträger des Staates und Heeres“ — wir haben sie in dem Schulorganismus, in den Wettkämpfen der jugendlichen Preisringer auftreten sehen: auch ihre Ehrenpreise nur einzelne Triebe des Lorbeerbaumes, aus dessen Zweigen die Jesuiten gar mannichfache Kränze für die verschiedenen Uebungen zu flechten wußten. Betrachten wir indeß zunächst die schon in der Skizze erblickten Bilder in ihrer weiteren Ausführung: sie mögen uns den Eingang in die ausgedehnte Galerie eröffnen.

Ohnedieß sind die Prämien, wenigstens von der Einen Gattung, die unscheinbarsten Ehrenbezeugungen. Privata praemia vergaben die Jesuiten zuvörderst. Sie waren auf den Kreis der Klasse beschränkt, nur vor den nächsten Mitschülern wurden sie vertheilt. Aber sie waren eben darum auch leichter, im einfachen Verlauf der Schularbeiten zu gewinnen. Sie waren es, die den siegreichen aemulus schmückten, wie den firmen Gedächtnißhelden, der ein ganzes Buch, ein Wochenpensum zum Mindesten, memoriter recitirt hatte. Sie wurden für ausgezeichnete Leistungen jeder Art nach Schick und Gelegenheit, wie sie der Tag mit sich brachte, vom Lehrer aus dem Schatze verliehen, den der Rector gefällig suppeditirte[159]): Praemiola nur geheißen, dennoch aber in sich noch gradweise abgestuft (fünferlei blos soll es ihrer gegeben haben) und ebenso bei den Schülern in wirksamen Ehren gehalten. „Eine ungemeine Macht übten sie, zur rechten Zeit und am gehörigen Orte angewendet, um die Gemüther der Knaben zu lenken, wohin man wollte:“ so preist diese Prämien wenigstens der Herausgeber des neueren Lehrplans[160]).

---

159) R. comm. inf. 36. 160) Landshuter Lehrplan I. 285, mitgetheilt in Zschr. f. Prot. u. K. 1838. S. 112 b.

Der Landshuter Lehrplan erwähnt ferner Privilegien, und allerdings hatten diese auch in der älteren Praxis, wie sie die Ratio studiorum vorbildet, schon ihre Stätte. Dieß eben waren die Auszeichnungen der Magistrate, der geehrten Herren im Frieden und der Führer im Kampfe, wie wir sie eben haben kennen lernen, der hohen Beamten allzumal, deren Stellen es galt wieder in besonderem Wettkampfe zu erringen. Da wurde außer der gemeinen Concertatio alle acht Wochen, ja selbst alle Monate in lateinischer und griechischer Prosa oder in Versen ein Probeschreiben angestellt, dem die ganze Unterrichtszeit eines Tages bestimmt war: nur die Concertatio durfte selbst neben diesem Wettschreiben wenigstens für die unteren Klassen nicht ausfallen. Die Staatsämter der Griechen und Römer wurden den glücklichen Candidaten zugetheilt, Dictatur, Prodictatur u. s. w.; der erste Platz auf den Schulbänken zeichnete die Hochgestellten aus, aber daneben noch manches besondere Insigne, der Eitelkeit des Knabenalters zu gefallen[161]).

[161]) R. comm. inf. 35. Andere Beamte, wie die Decurionen und der Censor, waren Gehülfen des Lehrers, um Ordnung und Disciplin zu erhalten. Die im Texte genannten Aemter aber waren lediglich Ehrenstellen. „Das Ehrenzeichen der Dictatur war ein vergoldeter Schlüssel, der an einem reichen Bande von der Brust des Dictators herabhieng, sowie eine kostbar gebundene Matrikel, in welche die Namen der Dictatoren eingeschrieben wurden. Es gab auch eine Prodictatur u. s. w." So erzählt ein dankbarer Jesuitenschüler, der Wiener Hofbibliothekar Denis (Barde Sined) in seiner Selbstbiographie. (Mitgetheilt in Zschr. f. Prot. u. K. 1838. S. 111[a]: „Die Abgeschmacktheit der Praxis hat die der Vorschrift womöglich noch übertroffen."). — In neuerer Zeit scheinen die antiken Benennungen für antiquirt erachtet zu sein, die Jesuiten haben dafür andere Reizmittel erfunden. In Freiburg „fand alle Monate vor dem versammelten Hauspersonal in dem Schauspielsaale Prämienvertheilung statt. Aus jeder Klasse erhielten drei Schüler, welche sich durch Fleiß und Sittsamkeit ausgezeichnet hatten, eine Belohnung. Dieselbe bestand in einem kleinen silbernen Palmzweig an weißem, blauem und rothem Bändchen. Erst mußten das weiße und das blaue Bändchen der Reihe nach errungen sein, ehe man mit dem rothen geschmückt wurde. Die Palmen mußte man nach acht Tagen wieder abgeben. Die Bändchen trug man als Abzeichen bis zur nächsten Vertheilung im Knopfloch. Der Pater Rector selbst spendete diese Belohnungen; Musik durfte dabei nicht fehlen." Erinnerungen S. 135 f.

So die Magistrate in den Klassen. Aber es gab noch andere Magistrate, glänzendere Insignien, einen vollständigen Schülerstaat in den s. g. Academieen. Ihre Einrichtung auch für die Studia inferiora, ja bis herab auf die untersten Grammaticalklassen war dem Unterpräfecten ausdrücklich zur Pflicht gemacht[162]). Zwar wird als ein Gesichtspunkt für dieses Institut auch geltend gemacht, man wolle die Schüler in den Freizeiten dem Müßiggang und bösen Gewohnheiten entziehen[163]): indeß diese Rücksicht war wohl nur bei der Wahl der Sessionszeiten an Fest- oder Vacanztagen maßgebend. Der ganze Organismus des Instituts aber zeigt deutlich, daß auch hierbei besonders eine Entzündung des Eifers, ja des Ehrgeizes der Schüler bezweckt wurde. Es waren diese Academieen auserlesene Vereine von Schülern, welche unter Oberleitung eines Mitgliedes der Societät besondere wissenschaftliche Uebungen anstellten: wahre Selectanerabtheilungen, in welche nur diejenigen Schüler Aufnahme fanden, welche durch Frömmigkeit, Fleiß, Gehorsam gegen die Schulgesetze ihren Mitschülern exemplarisch voranleuchteten[164]). In den Studia inferiora bestanden 2 Academieen, die eine den Rhetoren und Humanisten, die andere sämmtlichen Grammatikschülern gemeinsam. Zunächst erhielten diese Akademiker noch separaten Unterricht von einem Praefectus oder Moderator, der vom Rector ernannt war. Den Mitgliedern der ersten Academie gab der Moderator Vorlesungen oder Fragen über einen auserlesenen Autor: er entwickelte ihnen mehr entlegene rhetorische Regeln aus Cicero, Aristoteles und anderen Lehrmeistern der Redekunst, legte ihnen endlich auch selbst Probleme zur Lösung vor. In der grammatischen Academie erklärte der Lehrer, „gleichsam vorauseilend“ dem gewöhnlichen Lehrgange, ein besonderes Capitel aus der Grammatik oder auch wohl einen „auctor elegans et iucundus[165]).“ Aber diese Mittheilung besonderer

162) R. praef. inf. 34.

163) R. comm. inf. 45.

164) R. Stud. R. Acad. 1. 3. p. 1322 s.

165) R. Acad. Rhet. 2. p. 1328. R. Acad. Gramm. 1. p. 1329.

und geheimer Weisheit war doch nicht der Hauptvortheil in diesen Academieen, der officielle Moderator auch gar nicht die Hauptperson. Der vornehmste Zweck war, nach der ganzen Einrichtung zu schließen, daß die academischen Selectaner selbst sich zeigen und daß sie gleichsam im Kleinen auch Schule, Conferenz ꝛc. spielen durften. Da trugen in der höhern Academie die jungen Academiker selbst bald Reden, bald Gedichte vor, auswendig gelernt oder improvisirt; bald wurde ein vollständiger Proceß mit Anklage und Vertheidigung ausgeführt; bald vertheidigte ein Academiker Thesen mehr mit rednerischem Schmuck, als mit dialectischer Schärfe; bald hielten die Academiker sogar selbst Vorlesungen. Neben den ernsteren Uebungen standen mehr unterhaltende: „nunc emblemata et insignia de certa aliqua materia componant; nunc inscriptiones aut descriptiones, nunc aenigmata faciant aut dissolvant," so empfahl dieß Reglement. Oder es wurde ganz eigens ein Wettkampf angestellt. Ein Gegenstand ward vorgeschlagen: jeder Einzelne sollte seine Meinung darüber sagen. Viele Exemplare eines Schriftstellers wurden ausgetheilt: wer rasch darin die meisten Sentenzen und Phrasen fände u. dergl. Die Grammatiker freilich waren weit mehr beschränkt. Zum Theil stellten sie nur die Uebungen der gewöhnlichen Concertatio an: die Lectionen wurden wechselseitig abgefragt, Phrasen variirt, allenfalls Verse gemacht und so noch auf andere Weise Stil und Gedächtniß geübt. Höher war die Aufgabe gesteigert, wenn die Academiker vorbereitet sein mußten, einen kurzen Sinnspruch oder eine kleine Erzählung aus dem Gedächtniß wieder auszuführen: aber das höchste Ziel war es freilich, die Vorlesung des Lehrers, mit einer kleinen eigens erfundenen Vorrede oder sogar mit eigenen Anmerkungen (!) vom Katheder herab zu wiederholen. Doch sollten überhaupt neben den strengeren Schulübungen auch mehr unterhaltende Belustigungen eine Stätte finden[166]). Die Hauptlust aber war es,

---

166) R. Acad. Rhet. 3. Gramm. 2—5. 7: Eae denique exercitationes proponi et variari debent, quae ita utilitatem habeant adiunctam, ut gratae etiam et decorae sint, quo magis ea voluptate Academicorum animi ad studia incitentur.

daß es nicht blos für die guten Stilisten, nein auch für die Declamatoren, selbst für die geschickten Räthselrather private und öffentliche Prämien gab. Prämien reizten ja so sehr, daß wenigstens in der Rhetorenacademie alljährlich sämmtliche Academiker sogar praemia solemniora erhielten: im Nothfalle schossen sie aus eigenem Vermögen dafür zusammen[167]). Oeffentlichkeit war das zweite Reizmittel: mehrmals im Jahre hielten die Academiker Vorlesungen, Declamationen, Disputationen vor einer prunkvollen Versammlung von Honoratioren: ja selbst die kleinen Grammatiker trugen ihre Vorlesungen als Duodezlehrer zu Zeiten „apparatu invitatuque maiore" vor. Die Rectoren sollten sich dabei besonders hervorthun[168]). Die Rectoren? — Das Beste kommt zuletzt: immer weiter entfalten sich die Herrlichkeiten der Academie. Die Academiker wählten nämlich drei- oder viermal im Jahre aus ihrer eigenen Mitte Beamte, einen Rector, 2 Consiliarii (seine Beiräthe und event. Stellvertreter), einen Secretarius, nach Bedürfniß noch mehr. Der Rector, eine Respectsperson, in der Regel nur aus der Oberklasse zu wählen, hatte den Eifer für die Academie rege zu erhalten, den übrigen mit einem guten Beispiele voranzugehen, am Anfang und am Ende seines Rectorats einen Actus zu veranstalten. Der Secretair hatte die äußeren Geschäfte zu führen, die Tagesordnung für jede Sitzung bekannt zu machen, die auftretenden Redner zu avertiren. Vorzüglich aber verwahrte er ein Album, in welches die Namen sämmtlicher Academiker nach ihrer Anciennetät eingetragen wurden, gesondert die der Beamten bei ihrer Wahl. Er führte ein Protokoll, in welchem nicht unterlassen wurde, die Leistungen der Academiker hervorzuheben, und verwaltete das Archiv, welches die besten Reden und Gedichte nach Bestimmung des Moderators aufnahm[169]). Einmal jährlich an einem Marientage wurde ein großes Fest gefeiert, an welchem auch ein Aufzug mit Insignien und Emblemen stattgefunden zu

---

167) „ex contributione," Acad. Rhet. 6. cl. 5. Gramm. 6.
168) R. Acad. Rhet. 4. Gramm 6.
169) R. Acad. 7 — 10. p. 1323 sq.

haben scheint. Drei- oder viermal aber, jedesmal nach der erfolgten Neuwahl, kamen die Beamten mit dem Moderator zu einer Consultation zusammen, zu der indeß auch die übrigen Academiker Zutritt hatten, um über die Angelegenheiten ihrer Academie zu berathen. Also selbst Conferenzen! — womöglich schon von den Rudimentern[170]).

Hier in den Academieen war in der That eine Concentration alles Prunkwesens. Aber „die fleißigen Schüler verdienten ja die Auszeichnung!" Nun die Jesuiten wußten auch der größeren Menge ihrer Schüler Ersatz zu Theil werden zu lassen. Magistrate und Insignien fanden wir bereits: aber auch Disputationen, Ehrenplätze für gute Arbeiten, Actus und sofort hatten im Schulleben ihre Stelle.

Disputationen, Redeübungen und Declamationen von Gedichten hatten schon die Constitutionen auch für die Studia inferiora empfohlen: Sonntags in der Regel sollten sie bald improvisirt, bald nach Vorbereitung Statt finden: außerdem wöchentlich einmal von einem der älteren Schüler ein erbaulicher Vortrag in griechischer und lateinischer Sprache nach Tische (wie es scheint im Refectorium selbst, zum Theil aber auch in der Kirche) gehalten werden[171]): Bestimmungen, die wohl zunächst

---

170) R. Acad. 11. Ac. Rhet. 7. In neuerer Zeit scheint das Institut der Academieen etwas beschränkt; in Freiburg bestand nur eine Academie, welche den beiden oberen Gymnasialklassen gemeinschaftlich war. So ist wenigstens die Spielerei in den Unterklassen beseitigt. In der Academie der Oberklassen lassen sich die Grundzüge der alten Verfassung wiedererkennen, doch ebenfalls in einfacherem ansprechenderem Zuschnitt. „Präfect dieser Academie war der Klassenlehrer; derselbe hatte aber nur Beaufsichtigung zu üben. Präses war ein von den Mitgliedern gewählter Schüler; ebenso wurden der Scriba und die beiden Assistenten von den Schülern selbst gewählt. Der Präses war als Kritiker der academischen Leistungen mit gleicher Machtvollkommenheit versehen, wie etwa der Lehrer in seiner Klasse. Die Academie hatte unter seiner Leitung, aber unter steter Oberaufsicht des Professors, regelmäßige Zusammenkünfte, in denen jeder die Producte seines Genies vorbringen konnte. Es kamen oft recht gelungene Aufsätze und Gedichte zum Vorschein." Erinnerungen S. 125.

171) Const. P. IV. c. 6, 12. 13. Eine Spur davon auch noch R. Stud. R. Rect. 11 die Erwähnung „in templo" R. Rhet. 17.

nur auf die Schüler der Gesellschaft, allenfalls noch die Alumnen berechnet waren. Später wurden dergleichen Uebungen mehr in den allgemeinen Schulorganismus aufgenommen; wie es scheint, trat auch die erbauliche Absicht vor dem Zwecke, eine Prunkanstalt zu haben, zurück. Die Ratio Studiorum versprach sich von dergleichen außerordentlichen Uebungen großen Nutzen: vor allem sollte auch Aussprache, Gestus, kurz die ganze Action auf anstandsvolle Art dabei geübt werden, daneben natürlich das Gedächtniß, und daß die Arbeit von Seiten der Schüler nicht ganz geistlos bliebe, sollten die Lehrer die vorzutragenden Reden und Gedichte bei der Durchsicht „wenigstens nicht ganz von Neuem machen:“ sorgfältige Politur blieb freilich wohl immer nöthig [172]). Natürlich konnten diese Actus vorzugsweise nur von den Schülern der oberen Klassen ausgeführt werden. So fand denn zunächst alle vierzehn Tage Sonnabends ein Privatactus der Rhetoren und Humanisten vor den Mitschülern beider Klassen im Klassenzimmer statt, wobei Lectionen über Rhetorik, sowie Reden und Gedichte in lateinischer und griechischer Sprache vorgetragen wurden. Immerhin mußte auch diese kleineren Actus schon der Studienpräfect regelmäßig durch seine Gegenwart auszeichnen [173]). Monatlich aber öffnete sich wenigstens den Rhetoren auch der Zugang zum Katheder der Aula. Da durfte nicht nur eine gravior oratio oder ein Gedicht vorgetragen werden, auch vollständige Rechtshändel wurden hier in der Manier der Rhetorenschulen ausgefochten [174]). Der Studienpräfect selbst präsidirte dem Actus: er sah darauf, daß Alles fructuose, modeste, pacate vor sich gienge; er sorgte auch

---

[172]) R. comm. inf. 32.

[173]) R. praef. inf. 33. comm. inf. 33. Rhet. 16. Von einer deutschen Disputation in der Oberklasse des deutschen Gymnasiums der Jesuiten zu Freiburg gibt eine anziehende Schilderung der Verf. der Erinnerungen S. 123 f.

[174]) So scheint zu verstehen R. Rhet. 17: declamatoria actio, expositis utrumque rationibus lataque sententia; deutlicher allerdings R. Acad. Rhet. 3: invicem accusationes et defensiones instituant. Nur daß ja alles vom Studienpräfecten durchgesehen und approbirt war! R. Rhet. l. c.

für den äußeren Glanz nach Möglichkeit. Nicht allein die Schüler der unteren Klassen, auch die Studia superiora wurden zu diesen Actus eingeladen; selbst die fremden Studenten wurden von ihren Professoren zur Theilnahme aufgefordert, die Scholastici Societatis waren natürlich zu erscheinen verpflichtet[175]. Die Grammatiker freilich mußten sich wieder begnügen, daß allmonatlich als Feier angesetzt wurde, was ihnen auch sonst erlaubt war, vom Katheder herab selbst eine Lection vorzutragen, ohne daß Einladungen Fremder dazu erfolgt wären: dieß blieb ein Vorzug der Academiker[176].

Endlich aber wurden in den Anstalten der Jesuiten auch Komödien und sogar Tragödien aufgeführt. Wenigstens jene Aufführungen waren schon in anderen Schulen jener Zeit Sitte geworden: wie hätten die Jesuiten die treffliche Gelegenheit aufgeben sollen, mit ihren Schülern sich öffentlich zu zeigen? Zwar sollten solche Aufführungen nach der ursprünglichen Bestimmung der Ratio studiorum nur sehr selten veranstaltet werden: aber bald scheint die Schaulust oder der Drang der jugendlichen Acteurs, recht oft öffentlich aufzutreten, Concessionen empfohlen zu haben; später wurden die Aufführungen ziemlich häufig. Zwar sollte in den dargestellten Stücken nichts vorkommen, „quod non latinum esset nec decorum:“ aber allmälig wurden wenigstens in Deutschland auch Komödien in der Muttersprache agirt; und wenn aus Besorgniß den Sitten Anstoß zu geben z. B. jede Beziehung auf Liebesverhältnisse fern bleiben und keine weibliche Person, wenigstens nicht in weiblicher Kleidung auftreten sollte, so verlief sich statt dessen die dramatische Schulpoesie der Jesuiten in das andere Extrem der wüstesten abgeschmacktesten Spectakelstücke[177]. „Migravit ab aure voluptas Omnis ad incertos oculos et gaudia vana.“

---

[175]) R. praef. inf. 32. 33.

[176]) R. comm. inf. 33, cl. Acad. Gramm. 6.

[177]) Die züchtigen Bestimmungen der Ratio Studiorum v. R. Rect. 13. 14, vgl. v. Raumer I. 337. Belege für die spätere Praxis: Ztschr. für Prot. u. K. N. F. I. „Ein abermaliger Blick in die Jesuitenschule“

„Doch wie der Klang verhallet in dem Ohr,
„Verrauscht des Augenblicks geschwinde Schöpfung
„Und ihren Ruhm bewahrt kein dauernd Werk!“ —

In dem Gefühl der Würdigsten und Besten ein lebend Denkmal sich erbaut zu haben, konnten die jugendlichen Redner und Schauspieler der Jesuiten sich wohl ebenfalls kaum schmeicheln. Da schien es doch sicherer, den Nachruhm der Leistungen in schriftlichen Aufzeichnungen für einige Zeit wenigstens zu etabliren. Jeden zweiten Monat sollten zur Feier eines festlichen Tages, sonst bei Promulgation der Magistrate oder „bei irgend einer anderen Gelegenheit“ die auserlesensten Gedichte der Humanisten und Rhetoren in zierlicher Abschrift, nach Umständen auch mit Gemälden verziert, an den Wänden der Schulzimmer aufgehängt werden. Nach Gelegenheit des Orts und überhaupt wohl bei Mangel an Gedichten wurden allenfalls auch prosaischen Ausarbeitungen dieselben Ehren erwiesen[178]). Das Andenken an

---

S. 20 ff. Ueber die „entsetzlichen Spectakelstücke“ das. 59. Ein Beispiel gibt folgender Titel (S. 52): „Coma oder der zu Ehren der Mutter Gottes abgeschnittene und derselben von einem Jüngling zu Trient 1727 zu einer Perücke verehrte wunderschöne Haarzopf, aufgeführt von der 3. Congregation 1753.“ In Königgrätz führte die Schuljugend der Jesuiten 1637 am Sonntage nach Heiligen 3 Königen ein Schauspiel auf: „Mariä Geburt,“ 1754 im Beisein des Bischofs und vieler Gäste „Scenen aus der Lebensgeschichte des h. Methodius (Strachota),“ 1704 zur Einweihung des neuen Schulgebäudes, zu welchem man in feierlicher Procession wallfahrtete, ein Stück, dessen Inhalt wie es scheint als biblischer Typus auf die Wanderung in Königgrätz angesehen wurde: „Patriarch Jacob wallfahrtet mit seinen Angehörigen nach (?) Kanaan und gelangt zum egyptischen Joseph.“ Die Aufführung dauerte an fünf Stunden. Als Anerkennung schenkte der Magistrat 100 Fl. auf Bücher.“ S. Neues Lausitzer Magazin. Bd. 39. I. S. 196 ff. Vgl. über ähnliche Aufführungen in Spanien Schwarz Erziehungslehre I. 2. S. 338. — Auch in Freiburg wurden auf einer stattlichen Bühne Concerte und Schauspiele aufgeführt; von welcher Art, gibt der Verf. der Erinnerungen S. 134 an, außerdem S 123, daß dieselbe Bühne auch zu Prämienvertheilungen benutzt wurde: characteristisch dafür, wie die Jesuiten recht absichtlich diesen Schulact zum Schaugepränge machen!

[178]) R. Rhet. 18 = Hum. 10. In der Wahl der Gegenstände für diese Preisstücke brauchten die Schüler nicht gerade ängstlich zu sein: Imo

gelungene Leistungen aber noch mehr zu sichern, sollten alle diese öffentlich vorgetragenen Reden und Gedichte, desgleichen die aufgeführten Komödien, Gespräche u. s. w. in besonderen Bänden gesammelt und in der Bibliothek des Collegs aufgestellt werden. Man begreift es danach, daß oft die Zeit des angestellten Bibliothekars nicht ausreichte, sondern ein anderes gelehrtes Mitglied der Societät speciell mit diesem Geschäfte der Auswahl und Einordnung Jesuitischer Schulpoesie und Beredtsamkeit beauftragt werden mußte[179].

Der Nachruhm hat denn auch den Jesuitenschülern nicht gefehlt. Characteristisch ist das Lob, welches der Herausgeber des neueren Lehrplans eben über diese in den Bibliotheken aufbewahrten Schulredner und Dichter in alle Welt ausposaunt. „Viele" so rühmt er „sehr viele schrieben Hymnen und Oden und andere Poemata in lateinischer und griechischer Sprache, wie nur ein lateinischer und griechischer Lyriker und Poet (sic) schreiben kann, so daß diese ihre Werke, neben die Poesien der alten Römer und Griechen gestellt, von diesen nicht unterschieden werden können. Die Bi-

etiam pro regionum more aliquid prosae brevioris (sc. affigatur scholae parietibus); quales sunt Inscriptiones, ut clypeorum, templorum, sepulcrorum, hortorum, statuarum; quales Descriptiones, ut urbis, portus, exercitus; quales Narrationes, ut rei gestae ab aliquo Divorum [der Kaiser?]; qualia denique Paradoxa (?); additis interdum (non tamen sine Rectoris permissu) picturis, quae Emblemati vel argumento proposito respondeant." Kürzer in der Beschreibung, ruhmrediger in der Bestimmung der neue Lehrplan S. 283 (bei v. Raumer I. 348): „Die Lehrer lassen an gewissen öffentlichen Tafeln schriftlich aufzeichnen, was von irgend einem talentvoll ausgearbeitet, zierlich gesagt, geschickt explicirt, fein erfunden worden ist, damit das Andenken einer gelungenen Sache zum ewigen Ruhme des Namens im Reiche der Wissenschaft erhalten werde." Ein vollständiges System der Ehrenzeichen aus der französischen Unterrichtspraxis, für welche das Vorbild der Jesuiten vielfach maßgebend gewesen ist, s. Hahn a. a. O. I. S. 275 (mitgetheilt bei Palmer Ev. Pädagogik S. 148, A. 3) und ähnliches Holzapfel Mittheilungen über Erz. u. Unterricht in Frankr. S. 39 f.

179) R. Stud. R. R. 16. Reg. praef. biblioth. 11, p. 625.

bliotheken der Societät Jesu weisen Werke von Jesuiten verfaßt auf, welche Reden, Geschichten, epische Gedichte, z. B. Christiaden, lateinisch und griechisch geschrieben, enthalten, die das classische Gepräge tragen, und deren Verfasser, nach dem Ausdrucke und der Kunst, ganz würdig neben Demosthenes und Cicero, neben Thukydides und Tacitus, neben Homer und Virgil stehen[180]). Schade, daß diese Werke nur zu so geringem Theile größeren Kreisen bekannt geworden sind: was sollten wir bei solchem Ersatz noch über verlorene Klassiker klagen! Vielleicht ist es uns noch einmal vergönnt, einen Blick in diese Schätze zu werfen. Aber — dieß ist hier bemerkenswerth — so urtheilt ein im Jesuitischen Schulwesen thätiger Mann, wohl gar selbst ein Lehrer! Man kann abnehmen, wie die alten Magistri der Jesuiten sich in Lobsprüchen über ihre Schüler werden ergangen haben. Und solche Reden und Gedichte (von Geschichtswerken noch ganz zu geschweigen) wurden alle vierzehn Tage vorgetragen, die Academieen, die Studia superiora gar nicht gerechnet! Wie oft mußte ein strebsamer Jesuitenschüler (und zu solchem Streben spornte die tägliche Aemulatio!) dergleichen überschwängliche Lobsprüche wohl vernehmen!

---

[180]) Lehrplan S. 346, bei v. Raumer I. 339. Aehnlich in Frankreich. „Es war das non plus ultra der Leistungen oder der Charlatanerie, wenn der Pater Porée im Collegium Ludwigs des Großen zu Paris 1726 sechs seiner Schüler mit sechs von ihnen nach ebenso vielen griechischen Tragödien verfertigten lateinischen Gedichten auftreten ließ. Und der Mercur français berichtete salbungsvoll, wie diese Gedichte die Oekonomie der Originale, die anziehenden Situationen, die lebendigen Gefühle jener bewunderungswürdigen Werke treu wiedergegeben; man habe den eigentlichen Character des Sophocles und Euripides, die Kraft und Erhabenheit des Einen, das Pathetische und Rührende des Andern genau unterscheiden können; bei einer Vergleichung dieser Nachbildungen mit den verwandten Seneca's habe man wahrgenommen, daß die Zöglinge Porée's den römischen Tragiker übertroffen: — Sénèque avait dédaigné la belle simplicité de Sophocle et d'Euripide, le Père Porée a eu grand soin que ses élèves n'eussent pas plus d'esprit que Sophocle et Euripide." Kaemmel I. S. 11 f. nach Emond histoire du College de Louis-le-Grand p. 189 sq.

Aber noch immer sind wir nicht am Ende. Diese Actus beschränkten sich doch immer auf einen Zuhörerkreis von Lehrern, Mitschülern, älteren Studirenden. Es gab auch actus publici ac solennes, die mit der größten Feierlichkeit, mit allem Glanze der entfaltet werden konnte einmal im Jahre gefeiert wurden. Im Herbste oder Spätsommer, wie es scheint, also vor dem Schlusse des Schuljahres gieng diese Festlichkeit vor sich. Schon die erste General-Congregation (im Jahre 1558) hatte den Nutzen dieser Actus erkannt und die Vertheilung von Prämien, besonders an die Externen — natürlich auf Kosten edler Geber — zugelassen: nur sollte Bescheidenheit und Ehrbarkeit gewahrt werden[181]. Wir werden sehen, wie weit namentlich die Erhaltung der Bescheidenheit bei diesen Uebungen mit Fug erwartet werden konnte. An besonderen Tagen wurde in den einzelnen Klassen ein Wettschreiben angestellt. Die unteren Grammatiker schrieben an zwei Tagen im Lateinischen und Griechischen, die Syntaktiker und Humanisten machten an einem dritten Tage lateinische, die Rhetoren an einem vierten Tage auch griechische Verse[182]. Vor Beginn der Arbeit wurde die Prämienordnung verlesen, welche an ihrer Spitze das lockende Ziel zeigte, am Schlusse die glänzende Feierlichkeit beschrieb und so die Gemüther der Schüler von Neuem anstachelte, alle Kräfte an den Wettkampf zu setzen[183]. Die Jesuiten wußten, was ihnen half möglichst gute Arbeiten zu erhalten. Die ängstliche Rücksicht bei Examenschriften, daß in bestimmter Zeit die Arbeit, wenn auch unvollendet, abgegeben werden mußte, waren sie nicht so blöde auch hier aufrecht zu erhalten. Der Schüler, der um längere Zeit bat, durfte, wenn er sich nur nicht aus dem Schulzimmer entfernte, bis Sonnenuntergang schreiben[184]. Die

---

181) Ca. Co. I. 16. p. 1035. „Et servetur modus honestus et religiosus.“ R. Stud. R. Rect. 14. Magna autem cura caveat, ne discipuli, dum se ad huiusmodi res comparant, morum faciant studiorumve iacturam. 182) Legg. praemiorr. 2, p. 1289.

183) R. praef. inf. 35.

184) Legg. praemiorr. 5 verschieden von Scribendi ad examen leges 9, p. 1289. s. unten f.

Arbeiten wurden als Preisarbeiten namenlos, nur mit Chiffren versehen, abgegeben: ein verschlossener Zettel mit der gleichen Chiffre enthielt in der bekannten Weise Vor- und Zunamen des Verfassers. Drei gelehrte und achtungswerthe Leute — darunter nach Gelegenheit des Ortes Ein Externus — welche die Handschrift der Schüler nicht kannten, fungirten als Preisrichter und bezeichneten nach Stimmenmehrheit zwei Sieger in jeder Klasse und Uebungsart, desgleichen noch einen und den andern in jeder Rubrik, der den Siegern am Nächsten gekommen wäre. Liefen die Arbeiten mit den Urtheilen der Preisrichter wieder ein, so wurden vom Rector im Beisein beider Studienpräfecten die Namenszettel eröffnet, über die Namen selbst aber gegen jedermann, die Lehrer nur ausgenommen, das Amtsgeheimniß bis zum Feste selbst bewahrt [185]). Endlich wurde der Tag der Feier bestimmt, aller nur erdenkliche Glanz sollte aufgeboten, die größtmögliche Zahl von Zuhörern eingeladen werden. Der Haupthandlung scheinen Declamationen, die Aufführung von Gesprächen u. dgl. vorausgegangen zu sein. In einer Rede des Rectors sollte der Stifter des Prämienfonds ehrenvolle Erwähnung geschehen [186]). So wurde zu Ehren der jungen Sieger das Fest erweitert: und doch wie werden nach Schülerart, nach Art der Jesuitenschüler besonders, die Herzen ungeduldig dem Hauptacte entgegen geschlagen haben. Acht Prämien für die vier verschiedenen Uebungen konnten der Regel nach in der Rhetorik, sechs zu Paaren vertheilt in der Humanitas und Syntaxis, vier immerhin noch in der mittleren Grammatik, ebenso viele an die Rudimenter vertheilt werden. „Wer wird sie erhalten? wer den bitteren Rest des accessorischen Lobes? Oder erhielten die Nächsten an den Siegern doch etwa einmal ein concreteres Accessit? Und ob es diesmal vielleicht für den einen oder anderen auch „Religions-Prämien" gab, für denjenigen, der in seiner Klasse den Katechismus am allerbesten gekonnt hatte [187])." Endlich, endlich war

---

185) Legg. praemiorr. 6 — 10.

186) Legg. praemiorr. 11. R. praef. inf. 35. R. Rect. 14.

187) Legg. praemiorr. 1. (12 extr.).

der große Moment gekommen. Der Herold trat vor. „Quod felix faustumque sit rei litterariae, omnibusque nostri Gymnasii alumnis, primum secundum tertium etc. praemium solutae Orationis Latinae, Graecae, carminis Latini, Graeci etc. meritus et consecutus est N. N.“: so rief er der Reihe nach die Sieger im Wettkampfe mit lauter Stimme auf. Hervor nun in die Mitte der Versammlung traten die jungen Helden: einem jeden wurde sein praemium mit einer besonderen Ehrenbezeugung ertheilt. Der Herold übergab es mit einem eigens erfundenen kurzen Sinnspruch, der Sängerchor fiel ein [188]), die Augen der Versammlung aber ruhten auf dem Helden, der in so jungen Jahren so Großes vollbracht hatte.

Nun kehrte er heim, erfüllt von dem Gefühl seiner Würde, dem Verdienste seines Fleißes. Welcher Sporn für ihn, das nächste mal wieder die Prämie zu verdienen! Wir haben Beweise, wie diese Actus noch lange nachher die Gemüther mit Stolz erfüllten, in späterer Zeit zumal, wo das Raffinement noch verfeinert wurde! [189])

---

[188]) L. pr. 11. 12.

[189]) Jener dankbare Denis hat der Societät den Dienst dieses Zeugnisses erwiesen. Noch in seinem Alter schreibt er: „Wozu soll ich mir jetzt noch ins Gedächtniß rufen, welch einen Antrieb zur Vermehrung des Fleißes selbst noch in dem zu Ende laufenden Jahre für die bessern Köpfe die im September mit großem Gepränge veranstaltete öffentliche Preisvertheilung war, wo die Namen der Sieger gedruckt und überall herumgeboten wurden. Denn noch jetzt denke ich mit Vergnügen daran zurück, daß ich allezeit unter dieser Zahl war, und wie wichtig dem Knaben dieses schien.“ Biogr. S. 11. Zeitschr. für Pr. u. K. 1838. S. 112[b]. Auch der Freiburger Jesuitenzögling, welcher die betreffende Feierlichkeit S. 136 beschreibt, erwähnt an einer anderen Stelle, daß er während seines einjährigen Aufenthaltes in der „Rhetorik“ zu Ostern mit dem ersten Preise bedacht und zum Herbst sogar mit vier Prämien belohnt wurde. Er freilich, der sich von dem ganzen Jesuitischen Wesen losgemacht hat, sieht in jener Prämiirung nur „das sicherste Zeichen, daß die Jesuiten von ihren Schülern weder den angestrengtesten Fleiß noch ausgezeichnete Leistungen verlangen.“ Erinnerungen S. 119. Aber solche wie man gern glaubt nicht erheuchelte Bescheidenheit kann sich doch nur in einem Ausnahmsfalle erhalten. Die regelmäßige Wirkung so raffinirter Corruption der jugend-

Doch genug. Einen ehrlicheren Geist widert es an, dieß Schaugepränge, den Heroldsklingklang, die Assecuranz auf den classischen Nachruhm noch weiter zu zergliedern.

f. Examina.

Wir verlassen die Höhe, deren schwindelnde Gefahren die Jesuiten allein nicht gescheut haben, um nun wieder einer allgemeiner verbreiteten Schuleinrichtung uns zuzuwenden. Freilich wird uns die Erinnerung an die forcirte Erregung des Ehrgeizes bis ans Ende begleiten.

Es fragt sich schließlich, wie wurden die Schulleistungen der Jesuitenschüler (denn die Prunkübungen hatten ja ihren besonderen Zweck) nun officiell controlirt, um Maß und Würdigkeit zu einem geordneten Fortschritt bis ans endliche Ziel der Schullaufbahn zu bestimmen?

Die nächste Controle übte ja der Lehrer selbst: seine Aussagen wurden auch bei dem Jahresabschluß, besonders aber bei außerordentlichen Versetzungen erfordert [190]). Dennoch erscheint im Ganzen eine unmittelbar persönliche Mittheilung zurückgetreten zu sein; auch unter den Gegenständen der monatlichen Conferenzen wird ein Bericht über die Fortschritte der Schüler nicht erwähnt: jene Berathungen galten mehr Fragen der Disciplin und der allgemeinen Schulorganisation [191]). Zur Aufklärung über die Schülerleistungen war die Forderung eines schriftlichen Berichtes vorgezogen. Die Lehrer hatten einen alphabetischen Katalog ihrer Schüler anzulegen und in dieß Verzeichniß von

---

lichen Unbefangenheit zeigen uns bis heute die allerdings noch verkehrter gestalteten, aber doch wesentlich durch die Jesuiten verbildeten Verhältnisse auf den französischen Schulen. „Der gekrönte durch die größten Tagesblätter vor die Augen und Ohren von ganz Frankreich gebrachte zehnjährige Knabe wird im Kreise der Familie und Verwandten ein bevorzugtes, geschmeicheltes und verzogenes Bürschchen, wird seinen Mitschülern ein Gegenstand des Neides, sich selbst aber ein Gegenstand freudiger Bewunderung.“ Holzapfel a. a. O. S. 40.

[190]) R. praef. inf. 13. med.

[191]) R. Stud. R. Rect. 18.

Zeit zu Zeit Nummern zur Bezeichnung des Standpunktes der Schüler mit besonderer Rücksicht auf die Versetzung einzutragen. Es galt möglichst viele Stufen zu unterscheiden: beispielsweise werden 6 Nummern angegeben. 1 bezeichnete Recht Gute, 2 Gute, 3 Mittelmäßige, 4 Bedenkliche, 5 solche, die sitzen bleiben, 6 diejenigen, welche entfernt werden müßten[192]).

Eine weitere Controle übte der Studienpräfect: alle vierzehn Tage hatte er zu inspiciren, mehrmals erhielt er die Nummerkataloge, öfter sollte er auch die Scripta der Schüler sich einfordern[193]).

Aber die Summe der Entscheidung fiel doch dem Schluß-Examen zu. Hierauf waren die Kataloge angelegt, in der Zeit vor dem Examen sollten sie genauer geführt werden. Hierauf bezog sich dann auch die Revision der Hefte, welche als Grundlage zur Beseitigung etwaiger Zweifel über die Probearbeiten dienen sollte. Von diesem Schluß-Examen aber waren die Lehrer so gut wie gänzlich ausgeschlossen.

Das Examen[194]) fand alljährlich vor den großen Ferien statt. Es zerfiel in eine schriftliche und in eine mündliche Prüfung. Die erstere erstreckte sich durch alle Klassen auf Uebungen in lateinischer und griechischer Prosa, welche nach Bedürfniß wiederholt werden konnten, außerdem von der Syntaxis ab auf lateinische und griechische Versübungen, die aber erst einige Tage nach den ersten Arbeiten angestellt werden sollten. Drei bis vier Tage vor dem Probeschreiben sollten die Lehrer dasselbe ankündigen und die bestehenden Gesetze verlesen. Die Anfertigung der Examenarbeiten selbst aber geschah unter Aufsicht nicht des Lehrers, sondern des Präfecten oder eines besonders ernannten Substituten, welcher ein passendes Thema — lieber kurz als lang! — dictirte. Deutliche Schrift, Vermeidung jedes Betruges, jeder zweideutigen Handlung, Innehalten der vorgeschriebenen Zeit waren außer dem im Stoffe liegenden Auf-

---

192) R. comm. inf. 38.

193) R. praef. inf. 23.

194) R. praef. inf. 13—26. scribendi ad examen leges p. 1288 sq.

gaben die Hauptforderungen an die Schüler. — Die gefertigten Arbeiten unterlagen der Prüfung von einer oder mehreren Dreimänner-Commissionen (ternaria). Ein Mitglied war ständig der Präfect selbst, die beiden anderen wurden vom Rector, aber nicht aus der Zahl der Lehrer ernannt.

Dieselben Commissionen nahmen die mündliche Prüfung ab. Zu drei und drei (in den unteren Klassen auch in größeren Abtheilungen) wurden die Schüler mit den in der Klasse gebrauchten Schulbüchern vorgefordert. Der Lehrer hatte nichts zu thun, als sie in der rechten Ordnung den Examinatoren zuzuschicken. Diese machten sich hier erst genauer mit den Schülern bekannt, sahen die Nummernkataloge durch, verglichen sie auch wohl mit älteren Exemplaren, um sich von der Stetigkeit der Fortschritte oder dem Stillstande, wohl gar Rückgange der Leistungen zu überzeugen. Das Examen selbst schloß sich zunächst an die vorliegenden schriftlichen Probearbeiten an. Jeder Schüler mußte einen Theil seiner Examenschrift selbst vorlesen, die angestrichenen Fehler verbessern, das Richtige durch die grammatische Regel begründen. An zweiter Stelle mußten die Grammatiker ein Sätzchen aus der Muttersprache mündlich ins Lateinische übersetzen, die Schüler aller Klassen aber über die grammatischen, metrischen, rhetorischen Regeln ihres Pensum Auskunft geben. Eine Uebersetzung aus classischen Autoren wurde nur wenn es besonders nöthig schien und nur in der Kürze vorgenommen. Vorsagen, „Zunicken," vorschnelles Einfallen der nicht gefragten Schüler war auch hier streng verboten.

Sofort, nachdem die 3 Schüler abgetreten waren, wurde nach Maßgabe der drei Momente, der schriftlichen Arbeit, des Nummernkataloges und der mündlichen Prüfung Beschluß gefaßt. Doch kam ja Fleiß, Begabung, Klassenalter natürlich mit in Anschlag. Ja auch „aus anderen Gründen," welche leider nicht näher bezeichnet sind, konnte ein Schüler versetzt werden, wenn auch nur unter der Bedingung möglicher Rückversetzung. Nur bei ganz unfähigen Schülern, bei denen weder die Versetzung möglich noch von längerem Aufenthalt in der früheren Klasse ein Erfolg abzusehen war, sollte die Commission

den Rector auffordern, daß er die Eltern oder Vormünder „perhumaniter“ ersuche, „jene möchten nicht länger die Bänke drücken“ (ut locum non occupent)[195].

Ueber die gefaßten Beschlüsse wurde zunächst Stillschweigen beobachtet, nur daß doch wenigstens noch vor der öffentlichen Proclamation der Lehrer erfahren sollte, wer eigentlich aus seiner Klasse versetzt wäre. Diese öffentliche Versetzung (promotio) aber fand erst nach den großen Ferien statt (wohl wegen des verschiedenen Anfangs derselben, s. Cap. III, 6). In der Aula oder in den einzelnen Klassen wurde die Reihenfolge der Versetzten verkündet, unter denen die sehr hervorragenden honoris causa zuerst genannt wurden, während für die übrigen zwischen alphabetischer Ordnung und Gliederung nach den Leistungen die Wahl frei stand[196].

Wo aber blieb hier die Dressur auf ehrgeiziges Streben? Denn die in der Natur jeder Schulordnung liegende Begierde der Schüler, zur rechten Zeit aufzurücken, darf man ja nicht hieher ziehen. Selbst die Versetzung in der Mitte des Cursus, welche die Jesuiten für fähigere Schüler wenigstens in den Unterklassen den Schülern näher, als sonst anzunehmen wäre, gelegt zu haben scheinen[197], bietet doch keinen directen Anlaß zum Tadel. Aber die Jesuiten begnügten sich dennoch auch hier nicht mit den in der Sache selbst liegenden Lernmotiven. Einen ganzen Monat vor dem Examen wurde mit Beseitigung des gewöhnlichen Stundenplanes nur das Wichtigste in jeder Klasse, was also zum Examen vor allem unerläßlich war, sicher eingeübt[198]. Mit allen Mitteln galt es gute Examina zu erzielen: und damit die Schüler ja nicht in dem Unterrichte selbst den Reiz des Unterrichtes sehen möchten, sollten wenigstens die Scholastici Societatis das ganze Jahr hindurch erinnert werden „daß sie in allen diesen

---

195) R. praef. inf. 25.

196) l. c. 13. 26.

197) l. c. 13. R. comm. inf. 38.

198) ibid.

Gegenständen am Ende des Schulcursus examinirt werden würden[199]).

Also recht absichtlich wurde die freiwillige Hingabe an das Lehrobject unterdrückt. Recht absichtlich wurde das Schreckbild des Examens, welches ja an sich schon, und dann nicht durchaus mit Unrecht, einen gewissen geistigen Zwang ausübt, den Jesuitenschülern unausgesetzt vorgehalten. So das Ziel vor Augen, den Sporn der Aemulation in den Seiten, die geistige Gesundheit nüchternen Fleißes durch berauschenden Festglanz übertäubt, mußten die Schüler wohl rennerartig dem Ziele zustürmen. Und gewiß die nächsten Aufgaben werden erreicht sein. Die Schüler mögen ihre Aufgaben gelernt haben, das Blendende des nächsten Erfolges, der Glanz der Schulfeste, die Facilität der Jesuiten im Weltverkehr werden auch der äußeren Blüthe und Frequenz der Jesuitischen Anstalten zu Statten gekommen sein. Aber wo blieb die Zucht, welche die Unterwerfung der Schüler unter die Macht eines bestimmten Lehrobjectes ausüben kann? Mußten die Jesuitenschüler nicht den Zweck ihres Fleißes mit Nothwendigkeit in den äußeren Belohnungen zu suchen lernen? Wie konnte man erwarten, daß diese Knaben und Jünglinge in reiferem Alter irgend einer Lebensaufgabe sich mit aufopferndem Pflichtgefühl hingeben sollten, da sie nie für den sachlichen Inhalt ihrer jugendlichen Lebensaufgabe sich hatten begeistern können — von der Vergiftung kindlicher Unbefangenheit noch gar nicht zu reden! Nun freilich die Jesuiten erwarteten aus ihren Schülern entweder reiche, hochgestellte Herren hervorgehen zu sehen oder — Mitglieder des Ordens. Da galt es zunächst sich zu empfehlen[200]).

---

[199]) Const. P. IV. c. 6, 13. extr: Conferet etiam in memoriam eis reducere, quod, cum ad Domos venerint, studiis absolutis, in omnibus facultatibus sunt examinandi. Später wurde auch dieß für alle Schüler geltend gemacht Lehrplan S. 281. Zschr. f. P. u. K. 112[b].

[200]) Lehrplan S. 301 bei v. Raumer I. 349. Der Magister erwäge beständig bei sich dieses: „diejenigen, deren Alter und Zustand er jetzt schwach und unbedeutend und vielleicht verächtlich sieht, werden in Kur-

Wir aber müssen der laxen Weltgefälligkeit gegenüber das sittliche Postulat um so strenger aufrecht erhalten. Sehen wir denn, ob die Jesuiten auf andere Weise dieser Verpflichtung nachzukommen suchten: — vielleicht durch directe sittlich-erziehende Einwirkung. Diese Seite des Schulwesens haben wir schließlich zu betrachten. Wir nähern uns derselben, indem wir im letzten Abschnitt dieses Capitels diejenigen Momente hervorheben, durch welche auch das gewöhnliche Schulleben sittlich bildend oder verbildend wirkte.

3. Schulzucht.

Der Unterricht — in jeglichem Lehrobject — hat, wo er rechter Art ist, an sich selbst zugleich ein sittlich bildendes Moment. Wir haben dieß schon bemerklich gemacht, leider eben so bemerken müssen, daß dasselbe bei den Jesuiten wesentlich getrübt wurde.

Wichtiger noch in vieler Beziehung ist die strenge Gewöhnung auch an die äußere Schulordnung: so wichtig, daß sie fast direct als Theil der sittlichen Erziehung betrachtet werden könnte. Indeß einmal kommt diese Ordnung zur Erscheinung meist nur in Punkten, die an sich mehr äußerlicher Art, wenn auch darum nicht weniger beachtenswerth sind. Anderntheils ist dieselbe zu sehr mit dem gemeinen Verlauf des Schullebens verflochten, als daß wir sie von dieser Darstellung des Lehrwesens trennen könnten.

Der characterbildende Einfluß auch dieser äußeren Schulordnung besteht aber zunächst und vorzüglich in der Gewöhnung

---

zem Jünglinge und Männer und werden (wie es das Schicksal menschlicher Dinge ist) vielleicht zu Würden, Gütern und Macht gelangen, so daß man ihre Gunst werde suchen und von ihrem Winke und Willen abhängen müssen, daher also ermesse man auch, welche Weise in Wort und That anzuwenden sich schicke." — Vgl. Villers Essai sur l'esprit et l'influence de la réformation de Luther p. 302 bei Kaemmel I. 12: „Die Jesuiten konnten glänzende und zierliche Schriftsteller, Gelehrte, Redner, gute Katholiken, auch wenn man will Jesuiten bilden, aber nicht Menschen im vollen Sinne des Wortes. Was unter ihrer Leitung Mensch wurde, wurde es unabhängig von dieser Leitung und ihr zum Trotz."

an strenge Gesetzlichkeit. Nur eine Folge rechter Handhabung der Gesetze, welche für alle in gleicher Strenge erhalten werden müssen, ist die Erweckung des Gerechtigkeitsgefühls der Schüler, deren jeder sich mit dem andern nach Einem Maßstabe gemessen sieht.

Zu gesetzlichem Verhalten die Schüler zu bewegen, das wurde denn auch den Lehrern der Studia inferiora als vorzüglichste Sorge empfohlen: darin ruhe alle Disciplin. Keinen Schüler, auch den armen nicht zu verachten, keinen dem andern vorzuziehen, war ihnen ebenso ans Herz gelegt[201]). Es kommt darauf an, wie diese Rathschläge ausgeführt wurden. Leider zeigen selbst die officiellen Bestimmungen manche Abweichungen von den eben proclamirten Grundsätzen.

Vorgehalten zwar wurden die Gesetze den Schülern hinlänglich. Wie die Scholastici Societatis dieselben bei sich haben sollten und monatlich vorlesen hörten, so sollten auch die Regeln für die Externen außer einem allen zugänglichen Orte auch noch in den einzelnen Klassen aufgehängt sein und ebenfalls monatlich verlesen werden. Ueberdieß sollte der Lehrer recht oft an sie erinnern[202]).

Die Gesetze selbst richteten sich besonders auf eine sittsame äußere Ordnung und boten zugleich Einrichtungen dar, welche auf eine unausgesetzte Ueberwachung abzweckten. Erstere empfahlen jene besonders zusammengestellten Schülergesetze[203]): auf beides zielten die Bestimmungen in der Instruction des Präfecten und der Lehrer.

Die erste Bedingung war natürlich regelmäßiger Schulbesuch. Fehlte jemand, so sollte ein Mitschüler in dessen Haus geschickt werden, um nach der Ursache sich zu erkundigen. Schüler, welche mehrere Tage ohne Grund gefehlt hatten, durften nur mit Genehmigung des Präfecten wieder angenommen wer-

---

[201]) R. comm. inf. 39. 47. 50.

[202]) Summ. Const. 52, p. 505. Reg. comm. 49, p. 509. R. praef. inf. 49. R. comm. inf. 39.

[203]) Reg. Scholasticorum 1316 sq. Reg. Externorum 1323 sq.

den[204]). Trotz der Bestimmung scheinen Versäumnisse oft Noth gemacht zu haben. Zwar die Abwesenheit am Tage der Probeschriften konnte in Examenschen ihren Grund haben. Aber selbst unter denjenigen Schülern, welche diese Furcht nicht nöthig hatten, d. h. unter den Prämiirten, scheint eine plötzliche Abwesenheit am Tage der Prämienaustheilung (kurz vor den Ferien!) nichts Unerhörtes gewesen zu sein[205]). Läßt sich aus der Wiederholung des Verbotes auf das öftere Vorkommen der Uebertretung schließen, so mögen besonders öffentliche Schaustellungen, Aufführungen u. dergl. etwas Verlockendes zur Schulversäumniß gehabt haben[206]).

Kamen die Schüler nun wirklich zu den Lectionen, so war ihnen Ordnung und Anstand auf dem Schulwege besonders eingeschärft. Nicht nur die Scholastici Societatis, die etwa zur öffentlichen Schule gehen mußten, sollten hin- und rückwärts in geordnetem Zuge mitsammen wandern „mit solcher Sittsamkeit, daß es ihnen selbst und anderen zur Erbauung gereichte.“ Auch die Externen sollten nicht blos zur rechten Zeit, sondern auch sittiglich erscheinen: ein ausdrückliches Verbot, Degen und Dolche mitzubringen, machte wohl die Sitte in den vornehmen Häusern damaliger Zeit nöthig[207]). Ebenso mußte Confusion und Geschrei beim Ausgange, vorzüglich auch auf dem Wege zur Kirche verboten werden: die der Thür zunächst Sitzenden sollten zuerst heraus gehen[208]).

In den Lehrstunden selbst galt eine bestimmte Ordnung der Plätze, desgleichen in der Kirche. Der Präfect hatte die Ordnung am Anfange des Semesters zu bestimmen:

---

204) R. comm. inf. 40.

205) Scrib. ad ex. legg. 1. Legg. praemiorr. 11: Si quis non aderit, nisi potestatem iustis de causis, quae Rectori probentur, acceperit a Praefecto, praemium vel optimo iure sibi debitum amittat.

206) R. comm. inf. 41. Assiduitatem maxime a discipulis requirat: nec proinde ad publica spectacula sive ludos eos dimittat. R. Ext. 13: Neque ad publica spectacula, comoedias, ludos — eant etc.

207) R. Schol. 7. Ext. 15. Praef. inf. 43.

208) R. praef. inf. 45. comm. inf. 44.

nur freilich erhielten die Adligen immer die bequemsten Plätze[209]). Alle Zerstreuung galt es fern zu halten: Schülerunarten, welche besonders erwähnt werden, waren auch damals schon Zettel zu schreiben, Malerei und Schnitzelei an Bänken, Katheder, Wänden, Thür und Fenster[210]). Natürlich sollten die Schüler auch möglichst wenig während der Stunde das Klassenzimmer verlassen, namentlich nicht zwei oder mehrere zu gleicher Zeit: auch von Fremden sollte sie der Lehrer nicht herausrufen lassen, der Präfect sollte wenigstens nur in besonderen Fällen die Schüler abrufen. Nur zur Beichte wurden, wie sich nach dem Wortlaute der Gesetze nicht anders verstehen läßt, immer 2 oder 3 Schüler auf einmal aus der Lection abgeschickt, nach deren Rückkehr ebenso viele andere als Ersatz folgten[211]).

In den Zwischenstunden sollten die Schüler nicht in den Zimmern umherlaufen, sondern auf ihren Plätzen sitzen bleiben. Wurden sie auf den Hof gelassen, so sollten sie wenigstens nur ruhig umhergehen: alles Schimpfen, Schlagen, Zusammenlaufen, Geschrei, unanständige, lose Rede war verboten. Selbst hier sollte ja Lateinisch gesprochen werden: unter den Schülern vom Orden durften nur die „Vertrauten" nach besonderer Erlaubniß mit den Externen verkehren: und unter ihnen sollten dann vorzüglich nur wissenschaftliche und geistliche Sachen besprochen werden[212]).

Außerhalb der Schule war den Externen besonders die Beobachtung regelmäßiger Arbeitszeiten vorgeschrieben „wenn es thunlich wäre[213])." Doch galten einige Bestimmungen auch der sittlichen Führung außer der Schule. Unnütze, verführerische Lectüre, schlechter Umgang, verbotene Spiele, der Besuch

---

209) R. praef. inf. 29. 45.

210) R. Ext. 10. comm. inf. 43. Außer den Schedae, die ultro citroque geschoben werden, sind hier noch mir nicht recht verständliche munera erwähnt.

211) „submittantur" R. comm. inf. 42 sqq. praef. inf. 47.

212) R. praef. inf. 43. comm. inf. 43. Ext. 6. 10. Scholl. 8. 9.

213) „si nihil obstiterit" Praef. inf. 30. Ext. 8.

zweideutiger oder ausdrücklich mit dem Interdict belegter Orte, Herumtreiben in Schauspielen und anderen Aufführungen, waren auch von Seiten der Schule untersagt: nur das Zuschauen bei Hinrichtungen der Ketzer war ausdrücklich ausgenommen [214]). Trotz alledem wurden härtere Strafen für Vergehen, welche von den Externen außer der Schule begangen waren, ausdrücklich von der Competenz der Lehrer ausgeschlossen [215]). Es scheint auch nicht, daß besondere Anstalten getroffen waren, ihre Führung außer der Klasse zu controliren: und an Ueberwachung ließen es die Jesuiten doch sonst nicht fehlen.

Am Wenigsten fehlte die Ueberwachung in der Schule selbst. Eine Hauptstelle nahm hier in jeder Klasse der sogenannte Censor ein, welcher unmittelbar dem Präfecten untergeben, wohl auch von diesem ernannt war. Er hatte Acht zu geben, ob jemand schon vor dem gegebenen Zeichen im Hofe herumlief oder in der Schule von seinem Platze, wohl gar in in eine andere Klasse gieng, wer täglich fehlte u. s. w. Was er bemerkte, sollte er dann dem Präfecten anzeigen (deferre). Gewiß ein gefürchteter Herr, ein verdrießliches Amt, schon ein gehässiger Name! Die Jesuiten selbst mußten darauf denken, das Odiöse der Stellung zu mildern. So wurde dem Censor erlaubt, sich auch Praetor oder Decurio maximus zu nennen, und unter den mancherlei Privilegien, die ihn auszeichnen sollten, hatte wenigstens Eines einen versöhnenden Character: durch seine Fürbitte durfte er leichtere Strafen von seinen Mitschülern abwenden [216]). Immerhin blieb es eine discretionäre Stellung, im Jesuitischen Institut besonders nicht unbedenklich. Die Decu-

---

214) R. Ext. 6. 11. 12, besonders 13.

215) R. comm. inf. 40. In neuerer Zeit ist es anders geworden, und in Freiburg zeigten die Jesuiten gerade „gegen die Externen, welche größtentheils den ärmeren Ständen angehörten, größere Strenge, besonders was ihr Leben außerhalb der Schule betraf." Erinnerungen S. 122.

216) R. praef. inf. 37. Fr. Körner faßt im Widerspruch mit den Quellen Censor und Praetor als verschieden a. a. O. S. 123.

rionen dagegen hatten neben diesem Censor nur die Ordnung in der Abgabe der Aufgaben zu überwachen, Scripta einzunehmen, Concepte nachzusehen, Pensa zu überhören; wie oben geschildert ist. Der Censor aber überwachte sogar den Lehrer, denn er war so wenig etwa nur dessen Stellvertreter in der Führung der Aufsicht, daß er vielmehr auch, was in Gegenwart des Lehrers von Unordnungen vorgekommen war, dem Präfecten hinterbringen mußte![217]) Wir haben freilich schon in einem früheren Capitel gesehen, wie selbst die Schüler über ihre Lehrer ausgehorcht wurden! Eine ähnliche schleichende Aufsicht führte der Syndicus[218]).

Besonders genau wurde der Rückweg aus der Schule, der Aufenthalt auf dem Hofe überwacht. Beim Herausgehen aus den Klassen mußte der Lehrer vom Katheder aus oder an der Thüre die Ordnung aufrecht erhalten: an der Hofthüre stand der Präfect, bis alle hinausgegangen waren. Die Aufsicht auf dem Hofe sollte überhaupt unausgesetzt sein: während der ganzen Schulzeit sollte der Präfect von einem Zimmer aus den Hof übersehen können, oft selbst auf dem Hofe sein und jede Unordnung sofort beilegen. Auch die Klassenzimmer sollte er vor Beginn der Lectionen von Zeit zu Zeit visitiren. Dieser Theil der Aufsicht galt für so wichtig, daß bei Häufung der Geschäfte ein besonderer „Hofpräfect" (Praefectus atrii) angestellt wurde, dem gerade diese Sittenpolizei oblag[219]).

Die leichteren Schulstrafen, welche für einfache Unordnungen zur Anwendung kamen, bestanden ursprünglich wohl vor-

---

[217]) l. c. Deferat etiam ad Praefectum, — demum si quid absente seu praesente Magistro peccetur in schola.

[218]) P. IV. c. 6, 15. 17, 7. und die Declarationen; Form. scrib. 26 s. oben Cap. III, 1.

[219]) R. comm. inf. 44. praef. inf. 43. 44. R. Prov. 3. R. R. 12. So war auch in Freiburg der Präfect ein eigentlicher Zuchtmeister. „Während der Stunden vigilirte er in den Corridoren umher, oder er saß in seinem am Eingange des Gymnasialgebäudes angebrachten Kämmerlein, von wo aus ihm das Inspiciren durch die nach drei Richtungen angebrachten Fensterchen erleichtert wurde." Erinnerungen S. 119 f.

züglich in Strafpensa: die „Schandzeichen" scheinen eine spätere Erfindung zu sein[220]). Die weitere Ausbildung des Strafverfahrens haben wir im nächsten Capitel Gelegenheit zu betrachten.

---

[220]) R. comm. inf. 40. „aliquid litterarium ultra quotidianum pensum." Ueber die „Schandzeichen" s. Zschr. f. Prot. u. K. a. a. O., auch v. Raumer I. 346. 348.

Fünftes Capitel.

Sittliche und religiöse Erziehung.

„Kenntnisse und Sitten" sollten in den Jesuitischen Anstalten zugleich gelehrt werden. Schon im I. Capitel haben wir auf diese Verbindung hingewiesen. Und in vielfältigen Wendungen kehrt die Bestimmung wieder, daß die Schüler „mit den Wissenschaften zugleich gute, eines Christenmenschen würdige Sitten lernen, ja „einsaugen" sollten [1])." An die Spitze aller Instructionen ist dieser Gesichtspunkt gestellt. Die Verbindung war förmliches Schlagwort geworden [2]): gleich als ob in anderen Schulen, in protestantischen besonders, die Erziehung versäumt wäre! Die Jesuiten unterlassen es nicht, die Anklage ausdrücklich zu erheben, so wenig sie versäumen, ihren sittlichen und religiösen Geist ins rechte Licht zu stellen: „Religion ist Element, ist jenes geistige Salz, jenes himmlische Licht, welches nicht nur alle Fächer, sondern auch das ganze Leben und Leiben der Jugend, folglich die ganze Anstalt, folglich alle Lehre, Uebung und Erziehung durchdringen muß [3])."

Sehr wahr! Und in der That zuweilen scheint es, daß die Religion wirklich als geistiges Ferment die Anstalt bis in ihre einzelnen Theile und Einrichtungen durchdrungen habe. „Die

---

[1]) „hauriant." P. IV. c. 7, 2. cl. 16, 1. Aehnlich c. 7, 1. 11, 1. 12, 1.

[2]) R. Stud. R. Prov. 1. R. Rect. 1. praef. inf. 1. comm. inf. 1. Als die Luzerner i. J. 1574 den Wunsch aussprachen, es liege ihnen alles daran, ihre Jugend in guten Wissenschaften und besonders in Frömmigkeit und christlichem Leben wohl angeführt zu sehen," so hieß dieß eben, sie wollten sich die Jesuiten erhalten. Vgl. Ranke II, 90.

[3]) Lehrplan S. 110 f. mitgetheilt in Zschr. f. Pr. u. K. S. 110. Die Kehrseite gegen die Protestanten s. bei v. Raumer I, 344.

Lehrer sollen häufig zu Gott für ihre Schüler beten und sie durch das Beispiel eines eignen frommen Lebens erbauen"[4]): das ist eine wahrhaft geistliche Instruction, welche an den edelsten Pietismus erinnert.

Aber diese persönliche Frömmigkeit der Lehrer konnte doch, wenn auch die Wirklichkeit noch so sehr dem Ideale der Vorschrift entsprochen hätte, weder die Theilnahme an kirchlichen Ordnungen, noch bestimmte Sittenregeln überflüssig machen.

Letztere zunächst fehlten denn auch nicht, waren aber doch sehr beschränkt.

Zwar wird man die Codification eines „Sittenbüchleins" überhaupt nicht erwarten. Und doch, schon sahen wir einige Bestimmungen für die äußere Ordnung des Schullebens ausgebildet; auch weiter werden wir Berücksichtigung des gesellschaftlichen Anstandes, dessen, was man mehr obenhin „gute Sitte" nennt, noch am ersten antreffen.

Aber vor allem hätten in den Constitutionen, in der Ratio studiorum zumal, die doch sonst über alles sich verbreitet, einige sittliche Grundsätze von allgemeinerem Character ausgesprochen werden sollen. Das 8. Capitel des IV. Theils enthält indeß nur eine Anweisung zu den Functionen des priesterlichen Amtes — und diese freilich sehr speciell. Aber gibt es nicht außer der vita religiosa im engeren Sinne noch viele ethische Lebensverhältnisse, in denen die Religion sich bewähren muß, für welche — zu späterer Entfaltung bestimmt — Keime dennoch auch in der Jugend schon gelegt werden können, über deren Auffassung (wenn keine directe Heranbildung erfolgen soll) die Lehrer wenigstens sich klar sein müssen! Von alle dem kaum eine Spur. Wir haben früher schon angedeutet, daß der Mangel einer positiv sittlichen Stellung ein Mangel des Jesuitischen Instituts überhaupt war. Will man ausführliche Expectorationen für die Schüler verwerfen: — nun wohl, auch wir stimmen bei! Aber nirgend findet sich eben auch nur für die Lehrer eine Andeutung, wie die Schule ihre Stellung zu anderen sittlichen Lebensfactoren

---

[4]) R. comm. inf. 10.

aufzufassen habe. — Die sittlichen Lebensmächte der Familie, des Staates (denn diese habe ich, wie leicht ersichtlich, im Auge) sie traten für das Bewußtsein eines Jesuitischen Pädagogen völlig in den Hintergrund.

Es concentrirte sich bei den Jesuiten alle Erziehung sofort in die religiöse, noch enger in die römisch-kirchliche Form der Andachtsübung.

Zwar manche Bestimmungen lassen bei ihrer Vermittlung durch die Persönlichkeit allerdings noch einer freieren Bewegung Raum. Vor Anfang der Schule sollte jemand (nicht näher bezeichnet) ein kurzes Gebet sprechen, welches der Lehrer und alle Schüler mit entblößtem Haupte und gebeugten Knieen andächtig vernehmen sollten: zu Anfang der einzelnen Lectionen sollte der Lehrer sich wenigstens mit dem Zeichen des heiligen Kreuzes bedecken[5]. In den Lectionen aber sollte der Lehrer sein besonderes Augenmerk darauf richten, die zarten Seelen der Knaben, so oft sich Gelegenheit böte, zum Gehorsam und zur Liebe gegen Gott und zu den Tugenden, durch welche man ihm gefällig werden kann, anzureizen oder vielmehr „vorzubereiten[6].“ Besonders sollte er ihnen geistliche Lectüre, namentlich die Leben der Heiligen empfehlen. Den Schülern von der Gesellschaft und den Convictoren wurden geistliche Schriften auch über Tische vorgelesen[7]. — Bestimmt eingerichtet war die pia cohortatio, wie wir gesehen haben, am Sonnabend Abend, wo auch in der Klasse die Litanei der Heiligen Jungfrau gebetet oder dazu in die Kirche geführt wurde. Der Lehrer ermahnte dabei besonders zu Gott zu beten, ganz vornehmlich aber die Corona der Heiligen Jungfrau und das Officium täglich herzusagen, sein Ge-

---

[5]) P. IV. c. 16, 4 extr.; ähnlich R. Stud. R. comm. inf. 2. In späterer Zeit wurde übrigens auch diese Gebetsübung noch vermehrt. Nach dem Lehrplan S. 337 wurde in der Schule, so oft die Uhr eine Stunde schlug, gebetet und sogar „der Scription gegen 9 Uhr eine kurze Anrufung des heiligen Geistes vorausgeschickt.“

[6]) „praeparare.“ R. comm. inf. 1, alin. 2; cl. Const. P. IV. c. 8, 3 A. 16, 4 med.

[7]) R. comm. inf. 8. R. lectorr. ad mensam p. 621 ss.

wissen Abends „auszuschütten," häufig und ordentlich die Sacramente der Beichte und des heiligen Abendmahls zu benutzen, schlechte Gewohnheiten und Laster zu meiden, Tugenden aber zu üben. Devotion gegen die heilige Jungfrau und gegen den Schutzengel sollte auch sonst ganz vorzüglich empfohlen werden [8]). Zu Zeiten ertheilte auch der Präfect selbst in den Klassen salubria monita; und monatlich hielt außerdem ein nachdrücklicher Pater Redner an heiliger Stätte eine Ermahnungsrede, zu der gesondert entweder nur die oberen oder nur die unteren Klassen geführt werden sollten — „cogantur" [9]). Endlich sollten auch privatim die Lehrer „ebendieselben Ermahnungen zur Frömmigkeit" ihren Schülern „einprägen" (inculcare). Zum Theil wurde diese Einwirkung recht zur Schau gestellt; sie sollte mitunter geschehen an einem sichtbaren Orte, vor den Thüren der Klasse oder auf dem Hofe oder an der Thür des Hauses, „um desto mehr der Erbauung zu dienen [10])."

Die außerordentlichen Ermahnungen des Präfecten oder des Pater gravis waren wohl nach Art der Jesuitischen Ständepredigten speciell auf die Altersstufe berechnet, wie die Trennung

---

[8]) R. comm. inf. 5. 7. Dagegen wurde im Modus des Gebetes Abwechslung ausdrücklich empfohlen. Nach dem neuen Lehrplan wenigstens sollten die Schüler die Gebete „zur Vermeidung des Ekels bald aus einem Buche, bald aus dem Gedächtnisse recitiren, wohl auch sogar im Geiste — denkend — vollbringen. (S. bei v. Raumer I, 345.) „Für eigene und besondere Patronen (sic) der studirenden Jugend" werden gehalten „der heilige Joseph, die heilige Katharina, der heilige Cassian, der heilige Nicolaus, unser heiliger Vater Ignatius, der heilige Aloysius, der heilige Stanislaus u. s. f." Erziehungsplan S. 155 bei v. Raumer I, 344. Demgemäß wählte sich z. B. zu Königgrätz jede Gymnasialklasse ihren Schutzpatron, die Rhetorik die heilige Katharina, Poesis (Humanitas) den heiligen Franz Xaver, Syntax den heiligen Aloys, Grammatik (i. e. Gr. med.) den heiligen Joseph, Principia den heiligen Stanislaus, Parvista (eine Vorbereitungsklasse) den heiligen Ignaz. Bei einem Aufzuge i. J. 1704 trug jede Klasse das Bild ihres Patrons und stellte es dann auf kleinen Altären auf. Neues Laus. Mag. 39. I. S. 204. 206.

[9]) R. Rect. 21.

[10]) R. comm. inf. 6. 47.

der Klassen und ein ausdrücklicher Beisatz „monita puerorum propria“ zeigt. Die privaten Ermahnungen der Lehrer erhielten noch eine besondere Färbung, die wir schon angedeutet haben und auf die wir zurückkommen werden. Im Ganzen aber war doch die Richtung dieser Ermahnungen auf kirchlich geordnete Andachtsformen wenigstens sehr überwiegend.

Diese Andachtsübungen nun konnten ja zum Theil von den Einzelnen vollzogen werden: die Tagesordnung ließ zu stiller Andacht am Morgen und Abend Raum. Für die Scholastici der Gesellschaft war eigens eine Stunde angesetzt, in welcher sie das Officium der heiligen Jungfrau und „zur Ausfüllung der Zeit“ auch andere Gebete hersagen sollten[11]). Zum andern Theil hatten die Andachten in kirchlicher Gemeinschaft ihre zugewiesene Stelle im Jesuitischen Erziehungsplane. Die Schüler der Jesuiten sollten täglich die Messe, an allen Festtagen (in der Fastenzeit außerdem auch zweimal in der Woche) die Predigt hören und monatlich zur Beichte und zum heiligen Abendmahl gehen: — so wenigstens die Externen[12]). Den Schülern von der Gesellschaft aber war die Beichte und Communion alle acht Tage vorgeschrieben, ungerechnet die Generalbeichten, welche alle Semester in der letzten Zeit vor der Approbation alle Monate ihnen abgenommen wurden[13]). — Daneben hatten die Schüler auch ihre Frömmigkeit selbst zu bethätigen in erbaulichen Vorträgen, die von Schülern der Oberklasse in lateinischer (oder sogar griechischer) Sprache einmal wöchentlich gehalten wurden und „zum Wachsthum in Tugend und Sittenreinheit ermahnen,“ überhaupt „zu größerer Vollkommenheit im Herrn“ beleben sollten. Alle der lateinischen Sprache kundige Mitschüler waren zur Anwesenheit dabei verpflichtet[14]). Ja es bestanden sogar unter den Schülern (ausdrücklich werden auch die Externen genannt), besondere Vereine zu geistlichen

---

11) P. IV. c. 4, 3.

12) P. IV. c. 4, 3. c. 7, 2. c. 16, 1. R. Stud. R. comm. inf. 3.

13) Ex. gen. c. 4, 38. Const. P. III. c. 1, 11.

14) P. IV. c. 6, 13. c. 16, 3 und B.

Uebungen, die sogenannten Congregationen von Mariä Verkündigung. Schüler des Collegium Romanum hatten zuerst von besonderer Devotion gegen die heilige Jungfrau erfüllt und durch die Ermahnungen ihrer Lehrer entzündet sich vereinigt, um an bestimmten Tagen und Stunden die mit dem Collegium verbundene Kirche von Mariä Verkündigung zu besuchen und „mit ausnehmend aufrichtiger Andacht und zerknirschtem Herzen ihr Gewissen zu reinigen, heiligen Officien, Gesprächen und Ermahnungen, allerlei frommen und heilbringenden Werken sich zu widmen," wie sie denn Kranke in Hospitälern und Privathäusern, Gefangene u. s. w. besuchten. Papst Gregor XIII. bestätigte im Jahre 1584 diese Primär-Congregation und gewährte ihren Mitgliedern Plenar-Indulgenzen für die Zeit ihres Eintritts, für die Sterbestunde, und ebenso noch für das Fest von Mariä Verkündigung und sechs andere Feste des Jahres. Die Erlaubniß, die er schließlich ertheilt hatte, ähnliche Institute auf anderen Collegien dem Römischen zu aggregiren, wurde reichlich benutzt. Schon in den Jahren 1586 und 1587 mußte Sixtus V. ihre Ausdehnung noch mehr erweitern: der Schatz der Indulgenzen war ja selbst für noch so viele Bedürftige unerschöpflich. So war denn auch in jedem Colleg der Rector angewiesen, sich um Verpflanzung der Congregation in seine Anstalt zu bemühen[15]).

---

[15]) L. A. p. 127 ss. 134 ss. 137 ss. R. Stud. R. R. 22. Ein anschauliches Bild der inneren Verfassung solcher Congregationen in neuerer Zeit geben die Erinnerungen S. 141 ff. Ich hebe die bezeichnendsten Stellen aus, indem ich im Uebrigen auf das Buch selbst verweisen muß: In den drei Divisionen, in welche die Freiburger Pensionäre geschieden wurden, bestanden besondere Brüderschaften oder Congregationen: in der dritten die Congregation zu den heiligen Schutzengeln, in der zweiten die zum heiligen Aloysius, in der ersten die zur heiligen Mutter Gottes. An der Spitze der letzteren, der Congregatio B. M. V., d. i. Beatae Mariae Virginis, stand der Pater Minister, ihm zur Seite der Präses, die Assistenten, die Lectoren u. s. w., sämmtlich Zöglinge der Anstalt. Die Congregation hatte ihre besonderen Andachten in ihrer eigenen kleinen, aber äußerst elegant geschmückten Kapelle. Die Vorsteher kamen alle vierzehn Tage zusammen, um über den Zustand der Congregation, die Aufnahme neuer Mitglieder u. s. w. zu berathen. Für gewöhnlich fanden allgemeine

Religiöse Erkenntniß wurde dem gegenüber freilich wenig geboten. In der Schule haben wir den Mangel schon wahrnehmen können. Vielleicht daß die Predigt mehr Belehrung

---

Versammlungen der ganzen Congregation alle Monate einmal in der Kapelle statt Außerordentliche Sitzungen wurden selten gehalten." (Folgt eine Beschreibung der prachtvollen Decoration der Kapelle, deren Kosten aus Beiträgen der Mitglieder bestritten wurden.) „Wollte Jemand in die Congregation aufgenommen werden, so mußte er zunächst drei Monate in der Pension gewesen sein. Während dieser Zeit, in welcher der Präses, die Assistenten und Mitglieder der Congregation ihn genau beobachteten und erforschten, mußte er sich gut geführt haben. Die Anmeldung geschah bei einem Assistenten. — — Wurde die Anmeldung angenommen, so machte man sie der Congregation bekannt, damit innerhalb vierzehn Tagen jeder seinen etwaigen Einwand gegen die Aufnahme geltend machen konnte. Wurde während dieser Frist keine Einsprache erhoben, so schritt man zur Abstimmung. — Zur Aufnahme war absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Erlangte der Candidat dieselbe, so wurde ihm solches durch einen der Assistenten mitgetheilt, welche ihn auch bei nächster Versammlung als Novizen in die Congregation einführten. Die Probezeit war unbestimmt, durfte sich aber nicht über drei Monate ausdehnen. Während derselben wohnte der Candidat nur den zu gottesdienstlichen Zwecken . . . bestimmten Versammlungen bei. Sein Betragen wurde fortan einer besonders strengen Controle seitens aller Brüderschaftsglieder unterworfen, die in ihren Zusammenkünften darüber offen zu berichten hatten. Ließ er sich nichts zu Schulden kommen, so erfolgte seine feierliche Aufnahme als Mitglied der Congregation" (wobei ein Eid auf die Hostie geleistet wurde). — „Die Mitglieder dieses **großen** Bundes überwachten sich gegenseitig. Jede Gesetzesübertretung und unfromme Aeußerung wurde nun nicht „rapportirt," sondern in den Versammlungen der Congregation vor dem gegenwärtigen Jesuitenminister aus Gewissenspflicht des Eides wegen zur Anzeige gebracht." Dabei war es noch „gewissermaßen entehrend, nach längerem Verweilen in der Pension nicht Mitglied der Congregation zu sein." —

„Aber die Congregatio B. M. V. genügte den frommen Vätern noch nicht. Es gab noch eine dem Mariendienst gewidmete Brüderschaft unter den Zöglingen, die Congregation vom heiligen Scapulier, in welche nur auserwählte und erprobte Pensionäre von reiferem Alter aufgenommen wurden." Hierüber vollends berichtet der Jesuitenzögling aus eigener Kenntniß höchst seltsame und verwunderliche Dinge. Erinnerungen S. 144—152.

bot? — „Die Geistlichen sollen empfehlen (wir heben heraus, was für die Schüler Geltung haben könnte) häufigen Gebrauch der Beichte und des Abendmahls, Fortschritt und Ausdauer in guten Werken, die Beobachtung der kirchlichen Cärimonien und anderes, was zum Cultus gehört: auch den Gehorsam, der Fürsten und Prälaten, welche auf Erden Gottes Stelle vertreten, zu leisten ist. Mit besonderem Nachdruck aber sollen sie Werke der Buße und Barmherzigkeit, Uebungen in heiligen Gebeten und anderen frommen Andachten, die Lesung nützlicher Bücher empfehlen[16])." — Wir sehen, der Hauptnachdruck wurde doch wieder der Richtung auf Werke der Andacht gegeben.

Und wenn dann nur wirklich diese kirchlichen Andachten auf geistliche Weise vollzogen wären? Denn wer, der nicht überhaupt christlichem Gottesdienst feind ist, wird ihren Segen, ihre Nothwendigkeit an sich bestreiten wollen! In der That, man würde über das Maß verschiedener Meinung sein können, ohne darum nur im Geringsten von der Hauptsache, dem Segen kirchlicher Ordnung, etwas abziehen zu wollen. Aber leider sehen wir, wie bei den Jesuiten diese Andachten äußerlich erzwungen, durch Belohnungen nicht minder als durch Strafen zum Schaden ihres geistlichen Characters anderen Schulpräſtationen gleichgesetzt, zum Theil mit besonderen Nebenzwecken verbunden wurden.

Wir beginnen mit dem Geringeren. Der erbauliche Vortrag der Schüler hatte nach statutenmäßiger Bestimmung den Zweck, „ut non solum stylus exerceatur, sed mores meliores reddantur[17])." Wahrlich, eine seltsame Verbindung von sprachlicher Uebung und religiöser Erziehung! Wie mußte nicht die Erbaulichkeit eines Vortrages, immerhin von geistlichem Inhalt, alterirt werden, wenn derselbe mühsam in fremder Sprache ausgearbeitet wurde, wenn die Rücksicht auf

---

[16]) Reg. Concionatorr. 10. 11., p. 606.

[17]) P. IV. c. 16, 3. Verwandt ist die Bemerkung im Landshuter Schulpl. S. 161, daß die Behandlung des Katechismus zugleich zur Uebung der lateinischen Sprache benutzt werden soll. Wagenmann a. a. O. S. 768.

den Stil vielleicht gar die vorzüglichere war! Und überdem durfte auch mitunter ein Schüler einen Vortrag halten, den ein anderer ausgearbeitet hatte[18]): sinkt dann nicht der erbauliche Vortrag herab zur — Komödie?

Doch die seltsame Verbindung, ja Gleichstellung religiöser Andachten mit gewöhnlichen Schulleistungen zeigte sich auch noch in anderer Beziehung, früher schon und später noch mehr. „Wer sich in der Andacht verfehlt hat, soll (zur Strafe also!) im Bethause einige Zeit dem Gebet obliegen oder, wenn ein Festtag einfällt, noch einer zweiten Messe beiwohnen oder er soll zur ersten Messe oder zu einer der ersten am frühesten Morgen in die Kirche kommen[19])." Die in jeder Anstalt nothwendige Ordnung der Theilnahme der Schüler am Gottesdienste läßt ja ohnehin, wo kirchliche Ordnung nicht von Hause aus liebe Gewohnheit ist, einen Zug zur Kirche aus Herzensbedürfniß nur schwer entstehen. Aber wie sonderlich angenehm mußte den Jesuitenschülern diese Andachtsübung werden, wenn dasjenige, was einem innerlich frommen Gemüthe der höchste Genuß ist, was dem Kinde wenigstens eine heilige, von aller Trübung profaner Werkeltagsart gesonderte Ordnung erscheinen kann, ihnen vielmehr zur Strafe aufgelegt wurde! — Oder sollten die Jesuiten geglaubt haben, durch Belohnungen der Frömmigkeit den Schaden auszugleichen? Sie bestimmen wenigstens: „diejenigen, welche durch besondere Andacht leuchten, sollen belobt und öffentlich ausgezeichnet werden[20])." Wir freilich müssen urtheilen, daß das Verderbliche der Benutzung von Andachtsübungen als Strafmittel höchstens noch durch diese Belobigungen vorzüglicher Andacht überboten wird!

Solche Bestimmungen bietet der neuere Lehrplan. Aber auch nach den älteren Gesetzen gab es ja „Religionsprämien." Ja dieselben waren förmlich mit den Andachtsübungen verbunden — freilich auf feinere Weise. Wir lernten die Academieen

---

[18]) Const. l. c. decl. A.

[19]) Lehrplan S. 290, bei v. Raumer I. 345.

[20]) Lehrplan l. c. bei v. Raumer a. a. O.

kennen, mit ihrem Gepränge von Festen, Prämien und Ehrenbezeugungen. Sie sind uns bisher nur als Selectaner-Abtheilungen erschienen, in denen besonders Fleiß und Gehorsam belohnt wurde. Aber die Reizmittel, welche sie boten, wurden noch auf andere Weise fruchtbar gemacht. Es sollte niemand in dieselben aufgenommen werden, welcher nicht der Congregation von Mariä Verkündigung beigetreten war: zum Mindesten waren die Mitglieder der Congregation eo ipso auch in die Academie aufgenommen[21]). Nun stand ihnen der Weg zu Ehrenämtern, zu archivalisch versichertem Nachruhm offen. Fast scheint es, daß man den Plenar-Indulgenzen, die vielleicht dem Knaben noch weniger verständlich waren, mit besonderen Hausmitteln aus dem Schulleben zu Hülfe kommen wollte.

Sicher auf jedem Schritte sehen wir, wie die Verbindung von Unterricht und Erziehung nicht eine Heiligung des ganzen Lehrwesens zu religiösem Geiste, sondern mindestens ebensosehr eine Herabziehung der Religion in den Kreis der gewöhnlichen Schulübungen war: und von dieser Herabwürdigung mag genug gesagt sein[22]).

Die Verfolgung von Nebenzwecken, welche die Jesuiten selbst bei den religiösen Andachten im Auge gehabt zu haben scheinen, läßt sich der Natur der Sache nach mehr aus manchen Anzeichen schließen als direct beweisen. Die oben mitgetheilten Ermahnungen an die Lehrer, den zukünftigen Stand ihrer Schüler sich zu vergegenwärtigen, ja ihn bei der Behandlung der Schüler als Maßstab anzulegen, mögen zunächst einen Begriff davon geben.

Ein gewaltiges Mittel die Geister zu lenken und ganz sich unterthänig zu machen, waren die geistlichen Uebungen, exercitia spiritualia des heiligen Ignaz. „Die Exercitien

---

[21]) R. Stud. R. R. 23. R. Acad. 2, p. 1323.

[22]) Man urtheile nach dem Gesagten, mit welchem Rechte Hr. Körner von den Jesuiten erzählt: „Im Schulwesen bezeichnen sie einen neuen Wendepunkt, indem sie Erziehung und Unterricht zu Einem Ganzen vereinigen, also (?) das antike Element mit dem christlichen verbinden.“

bestehen, unter Beobachtung gewisser äußerlichen Vorschriften, z. B. des Schweigens u. a., aus den sogenannten Betrachtungen (contemplationes), der besonderen Gewissenserforschung (examen conscientiae particulare), der allgemeinen Gewissenserforschung (examen conscientiae generale), verbunden mit wiederholten Beichten, namentlich einer Generalbeichte, welche sich über das ganze verflossene Leben erstreckt, und dem Genuß der Communion. Die Betrachtung ist ein stilles Nachdenken nach besonderer Vorschrift und Leitung des Exercitienmeisters." Es ist zu mühselig und undankbar, den geisttödtenden Mechanismus dieser Exercitien im Einzelnen zu analysiren. Das Resultat aber ist: „Man wird dabei schließlich so mürbe, daß die Jesuiten aus einem machen können, was sie wollen[23])."

Eine specifisch religiöse Einrichtung waren ferner die Congregationen. Man kann leicht abnehmen, welche Herrschaft über die Gemüther die Jesuiten durch die vorher (N. 15.) geschilderten Personalberichte zu erlangen im Stande waren. Die Stiftung derselben war, wie die päpstliche Bulle ausdrücklich anerkennt, durch die Ermahnungen der Lehrer angeregt worden[24]). Für diese Ermahnungen waren die Lehrer instruirt, Niemanden zum Orden anzulocken, aber wenn sie etwas derartiges merkten, den Beichtvater zu benachrichtigen[25]). Ich habe die Stelle schon vorläufig im ersten Capitel beleuchtet: andere Stellen (s. Cap. I.

---

23) Erinnerungen S. 235, vgl. 219 f. Und dabei wurden im Collegium Germanicum die Uebungen nur eine Woche lang angestellt. Wie abstumpfend mußten die Exercitien erst wirken, als sie nach der Intention des heiligen Ignatius einen ganzen Monat lang fortgesetzt wurden! Vgl. C. J. vol. II. p. 355 sq.

24) L. A. p. 128.

25) R. R. R. comm. inf. 6: — eadem inculcabit ita tamen ut neminem ad religionem nostram videatur allicere, sed si quid huiusmodi cognoverit, ad Confessarium reiiciat. Daß unter religio nicht die katholische Kirche überhaupt, sondern nur eben der Jesuitenorden verstanden ist, erhellt mehr als aus dem allgemeinen Sprachgebrauch daraus, daß Kinder von Ketzern in der R. Stud. nie erwähnt sind, und besonders aus der Beziehung auf den Jesuitischen Beichtvater, der ja für protestantische Zöglinge nicht bestellt sein konnte.

und Cap. III. 4 b) zeigen noch mehr, daß die verschämte Scheu nur eine gleißnerische Hülle ist: und der Erfolg lehrt am besten, wie die Jesuiten ihre Schüler zu gewinnen wußten.

Ich habe endlich die Aeußerlichkeit der religiösen Institute hervorgehoben und denke dabei noch weniger an den betäubenden Sinnenreiz, welchen die prunkvolle Einrichtung aller Gottesdienste zumal auf jugendliche Gemüther ausüben mußte [26]. Wohl aber muß der Vorwurf in dem doppelten Sinne aufrecht erhalten werden, daß er einmal einen Zwang zu äußerer Ordnung und andererseits eine Entleerung von innerem Geiste enthält. Beides hat sich in den zierlich gesetzten lateinischen Erbauungsreden, in der Ordnung der Strafen und Belohnungen schon zur Genüge gezeigt. Es läßt sich aber auch weiter noch nachweisen.

Die Einzelandachten der Schüler haben die Signatur der Aeußerlichkeit schon durch die Norm „ad horam explendam" erhalten, und andererseits wurde den jungen Leuten die Pflicht wieder erleichtert, indem sie mit Erlaubniß der Oberen in der Messe, während der Priester leise spricht, einen Theil der Gebete „für welche sie (eigentlich) die Stunde zugewiesen haben," abmachen durften [27]. Eine seltsam veräußerlichte Art der Selbstbetrachtung empfehlen auch die Exercitia spiritualia. Danach sollten die Schüler an jedem Morgen sich die Vermeidung einer bestimmten Sünde vornehmen und am Mittag und Abend, wie oft sie dennoch in dieselbe verfallen seien, mit Punkten jedesmal in einer neuen Zeile anzeichnen und beachten „ob von der ersten bis zur zweiten Prüfung einige Besserung vorgegangen sei." Hiermit sollten sie dann an den folgenden Tagen fortfahren und

---

[26]) Vgl. u. A. Erinnerungen S. 140 f.

[27]) Const. P. IV. c. 4, 3 B. extr.: Dum Missa dicitur, quamdiu sacerdos submisse loquitur, ut populus non audiat quae is dicit, num scholastici possint, necne, recitare partem precum suarum, ad quas horam habent designatam, Majorum vel Superiorum arbitrio id relinquetur, qui hominum locorum ingeniorum et temporum habita ratione, quod ad majorem Dei gloriam videbitur, providebunt.

die Punkte mit einander vergleichen, um so eine „Rechnungsübersicht (ratio)" über die erfolgte oder unterbliebene Besserung zu haben[28]). Es wird schwer sein zu entscheiden, ob die Einrichtung mehr zur Selbstquälerei oder zur Selbstbespiegelung verführt hat. Jedenfalls heißt dieß, die Geister gewaltsam in dem Gedanken an die Sünde festbannen und alles frische Aufathmen verhindern.

Vorzüglich aber zeigt sich die Verbindung von äußerem Zwange und innerer Laxheit in der Handhabung der **Beichte**. Am strengsten freilich wurden nur die Scholastici von der Gesellschaft dazu angehalten: ihnen wurde einfach die Speise entzogen, wenn sie nicht beichten wollten[29]). Und daß ja die 8 Tage eingehalten wurden: auch häufigere Beichte, die etwa jemand verlangte, durfte nur aus besonderen Gründen gewährt werden[30]). Bei den Externen freilich war die Sache schwieriger. „Die leicht dazu zu drängen waren, sollten gedrängt werden: andere würde es sich schicken, liebevoll zu überreden: doch sollten die Renitenten, wenn sie nicht öffentliches Aergerniß geben, nicht gerade gezwungen oder gar von der Schule entfernt werden[31]). Immerhin war auch für die Externen eine strenge Controle eingeführt: jeder Schüler hatte dem Beichtvater einen Zettel mit seinem

---

[28]) C. J. vol. II. p. 368 sq. Zum Ueberfluß ist noch ein Schema dieser Besserungstabelle beigedruckt. Danach war die Ausdehnung der Sünde im Herzen eines Jesuitenschülers „cum par sit diminui in dies **erratorum** numerum," also bei normalem Fortschritt der Besserung

am Sonntag ————————————————
am Montag ——————————————
am Dienstag ————————————
am Mittwoch ——————————

u. s. w. u. s. w.

Dieselbe Figur findet sich aus einem neueren Abdruck der Exercitia in den Erinnerungen S. 234. Der Schematismus selbst macht weitere Illustrationen überflüssig.

[29]) Const. P. III. 1, 20 Q. Quod si ad confessionem non accederent, subtrahatur iis cibus corporis, donec cibum spiritus sumant.

[30]) P. IV. c. 4, 3 B. in.

[31]) P. IV. c. 16, 1. A.

vollständigen Namen und Angabe seiner Klasse zu übergeben, damit danach die Fehlenden sich feststellen ließen. Ueberdieß wurden ja die Einzelnen aus der Klasse weg zur Beichte geschickt: denn eine Beichte in Gemeinschaft scheint nur an wenigen Orten üblich gewesen zu sein [32]). Wie lax aber die Beichte selbst gehandhabt wurde, ist ja aus den Provinzialbriefen hinlänglich bekannt geworden. Zwar waren alle die Sünden, welche die Jesuiten ohne Mühe vergaben, nicht zum Voraus als erlaubt von ihnen gelehrt worden [33]); — sie hatten ja überhaupt keine moralischen Principien —: aber in praxi wurden doch die Uebertretungen alle unangefochten gelassen. Die Erleichterungen der Sündenvergebung aber auch in den Collegien als bestehend anzunehmen, können wir um so weniger Bedenken tragen, als wir die Auflösung der Moral in Casuistik auch in dem Lehrgange der Studia superiora getroffen haben. Die Jesuiten hatten gar keine anderen Beichtväter als casuistisch gebildete. Es kann indeß nicht unsere Absicht sein, allen Schlamm von Immoralität hier aufzuwühlen, der in den Jesuitischen Beichtstühlen gehegt wurde. Wenige allgemeine Bestimmungen können zur Characteristik genügen. Die Jesuiten empfahlen nach Gelegenheit selbst eine pia et religiosa calliditas, welche die Beichte mit einigen Phrasen abmachte: andrerseits trugen sie freilich eben so wenig Bedenken, bis ins Einzelnste auszufragen. Die Beichtkinder brauchten kein Zeichen von Reue zu geben, nur ihre Sünden selbst zu benennen, um dann in denselben fortzufahren: der entgegenstehende Brauch der alten Kirche sei peu de saison. Die Beichtväter wieder sollten sich begnügen, geringe Strafen aufzulegen, wenn sie sehen, daß größere doch nicht angenommen werden würden [34]). Um von dem Einzelnen nur Ein Beispiel anzuführen, welches instar omnium erscheinen kann, so entblödeten sich die Jesuitischen Beichtväter nicht, selbst von der „Liebe zu Gott" zu entbinden. Sie

---

32) R. comm. inf. 9. 42.

33) Vgl. die Darlegungen im fünften Provinzialbriefe und Reuchlin Leben Pascals S. 87 ff.

34) Lettres Provinc. X. p. 129 — 135 (der Kölner Ausgabe).

sprechen es (man weiß nicht, ob mit mehr Mangel an Verständniß oder mit mehr Frechheit) geradehin aus „que cette dispense de l'obligation fâcheuse d'aimer Dieu, est le privilège de la loi évangélique par-dessus la Judaique[35]). Wurde aber auch solche Laxheit nicht überall gehandhabt, — und doch waren die Jesuiten bei Strafe verpflichtet, alle Sünden zu vergeben, die nach einer probabeln Meinung zulässig sind[36]), — so war schon die Unbestimmtheit aller sittlichen Principien, welche das Urtheil über die Sünden in die größere oder geringere Facilität der Patres legte, hinreichend um die Gewissen zu verwirren[37]).

In der That zuweilen scheint es, die Jesuiten hätten die Beichten weniger angeordnet, um den Beichtenden den Segen der Sündenvergebung zu Theil werden zu lassen, als um sich selbst über den Zustand der Einzelnen und ihre Verwendbarkeit im Gesammt-Interesse aufzuklären[38]). Aber außerdem war den Jesuiten überhaupt eine gewisse Leichtigkeit der Andachtsübung, die nach außen keine Unordnung wahrnehmen ließ, im Gegentheil selbst noch einen gewissen Schein erregen konnte, genehmer als strenger innerlicher Ernst[39]). Die dévotion aisée, welche die Provinzialbriefe schildern[40]), hatte auch in den Collegien eine Stelle. Die Andachten sollten alle zur rechten Zeit in feiner säuberlicher Ordnung vor sich gehen: aber ja keine Aufregung! Sie war ja dem Studium nachtheilig, welches hier als opus meritorium galt: daneben sollte nicht blos zu „Ertödtungen," sondern auch zu Gebeten und Betrachtungen nicht viel Platz

---

35) L. Prov. p. 144. Vgl. Ellendorf, Moral u. Politik der Jesuiten S. 47 ff.

36) L. Prov. p. 61.

37) Vgl. Palmer Ev. Pädagogik S. 146 f.

38) S. oben Cap. IV. 4. a. Vgl. noch Ex. gen. c. 4, 35 extr. Hier wird als Zweck der gewonnenen genauen Kenntniß auch angegeben: ut melius Superior possit ordinare et constituere, quae corpori universo Societatis conveniant.

39) Vgl. Ranke II. 35. 239.

40) Lettre IX. p. 117. So begnügten sich die Jesuiten auch bei der Aufnahme mit „Sehnsucht nach Heilssehnsucht" — wenn nur die Scholastici zum Orden traten! Ex. gen. c. 4, 45. p. 274.

bleiben [41]). Ausdrücklich werden unter den Hindernissen, die in der Studienzeit beseitigt werden sollten, auch gar zu viele Andachten außer der Zeit genannt: dergleichen könne bis zur Beendigung der Studien aufgeschoben werden, und unterdeß beten ja andere [42]). Der Rector sollte geradezu darauf achten, daß dergleichen Seelenkämpfe nicht in der Studienzeit vorkämen [43]). Und überhaupt „die Collegia sind um der Wissenschaften willen da:" so wenig sich in Ordenshäusern besonderes Studium schickt, so wenig in jenen besondere geistliche Uebungen [44]).

Wie sollen wir nun hiernach urtheilen? „Die ganze Anstalt, auch in ihren mindesten Einrichtungen, wie in ihren Hauptordnungen, war Schöpfung dieses religiösen Principes, alles wurde von diesem beherrscht" — so will uns der Herausgeber des bairischen Lehrplans glauben machen [45]). Aber die Zumuthung ist doch zu naiv, nicht zu sehen, was wir mit eigenen Augen erblickt haben, Durchdringung von Unterricht und Erziehung da zu finden, wo die Religion vielmehr zu einer Schulleistung herabgewürdigt und von allen Seiten in peinliche Ordnung gezwängt wurde. Wenn jeder Drang zu besonderer Erweisung der Andacht um der Ordnung willen unterdrückt wurde: — nun dann soll man nach allem Vorigen uns auch nicht glauben machen, daß diejenige Andacht, welche wirklich gefordert wurde, um etwas anderen willen, als der Ordnung wegen gefordert sei. Die Religion wurde gemessen: — nicht mehr und nicht minder beliebte den Patres, als nöthig war, als den Forderungen des weltförmigen Anstandes

---

41) Const. P. IV, c. 4, 2.

42) P. IV. c. 6, 3. Impedimenta etiam removeantur, quae a studiis animum avocant, tam devotionum et mortificationum —; quam curarum et exteriorum occupationum . . . Ast enim consultum, quo aliis postea utiliores cum doctrina quam didicerint se praebeant, huiusmodi exercitia (licet pia), donec studia sint absoluta, differri: quandoquidem non deerunt alii qui ea interim exerceant.

43) Reg. Rect. 38, p. 550.

44) P. III. c. 1, 27. cl. P. IV. c. 2, 4.

45) S. aus dem Lehrplan Zschr. f. Pr. u. K. S. 110 b.

an ein doch immerhin geistliches Institut genügen konnte. Mit Einem Worte, die Religion war nach den officiellen Ordnungen des Jesuitischen Institutes etwas äußerliches geworden: mochte immerhin in der einen oder anderen Persönlichkeit unter Lehrern und Schülern sie trotz der erschwerenden Umstände zugleich innerlich empfunden sein!

Aber „die ganze Anstalt, rühmt der bairische Jesuitenfreund, war Schöpfung des religiösen Princips, in ihren mindesten Einrichtungen, wie in ihren Hauptordnungen.“ Vielleicht daß im weiteren Anstaltsleben der religiöse Geist sich in besserem Lichte zeigte, als in den zweideutig schillernden Andachtsübungen?

Der Verfasser der Artikel in der Zschr. f. Prot. u. Kirche hat zunächst an der Aemulation, welche die ganze Lehrordnung der Jesuitenanstalten durchdringt, schlagend nachgewiesen, wie ihre Einrichtung im geraden Widerspruche mit den Grundsätzen des Christenthums vielmehr der Welt zu gefallen sucht und alles auf die natürliche Beschaffenheit des Menschen, wie die Jesuiten selbst gestehen, berechnet. Wir haben es an Andeutungen nicht fehlen lassen, wie dieser Angriff unsere volle Unterstützung findet. Wir wollen aber, statt die Ausführungen jenes Artikels in extenso zu wiederholen, seine Arbeit an einigen anderen Seiten der Jesuitischen Anstalten fortführen.

Mit der Aemulation war aufs Engste verbunden eine peinliche Ueberwachung. Mußte doch der Jesuitenschüler mit ängstlicher Spannung jeden Schritt und Tritt seines aemulus beobachten, um die geringste Schwäche desselben zur Geltendmachung der eignen Vorzüge zu benutzen. Die Ueberwachung der Einzelnen, sowohl durch die Oberen als durch die Schüler gegenseitig, erscheint aber auch in weiterer Ausdehnung als ein durchgreifendes Princip der Jesuitischen Erziehung. Wie die Ueberwachung durch die Oberen ausgeführt wurde, dafür brauchen wir nur auf die Schilderung des Berichtwesens im ersten Abschnitt des 3. Capitels aufmerksam zu machen. Monatlich, wöchentlich giengen Berichte, außerdem vollständige Conduitenlisten an die Oberen: und wie genau! „Ut omnia tamquam praesentia Provincialis cernat.“ Haus

und Hof, Schule und Kirche durchwanderte der Syndicus, alles Aufstoßende zu berichten[46]): mußte er doch selbst, daß nichts vorgefallen war, ausdrücklich amtlich berichten, damit ja die Ordnung nicht abkomme! Damit er aber alles wahrnehmen könne, sollte, wo ein Schüler auf einem fremden Zimmer war, immer die Thüre offen stehen[47]). Die Beichten wurden zur Aufklärung benutzt[48]). Und wenn nun gar der Provinzial zur Visitation erschien, wie viele Fragen sollte er an die Schüler richten! wie fein war die Art ersonnen, wie er sich Gewißheit verschaffen konnte! „Wenn jeder gesagt hatte, was er (freiwillig) sagen wollte, so konnte er, was er weiter fragenswerth hielt, auch vornehmen: nur was den Menschen mit vieler Scham erfüllt, sollte außer der Beichte nicht gefragt werden[49]). Auch sollte er nicht jeden alles fragen,

---

[46]) Vgl. außer den früher angeführten Stellen P. III. c. 1, 61. cuius erit officium, observare in omnibus quod ad honestatem et decentiam externam pertinet; Ecclesiam et Domum perlustrando: et si quid non conveniat, adnotando et Superiori referendo.

[47]) P. III. c. 1, 3 D.

[48]) S. oben Cap. III. 4[a].

[49]) Es wird sich diese Reservation wesentlich auf die Behandlung von Sünden gegen das sechste Gebot beziehen. Schwarz Erziehungsl. I. 2. S. 336 behauptet, daß die beständige Ueberwachung überhaupt besonders auf Verhütung der Onanie gerichtet gewesen sei. Die Ordensgesetze sprechen erklärlicher Weise diese Absicht nicht direct aus. Die besondere Aufmerksamkeit der Jesuiten gerade auf die geheimen Sünden wird indeß auch in anderen Schriften hervorgehoben. Leider ist mindestens zeitenweise durch die beständige Achtsamkeit auf geschlechtliche Verirrungen in den Jesuitenanstalten das gerade Gegentheil des beabsichtigten Erfolges erreicht. Auf einzelne Fälle (s. Erinnerungen S. 135) wird man kein Gewicht legen dürfen: weit schwerere Anklagen führt mit Bezeichnung der Quellen Wagenmann S. 782 an. Derselbe gibt S. 779 mit Beziehung auf Palmers Art. „Beichte" Bd. I. S. 482 gerade dem Beichtwesen der Jesuiten Schuld, daß es oft eine Schule der Sünde geworden sei. Wunder nehmen darf dieß wenigstens nicht bei den bodenlosen Ansichten der Jesuitischen Casuisten gerade über Sünden der Unkeuschheit. (S. Ellendorf S. 95 ff. 263 ff.) Herr Körner freilich, der von allen Anklagen gegen die Sittlichkeit in den Anstalten der Jesuiten nichts zu wissen scheint, behauptet ohne Weiteres, daß sie „eine Sittenreinheit zu erzielen wußten, wie sie sich auf keiner Schule der damaligen Zeit fand." a. a. O. S. 122.

sondern „prudenter ac circumspecte pro ratione personarum.“ Ueberhaupt sollte er solche Freundlichkeit annehmen, daß er alles nicht wie ein Richter zu verhören, sondern wie ein gütiger Vater zur Tröstung des Untergebenen wissen zu wollen scheine[50]).“ Warum nur „scheine?“ Wider Willen der Jesuiten blicken durch die Sammetpfötchen überall die Krallen hervor! Aber wie harmlos ist dieß gegen die Angeberei unter den Schülern selbst. Eine geordnete Aufsicht war ja nothwendig, und daß auf den Stuben Jüngere immer unter Aeltere vertheilt wurden, eine natürliche Ordnung[51]). Aber wenn es dabei geblieben wäre! Die Novitien wurden eigens gefragt „ob sie bereit wären, sich gegenseitig anzugeben, debito cum amore — wie süßlich zugesetzt ist — et charitate ad majorem spiritus profectum[52]).“ Auch die Novitien aus den Externen werden nicht vergebens gefragt sein, was sie schon für Bekannte auf der Schule hätten[53]). Die immer weitere Ausbildung der Angeberei gerade im Schulwesen haben wir bei der Aemulation kennen lernen. Aber selbst über ihre Lehrer, über den Rector sogar sollten wenigstens die scholastici approbati in regelmäßigen Zeiträumen berichten: und der Provinzial mußte eigens fragen, ob die Freiheit dieses Verkehrs mit den mittelbaren Vorgesetzten von jemand behindert worden wäre[54]). Kurz „die ganze Regierung der Societät beruht auf Delationen[55])“ — wir haben es auch im Schulwesen gesehen.

---

50) Modus accipiendae rationis conscientiae p. 533. Vgl. p. 577.: Regulae ad aperiendam conscientiam. Die Fragen (12) de sociis, (13) an aversionem animi sentiat ab aliquo, an offensus sit in aliquo ex Superioribus vel officialibus cett.

51) P. III. c. 1, 3 D. alin. I.

52) Ex. gen. c. 4, 8 alin. 2. Cf. Summ. Const. 9. 10. Noch weiter ausgedehnt De. Co. 17, 49. und noch weiter Vol. II. p. 46 ss.

53) S. oben Cap. III. 4. c.

54) Const. P. IV. c. 17, 7 L. Reg. Prov. p. 532, 11.

55) Mariana bei v. Raumer I. 346. Ueber die übeln Folgen s. Ranke II. 286. „Wollte man das Archiv zu Rom nachsehen, (ruft derselbe Mariana aus) so würde sich vielleicht kein rechtschaffener Mann wenigstens unter uns Entfernteren finden.“ Es riß ein allgemeines Mißtrauen ein! „Welch ein Leben müßte es sein unter solchen auf Ehre und Einfluß

Eine liebliche Schulgemeinschaft aber, die auf gegenseitigem Mißtrauen beruht!

Nur scheinbar widerspricht diesem Princip der Ueberwachung eine andere Ordnung, die Isolirung, welche die Jesuiten wenigstens in Bezug auf die Schüler von der Gesellschaft streng durchführten. Diese Trennung aller persönlichen Bande war vielmehr nur die nothwendige Folge jenes Mißtrauens. „Keiner hätte sich, bemerkt Ranke a. a. O., seinem Bruder vollkommen eröffnet." Wie gefährlich hätten auch der Societät private Freundschaften werden können! Selbst auf dem Schulwege mußte jeder lediglich mit einem bestimmt zugewiesenen Socius gehen, „durch dessen Einfluß er mehr vorschreiten könnte" — wir wissen nun schon auf welche Weise! Mit den Externen vollends durften nur diejenigen reden, die dazu besondere Erlaubniß erhalten hatten „und nur von Wissenschaften oder von geistlichem Fortschritt, wie es ad majorem Dei gloriam ihnen mehr nütze zu sein schien[56])." Wir kennen die Firma; sie heißt vollständig:

---

gerichteten, in ihren Ansprüchen oft unbefriedigten Menschen, die einander belauern und mißtrauen, wenn nicht entweder die Bedürfnisse und Rechte der menschlichen Natur und der auch hierher bringende Einfluß des Christenthums eine Milderung hervorbrächten, oder die Abstumpfung in der Sünde Nachlässigkeit gegen die Regeln des Ordens und gegenseitige Nachsicht wirkte." Jacobi, die Jesuiten S. 21. Hr. Körner freilich erzählt behaglich: „Die Jesuiten bildeten das Ueberwachungssystem Trotzendorf's consequent und mit psychologischem Tacte aus."

[56]) P. IV. c. 4, 6. Reg. Schol. 9, p. 627. Vgl. Vol. II. p. 43 u. ö. Selbst die Lehrer sollten sich mit den Externen nicht weiter einlassen, ib. p. 225, 6. und außer der Sprechstunde weder Schüler bei sich empfangen, noch sich gegenseitig Besuche machen, ib. 2. 3. In neuerer Zeit ist die Praxis etwas anders geworden, die Tendenz dieselbe geblieben. In Freiburg duldeten die Jesuiten nie ohne besondere Erlaubniß eine Unterredung zwischen nur zwei Zöglingen. „Einmal mochte sie zu dieser Maßregel der Umstand bewegen, daß die erregbaren Franzosen leicht in sinnliche Knabenliebe verfallen; — dann aber sind die Jesuiten in ihrer kosmopolitischen Tendenz geschworene Feinde von allen Particularfreundschaften, wie sie es nennen. — Wenn sie daher bemerkten, daß auf Spaziergängen oder sonst dieselben drei Mann sich zu oft zusammenfanden, so wurde ein solches Kleeblatt sofort getrennt." Erinnerungen S. 135.

a. m. D. g. et ad incrementum Societatis! Wer aber einmal als Novitius in die Gesellschaft getreten war, der wurde von allen früheren Beziehungen vollends losgerissen. Nicht blos daß die Briefe der Novitien alle gelesen wurden [57]): — der Zwang in äußeren Dingen wäre erträglich gewesen: — aber die Novitien sollten alles Andenken an ihre Verwandten aus ihrem Herzen zu tilgen suchen. Selbst in der Rede sollten sie sich gewöhnen zu sagen: „Habebamus parentes, non habemus.“ Das Wort Christi: „Wer Vater und Mutter nicht haßt und dazu sein eignes Leben, der kann nicht mein Jünger sein,“ dient den Jesuiten zu trügerischer Rechtfertigung. Den Vordersatz „so jemand zu mir kommt“ lassen sie klüglich weg: — nun freilich die Societät hatte sich selbst an die Stelle des HErrn gesetzt [58]).

---

[57]) Ex. gen. c. 4, 6.

[58]) Ex. gen. c. 4, 7: Unusquisque eorum qui Societatem ingrediuntur, consilium illud Christi sequendo: *Qui dimiserit patrem etc.* existimet sibi patrem, matrem, fratres et sorores et quidquid in mundo habebat relinquendum: imo sibi dictum existimet verbum illud: *Qui non odit patrem et matrem, insuper et carnem suam, non potest meus esse discipulus.* Alle natürliche Liebe zu den Blutsverwandten sollen die Novitien in die geistliche verwandeln und jene lieben eo solum amore quem ordinata charitas exigit, ut qui mundo ac proprio amori mortuus Christo Domino nostro soli vivit eumque loco parentum fratrum et rerum omnium habet. — ib. decl. C.: Ut loquendi modus sentiendi modum iuvet, sanctum est consilium ut assuescant non dicere, quod parentes vel fratres *habeant*, sed quod *habebant.*

Die Stelle ist an sich schon ziemlich characteristisch, noch instructiver ist ein Blick in die Praxis. Einen solchen Blick gewährt der Brief, welchen ein Jesuiten-Novitius, der ältere Reinhold (Karl Leonhard) nach Aufhebung des Jesuitenordens aus dem Probationshause bei St. Anna zu Wien an seinen Vater schrieb (K. L. Reinholds Leben u. s. w. hsg. von E. Reinhold, S. 5 ff. mitgetheilt in Schmids Pädag. Encyclopädie Bd. III. S. 72 ff.). Nach einem Eingange voll Wehklagen ob des Strafgerichtes, welches über den Unglauben und die Sittenlosigkeit der Welt durch die Auflösung seiner heiligen Mutter, der Gesellschaft JEsu, hereingebrochen sei, erzählt R. den Hergang des Schlußactes in der Anstalt. Den Novitien wurde im Namen des Pater Rector eröffnet: die Verbindlichkeit ihm und der Regel zu gehorchen, wäre zwar mit dem Orden nunmehr aufgehoben, aber Se. Hochwürden hoffe, jeder der seine heilige Regel mehr nach dem

Diese sündliche Ueberhebung, die völlige Verdrängung Christi durch das eigene Ansehen, sie tritt in dem Hauptprincip des Ordens in einer Weise auf, die wiederum ebenso herzzerreißend als verabscheuungswürdig ist. Denn in der That zur Ehre der christlichen Kirche, auch in ihrer römischen Form, möchte man lieber eine Verblendung der Gemüther bei den Jesuiten annehmen, wenn die freche Selbstüberhebung nicht gar zu nackt sich zeigte.

Gesetze der Liebe als des Zwanges beobachtet habe, werde nun das Andenken an seine Mutter, die Societät, so werth halten, daß er auch nach ihrem Tode ihrer Anweisung gemäß gern leben werde, so lange es sich thun ließe. Hierauf fährt der 15—16jährige Knabe an seinen Vater also fort zu schreiben: „Mir fiel nun wohl ein, daß ich wieder zu meinen lieben Eltern nach Hause müßte. Allein da mich das Gesetz der Liebe, an welches uns der Manuductor erinnerte, noch immer an meine heilige Regel hielt, so wagte ich es nicht, mit Wissen und Willen an Sie und an das elterliche Haus zu denken, eine Sache, die ohne Verletzung der Regel nie anders geschehen darf als in der Absicht für Eltern und Angehörige zu beten. Ein so eifriger Christ wie Sie, mein bester Papa, weiß beinahe so gut als ein Geistlicher, daß es heiligere Bande gibt als jene der sündhaften Natur, und daß ein Mensch, der dem Fleische abgestorben ist und nur noch dem Geiste lebt, eigentlich keinen anderen Vater mehr haben könne als den himmlischen, keine andere Mutter als seinen heiligen Orden, keine anderen Verwandten als seine Brüder in Christo, und kein anderes Vaterland als den Himmel. Die Anhänglichkeit an Fleisch und Blut ist, wie alle Geistlehrer einstimmig behaupten, eine der stärksten Ketten, mit denen uns Satan fest an die Erde schmieden will. Ich hatte auch wirklich mit diesem Erbfeinde unserer Vollkommenheit gestern Abend, die Nacht und den heutigen Morgen über einen fast eben so beschwerlichen Kampf als gleich im Anfange meines geistlichen Standes. Denn alle Augenblicke zauberte er mir Papa und Mama, Brüder und Schwestern, Onkel und Tanten, selbst unser Stubenmädchen nicht ausgenommen, vor die Augen des Geistes. Sie können sich die Gewissensangst vorstellen, die ich auszustehen hatte, bis endlich heute 9 Uhr Morgens der Manuductor ankündigte: der Pater Rector erlaube uns allen, an unsere Angehörigen zu schreiben und sie auf unsere Zurückkunft vorzubereiten. Zu größerer Beruhigung meines Gewissens begehrte ich für meine Person vom Manuductor besondere Erlaubniß, nicht nur beim Schreiben sondern auch den ganzen Tag über an meine nächsten Blutsfreunde denken zu dürfen. Ich erhielt sie auch, die Zeiten der Meditation, der geistlichen Lesung und des Angelus Domini ausgenommen. Den leidigen Versucher noch mehr zu quälen und

Jenes Hauptprincip des Ordens ist der Gehorsam. Es hat wenig Belang, die Stellen aufzuführen, wie die Schüler — insonderheit von der Gesellschaft — in Zulassung, Fortschritt und Rücktritt von den Studien dem Superior unterworfen waren: wird doch selbst der Ciceronianismus des Stils als ein Ausfluß der Obedienz gepriesen [59]). Genug, die Jesuitenschüler sollten jedem Superior und in jedem Stücke gehorchen. Und wie sehen die Jesuiten diesen Gehorsam an! „Gehorsam ist die einzige Tugend, welche alle übrigen Tugenden dem Herzen einpflanzt und darin bewahrt [60]).“ Freilich klingt es daneben nicht gerade bescheiden, wenn der heilige Ignatius andern Orden den Vorrang in allem Aeußerlichen läßt und nur diese Cardinaltugend, die ja alles in sich begreift, für seine Ordensbrüder in Anspruch nimmt [61]). Aber dieß ist das Allergeringste. Die „heilige“ Obedienz sollte nicht blos in thatsächlicher Ausführung, sondern auch im Willen, ja in der Einsicht dem Superior sich vollkommen unterwerfen — perinde ac cadaver, vel similiter atque senis

---

mir noch obendrein das Verdienst des Gehorsams zu machen, gieng ich vor dem Schreiben zu unserem Pater Rector selbst auf die Stube und ersuchte ihn, mir das Nachhauseschreiben in Kraft des heiligen Gehorsams zu befehlen.“ Schließlich bittet der Sohn den Vater um ein besonderes Zimmer im elterlichen Hause, um dort nach Möglichkeit die Lebensart fortzusetzen, die er nun Gottlob! bei den Jesuiten so ziemlich erlernt habe. „Von nun an soll weder Magd noch Stubenmädchen noch auch eine meiner Schwestern hineinkommen. Meine liebe Mama aber lasse ich erinnern, daß der heilige Aloysius seiner fürstlichen Mutter niemals ins Angesicht sah. — Ich werde in der Welt leben, ohne der Welt zu leben u. s. w.“

In der That, das Ringen des jugendlichen Herzens weckt Theilnahme und Rührung bei allem angelernten Wahn von Heiligkeit und Verdienstlichkeit der Abtödtung natürlicher Liebe. Aber noch mehr zeigen diese und andere Stellen des Briefes, wie gut es die Jesuiten verstanden, allen gesunden Sinn durch Einzwängung in beengende Formen verkrüppeln zu lassen, und wie sie an die Stelle der natürlichen Zuneigung nicht Liebe zu Christo, sondern lediglich Anhänglichkeit an den Orden zu setzen wußten.

59) S. bei v. Raumer I. 337. 345.

60) Ep. S. Ignatii de virtute obedientiae p. 644. 2.

61) Ibid. 3.

baculus[62]). Diese letzte Art insonderheit der Unterwerfung auch der Einsicht sollte sich darin zeigen, daß jeder dasselbe denke wie der Superior, und was von jenem befohlen wird, für recht halte[63]). Jeder andere Gehorsam ist unvollkommen, nicht blos derjenige welcher das Befohlene thut, sondern auch derjenige welcher es gern thut, wenn nicht zugleich das Urtheil gefangen gegeben wird, daß jeder Befehl, jeder Gedanke des Superior auch dem Untergebenen eo ipso recht und wahr erscheint[64]). „Verlaß Dich nicht auf Deinen Verstand," das ist neben Aussprüchen der Kirchenväter aller Zeiten wieder die gleißende biblische Einkleidung dieser Vorschrift. Wir werden sehen, wohin sie führte. Zunächst zu einer chicanösen Marter der Untergebenen. Ausdrücklich wurde empfohlen, daß z. B. der Koch einen Priester, der in der Küche seine Novitienstation hat, nicht bitten solle, ihm Handreichung zu thun, sondern er sollte ihm befehlen und sagen: „Thu dies, thu das," um anzudeuten, daß er nicht als Mensch zum Menschen, sondern an Christi Statt rede[65]). Dieß nämlich ist die weitere Folge: „in jedem Superior sollten

---

[62]) Const. p. VI. c. 1, 1: „ut sancta obedientia tum in executione tum in voluntate tum in intellectu sit in nobis semper omni ex parte perfecta.

[63]) Ep. S. Ignatii p. 647, 9 extr.; überhaupt ist der ganze Brief zu vergleichen.

[64]) ib. decl. C: Obedientia quod ad executionem attinet, tunc praestatur, cum res iussa completur; quod ad voluntatem, cum ille qui obedit id ipsum vult quod ille qui iubet; quod ad intellectum, cum id ipsum sentit quod ille, et quod jubetur bene iuberi existimat. Et est imperfecta ea obedientia, in qua praeter executionem non est haec eiusdem voluntatis et sententiae inter eum qui jubet et qui obedit consensio. — Decl. A. schärft ausdrücklich ein, daß gerade diese Declarationen gleiche Geltung mit den Constitutionen selbst haben: Hae primae Declarationes quae simul cum Constitutionibus promulgantur eandem quam illae auctoritatem habent. Et ita in utrarumque observatione eandem curam adhiberi oportet.

[65]) Ex. gen. c. 4, 30. Daher erklärt sich die Einbildung z. B. des jungen Reinhold (s. ob. N. 58.), daß es ein größeres Verdienst sei, etwas befohlener Maßen als freiwillig zu thun. Das non plus ultra von carricirter Unnatur lieferte aber der Jesuit Johann Wallis, welcher „als

die Jesuiten den Herrn Christum erkennen und in ihm der göttlichen Majestät Ehrfurcht und Gehorsam mit der größten Gewissenhaftigkeit erweisen[66])." Und man glaube ja nicht, daß dieß blos pathetische Redeform sei! Befiehlt der Obere „in virtute obedientiae, in Kraft des Gehorsams," so ist Ungehorsam gegen ihn so gut eine Todsünde als Ungehorsam gegen Gottes Gebot. Ja um dem Befehle des Oberen zu gehorchen, sogar selbst eine andere Sünde zu begehen, würde sich ein Jesuitenschüler kaum haben weigern dürfen oder können. Denn „da der Jesuit oder Jesuitenschüler nur dann den Gehorsam verweigern darf, wenn der Befehl des Obern eine offenbare Sünde von ihm verlangt [s. d. Excurs], da es ihm aber gar nicht zukommt, den Befehl des Oberen irgendwie zu prüfen, vielmehr seine Pflicht ist, willenlos und „wie ein Leichnam" Gehorsam zu leisten; so ist denn doch die Consequenz keine andere als die, daß er auch da, wo der Obere ihm eine Sünde zumuthet, keine Wahl hat als zu gehorchen, um nicht die Todsünde eines Ungehorsams gegen seine Vorgesetzten zu begehen[67])." — Was hilft es dem gegenüber, daß ein solcher bei einer Todsünde verpflichtender Befehl nur sehr selten ausgesprochen werden sollte „nicht ohne zwingenden Grund[68])!" Das Gelübde des Gehorsams an sich verpflichtet ja zum blinden Gehorsam bei (Gefahr) einer Sünde[69]). Und der General z. B. sollte dennoch „allgemein zu reden" in Allem, was den Zweck der Gesellschaft ad maiorem Dei gloriam angeht „in Kraft des Gehorsams" befehlen dürfen[70]). Recht als ein Hohn erscheint es, wenn nun die Constitutionen die Erwartung aussprechen, daß die Untergebenen gerade jeden Befehl, der ihnen „im Interesse des ganzen

---

er todtkrank darnieder lag, sich sogar von seinem Rector die Erlaubniß zu sterben erbat." Jordan (s. Excurs) S. 65.

[66]) Epistola S. Ign. p. 644, 4: wiederholt an vielen anderen Stellen.

[67]) Wagenmann S. 781. Vgl. den Excurs am Ende des Buches.

[68]) Reg. Rect. 8, p. 546.: „rarissime et non sine gravi et urgente causa."

[69]) S. Excurs gegen Ende.

[70]) Const. P. IX, c. 3, 20.

Ordenskörpers" gegeben wird, „mit Heiterkeit des Gemüths ausführen sollen, überzeugt, daß sie hierdurch mehr als durch irgend etwas anderes — dem Willen Gottes entsprechen werden [71])."

Doch wir haben fast schon die Beziehung auf das Schulwesen verloren. Kann es aber nach der Allgemeinheit der mitgetheilten Gesetze irgend zweifelhaft sein, daß die Jesuiten schlechterdings alles, keinerlei Sünde ausgenommen, wie zu vergeben, so auch zu befehlen sich nicht scheuten, wenn es im Interesse des Ordens lag? Wer will die Anwendung ins Einzelne verfolgen? Die politische Geschichte bietet eclatante Beispiele. Wie sollten nicht die Jesuiten in der Stille ihrer Anstalten — nach Bedürfniß freilich nur — eben so wenig Sünden gescheut haben, ad auxilium totius corporis Societatis? Constatiren wir wenigstens, wie wir es früher gesehen haben, daß die Jesuiten an die Stelle Gottes, des HErrn JEsu, der Religion überhaupt, lediglich ihre Gesellschaft und deren Erhaltung als Selbstzweck setzten.

Von diesem Gesichtspunkte aus wird denn auch die Facilität gegen die Externen zwar verschieden von der strengen Zucht im Innern der Gesellschaft, aber nicht im Widerspruche mit derselben erscheinen. „Omnibus modis antevertenda incommoda, emolumenta captanda!" Die Mitglieder mußten gehalten, Fremde aber gewonnen werden. Wohlan, warum sollte man die Externen zur Inscription zwingen? Ein bedeutsamer Wink genügte. Warum eigensinnig darauf bestehen, daß die fremden Studenten vor Bezug der Universität den Cursus in der Rhetorik absolvirt hätten? Was kam darauf an, wenn die Externen auch einmal nicht zur Predigt, zur Beichte giengen: — wenn nur kein Scandal entstand, der dem Rufe des Instituts freilich noch mehr hätte schädlich werden können? War es nicht eine

---

[71]) P. VI. c. 1, 1 extr.: Sic enim obediens rem quamcumque, cui cum Superior ad auxilium totius corporis Religionis velit impendere, cum animi hilaritate debet exequi, pro certo habens, quod ea ratione potius quam re alia quavis, quam praestare possit propriam voluntatem ac iudicium diversum sectando, divinae voluntati respondebit.

erlaubte Rücksicht, den Adligen die bequemsten Plätze zu geben? nicht gebotene Klugheit, den fremden Gästen sich höflich zu erweisen?

O das waren ja nur äußere Ordnungen. Sollte es denn, genau genommen, bedenklicher gewesen sein, etwa auch bei Strafen mit billiger Rücksicht einige Unterschiede zu machen? — Auf diesen letzten Punkt, die Unterdrückung der Unordnungen, wollen wir nach demjenigen, was zur „Förderung" der Sitten geschah, noch einen Blick werfen.

Zwar im Allgemeinen schon waren die Jesuiten freundlich mit ihren Schülern. Als kluge Leute ließen sie sich auf lange Untersuchungen (vielleicht ohne Resultat) nicht gern ein: lieber übersahen sie etwas, wo es ohne Schaden geschehen konnte. Vollends sollten die Lehrer nicht jäh im Strafen sein, nicht nur niemand schlagen, sondern vorzüglich jede schimpfliche Benennung, jegliche Beleidigung vermeiden[72]. Aber mitunter reichten doch Erinnerungen, reichten selbst die Strafpensa nicht aus. Für die Schüler von der Gesellschaft gab es Hausstrafen: Schmälerung des Tisches, nöthigenfalls bis zu Brot und Wasser, Einsperrung und Ehrenstrafen, als da waren: öffentlicher Verweis, anderen die Füße zu küssen, im Speisesaale zu beten (!), seine Schuld bekennen, disciplina publica im Speisesaale (öffentliche Züchtigung? oder vielleicht Ausstellung am Pranger?), und andere niedrige Hausarbeiten[73]. Aber vielleicht — o es mag die ehrwürdigen Väter geschmerzt haben — vielleicht war es auch nicht zu umgehen, einen Externen härter zu strafen! Nun daß nur

---

[72]) R. comm. inf. 40. Nec in puniendo sit praeceps, nec in inquirendo nimius: dissimulet potius cum potest sine cuiusquam damno: neque solum nullum ipse plectat (id enim per Correctorem praestandum), sed omnino a contumelia dicto factove inferenda abstineat: nec alio quempiam quam suo nomine vel cognomine appellet etc. Schilderungen solcher freundlichen Lehrer s. Erinnerungen S. 121 ff.

[73]) Reg. Rect. 9, p. 546. Das „Beten im Speisesaale" ist wieder als Strafe gefaßt. Anderes ist nicht recht klar, außer der disciplina publica z. B. die conclusio in circulo (in den Bock spannen?), edere sub mensa (wirklich unter dem Tische?) etc.

ja kein odium die Gesellschaft traf! Es scheint nicht füglich andere Strafe als körperliche Züchtigung möglich gewesen zu sein. Wohl, so wurde ein Corrector angenommen; vielleicht einer der Pedelle, „der die Knaben in Furcht halten und züchtigen sollte," aber ja nicht ein Mitglied der Gesellschaft [74]). War trotz des Geldes — denn leider konnte sogar der Fall eintreten, daß die Leute „nicht wenig zu thun hatten [75])" — kein Pedell zu haben, so sollte eine andere Weise ausgedacht werden, die Knaben zu züchtigen, vielleicht durch einen ihrer Mitschüler oder sonst wie [76]). Freilich es konnten sich mißliche Verhältnisse ergeben, wenn z. B. ein Schüler sich den Schlägen widersetzte. Die Jesuiten sahen sich ihre Leute an: wo es ohne Gefahr geschehen konnte, trugen sie kein Bedenken auch Zwang eintreten zu lassen [77]). Im anderen Falle zogen sie es vor, die Renitenten, größere Schüler zumal, lieber aus der Schule zu entfernen. Die Entfernung von der Schule war denn überhaupt das schärfste Mittel, das im gewöhnlichen Schulleben angewendet werden konnte. Außer den Renitenten wurden auch säumige Schulbesucher und unverbesserliche Subjecte, bei denen weder Ermahnungen noch Schläge etwas geholfen hatten, auf diese Weise beseitigt [78]). Aber es konnten ja endlich Fälle vorkommen, wo auch die einfache Entfernung von der Schule nicht zu genügen

---

[74]) P. IV. c. 17, 5.; vgl. die folgenden Stellen. — Raumer (I. 348.) vergleicht die Zurückhaltung der Jesuiten von activer Theilnahme an der Inquisition trotz ihres indirecten Eifers dafür.

[75]) c. 17, 45. „non parum laboris sunt habituri."

[76]) P. IV. c. 7, 2 D. = Praef. inf. 38. In Freiburg wurden die Hiebe den kleinen Delinquenten in einem besonderen Zimmer unter der Aufsicht des Präfecten vom Bidellus aufgezählt; die Strafe kam aber selten vor. Erinnerungen S. 120. Sonst war wohl der Büttel maskirt, um ihn unter den verschiedenen Hausbedienten nicht wieder erkennen zu lassen.

[77]) „cogantur, si tuto possint." R. praef. inf. 39. — Dieß erinnert an die Bevorzugung der reichen und vornehmen Schüler, während die Armen oft hart behandelt wurden. Wiskemann S. 47 Anm. Wagenmann a. a. O. S. 782. Erinnerungen S. 122.

[78]) P. IV. c. 16, 5 extr. = R. praef. inf. 40.

schien. Dann riefen auch die Jesuiten die Justiz an[79]) und vertrauten „daß die Diener der ordentlichen Gerechtigkeit, geistlichen oder weltlichen Standes, in Beziehung auf die Bestrafung der Schüler die ihnen bezeichneten Wünsche des Rectors ausführen würden[80]).“ Freilich ein seltsam gemischtes Verfahren, wo verbrecherische Schüler — denn an solche muß doch wohl gedacht werden — wenn sie einmal mit ihren unsittlichen Handlungen ganz aus dem Kreise der Schule herausgetreten sind, nicht einfach der Justiz überwiesen werden, sondern die Justiz vielmehr nur zur Ausführung der Wünsche des Schulvorstandes herangezogen wird. Doch dieß möchte das geringere Bedenken sein: in solchen Fällen können ja Compromisse durch die Natur der Sache geboten sein!

Aber es findet sich eine andere bedenkliche Klausel. Dergleichen Strafen sollten angewendet werden „quoad eius fieri poterit.“ Eine vieldeutige Wendung, hinter der sich Gutes und Schlechtes verbergen kann. Die Jesuiten geben uns die Auslegung an die Hand, indem sie auf eine andere Stelle ihrer Ordensgesetze verweisen[81]). Sie führen als Norm der Opportunität dieser Strafen die Pflicht an, dafür zu sorgen, daß „die Liebe aller Externen zur Societät erhalten werde, besonders derjenigen, deren freundliche oder unfreundliche Gesinnung viel Einfluß darauf hat, daß ihnen der Zugang zur Arbeit im göttlichen Dienste und zum Heile der Seelen [d. h. die Ausbreitung ihres Ordens] geöffnet oder verschlossen werde“ und bezeichnen als solche Personen nächst dem apostolischen Stuhl „die weltlichen Fürsten und Magnaten, überhaupt alle Personen von vorzüglichem Ansehen, deren Gunst oder Entfremdung für jenen Zweck so viel aus-

---

79) ib. decl. D. = R. praef. inf. 41.

80) P. IV. c. 11, 3. Nach decl. B. denken die Jesuiten dabei an öffentliches Gefängniß oder Verweisung aus der Stadt. — Andrerseits wünschen sie dann wieder auch die Empfehlung des Rectors zu Gunsten der Schüler für Befreiung von weltlicher Strafe wirksam zu sehen!

81) Pars X. c. 11. citirt zu den N. 80 angeführten Stellen.

macht[82])." Diese Leute von nicht gewöhnlichem Ansehen zu gewinnen, war der Rector besonders angewiesen[83]): in die Hand des Rectors, der ja auch in die allgemeinen Beziehungen der Societät mehr eingeweiht sein konnte, war der Studienpräfect ausdrücklich angewiesen, dergleichen schwerere Disciplinarfälle zu übergeben[84]): die Consequenz ist leicht zu ziehen.

Ich bemerke nur noch, daß der zehnte Theil der Constitutionen, welcher uns den Aufschluß über die Opportunität strengerer Strafen gibt, überhaupt handelt „Von der Art und Weise, wie der ganze Ordenskörper in seinem guten Zustande erhalten und vermehrt werden könne." Die Beziehung auf diese oberste Norm ist nicht von mir erfunden, sie ist mir durch einen ausdrücklichen Fingerzeig der Jesuiten gewiesen. Was bedarf es mehr, als das Factum zu constatiren. In entscheidenden Fällen der Schulzucht richteten sich die Jesuiten nicht nach den inneren Bedingungen des Disciplinarfalles, sondern wesentlich nach dem Interesse des Ordens, nach der Gunst mächtiger Freunde, der Großen dieser Welt.

Sollen wir anhangsweise ein Wort über äußere Lebensbildung und Pflege des Körpers sagen? Es mag zur Abwehr etwaiger Angriffe mit wenigen Worten geschehen. Denn in der That ließen sich diese beiden Zweige der Erziehung die Jesuiten wohl angelegen sein. „Ausreichende Erholung" den Schülern zu gewähren, wird oft zur Pflicht gemacht[85]). Manche Einrichtungen zu diesem Zwecke sind uns in der Tagesordnung entgegengetreten (s. Cap. III. 6.); besonders die Vacanztage und Ferien wurden häufig zu Landpartien nach den Villen des Ordens oder zu weiteren Ausflügen benutzt[86]). Aber auch

---

[82]) ib. decl. B.

[83]) Reg. Rect. 75, p. 555.

[84]) R. praef. inf. 41.

[85]) Const. P. III. c. 2, 4 D. Reg. Rect. 38, p. 550 u. ö.

[86]) C. J. vol. II. Ordinationes Generalium c. 14, p. 45 s. Wagenmann S. 784. Erinnerungen S. 106. 128 ff. u. ö.

weiter war es ausdrücklich bestimmt, daß Niemand länger als zwei Stunden hinter einander arbeiten sollte, überhaupt aber nicht arbeiten, wenn es der Gesundheit nachtheilig wäre, und namentlich nicht sich den Schlaf entziehen [87]). In den Vorschriften für die Einrichtung der Collegiengebäude, namentlich aber in den Speiseordnungen bekundet sich alle nur wünschenswerthe Rücksicht auf den äußeren Comfort [88]).

Uebung in Künsten des geselligen, besonders des vornehmeren Lebens hatte ursprünglich allerdings in den Jesuitenschulen wohl keine Stelle. Die Ordensgesetze verboten nicht allein das Einbringen von Waffen, sondern auch das Halten musikalischer Instrumente. Selbst geistliche Chöre waren ursprünglich ausgeschlossen. Doch findet sich vereinzelt eine Uebung „in tonis" für die Scholastici am Sonntage angeordnet [89]). Ausgebildeter war nur die Uebung im Auftreten auf der Tribüne und Scene,

---

[87]) P. IV. c. 4, 1. R. Schol. 11, p. 627.

[88]) Reg. praef. Refectorii p. 639 ss. Vgl. oben S. 120 f. die Stelle aus den „Erinnerungen," ebenso Wiese über die Pensionate der Jesuiten in Belgien (Deutsche Briefe über englische Erziehung, Anhang S. 190). Manche häusliche Einrichtung dient freilich weniger der Bequemlichkeit der Schüler, als dem Interesse der Isolirung und Ueberwachung. So die Einrichtung der Schlafsäle, auf denen jedes Bett in einem besonderen, festgezimmerten und kunstreich verschlossenen Holzverschlage stand, vgl. Wiese a. a. O. und die ausführliche Beschreibung Erinnerungen S. 115 f. In der Jesuitenpension zu Freiburg war außerdem „ein Bruder angestellt, der in einem am Spielplatze befindlichen Laden allerhand Waaren feil bot, wie junge Leute solche zu begehren pflegen. Die Einrichtung war getroffen, um den Verkehr mit der Stadt unnöthig zu machen." Auf andere Weise machten sie ihn so gut als unmöglich. Denn die Jesuiten, welche erklärlicher Weise ihren Zöglingen kein eigenes Geld in den Händen ließen (a. a. O. S. 102.) „zahlten das Taschengeld nicht in gangbarer Münze aus, sondern in eigens geprägten, verhältnißmäßig werthlosen Kupfermünzen, auf welchen ihr Wahrzeichen stand. [S. o. Einl. §. 3.] Der Werth, den das Stück haben sollte, war etwa ein oder ein halber Franc. Diese Münze nahm der Jesuitenbruder in dem erwähnten Laden für vollen Werth, in der Stadt galt ein solcher Franc an vollem Werth höchstens zwei Pfennige, respective gar nichts." Ebda. S. 109 f.

[89]) P. III. c. 1, 14 M.; P. VI. c. 3, 4. Reg. Rect. 56, p. 552.

bei der ja besonders auch auf äußeren Anstand geachtet wurde. Aber mit dem Ueberhandnehmen dieser Schaustellungen, mit dem wachsenden Zufluß reicherer und vornehmerer Schüler wurden auch andere Spiele und sogar ritterliche Uebungen allmälig zugelassen und mit der Zeit immer mehr ausgedehnt[90]).

Aeußeren Anstand bildete ja auch die Gewöhnung an sittsames Betragen in der Schule schon von selbst zum Theil aus. Immerhin mag derselbe noch eine besondere Pflege gefunden haben. Denn selbst den Scholasticis von der Gesellschaft war gefällige Körperhaltung, gewinnender Gesichtsausdruck u. s. w. angelegentlich empfohlen[91]). Um wie viel mehr ist es glaublich, daß die Jesuiten bei den Externen auf „Urbanität des äußeren Benehmens" gesehen haben, wie ihnen nachgerühmt wird[92]). Empfahlen sie sich doch so, wie leicht zu erachten ist, von Seiten der Weltförmigkeit den Vornehmen besonders, die ihnen wieder behülflich sein konnten: — und hierauf hatten sie ja bei dem ganzen Erziehungswerke ein wesentliches Augenmerk gerichtet.

---

[90]) „Fechtübungen" für die vornehmeren Schüler erwähnt Palmer Ev. Päd. S. 151; von Musik spricht er nicht. Um so vollständiger sind die gerade in Schilderungen des äußeren Lebens höchst anziehenden „Erinnerungen." Da lesen wir wie von Schauspielen S. 134, so von Jugendspielen im Freien, besonders von Ball- und Ballonspiel, in dem sich die Engländer hervorthaten S. 126, von Billard, Stoßfechten und Reiten S. 127, von Schlittenfahrt und Schlittschuhlauf im Winter, wie vom Baden und Schwimmen im Sommer S. 134, vom Zeichnen und von der Musik, worin an zwanzig Lehrer auf den verschiedensten Instrumenten Unterricht ertheilten: „sie selbst und eine ausgewählte Schaar tüchtiger Zöglinge bildeten das Orchester, das mehr als Gewöhnliches leistete." S. 128. Hauptsächlich bevorzugt waren das Billardspiel, „das Lieblingsspiel des heiligen Ignatius" (S. 127), daher überall auch ein Billard im Spielsaale, Wiese a. a. O. S. 199. Dabei wurde um seltsamen Gewinn gespielt. Der Jesuitenzögling Reinhold schreibt in dem Briefe an seinen Vater (s. o. N. 58.) ganz unbefangen: „Ich gewann auf dem Billarde zwölf Avemaria's, die Strottmann, und auf dem Bosselplatze wiederum fünf andere, die Poller für mich beten mußte." Allerdings recht im Geiste des heiligen Ignatius!

[91]) Regg. modestiae p. 574 s. [92]) Palmer a. a. O. S. 152.

Rückblick.

Wir sind am Ende: aber wohin sind wir gekommen! In vollendeter Weltförmigkeit sehen wir die Societät enden, dieselbe, die wir zu Anfang rühmen hörten, daß sie nur nach dem Fortschritt der Seelen, nach Erziehung des Christenmenschen trachte.

Die ehrwürdigen Väter! Ist ihnen Christus und die Welt zu Einem Reiche verschmolzen?

Und dennoch, sollen wir sie ohne Weiteres der Heuchelei beschuldigen? Es fehlt nicht an Schreiern, besonders in der Tagespresse und in Broschüren, welche mit banalen Phrasen Jesuiten und Teufelskinder so ziemlich als Eine Sorte Menschen darstellen.

Mindestens gilt es doch, Spreu vom Weizen auch hier zu sondern, lieber noch — ehe wir nur die Früchte beschauen — auf dem Acker selbst nachzusehen, wie das Unkraut neben dem Weizen aufgeschossen ist.

Ranke bemerkt irgendwo, da er von den schlechten Folgen der gegenseitigen Angeberei spricht, es sei dieß eine Einrichtung, die bei der Unschuld einer kleinen Genossenschaft ihre Stelle gehabt haben möge, die aber in einem ausgedehnten Gesellschafts-Organismus nothwendig verderblich geworden sei. — In der That: warum sollte in einem kleinen Kreise ernst religiöser Freunde nicht auch die Gewohnheit, dem anderen die Fehler aufzudecken, dem Zwecke gemeinschaftlichen Fortschritts in der Heiligung förderlich geworden sein? Nur daß wir doch von der Offenheit des Bruders erwarten müßten, er habe eben den fehlenden Bruder selbst gewarnt. Denn freilich die Mittheilung eines

fremden Fehlers an einen dritten wird, wie die menschliche Natur nun einmal dazu geneigt ist, fast nothwendig eine Beimischung erhalten entweder von Gehässigkeit oder von Selbstbespiegelung in der eigenen Freiheit von jenem bemerkten Fehler, welche dem natürlichen Menschen so leicht als positive Vortrefflichkeit erscheint, oder von beidem zugleich. Und dennoch mag ja bei eigener Unerfahrenheit, wie dem irrenden Freunde zu helfen sei, selbst die Besprechung mit einem älteren erfahrenen Genossen wohl verstattet sein. Nur gehe dieß alles aus freiem Gewissensdrange hervor, nur werde es nicht zur gesetzlichen Ordnung erhoben, die den zarten geistlichen Character solches seelenfördernden Verkehrs nothwendig tödtet. Die Gefahr, welche die Ausdehnung dieser Pflicht über den vertrautesten freundlichen und brüderlichen Verkehr hinaus von selbst mit sich bringt, wächst aber noch besonders, wenn die Gesellschaft, deren Glieder zu dieser manifestatio delictorum verbunden sind, nach Graden abgestuft ist, wenn sie Aemter, Würden, einflußreiche Stellen in ihrem Körper umschließt. Mit der privaten Selbstüberhebung verbindet sich dann hinsichtlich des Gemeinschaftslebens die Ambition um Stellen und Gunst, aus denen es alle Concurrenten durch Angeberei zu verdrängen gilt, bis der umstrittene Preis dem geschickteren Angeber von selbst zufällt. So wird die Achtsamkeit auf fremde Fehler, die im kleinen Kreise förderlich sein konnte, sobald sie organisirt wird, recht eigentlich ein Mittel, allen Gesellschaftsverband zu unterwühlen; und die Gefahr, daß die Beobachter selbst Schaden an ihrer Seele nehmen, welche schon dort nicht fern lag, wird hier fast unvermeidlich. Wir nahmen mit Ranke wahr, wie die Entwickelung dieses Gesetzes des Verfalls durch allzuweite Ausdehnung auch in der gegenseitigen Ueberwachung der Jesuiten sich gezeigt hat.

Es wird sich dieselbe Beobachtung aber auch an anderen Punkten anstellen lassen. Die strenge Einhaltung bestimmter täglicher Andachtszeiten wird von Segen sein, sobald sie noch aus dem Drange freier Hingabe hervorgeht, in einem Kreise, der ohnedieß durch gemeinschaftliche Lebensgewohnheiten zusammengehalten wird. Immerhin mag auch hier dem Einzelnen, im

einzelnen Falle die Ordnung als Zwang erscheinen: aber sie ist doch ursprünglich auch aus seinem freien Entschlusse hervorgegangen; das Beispiel der Genossen mahnt ihn, nicht von der Pflicht abzulassen, die er früher auch für sich bindend erachtet hat: und so trägt in der That ein Glied das andere. — Aber sobald diese Ordnung erst tradirt ist und mit Zwang aufrecht erhalten wird, mit solchem Zwange besonders der das vermeintliche Zuviel nicht minder als das Zuwenig unterdrückt, wird das Verhältniß von segensreicher und verderblicher Wirkung gerade umgekehrt. Wohl mag ein Einzelner noch aus innerem Bedürfniß an so geordneten Andachten Theil nehmen, die ja ihre Dignität an sich nicht verlieren: aber bei der Mehrzahl wird doch eben die äußere Ordnung auch eine äußerliche bleiben. Die Jesuiten nun vollends spannten unterschiedslos die Frömmigkeit ihrer Glieder ausreckend und einzwängend in dasselbe Prokrustes-Bett[1]).

Die tägliche Selbstprüfung ferner — eine heilsame Uebung, wo sie in aufrichtiger Demuth als vor dem Angesichte Gottes angestellt wird! Nur muß, wer sich selbst prüfen will, schon an sittlicher Erkenntniß erstarkt sein, um weder lax sich selbst zu absolviren noch mit seelenmörderischen Scrupeln sich zu peinigen. Nur muß, was Einem Gliede sich zuträglich erwiesen, nicht in der gleichen Dosis allen verordnet werden. Wir wollen immerhin glauben, es sei den ersten Jesuiten mit diesen Selbstprüfungen rechter Ernst gewesen. Aber wie sollten die Schüler dabei procediren? Sie werden, wie wahrscheinlich ist, sich nach demselben Maße geprüft haben, nach welchem sie in der Beichte verhört wurden. Wie aber hätten sie aus den casuistischen Berichten der Beichtväter eine klare Norm für ihre eigene Entscheidung über Recht und Unrecht gewinnen sollen? Die Stimme des

---

[1]) Aehnlich urtheilt Hahn, Gesch. der Auflösung der Jesuitencongregationen in Frankreich S. 28: „Für den, welcher eine Fülle von Geist und Leben zu den Exercitia spiritualia mitbringt, wird darin Alles Geist und Leben, aber für die Masse wird es Buchstabenknechtschaft und geistlicher Tod, perinde ac cadaver.“

Gewissens, die sie hätte strafen können, wurde durch die Reden jenes ja nur unsicher gemacht. „C'est selon," konnten auch sie denken, und „jenachdem" werden sie sich selbst die besten Absichten untergeschoben haben. Die Selbstprüfung mußte fast mit Nothwendigkeit zu einer Uebung der Selbstgefälligkeit werden: zumal wenn sie nun gar ihre Fortschritte in der Besserung schematisch rubricirt sich vor Augen stellen sollten.

Und hier müssen wir denn doch schon erkennen, daß diese Art, den Fortschritt in der Heiligung zu tabellarisiren, überhaupt nicht aus der genuinen Frömmigkeit eines tiefen Gemüthes hervorgegangen sein kann. Wir haben die ersten Jesuiten in möglichst günstigem Lichte erscheinen lassen. Aber schon das Beispiel des Ignatius selbst trübt den Glanz. Bei allem unruhigen Eifer, mitten in verzehrender Thätigkeit, wie in auferlegter Zurückgezogenheit, kam er doch nie zu nüchterner Erkenntniß seines geistigen Zustandes. In phantastischen Verzückungen erfaßte er seine Ideale: die Klarheit theologisch oder biblisch begründeter Erkenntniß fehlte ihm. Die unklare religiöse Auffassung aber ließ ihn gar nicht die Sorge zuerst ins Auge fassen, wie er selbst vor seinem Gott gerechtfertigt würde: in stürmischem Eifer, wie er ihn aus seinem Ritterthum mit sich brachte, wollte er „Thaten thun," und — die verhängnißvolle Wendung zu Venedig ist bekannt — kam mit diesem Eifer in den Dienst der päpstlichen Restaurationspolitik.

Die kleine Gesellschaft entzündeter Männer barg in sich schon Keime, die (wir haben es gesehen) bei weiterer Ausbildung gefährlich werden mußten. Wie hätte sie nun nicht an allen Fehlern des großen Ganzen, der päpstlichen Kirche, Antheil gewinnen sollen, so gut wie sie die starken Seiten jener Anstalt auch ihrerseits ausbildete. Wir wollen gern an dem Papstthum in der Restaurationsepoche alle Energie, allen zähen Eifer, manche Bemühungen zugleich nach innerer Reform anerkennen. Aber im Ganzen gieng diese Restauration doch zwangsweise vor sich, und der Zwang mußte sich begnügen, wenn er zunächst die alte Form hergestellt hatte. Die Jesuiten nahmen an dieser Arbeit besonderen Theil. Ohnehin einem Geistesringen

wie es Luther erfahren fremd, von dem Triebe Erfolge zu sehen erfüllt, richteten sie sich vorzüglich darauf, den Erfolg in Thatsachen zu fixiren, mochte ihnen der innere Zustand der Bearbeiteten auch nur dem Aussehn nach entsprechen. Und doch war hier wenigstens ein Eifer wenn auch nur um äußerlichen Erfolg. — Gerade dieser Erfolg aber hatte die schlimmste Rückwirkung auf den Geist der Gesellschaft. Zu Macht, zu Ausdehnung gelangt, empfand sie die übeln Folgen, die wir bezeichnet haben. Mag es der verführerische Genuß der Macht, mag es die Berührung mit den Vornehmen der Welt gewesen sein —: die Erschlaffung des Papstthums in der Mitte des 17. Jahrhunderts kam hinzu: — genug mehr und mehr richteten sich die Jesuiten darauf, sich selbst zu erhalten, sich Einfluß und Reichthum zu erwerben. Das frühere Begnügen mit einer äußern Kirchlichkeit wurde zuletzt zur Verweltlichung.

Das Streben der Jesuiten gieng also auf äußeren in die Augen fallenden Erfolg, der immerhin auch wieder für sie selbst fruchtbar sein mochte. Hieraus werden wir uns denn den Apparat von Mitteln zu erklären haben, welche dazu dienten, den Ehrgeiz als Lernmotiv in Bewegung zu setzen: hieraus auch die Richtung auf Disputationen und öffentliche Actus. Natürlich hatte dieses auf den Unterricht selbst Einfluß. Die stilistische Fertigkeit, die sich bei Prunkübungen zeigen konnte, wurde besonders ausgebildet, was kam es daneben auf den Inhalt etwa der classischen Schriftsteller an! wozu hätte der Schüler selbst übersetzen sollen? Zugleich war es ja viel sicherer, wenn der Schüler nur angab, was er vom Lehrer gehört hatte. Ebenso wurde die Religion zur Leistung, die man aufzeigen konnte.

Dieß mochte den Leuten imponiren, und ebenso waren die Jesuiten ihnen gefällig. Der Orts-Usus war ja bis in die Theologie hinein der Berücksichtigung werth. Noch mehr mußte Anstoß vermieden werden: der Corrector war nicht von der Societät.

Und wie dann die Jesuiten von allem auch wieder die Früchte für sich erwarteten, das ist oben zur Genüge gezeigt.

Genug, fassen wir die gewonnenen Ansichten in ein allgemeines Urtheil zusammen, so läßt sich sagen: Mögen immer die

Jesuiten im Anfang ihres Auftretens von ernsterem Geiste erfüllt gewesen sein, mehr und mehr wurde bei ihnen die Richtung auf äußeren Erfolg geltend. Abgesehen von allem Andern ist ihre Pädagogik verderblich, weil sie weder in der Ueberlieferung des Lehrobjects selbst, noch in dem Zusammenhang mit den sittlichen Organismen des menschlichen Lebens ihre Norm sieht, sondern in der Zweckmäßigkeit zu Glanz und Repräsentation, welche die Lehrer lediglich zu Gunsten ihres Institutes entfalten. Hierauf und nur hierauf wurde alles bezogen: ad maiorem Dei gloriam id est ad incrementum Societatis. —

Wir haben die Genesis der Fehler in der Jesuitischen Pädagogik wenigstens angedeutet. Ein Urtheil über das Einzelne ergibt sich daraus zumal dem Protestanten von selbst.

Dennoch wollen wir uns der Pflicht nicht entschlagen, die wichtigsten Punkte noch mehr geordnet zusammenzufassen und den protestantischen Gegensatz dazu bemerklich zu machen. Freilich können wir nicht umhin, mit den Beurtheilungen in Palmers Ev. Pädagogik und in der Zschr. f. Pr. u. K. im Wesentlichen übereinzustimmen[2]).

---

[2]) An Einer Stelle wenigstens dürfen wir denn doch nicht versäumen, uns auch mit Herrn Körner auseinander zu setzen. Wir haben schon gesehen, wie wenig sich seine Behauptung einer „Vereinigung von Unterricht und Erziehung“ in gutem Sinne behaupten läßt. Seine bezüglichen Tiraden stimmen lediglich mit dem Herausgeber des neuen Jesuitischen Lehrplans überein: ins Innere hat er natürlich nicht geblickt. Doch er rühmt von den Jesuiten weiter: „Sie sind die ersten (!) Pädagogen, die mit psychologischem Tacte verfahren, die nicht nach der Schablone bilden und erziehen, sondern individuell entwickeln, für das praktische Leben erziehen (?) und dadurch dem ganzen Schulwesen im bürgerlichen und staatlichen Leben eine bedeutsame, einflußreiche Stellung sichern.“ Auf das Letzte kommen wir gleich zurück. Die Individualität berücksichtigten sie allerdings: machten sie doch sogar die Moral individuell zurecht! — „Die Jesuiten bildeten das Ueberwachungssystem consequent und mit psychologischem Tacte aus“ — wir sahen, wie! „Sie gaben Armen Freistellen“ — warum? „behandelten die Kinder sanft und mild, nahmen auf den Stand gebührende (?) Rücksicht:“ alles dieß verkehrt sich genau besehen in Tadel. „Sie mieden schimpfliche Strafen (s. oben d. „Schandzeichen“) und schickten die Unverbesserlichen lieber aus der Anstalt fort.“ Als wenn das nicht auch

1. Fassen wir zunächst im Allgemeinen das Ziel ins Auge, welches die Erziehung sich stellen soll, so muß jeder ernst evangelische Pädagog immer wieder auf den Gehorsam gegen das Gebot des HErrn zurückkommen: „Lasset die Kindlein zu mir kommen!“ Es ist vergebliches Bemühen, darüber hinaus eine höhere Maxime der Erziehung zu finden. Wohl aber entfaltet sich dieses Gebot zu den weitesten und erhabensten Aufgaben. Die Verheißung, welche der HErr an jenes Gebot schließt (Matth. 19, 14.) weist zunächst auf die Gemeinschaft bildende Wirksamkeit, welche von Christo ausgeht: „denn solcher ist das Himmelreich.“

Für das Reich Gottes also bereitet der Evangelische Erzieher die ihm Befohlenen —: „der Jesuit aber (ich kann nur Palmers Worte brauchen) für die römische Kirche, für die Zwecke seines Ordens. Das nennt er zwar auch Erziehung fürs Himmelreich, aber nur weil der Romanismus sich selbst mit dem Himmelreich identificirt [3].“ Wir haben oben gezeigt, wie die Jesuiten sich nicht scheuten, die Qualificirung zu den functiones

---

Trotzendorf gethan hätte, s. v. Raumer S. 217 das dritte Schulgesetz und Hieron. Wolf, ebda. S. 248. Es liegt ja überhaupt in der Natur der Sache. Körner's schiefe oder geradezu falsche Angaben über Religionsunterricht, Realien, Aemulation haben wir schon erwähnt. Für die gegenseitige Denunciation hat er nur die kühle Bemerkung „ein gefährliches Experiment.“ — Doch muß man, um der Wahrheit die Ehre zu geben, gestehen, daß Hr. Körner nicht allein Schuld trägt. Er folgt in Manchem Schwarz, der ebenso irrt und zu dem seltsamen Schlusse kommt: „Die Jesuiten waren gute Pädagogen, wären sie nur reiner in Zweck und Mittel gewesen!“ (a. a. O. I. 2. S. 337.). Was bleibt dann, als etwa äußere Ordnung! —

[3]) Noch schärfer Wagenmann a. a. O. S. 743.: „Nicht für die Schule allerdings wird hier der Mensch erzogen, aber auch nicht für's Leben, nicht für das zeitliche nicht für das ewige; nicht für das irdische Vaterland, aber auch nicht für das Reich Gottes, in dessen Gewinnung der Mensch zugleich seine höchste persönliche Bestimmung erreicht, sondern für die römische Kirche, für das Reich des Papstes, oder eigentlich in letzter Instanz für den Orden selbst, der ja nach Umständen seine Zwecke sogar noch über die der Kirche und des Papstthums zu stellen weiß“ u. s. w.

Societatis geradezu als das Ziel zu bezeichnen, welches nach Vollendung der Studien erreicht werden solle.

Die Aufgabe Evangelischer Erziehung steigert sich aber nach der Ausdehnung, welche das Reich Gottes über die Welt gewinnen soll, wie nach dem Wachsthum, das in dem Zögling selbst befördert werden muß.

2. Die Evangelische Lehre von dem allgemeinen Zugang der Gläubigen zu Christo verschließt das Auge nicht vor der berechtigten Geltung der Gemeinschaften des natürlichen und bürgerlichen Lebens. Die häusliche Erziehung hielt Luther in Ehren, auch zum weltlichen Stande die Kinder zu bilden, verschmähte er nicht[4]). Der Romanismus sondert den Klerus ab als einen besonders Gott wohlgefälligen Stand, der vom Familienleben ganz getrennt wird, allem weltlichen Regiment gegenüber die Superiorität beansprucht. Auf die Spitze trieben diese Trennung die Jesuiten. Wohl galt es ja zunächst nur für die Scholastici der Gesellschaft, zu der vollendeten Losreißung zu gelangen, daß sie sagen konnten: „habebamus parentes, non habemus:“ — aber zu diesem Novitiat wurden ja auch die anderen Schüler reichlichst angelockt. Die weltliche Macht aber erkannten die Jesuiten — wir haben es im letzten Capitel gezeigt — nur dazu für gut, ihre Gesellschaft zu schützen, zu befördern und in Ausführung ihrer Wünsche ihr behülflich zu sein. Freilich nahmen sie auf die spätere Stellung ihrer Schüler in der Welt auch Rücksicht: sie hüteten sich, dieselben zu verletzen. Die Sache kommt auf das Ordensinteresse zurück.

3. Die Evangelische Pädagogik verlangt nicht blos allgemeinen, sondern auch eigenen Zugang der Gläubigen zu Christo,

---

4) Vgl. bei v. Raumer I. 133 ff. Daselbst S. 159 aus der „Schrift an die Rathsherren aller Städte Deutschlands:“ — „Darum es hohe Noth ist, nicht allein der jungen Leute halber, sondern auch beider unserer Stände, geistlich und weltlich, zu erhalten.“ Melanchthon im Schulplan des Sächsischen Visitationsbüchleins (bei v. Raumer I. 192) „Und solcher geschickten Leute darf man nicht allein zu der Kirchen, sondern auch zu dem weltlichen Regiment, das Gott auch will haben.“ Aber die Stellen ließen sich ja ins Unendliche vermehren.

sie will, daß ein jeder selbst seines Glaubens gewiß werde. Sie erschließt die Bibel und will daß sie verstanden werde. Den Jesuiten war die Religion nur Gedächtnißwerk und Andachtsübung. Palmer stellt dem Jesuitischen Mechanismus die Francke'sche Katechese gegenüber: — nicht vorsichtig genug, wie man eingestehen muß. Denn die Katechese wurde ja in der Evangelischen Kirche selbst erst durch Spener, dem Francke folgte, zu lebendigerer Uebung wieder erweckt. Früher war auch in der Evangelischen Kirche der Religions-Unterricht anderer Art. Trotzendorf's Unterricht characterisirt v. Raumer also: „Fragen und Antworten der Katechese waren des Lehrers Werk. Die Antworten wurden nicht vom Lehrer herausgelockt, sondern vom Lehrer gegeben, der Schüler hatte sie aufzunehmen und zu behalten[5])." Es ist hier natürlich nicht der Ort, eine eingehende Erörterung über die Methodik des Religions-Unterrichts anzustellen, in welchem die schroffen Gegensätze — das blose Lernenlassen wie das blose Sokratisiren — beide verwerflich sein werden. Aber sicher läßt sich die Franckesche Katechese schon aus zeitlichen Gründen wenigstens der älteren Jesuitischen Pädagogik, mit der wir es vorzugsweise zu thun haben, nicht gegenüber stellen. Ebensowenig tadeln wir an sich die geringe Ausdehnung des Religions-Unterrichts in den Jesuitenschulen; denn auch in den protestantischen Schulen war dieser Unterricht auf Einen Tag, höchstens 2 Tage beschränkt, wenn gleich er nicht, wie bei den Jesuiten mit anderen Memorirübungen völlig vermischt wurde. Wir betonen ein anderes Moment. Melanchthons Schulplan läßt die Kinder schon im ersten Haufen nach dem ABC das „Vater Unser, Glaube und andere Gebete" lesen, später lernen. Darnach soll der Schulmeister das Vater Unser, den Glauben, die zehn Gebote „einfältig und richtig auslegen." Daneben sollen die Kinder etliche leichte und klare Psalmen lernen, „welche auch sollen aufs Kürzeste und Richtigste ausgelegt werden, damit die Kinder wissen, was sie daraus lernen und da suchen sollen[6])." Auch in

---

[5]) v. Raumer I. 219 f. [6]) Bei v. Raumer I. 193. 195.

Neanders Biblidia waren die Sprüche lateinisch und deutsch gesetzt; selbst Sturm erklärte: „der deutsche Katechismus, nicht der lateinische, sei auswendig zu lernen; letzteres werde nur papageienmäßig betrieben [7]). Ein Doppeltes ist es also, was hier oder dort der Evangelischen Schulpraxis eigen ist: sie gibt den Schülern die Bibel selbst zu lesen, und sie befördert das Verständniß des religiösen Lernstoffes durch Gebrauch der Muttersprache und durch Erklärung. Wie anders bei den Jesuiten! Wir sahen, wie in den erbaulichen Vorträgen der Schüler der unmittelbare Herzenserguß so wenig die Hauptsache war, daß selbst hier der lateinische oder gar griechische Stil als erste Forderung galt. Die Bibel aber gaben sie den Schülern vollends nicht in die Hände. Auf der Gymnasialstufe wurde sie gar nicht gebraucht; und welch verschwindende Stelle nahm sie in Ausdehnung und Behandlung der Lectüre selbst auf den theologischen Anstalten ein! Recht im Gegensatz zu Luther: „Vor allen Dingen sollte in den hohen und niedrigen Schulen die fürnehmste und gemeinste Lection sein die heilige Schrift, und den jungen Knaben das Evangelium." — „Ja es sollten aller heiligen Väter Schriften nur eine Zeit lang gelesen werden, dadurch in die Schrift zu kommen: so lesen wir sie nur, daß wir darinnen bleiben, und nimmer in die Schrift kommen. — Die lieben Väter haben uns wollen in die Schrift führen mit ihrem Schreiben: so führen wir uns damit heraus; so doch allein Schrift unser Weingarten ist, darinnen wir alle uns sollten üben und arbeiten [8])." Eben was Luther verwarf, thaten die Jesuiten, und sie verschmähten ein Eindringen in die heilige Schrift, der scholastischen Theologie zu Liebe.

4. Die Forderung selbstverstandener Lectüre in der Heiligen Schrift mußte aber bei den Protestanten auch für die Methodik des classischen Unterrichts von Einfluß sein. Der Verfasser der Artikel in der Zschr. f. Pr. u. K.

---

[7]) a. a. O. S. 267. Ueber Neander S. 230.

[8]) Bei v. Raumer I. 169. 170. Auch Trotzendorf las „Alttestamentliches und Paulinische Briefe mit seinen Schülern im Grundtexte." ib. 220.

hat dieß besonders nachgewiesen. „Protestantische Gelehrte," dieß ist sein Hauptsatz [9]) „wie sie es bei der Bibel abgesehen hatten auf Erfassung des Inhalts, so war es ihnen auch bei den Werken des Alterthums unmöglich, auf die Sache selbst zu verzichten." Die doppelte Frage, um die es sich hier handelt, ist die einseitige Berücksichtigung stilistischer und versificatorischer Fertigkeit, und dem gegenüber das sachliche Verständniß und etwaiger Unterricht in den Realien. Zwar scheint es, als hätten beim Hinblick auf Trotzendorf und Sturm die protestantischen Schulen nicht Ursache, ein besseres Lob den Jesuiten gegenüber zu beanspruchen. Wir wollen jene Schulmänner nicht vertheidigen. Aber wenigstens „sobald sich das protestantische Schulwesen von den Fesseln des alten Herkommens frei gemacht hatte, mußte sich der classische Unterricht in den Schulen so gestalten, daß er wesentlich eine Prüfung des Schülers wurde, wie derselbe gearbeitet habe, zum Verständnisse des ihm vorliegenden Schriftstellers durch eigene Thätigkeit zu gelangen." Dahin spricht sich schon ein Bairischer (protestantischer) Lectionskatalog von 1679 aus. Damals wie heutzutage hatten die Schüler in der mündlichen Uebersetzung einen Beweis von ihrem selbstthätigen Eindringen in den Sinn des Schriftstellers zu liefern [10])." Die Regungen, von altem geistlosen Herkommen sich los zu machen, datiren aber schon aus der Reformationszeit selbst. Es blieb nicht bei Luther's kräftigem Ausspruch: „Das Erkänntnis ist zweierlei, eines der Worte, das andere der Sachen. Wer nun das Erkänntnis der Sache oder des Handels nicht hat, dem wird die Erkänntnis der Worte nicht helfen . . . Wer aber den Handel innen hat und verstehet, der lehret recht und trifft die Herzen" u. s. w. Auch Sturm verlangte wenigstens die eigene Uebersetzung, zumal in den Oberclassen: „nicht der Lehrer solle griechische Redner und Dichter (gewiß dann auch lateinische) wörtlich interpretiren, son-

---

9) Zschr. f. Pr. u. K. I. Jahrgang. 1838. S. 83 [a].

10) ebda. S. 89 [b]. Daselbst sind auch entsprechende Urtheile Rahnken's und Ernesti's mitgetheilt.

dern die Schüler selbst.“ Melanchthon spricht sich über die Tropik und Rhetorik ganz anders aus als die Jesuiten: „Die der Jugend einzuprägende Lehre von den Figuren und die Rhetorik überhaupt ist zu dem Zwecke erfunden, daß man über sprachlichen Ausdruck urtheilen und jedem Redegefüge einen bestimmten Sinn entnehmen lerne.“ (Elem. Rhet. in Zschr. f. Pr. u. K. 83ᵃ.) Gegen das geistlose Versemachen sprach sich Hieron. Wolf insonderheit entschieden aus: „Hat ein Knabe dazu Anlage, so mag er einmal in der Woche es versuchen, ein Verslein (versiculum) zu machen; invita Minerva dies zu thun, solle keiner gezwungen werden[11].“ Die Jesuiten dagegen sind bis auf die neueste Zeit, auch als längst bessere Methoden in Aufnahme waren, bei der für die Schüler ohne Selbstthätigkeit vermittelten Schullectüre, bei der Verehrung des Stils geblieben. Die Vorschrift des neueren Lehrplanes für die Lectüre lautet nur: „Unter dessen (d. i. während der Lehrer übersetzt) sollen die Schüler das Buch vor sich liegen haben.“ Bei der Repetition soll der Lehrer nichts fragen, worauf er nicht bei der Prälection die Aufgabe gerichtet. „Durch die Klassiker soll die Sprache der Hellenen, besonders aber der Römer gewonnen, der Styl gebildet werden, und nichts weiter, nichts anderes[12].“

Mit dem Verzicht auf den Inhalt hing bei den Jesuiten die Castration der Classiker zusammen, ein Verfahren, das sie über alle Grenzen ausdehnten. Man kann bedenklich sein über die Lectüre des Plautus und Terenz in den protestantischen Schulen, wiewohl sie, nach Melanchthons Urtheil zu schließen, damals eben weniger gefährlich erschienen sind als jetzt. Aber im Vergleich zu den S. 151, N. 75 geschilderten Jesuitenschülern, welche den Horaz nicht einmal vom Hörensagen kannten, scheint eine geringere Prüderie doch vorzuziehen. Die

---

11) v. Raumer I. 249. Ueber Sturm ebenda S. 280. Luthers Ausspruch S. 172.

12) Lehrplan S. 180. 190. in Zschr. u. s. w. 90ᵃ und bei v. Raumer I. 336.

Krone setzt dem völligen Mangel an Verständniß des realen Lebens, welches die classischen Autoren darstellen, jene Prahlerei des Bairischen Jesuiten auf, welcher sich (im 19. Jahrhundert) nicht entblödet, Schülerarbeiten der Jesuiten mit den Werken des Cicero und Demosthenes zu vergleichen.

Man wird demnach schon abnehmen können, wie es mit dem Realunterricht der Jesuiten bestellt war, den z. B. Herr Körner preist[13]). Wir haben oben gesehen, wie dürftig es damit bestellt war. Es war keineswegs, um den Terminus zu gebrauchen, selbständiger realer Real-Unterricht, den die Jesuiten mittheilten, sondern eben auch nur antiquarische Erudition, in der unerquicklichsten Gestalt einer wüsten Polyhistorie. Meint diese Herr Körner? So viel Realien als die Jesuiten auf der Gymnasialstufe lehrte auch Sturm, ja mehr. Mehr lehrte erst recht Melanchthon und Wolf. Mit Luthers Preis der Herrlichkeit Gottes in der Natur, mit Neanders Vorliebe für reale Studien konnten sich die Jesuiten vollends gar nicht vergleichen[14]).

5. Durch die Verzichtleistung auf Erfassung des Inhalts würdiger Denkmäler der Litteratur verloren die Jesuiten zugleich ein wichtiges Lernmotiv, das Interesse für das Lernobject. Denn nur bei einem Schriftdenkmal, dessen geistiger Inhalt uns durch Erhabenheit oder Tiefe, durch Anmuth oder Pathos fesselt, wird dies Interesse ein lebendiges sein. Nur dann empfinden wir das Verlangen, zu dem Autor uns zu erheben oder ihn zu ergründen, ihn zu genießen oder uns von ihm aufregen zu lassen. Die Lectüre von Chrestomathien und Uebungsbüchern aber wird nur eine Stelle haben, wo noch die technische Fertigkeit der Einsicht in einfache Form- und Satzverhältnisse geübt werden muß: sie ist gegenüber der Richtung des Geistes auf einen Autor von realem Gehalt selbst nur eine technisch-formale

---

13) Geschichte der Pädagogik S. 123.

14) S. Sturms Examen der ersten Klasse bei v. Raumer I. 285, und über Luther und Melanchthon, Wolf und Neander ebenda I. 173. 332 ff. 309. 358 ff.

Uebung. Allerdings können Chrestomathien aus großen Abschnitten eines Autors den Geist desselben darstellen: die Jesuitischen Chrestomathien waren nach allem was wir hören oft nur Auszüge, an denen stilistische Regeln angeschaut werden sollten: ihre Lectüre gehörte also in die Reihe der formalen Uebungen, welche ja überhaupt in den Jesuitenanstalten eine so ausgedehnte Stelle einnahmen. Es ist mit diesen Uebungen schon an sich dieß absonderlich verbunden, daß sie weit mehr als die Lectüre eines Autors, dem gegenüber die Schüler insgemein ihre geistige Inferiorität fühlen, den erworbenen Grad technischer Fertigkeit in der Anwendung von Regeln und Phrasen hervortreten lassen: und zwar dieß auf ganz andere Weise in zähl- und meßbaren Resultaten, als es bei der Lectüre eines Autors möglich ist[15]). Insofern nun doch auch in diesen Uebungen eine geistige Kraft sich zeigen kann, und weil es ein praktisches Bedürfniß ist, bestimmte Resultate der erlangten Uebung äußerlich fixirt zu sehen, haben dergleichen Uebungen als passendster Kraftmesser eine berechtigte, ja nothwendige Stelle in der Schulpraxis jederzeit eingenommen. Aber derselbe doppelte Grund, daß hier die Superiorität eines classischen Geistes fehlt, und daß zugleich das Gewonnene auch für die Schüler deutlich sich darstellen läßt, bewirkt es auch, daß hier am Leichtesten sich ein Wetteifer unter den Schülern entzündet. Metrische und grammatische Uebungen können bis zu einer gewissen Stufe weit leichter nach der einfachen Fehlerzahl taxirt werden, als Uebersetzungen aus classischen Autoren: und das Urtheil über Werth und Unwerth dieser Arbeiten, das sich in Fehlerzahl, Censur — wenn man will in dem Platze — darstellen läßt, zeigt den Schülern deutlich genug, wer besser, wer schlechter arbeitet als sie selbst. Es springt dieß Sachverhältniß so in die Augen, daß es in den meisten Fällen gar keines ausführlichen Urtheils des Lehrers bedarf, um diejenigen Gefühle in den Schülern hervorzurufen, welche ein ernster Lehrer aller-

---

15) Man müßte denn auch hier nur die Achtsamkeit auf grammatische und stilistische Einzelheiten in Anschlag bringen: wie es denn freilich die Jesuiten, welche alles messen wollten, thaten!

dings erweckt sehen will: Scham über schlechte Versuche, Freude über gelungene Leistungen, und aus beidem hervorgehend, den Trieb fortzuschreiten, oder sich zu behaupten. Wir tragen kein Bedenken, in der Wahrnehmung dieses sachgemäßen Vorranges der guten Schüler vor den schlechten ebenfalls ein Lernmotiv zu sehen, welches allerdings nicht so von positiv sittlichem Werthe, wie das erste, aber doch an sich noch ungefährlich und auch für den jüngeren Schüler schon leichter zu erfassen ist, welches aber allerdings mit Maß und Tact benutzt werden muß, um nicht ins Verderbliche umzuschlagen.

Bei den Jesuiten war dieß Letztere der Fall. Das erste Lernmotiv hatten sie beseitigt, das Interesse für den realen Gehalt des Schriftstellers. Das zweite, die Freude an dem Erwerbe formaler Fertigkeit, hätten sie um so mehr pflegen können. Denn Gelegenheit zu dergleichen Uebungen boten sie genug. Aber nicht zufrieden mit dem Einfachen, forcirten sie dieß Motiv zur widerwärtigsten Carricatur. Honos et praemium, die Würze geistiger Arbeit, sollte ihren Schülern den Hauptgenuß selbst bieten. Es widert mich an, das Bild, das ich oben entworfen, von Neuem aufzurollen. Ich denke, es wird auch den Lesern noch lebhaft in Erinnerung sein. Es genüge daher, zu erinnern, wie die ganze Anstalt von einem Gewebe von Einrichtungen durchzogen war, welche alle auf systematische Anspornung des Ehrgeizes hinausliefen. Der schneidende Widerspruch dieses primum movens für die Jesuitenschüler mit allen evangelischen Grundsätzen, mit der einfachsten Norm christlicher Nüchternheit liegt auf der Hand. —

„Die christliche Kirche weiß von einem Ehrenkönig, der nicht seine Ehre suchte, sondern niedrig und gering in Knechtsgestalt auf Erden wandelte. Dieses Königs Apostel ermahnt Gal. 5, 26: Lasset uns nicht eitler Ehre geizig sein, ferner Phil. 2, 3: Nichts thut durch Zank oder eitle Ehre (*κατὰ κενοδοξίαν*, sodaß diese mit im Spiele ist), vielmehr 1 Kor. 10, 31: ihr esset oder trinket oder was ihr thut, so thut es alles zu Gottes Ehre. Jenes Ehrenkönigs Namen trägt die Societät, sein Geist soll angeblich das Lebensprincip ihrer Schulen, deren gesammte Ein-

richtung in Haupt- und Nebensachen eine Schöpfung dieses Geistes sein; in der That und Wahrheit aber waltet in derselben der eitelste nichtigste Weltgeist; denn die Sucht nach eitler Ehre ist das einzige Lernmotiv, welches sie kennen — die Väter der Societät. Eine religiöse Gesellschaft, sollte man denken, die innerhalb der Christenheit ihr Panier aufpflanzt, um in den Schulen Christi Geist wieder heimisch zu machen, müßte schon Anstands halber deren Hauptthätigkeit, das Lernen, mit diesem Geiste in einige Beziehung setzen und wenigstens theoretisch, um ihr Gewissen zu salviren, ein Lernmotiv von christlichem Character aufstellen. Wir haben gesehen, was die Jesuiten thun, wie sie nimmermehr eingedenk des Spruches Röm. 14, 23 „Was nicht aus dem Glauben geht, ist Sünde," gänzlich vergessend, daß unter den von außen kommenden Reizmitteln zum Guten die Heilige Schrift allein das gute Beispiel anerkennt (Röm. 15, 2; 2 Cor. 9, 2; Hebr. 10, 24), den natürlichen Ehrgeiz, jene Seelenqual des Menschen, auch wenn er nicht absichtlich gestachelt wird, auf alle nur erdenkliche Weise wie die christlichste Tugend hegen und pflegen; wie sie noch unter dem Heiden Quintilian stehen, der doch wenigstens zugesteht, daß Ehrgeiz ein sittlicher Fehler ist (licet ipsa vitium sit ambitio, frequenter tamen causa virtutum est): ja wie die Jesuiten und Jesuitenschüler dem oft von ihnen purificirten Horatius nicht antworten können, wenn dieser sie fragt (Ep. II, 2, 106): caret tibi pectus inani Ambitione? — Höchst naiv sagt S. 243 nach Aufzählung der verschiedenen Wettkämpfe der Herausgeber des Jesuitenplanes: „Siehe da, wie alles auf die natürliche Beschaffenheit des Menschen überhaupt und der Jugend insbesondere berechnet ist, und wie die Väter der Societät dieselbe zu benutzen verstanden haben!" Er weiß es nicht, daß er damit selbst seinen Jesuiten das Urtheil gesprochen, daß er es ausgesprochen hat, wie sie in den Erfolgen ihres Unterrichts nur das Ihre, den Glanz und Ruhm ihrer Anstalten suchen, nicht was Jesu Christi ist (Phil. 1, 21.), nicht was sie suchen sollten, die Umwandlung jener natürlichen Beschaffenheit, die Wiedergeburt der Jugend, die sie in ihre geistige Pflege genommen haben. — Doch wie

sollte die Societät etwas anderes als das Ihre suchen, die bei Tadel und Strafen dem Lehrer zu erwägen vorschreibt (Lehrpl. S. 301) „daß diejenigen, deren Alter und Zustand er jetzt schwach und unbedeutend und vielleicht verächtlich sieht, in Kurzem Jünglinge und Männer werden, und (wie es das Schicksal der menschlichen Dinge ist) vielleicht zu Würden, Gütern und Macht gelangen werden, sodaß man ihre Gunst werde suchen und von ihrem Winke und Willen werde abhängen müssen, weshalb denn auch zu ermessen sei, welche Weise in Wort und That anzuwenden sich schicke;" — die somit bei Handhabung der Gerechtigkeit die Rücksicht auf die Person, nicht auf die gegenwärtige, nein im Interesse des Ordens sogar auf die zukünftige, problematisch mögliche Person der Schüler zum Gesetze zu machen sich nicht entblödet hat [16])."

Wir haben die Art, wie die Pflege der Ambition in den Jesuitenschulen aus der übertriebenen Benutzung eines in sich nicht verwerflichen Reizmittels hervorgehen konnte, angedeutet. Dennoch muß der Grund zu der Möglichkeit dieser Uebertreibung tiefer gelegen haben. Und in der That läßt er sich in einer Grundanschauung des Jesuitischen Schulwesens nachweisen. — Die evangelische Kirche und überhaupt jeder einfache Christenmensch sieht ein wesentliches Lernmotiv für alle nur einigermaßen gereiften Schüler in der Erkenntniß der Pflicht, die von Gott verliehenen Gaben zu brauchen. Ein römischer Katholik aber, zum Mindesten von jesuitischer Färbung, macht sich kein Bedenken, an die „natürliche Beschaffenheit des Menschen" anzuknüpfen. Erscheint diese aber so tadellos, nun so ist es ja am Ende gar ein Verdienst, wenn der Mensch, der Anlage hat, trotzdem noch etwas lernt? Wir haben gesehen, wie die Jesuiten sich wirklich vor dem Ausspruche nicht scheuten, daß die Betreibung der Studien ein opus magni

---

[16]) Zschr. f. Pr. u. K. a. a. O. S. 113. Das Bewußtsein der protestantischen Kirche von der Nothwendigkeit und Methodik des classischen Unterrichtes. 3. Artikel. — Ich theile billig mit den eigenen Worten des Verfassers das mit, was ich besser sagen zu können nicht vermeinen darf.

meriti sei. Ist das Studium aber nicht Pflicht, sondern Verdienst, nun warum soll dann das Verdienst nicht seine Auszeichnung haben? So hängt selbst die Aemulation und das Prunkwesen mit der flachen Ansicht der Jesuiten von der Verderbniß der menschlichen Natur zusammen.

Werfen wir aber einen Rückblick auf die Lernmotive, die bei den Jesuiten Geltung hatten, so vermissen wir also erstens die Pflicht, Gottverliehene Gaben zu gebrauchen, zweitens das Interesse für das Lernobject. Drittens: von dem Verlangen, etwa Eltern Freude zu machen, konnte vollends keine Rede sein: diese existirten für den normalen Jesuitenschüler nicht mehr. Es blieb nur die Sucht nach Erfolg und Ehre — ein jämmerliches Ding. Und diese selbst über die Schranken der Schule hinaus. Entweder stiegen die Schüler durch die Stufen des Ordens oder es war ihnen der Zutritt zu Würden, Gütern und Macht in der Welt vorgestellt. Denn man glaube doch nicht, daß, wenn die Lehrer in ihrem Verhalten gegen die Schüler sich nach der Möglichkeit von deren späterem Emporkommen richten sollten, die Schüler selbst davon nichts gemerkt hätten.

Es bleibt übrig, den protestantischen Gegensatz womöglich auch geschichtlich nachzuweisen. Indeß es ist klar, daß wenn von Pflege des Ehrgefühls die Rede ist, die völlige Versäumniß desselben eben so tadelnswerth sein würde als dessen Forcirung. Wir selbst haben den geraden, freilich unscheinbaren Weg eines nüchternen Anschlusses an das durch die Sache Gegebene bezeichnet. Was aber auf diesem Mittelwege liegt, tritt an und für sich in der Entwickelung nicht bemerklich hervor. Dem Gegner, der Ausschreitungen nachweisen wollte, würde der Beweis obliegen. Eine Speculation auf die „natürliche Beschaffenheit des Menschen“ wird man der Kirche der Reformation schon an sich nicht zutrauen.

So wäre nur etwa dem Einwand einer oberflächlichen Kenntniß zu begegnen, wie ihn Herr Körner erheben will, daß ja auch Trotzendorf z. B. Magistrate erwählt habe. Denn die Sturmschen Decurionen waren wie die Jesuitischen nur Schulgehülfen. Indeß die Trotzendorfschen Magistrate sind wirklich

nur dem Namen nach den Jesuitischen gleich. Von besonderen Ehrenbezeigungen gegen die Magistrate war dort keine Rede: so weit sie nicht auch nur die Geschäftsführung in der Schule vereinfachen sollten, dienten sie positiv sittlichen Zwecken. Und an eine Bevorzugung nach Stand und Rang konnte erst recht kein Gedanke sein. Ich setze nur Trotzendorfs erste Schulgesetze her:

1) Tros Tyriusque mihi nullo discrimine agetur. Hier, wo Schüler aus allen Ländern zusammenkommen, müssen alle gleichmäßig regiert werden.

2) Factus tribulis serva legem war ein lacedämonisches Sprüchwort. Und auch hier müssen Vornehme wie Geringe, sowie sie Schüler geworden, sich den Gesetzen fügen. Wer Schüler ist, spielt nicht mehr den Adligen [17]).

6. Die letzte Betrachtung führte uns schon auf die Grenze zu dem Gebiete der Erziehung. Hinsichtlich der Ueberwachung hat Palmer den Unterschied zwischen Seelsorge und Polizei, zwischen christlichem Ernst und frivoler Laxheit im Gewande des Reglements genügend nachgewiesen [18]). Die Jesuitische Obligatio ad peccatum richtet sich selbst. Zum Ueberfluß stelle ich Luther dagegen: „Wo die Eltern so närrisch sind, und die Kinder weltlich ziehen, sollen die Kinder ihnen in keinem

---

[17]) v. Raumer a. a. O. I. 215 ff. Vgl. im schärfsten Gegensatz zu der Jesuitenpraxis A. H. Franckes kurzen und einfältigen Unterricht §. 2, mitgetheilt bei Palmer Ev. Pädagogik S. 149.: „Den Kindern sollen zur Ermunterung keine Nebenzwecke vorgehalten werden, als z. B. sie sollten dermaleins Kanzler, Superintendenten, Doctoren werden u. s. w. Zwar wird der Lehrer durch solche Fürstellung einigermaßen seinen Zweck erreichen, hingegen werden die zarten Gemüther mit Ambition oder Ehrsucht, Geiz, Neid und anderen Lastern unvermerkt erfüllt, und hindern ihr ewiges Heil gewaltiglich. Wenn dagegen die Kinder zu beständiger Furcht und Liebe des allgegenwärtigen Gottes erweckt werden, und ihnen der Adel der menschlichen Seele, so in der Erneuerung zum Ebenbilde Gottes besteht, mit lebendigen Farben gemalt wird, und sie also in der Zucht und Vermahnung zum Herrn erzogen werden: so ist solches hinlänglich genug, und viel durchdringender und kräftiger zum Guten, als die satanischen Fürstellungen der Herrlichkeiten dieser Welt."

[18]) a. a. O. S. 146 f.

Punkte gehorsam sein. Denn Gott ist in den drei ersten Geboten höher zu achten, denn die Eltern. Weltlich aber ziehen, heiße ich das, so sie lehren nicht mehr suchen, denn Lust, Ehre und Gut, oder Gewalt dieser Welt[19])." Das letzte Wort kehrt auch noch eine Spitze gegen die Jesuitische Unart, die Schüler schon zu vornehmen Herren zu erziehen. Anderwärts spricht Luther sich gegen weichliche genußsüchtige Vornehmthuerei, wie sie die Jesuiten den Externen erlaubten, noch entschiedener aus[20]).

7. Wir übergehen anderes, wiewohl sich noch manches herausheben ließe, auch auf entlegeneren Gebieten, z. B. die Vernachlässigung der Musik. Aber Einen Punkt ziemt es sich um so mehr bemerklich zu machen, als er so viel ich weiß noch nicht erinnert ist und in schneidendem Widerspruche zu manchen Jesuitischen Prätensionen steht. Ich meine die Jesuitische Nichtachtung des Lehramtes. Wir sahen, in welcher Weise die Bildung zu diesem Amte vor sich gieng, auch wie es zu den Probestücken der humilitas gehörte, eine Zeit lang Knaben zu unterrichten, wie Ignatius, nur um ein Beispiel der humilitas zu geben, sich zu diesem Geschäft verstand. Andere Forderungen mögen berechtigt sein. Wir Evangelischen Schulmänner wollen auch uns in ein Ganzes fügen und ihm zu Liebe eigene Härten aufgeben, wir verzichten auch auf besondere Ehre und Stellung in der Welt. Aber zu hören, daß bei den Jesuiten diejenigen Gymnasiallehrer werden, die zu höheren Studien nicht taugen, zu sehen, wie Knabenunterricht auf Einer Stufe steht mit Bettelngehn und Töpfewaschen[21]): das ist zu arg. Und das sind die Jesuitischen Schulmeister par excellence!

Wie anders Luther: „Wo wollten Prediger und Juristen und Aerzte herkommen, wo nicht die Grammatica und andere Redekünste vorhanden wären? Aus diesem Brunnen müssen sie

---

[19]) Bei v. Raumer a. a. O. I. 144.

[20]) Vgl. ebda. S. 135 ff. 139 f.

[21]) Um Zweifel zu benehmen, citire ich nochmals Ex. gen. c. 4 10—15, p. 269 s. cl. 26: in culina servire, domum everrere, 28: ollas abstergere.

alle herfließen. Das sage ich kürzlich: einem fleißigen frommen Schulmeister oder Magister, oder wer es ist, der Knaben treulich zeucht und lehret, dem kann man nimmermehr genug lohnen, und mit keinem Gelde bezahlen: wie auch der Heide Aristoteles sagt. Noch ists bei uns so schändlich veracht, als sei es gar nichts, und wollen dennoch Christen sein. Und ich, wenn ich vom Predigtamt ablassen könnte oder müßte und von anderen Sachen, so wollte ich kein Amt lieber haben, denn Schulmeister oder Knabenlehrer sein. Denn ich weiß, daß dieß Werk nächst dem Predigtamt das allernützlichste, größte und beste ist, und weiß darzu noch nicht, welches unter beiden das beste ist[22]."

Aber freilich bei den Jesuiten war die Unwissenheit unschädlich. Ihr Schulwesen war eben eine Dressur. Wenn der Lehrer nur eben so viel wußte, als er mittheilen sollte! Eine weitere Achtung konnte er bei dem Orden nicht beanspruchen. Zwar erfüllt jede Schule eben dadurch ihren Zweck, daß sie über ihren Kreis hinausführt. Aber die Jesuiten bildeten ihren Lieblingsideen nach nicht für das Leben, sondern für ihren wenn auch noch so sinnreichen Ordensmechanismus. „Aus der Walze in die Presse!" Was hat der Handlanger für ein Verdienst, daß die Walze sich dreht und der Stoff zum Drucken sich regelrecht abschiebt?

8. Und doch liegt auf dieser Seite vielleicht noch ein Vorzug der Jesuiten, den man anerkennen kann. Die großartige Organisation der Anstalten, besonders in ihrem Bezug zu den Oberbehörden ist in der That blendend. Nur ist dieß kein besonderes Verdienst um das Schulwesen. Die Jesuiten waren durch die Ausdehnung ihrer Gesellschaft zu der Organisation der Provinzen ꝛc. einmal gedrängt und fügten das Schulwesen dann seines Ortes ein. Es gehört die Betrachtung dieser Verhältnisse überhaupt kaum noch zur Pädagogik im engeren Sinne, sondern in das Gebiet der Schuladministration.

---

22) Luthers Werke (Walch) X. 526, bei v. Raumer I. 166.

Ich habe in meiner Darstellung wie in diesem Rückblick wesentlich die Zeit der ersten Blüthe der Jesuitenanstalten ins Auge gefaßt. Für die neuere Zeit nach Wiederaufrichtung des Ordens lag mir doch zu wenig Material vor. Aber — mag in der Praxis manches verändert sein: — das Princip der Jesuitenanstalten ist, wie wenigstens der neue Lehrplan selbst bekundet, das alte geblieben[23].

Wohl schließe ich daher mit den Worten des verehrten Senior unserer Erziehungshistoriker über die Jesuiten[24]: „Wachen wir sorgfältig. Ihre Motive und ihr Ziel, welches sie, wenn auch noch so lavirend, fest im Auge behalten, das müssen auch wir bei Beurtheilung ihrer Erziehungsanstalten ins Auge fassen. Obgleich der Metzger seine Lämmer auf die schönste, grüne Weide triebe, sollen wir darum seine Hirtenliebe loben? Aber wahrlich die Weide der Jugend in den Jesuiten-Collegien war nichts weniger als schön und grün."

---

23) S. oben Einleitung, und v. Raumer a. a. O. I. 334.
24) ebda. S. 350.

Excurs

über

Const. P. VI. c. 5. und die obligatio ad peccatum.

Ausführlichere Behandlung, als in einer Anmerkung möglich war, verlangt eine der schwierigsten Aufgaben in der Darstellung der Jesuitischen Moral, deren Schwierigkeit aus dem Dissens selbst der namhaftesten Kenner ersichtlich, freilich auch durch diese nicht völlig gehoben wird. Es handelt sich um die obligatio ad peccatum, welche nach einer Stelle der Constitutionen der Obere in gewissen Fällen durch das Gebot in virtute obedientiae auflegen kann. Ich habe im Texte S. 252 die bündige Darlegung Wagenmanns a. a. O. S. 781 aufgenommen, welcher zwar nicht mehr, wie andere vor ihm, aus dem Wortsinne der fraglichen Constitution eine innerhalb des Jesuitenordens rechtlich bestehende Verpflichtung zur Sünde entnimmt, wohl aber aus der Vergleichung mit anderen einschlagenden Vorschriften eine unvermeidliche Verleitung und factische Nöthigung zur Sünde nachweist: — wie mir scheint, in zwingender Folgerung! Ich will mich indeß einer eigenen Begründung meines zustimmenden Urtheils nicht entschlagen.

Die fragliche Stelle lautet wörtlich Const. P. VI. c. 5: „Cum exoptet Societas universas suas Constitutiones Declarationes ac vivendi ordinem omnino iuxta nostrum Institutum, nihil ulla in re declinando, observari; optet etiam nihilominus, suos omnes securos esse vel certe adiuvari, ne in laqueum ullius peccati, quod ex vi Constitutionum huiusmodi aut ordinationum proveniat, incidant: visum est nobis in Domino, excepto expresso voto, quo Societas Summo Pontifici pro tempore existenti tenetur, ac tribus aliis essentialibus Paupertatis Castitatis et Obedientiae, nullas Constitutiones Declarationes vel ordinem ullum vivendi posse obligationem ad peccatum mortale vel veniale inducere, nisi Superior ea in Nomine Domini Nostri JESU Christi vel in virtute Obedientiae juberet; quod in rebus vel personis illis, in quibus iudicabitur, quod ad

particulare uniuscuiusque vel ad universale bonum multum conveniet, fieri poterit: et loco timoris offensae succedat amor et desiderium omnis perfectionis, et ut maior gloria ac laus Christi Creatoris ac Domini Nostri consequatur.

Die Controverse über diese Stelle beginnt, wenn nicht schon früher, mit Ellendorfs bekanntem Buche: die Moral und Politik der Jesuiten, 1840. Zunächst vor ihm hatten Ranke und Jordan die hervorgehobenen Worte so verstanden, daß von einer Verpflichtung zur Sünde, welche durch jenes Gebot in virtute obedientiae bewirkt werde, die Rede sei. Jordan (Die Jesuiten und der Jesuitismus, 1839; besonderer Abdruck aus dem Staatslexicon von Rotteck und Welcker) übersetzt die Stelle geradezu in diesem Sinne S. 63 f. Ranke (Die römischen Päpste 1. Aufl. 1834. S. 220 Anm. 1.) hat sie ebenso aufgefaßt: und gewiß wird jeder nicht näher unterrichtete Leser keinen anderen Eindruck erhalten. Dagegen erinnert Ellendorf a. a. O. Vorr. S. XXIV., obligationem ad peccatum inducere heiße in der Jesuitensprache sub peccato, d. h. eine Verbindlichkeit unter einer Todsünde auflegen. Er meint, die Jesuiten haben des Bösen genug gethan, was unzweideutig vorliegt: man müsse ihnen nicht „noch mehr aufbürden, was nicht ganz klar erwiesen werden kann." Seitdem ist denn außer anderen Ranke (a. a. O. 2. Aufl. S. 223) von seiner früheren Ansicht zurückgetreten, und Ellendorfs Ansicht mit neuen Gründen unterstützt worden von Wiskemann, Lehre und Praxis der Jesuiten (1858) S. 66 Anm. Aber allerdings wird der Schluß bleiben, daß abgesehen von dem oben dargelegten indirecten Zwange auch die directe Verpflichtung zur Sünde nur eben, wie Ellendorf sagt, „nicht ganz klar erwiesen werden kann."

Für die gelindere Auffassung verweist Wiskemann zunächst auf eine andere Stelle der Jesuitischen Constitutionen P. VI, c. 3, 8. Dort wird ein Superior umschrieben als derjenige, qui ad peccatum obligare potest: derselbe solle auch das sonst verbotene Auftreten und Zeugnißablegen in Civil- oder gar Criminalprocessen gestatten dürfen! Aber abgesehen davon, daß die von W. aufgestellte Bedeutung gerade in diesem Zusammenhange keineswegs evident ist, so wird immer diejenige Stelle, wo ein streitiger Ausdruck blos gelegentlich vorkommt, durch die andere, welche die Materie in ihrem eigenen Zusammenhange ausführlich behandelt, erklärt werden müssen; und ist diese sedes materiae selbst unklar, so kann ihr eine andere um nichts mehr bestimmte Erwähnung eines einzelnen Ausdrucks auch nicht zu größerer Klarheit verhelfen. W. vergleicht aber weiter ähnlich klingende Stellen aus den Regeln anderer Orden, welchen allerdings bisher noch niemand eine Verpflichtung zur Sünde zugetraut hat. „S. Francisci regul. Tertiariorum heißt es c. 20 (Holsten. III. 42): Caeterum in praemissis omnibus — nullum ad mortalem culpam volumus obligare." Aber bei der negativen Fassung der

Stelle (welche auch in Jordanschem Sinne erklärt der Moral der Tertiarier nicht nachtheilig sein würde — also auch umgekehrt wegen der unbeanstandeten Sittlichkeit dieser Mönche nicht nothwendig an sich schon in Wiskemann's Sinne zu verstehen ist) ergibt sich auch hieraus kein zwingender Grund gegen die Auffassung von obligatio ad peccatum als Verpflichtung zur Sünde. So bleibt also endlich nur „Constit. Praedicat. c. 5 (Holsten. IV, 13): praecepta obligantia ad mortale peccatum.“ Ich habe bei der Unzulänglichkeit des von mir gebrauchten Codex regularum (ed. Rom. 661. III.) die Stelle nicht selbst vergleichen können. Aber unbedenklich zugegeben, daß an dieser Stelle obligare ad peccatum schlechterdings nur heißen kann „verpflichten bei einer Sünde,“ so ergibt sich aus der feststehenden Bedeutung des Wortes an einer Stelle nur die Möglichkeit derselben Bedeutung an einer anderen Stelle, welche bei dem offenkundigen Bestand der entgegengesetzten Möglichkeit nur durch zwingende Gründe aus dem eigenen Zusammenhange der streitigen Stelle auch für diese zur Wirklichkeit werden kann.

Betrachten wir denn also, bei der Unsicherheit des Sprachgebrauchs für jede mögliche Erklärung gleich zugänglich, den eigenen Zusammenhang der Stelle. Jordan oder wer in seinem Sinne die Worte auffaßt, kann sich den Gedankengang mit vollem Rechte also klar gelegt haben: „Die Gesellschaft JEsu will einerseits, daß ihre Gesetze und Ordnungen unabänderlich befolgt werden; andrerseits will sie nicht, daß ihre Glieder in irgend eine Sünde, welche aus der Geltung (Jordan: aus der Kraft) dieser Gesetze hervorgehen möchte, verstrickt werden; folglich — ist der natürliche Schluß — dürfen die Gesetze und Anordnungen keine Verpflichtung zur Sünde herbeiführen (Jordan: begründen);“ woran sich dann eben die verhängnißvolle Ausnahme anschließen würde. Der Schluß liegt unmittelbar nahe; auch das Pronomen in der Reservation, nisi ea Superior — iuberet, bezieht sich naturgemäß auf das letzterwähnte peccatum mortale vel veniale, wiewohl im Jesuitenlatein schließlich auch jede andere Beziehung nicht unmöglich ist. Ferner hebt Jordan durch den Druck hervor, die Societät wünsche, alle Ihrigen möchten ruhig sein, nicht in eine Sünde verstrickt zu werden (exoptet, securos esse, ne in laqueum incidant), scheint also bei seiner Auffassung eben gedacht zu haben, die Subditi sollten nach der ausdrücklichen Erklärung der Zulässigkeit von Sünden um so mehr bei einem desfallsigen Gebot ihres Oberen sich beruhigen: und gewiß ist dieser Gedanke dem Jesuitismus nicht fremd, cf. Const. P. VI. c. 1, 1 extr. nach Beschreibung des Jesuitischen Gehorsams: Sic enim obediens rem quamcunque, cui eum Superior ad auxilium totius corporis Religionis velit impendere, cum animi hilaritate debet exequi, pro certo habens, quod ea ratione potius quam re alia quavis, quam praestare possit propriam voluntatem ac iudicium diversum sequendo, divinae voluntati respondebit. Endlich ist bei dieser

Auffassung der Schluß des Capitels so zu erklären, daß „an Stelle der Furcht vor Anstoß" (den man beim Sündigen geben oder selbst nehmen könnte) „die Liebe und die Sehnsucht nach aller Vollkommenheit" treten solle. Dieß ist freilich an sich ein unfaßbarer Gedanke: indeß versteht man nur „Vollkommenheit" im Jesuitismus, so ist die Sache eben bei den Jesuiten nicht ganz unmöglich. Der Schluß von Ehre und Lob Gottes und des Herrn Christi ist vollends irrelevant, da im Corpus Institutorum Bestimmungen jeglicher Art in frommklingende, aber ganz allgemein gehaltene Redensarten ad maiorem Dei gloriam etc. auslaufen. Immerhin scheint mir diese bisher wenig beachtete Schlußstelle am Schwierigsten mit der Jordan'schen Auffassung zu vereinen, während im Gegentheil der von Jordan ganz natürlich gefaßte Gedankengang im Anfange der Stelle von den Vertretern der andern Erklärung nur mit einiger Künstlichkeit zurecht geschoben werden kann.

Dieser Jordanschen Auffassung gegenüber müssen nämlich die Vertreter der anderen Ansicht die Argumentation also sich denken: „Die Societät wünscht zwar, daß ihre Gesetze und Ordnungen unabänderlich befolgt werden; ebenso aber, daß ihre Glieder nicht in irgend eine Sünde verstrickt werden, welche aus der Geltung dieser Gesetze hervorgehen könnte; folglich — erklärt sie, daß die Gesetze und Anordnungen keine Verpflichtung bei (Strafe) einer Todsünde herbeiführen," wenn nicht eben jene Ausnahme eintritt; d. h. daß sie in der Regel ohne eine Sünde zu begehen, auch unbeachtet bleiben können. Die Jesuiten haben ja allerdings Macht, nach probabelm Belieben und beliebtem Probabilismus Sünde erscheinen und verschwinden zu lassen „je nach dem." Beruhigt konnten bei dieser Erklärung der Stelle die Ordensglieder auch sein; das Pronomen ea ferner kann, wie schon zugestanden, im Jesuitenlatein auf alles bezogen werden was man will, folglich auch auf die weiter vorher erwähnten Constitutiones, Declarationes etc.; der Schluß der Stelle aber ist dann so zu verstehen, daß „an Stelle der Furcht vor Anstoß" bei den Oberen, (den man durch die Nichtbefolgung der Constitutionen gibt) „die Liebe und die Sehnsucht nach aller Vollkommenheit" (in der Heiligung) treten solle. Der Gegensatz der Liebe zu dieser Furcht ist freilich auch nicht recht scharf, und der ganze Schlußpassus ist und bleibt eine der unleidlichen, vor lauter Begriffslosigkeit in frommen Phrasen verschwimmenden Clausulae, wie sie sich eben im Jesuitischen Stil nur zu oft finden.

Bei den Schwierigkeiten, welche jede der beiden aufgestellten Ansichten einer stricten Durchführung entgegensetzt, wird man zum Mindesten mit J. L. Jacobi (Die Jesuiten, Halle 1862. S. 17) gestehen müssen, daß hier „eine der höchsten Fragen mit frevelhafter Zweideutigkeit — behandelt ist."

Ich will mich indeß einmal, schon um den Jesuiten nicht Unrecht zu thun, der gelinderen Auffassung anschließen. Es bestimmt mich dabei

auch noch eine Erwägung der Worte, welche ich, um zunächst die Gegensätze klar einander gegenüber treten zu lassen, bisher nicht mit in Betracht gezogen habe. Nach dem Wortlaute der Stelle sollen keine Constitutionen, Declarationen u. s. w. obligationem ad peccatum inducere, aber abgesehen von dem Gebot in virtute obedientiae noch mit einer anderen Ausnahme: „excepto expresso Voto, quo Societas summo Pontifici pro tempore existenti tenetur, ac tribus aliis essentialibus Paupertatis Castitatis et Obedientiae.“ Das specielle Gelübde circa Missiones lasse ich noch bei Seite, weil seine Wirkungen ins Einzelne zu verfolgen kaum möglich, mindestens zu weitläufig sein würde. Kann denn aber — so muß man doch auch fragen — z. B. das Gelübde der Armuth und Keuschheit überhaupt zu einer Sünde verführen, da es doch zu tugendhafter Entsagung verpflichtet? Ich will mich auf Jesuitische Casuistik nicht einlassen, und antworte nach dem schlichten Wortverstande mit Nein. Alsdann aber ist es widersinnig, von den nicht zur Sünde verpflichtenden Ordnungen die Gelübde z. B. der Armuth und Keuschheit ausdrücklich auszunehmen. Wohl aber gibt es einen Sinn, wenn diese Gelübde von den nicht bei (Strafe) einer Sünde verpflichtenden Ordnungen ausgenommen werden. Diese Gelübde verpflichten von selbst, die anderen Constitutionen u. s. w. nur, wenn sie der Obere ausdrücklich im Namen JEsu Christi oder in virtute obedientiae befiehlt. Diese Erwägung ist es, welche mir den Beitritt zu der milderen Ansicht von der Stelle empfiehlt, — aber nicht nothwendig macht. Ich habe die Frage, von deren Beantwortung die letzte günstige Schlußfolgerung abhängt, ausdrücklich von meinem Standpunkte, nicht vom Standpunkte der Jesuiten aus beantwortet. Die Jesuitischen Casuisten aber haben, wofür bei Ellendorf selbst die Belege in Menge sich finden, zur Genüge Fälle aufgestellt, wo der Verzicht auf äußere Güter oder die Enthaltung von sinnlichem Genuß, also die Erfüllung der Gelübde der Armuth und Keuschheit, in anderer Beziehung zu Sünde und Unrecht nöthigen würde (und daher von einem milden Beichtvater nicht gefordert werden darf). Die Casuistik aber wurde schon zur Zeit der Constitutionen gelehrt und durch diese selbst ausdrücklich empfohlen. Gerade vom Jesuitischen Standpunkte selbst also ist die von mir angestellte Erwägung zu Gunsten der gelinderen Auffassung der Stelle mindestens nicht zwingend. — Weit eher würde dazu zwingen, und bestärkt mich persönlich in meiner milderen Ansicht, die Zusammenstellung der Befehle „in Nomine Domini Nostri Jesu Christi vel in virtute Obedientiae.“ Ich sträube mich allerdings anzunehmen, daß selbst ein Jesuit „im Namen des HErrn JEsu Christi“ zur Sünde verpflichtet habe, geschweige denn daß die Zulässigkeit eines solchen Befehles ausdrücklich in den Constitutionen ausgesprochen sei. Indeß dieß ist Sache des Gefühls, und kann kaum als Grund in der Deduction gebraucht werden.

In Summa also stimme ich Ellendorf bei, welcher meint (s. oben), daß die Lehre von der Verpflichtung zur Sünde den Jesuiten „nicht ganz

klar erwiesen werden kann." Aber auch das Gegentheil kann nicht erwiesen werden!

Freiwillig allein trete ich auf die Seite derer, welche in der vorliegenden Stelle nur die Verpflichtung bei (Strafe oder Gefahr) einer Sünde durch den Befehl in virtute obedientiae gelehrt finden. Sehen wir, welche Monstrositäten von Willensunterwerfung trotz alledem noch übrig bleiben! — Ohne diesen Befehl verpflichten also Gesetze und Ordnungen nicht zum Gehorsam, dessen Verweigerung gleich Sünde oder sogar Todsünde ist? Doch! „Excepto expresso voto . . . ac tribus aliis essentialibus Paupertatis Castitatis et Obedientiae." Dasselbe Argument, welches ich eben für die Jesuiten gebraucht habe, kehrt sich eo ipso zugleich gegen sie. In der That die ehrwürdigen Väter haben es leicht, scheinbar Nachlaß zu gewähren. Das Gelübde des Gehorsams selbst — ausdrücklich ausgenommen von der Milderung — behält seine Kraft, bei einer Todsünde zu verpflichten! Und was ist es für ein Gehorsam, der (einmal gelobt) so heilig verpflichtet? Eben jene Unterwerfung der Handlung, des Willens und der Einsicht, zu welcher nach S. 250 der Jesuit sich entschließen muß „perinde ac cadaver, vel similiter atque senis baculus." Die Exercitia spiritualia des heiligen Ignatius schreiben unter den Regulae, ut cum orthodoxa Ecclesia vere sentiamus unter anderem vor (C. J. vol. II. p. 429, 13): „Si quid, quod oculis nostris apparet album, nigrum illa (Ecclesia) esse definierit, debemus itidem quod nigrum sit pronuntiare." Die Jesuiten haben dieselbe Unterwerfung wie im Glauben so im Leben, wie vor der Kirche so vor den Oberen gefordert. Ignatius selbst schreibt de virtute obedientiae 18 (C. J. vol. II. p. 650): „ut ad credenda, quae Catholica fides proponit, toto animo assensuque vestro statim incumbitis, sic ad ea facienda, quaecunque Superior dixerit, caeco quodam impetu voluntatis parendi cupidae sine ulla prorsus disquisitione feramini." Gleicherweise beschreiben die Constitutionen P. VI. c. 1, 1 p. 375 den Gehorsam, welcher geleistet werden soll „quidquid nobis iniunctum fuerit, obeundo; omnia iusta esse, nobis persuadendo; omnem sententiam ac iudicium nostrum contrarium caeca quadam Obedientia abnegando." Allerdings beschränken sie diese Forderung scheinbar durch den Zusatz: et id quidem in omnibus quae a Superiore disponuntur, ubi definiri non possit (quemadmodum dictum est) aliquod peccati genus intercedere. Aber damit ja Niemand zu ängstlich werde, fügen die Jesuiten eine Declaration hinzu, und zwar eine derjenigen für welche ausdrücklich gleiche Geltung mit den Constitutionen in Anspruch genommen wird (s. Capitel V. N. 64) und setzen, damit diese nach ihrem eigenen Urtheil also doppelt wichtige Declaration nicht etwa doch übersehen werde, außer der gewöhnlichen Citation noch einen Marginalverweis an den Text. Die Declaration aber heißt: „Huiusmodi sunt illae omnes (res), in quibus nullum manifestum est peccatum." Dieser

Declaration entspricht dann eine andere Stelle in den Constitutionen selbst, P. III. c. 3, p. 316: conentur interius resignationem et veram abnegationem propriae voluntatis et iudicii habere, voluntatem ac iudicium suum cum eo quod Superior vult et sentit in omnibus rebus (ubi peccatum non cerneretur) omnino conformantes, proposita sibi voluntate ac iudicio Superioris pro regula suae voluntatis et iudicii." Nun dann ist es in der That kein bloses Wortspiel, zu sagen, daß ein so blinder Gehorsam selbst eine offenbare Sünde nicht sehen kann! — Und wenn wirklich ein junger Jesuit noch nicht blind genug war, sondern in der Vollziehung eines ihm gewordenen Befehls eine Sünde erkannte, was blieb ihm übrig? „Keine Wahl" wie ich mit Wagenmann a. a. O. folgern muß „als zu gehorchen, um nicht die Todsünde eines Ungehorsams gegen seinen Vorgesetzten zu begehen." Vor sich sah er die Sünde, und trat er zurück, so versündigte er sich gegen den Treiber, der hinter ihm stand. Was sollte er wählen? Die Jesuitische Beichtpraxis war gerade geeignet, die Gewissen zu verwirren: hier war ein Feld für den Probabilismus. „Probabilius ac tutius" ist eine seiner Hauptformeln. Nun, probabilius mußte einem armen Subditus das Urtheil des Oberen wohl immer sein als die schwache Meinung des eigenen geängsteten Herzens: und tutius —? Doch was bedarf es noch weiter! Die Verpflichtung zum Gehorsam gegen die Oberen sogar bis zur Vollziehung einer Sünde ist zwar nicht in dem Wortlaute Einer Stelle, wohl aber in dem übereinstimmenden Inhalte vieler Stellen der Jesuitischen Ordensgesetze selbst enthalten.

Druckfehler.

S. 130. Z. 10. v. u. statt 1434 l. 1439.
S. 208. „ 3. „ „ „ utrumque l. utrimque.

Halle, Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Laue

Lauer

Weicker, Gustav,

Das Schulwesen der Jesuiten nach den Ordensgesetzen

Halle 1863